DIE FAÇONWERTE IN DER BILANZ

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Lic. rer.-pol. **Hans Herrli**, Handelslehrer

aus **Lyss**

1932 — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — Bern

DIE FAÇONWERTE IN DER BILANZ

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Lic. rer.-pol. **Hans Herrli**, Handelslehrer

aus **Lyss**

1932 — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — Bern

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem hochverehrten Lehrer
Herrn Professor Dr. Hans Töndury in Bern
aus Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0052

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 7

I. Abschnitt: Der Begriff der Façonwerte.

1. Kapitel: Der Begriff der Unternehmung 9
§ 1. Der wirtschaftliche Unternehmungsbegriff 9
§ 2. Der rechtliche Unternehmungsbegriff 20
2. Kapitel: Der Begriff der Façonwerte 29
§ 3. Der Begriff im allgemeinen 29
1. Das Wesen der Façonwerte 29
2. Kritik der Terminologie 34
3. Historischer Ueberblick über die Behandluug der Façonwerte 38
4. Der Unternehmungsminderwert 41
§ 4. Einzelne Hauptelemente der Façonwerte. 44
1. Die Kundschaft 45
2. Der Kredit 53
3. Die Geschäftsgeheimnisse 59
4. Die Organisation 62
§ 5. Allgemeine Wesensmerkmale der Façonwerte 68

II. Abschnitt: Die Frage der Bilanzierung der Façonwerte.

3. Kapitel: Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit 82
A. Im allgemeinen.
§ 6. Die grundsätzliche Bilanzfähigkeit 83
1. Der Begriff der Bilanz 83
2. Der Begriff des Vermögens 90
3. Die Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte im allgemeinen 95
§ 7. Die verschiedenen Bilanztheorien und die Stellungnahme zur Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte 100
1. Die statische Bilanzauffassung 101
2. Die dynamische Bilanzauffassung 102
3. Die organische Bilanzauffassung 103

B. Die Bilanzfähigkeit in den einzelnen Bilanztypen. Seite

§ 8. In der Betriebsbilanz 106
1. Der gegen Entgelt erworbene Façonwert 107
2. Der mit besonderen Aufwendungen selbstgeschaffene Façonwert 118
3. Der ohne besondere Aufwendungen entstandene Façonwert 123

§ 9. In der Bilanz vom Standpunkt der Liquidation . . . 133

§ 10. In der Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung . . 140

§ 11. In der Bilanz vom Standpunkt des Unternehmers . . . 144

§ 12. In der Bilanz vom Standpunkt der Gläubiger 147

§ 13. In der Bilanz vom Standpunkt der Steuer 149

C.

§ 14. Die Bilanzierungsnotwendigkeit 153

4. Kapitel: Die Frage der Bewertung 155

§ 15. Im allgemeinen 155

§ 16. Die Bewertung der Façonwerte im besonderen 161

§ 17. Die Abschreibung auf den Façonwerten 168

5. Kapitel.

§ 18. Die Beeinflussung der Bilanzierung der Façonwerte durch die Finanzpolitik der Unternehmungen 172

Schlussbemerkungen 177

Literaturverzeichnis 179

Vorwort.

Die Anregung zur Bearbeitung des vorliegenden Themas verdanke ich einer Bemerkung von Herrn Professor Dr. Hans Fehr in seinen handelsrechtlichen Vorlesungen und besonders auch der Lektüre seines Werkes „Recht und Wirklichkeit" (Bern 1927).

In der letzten Zeit ist eine Strömung entstanden, die den wirtschaftlichen und besonders der Rechtswissenschaft das starre Dogmatische nehmen will und diese Wissenschaften mehr der Wirklichkeit, dem lebendigen Geschehen anpassen will. Dieser neuen Richtung ist auch die Entstehung einer neuen Wirtschaftswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre zu verdanken, die das oft allzu „Theoretische" der Nationalökonomie schon in hohem Masse zu einer mehr der Wirklichkeit, dem tatsächlichen Leben angepassten Theorie umgewandelt hat.

Die aufwärtsstrebende Betriebswirtschaftslehre hat das Bilanzproblem in besonderer Weise gefördert. Kein Teilgebiet dieser jungen Wissenschaft hat so grosse Berücksichtigung gefunden, wie gerade das Problem der Bilanz. Grund dieser Entwicklung ist besonders der Einfluss der schon älteren rechtswissenschaftlichen Literatur, die sich den veränderten Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht anpassen konnte, weil sie von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht als die Betriebswirtschaftslehre. Bis in die neuere Zeit war die Betriebswirtschaftslehre viel zu stark von den gesetzlichen Bestimmungen beeinflusst. Gewiss muss die betriebswirtschaftliche Lehre dem zwingenden Recht sein Recht bei der Betrachtung einräumen, aber die Rechtsvorschriften können niemals die erste Stelle beanspruchen, auch wenn ihre Erfüllung zeitweilig richtigem betriebswirtschaftlichem Geschehen und wirtschaftlichen Erwägungen vorangestellt werden muss. Die Theorie hat die Pflicht, die wirklichen wirtschaftlichen Beziehungen bis zur äussersten Grenze des Möglichen zu durchforschen, auch dann, wenn die Möglichkeit der Durchführung theoretischer Erkenntnisse in der Praxis noch in Frage steht. Mit unserer Arbeit wollen wir nun einen kleinen Beitrag leisten zu dem hier kurz angedeuteten Problem der Annäherung an die Wirklichkeit.

Die neueren Bilanzschriftsteller gehen weniger aus vom Wert der Einzelteile einer Unternehmung, sondern mehr vom Wert der Unternehmung als Ganzes, und das mit vollem Recht. Denn man hat schon längst erkannt, dass die Summe der Werte aller einzelnen Unternehmungsbestandteile nicht gleich ist dem Wert der Unternehmung als eines organischen Ganzen. Neben den materiellen Anlage- und Betriebswerten und neben den Forderungen und Schulden, den Patenten, Verlags- und ähnlichen Rechten umfasst jede Wirtschaftseinheit noch eine Reihe von Imponderabilien, die bei der Bewertung dieser Einheit ein Wertplus oder ein Wertminus gegenüber der Summe der Einzelwerte ergeben können.

Diese Façonwerte sind in der Geschäftspraxis schon lange erkannt worden. Bei Verkäufen von Unternehmungen, bei Fusionen, Umwandlungen und ähnlichen Wirtschaftsvorgängen hat man sich dieser Mehrwerte immer erinnert. Sehr selten finden wir aber einen solchen Aktiv- oder Passivposten in den Jahresbilanzen. Ganz anders hingegen in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Façonwerte unter der Bezeichnung „Goodwill" häufig auch in den Jahresbilanzen anzutreffen sind. Das Ziel dieser Arbeit soll sein, dazu beizutragen, das Wesen jener unkörperlichen Werte und ihre Stellung zur Bilanz zu klären. Wenn wir auch nur ein Kleines zu diesem Bilanzproblem beitragen können, wenn wir auch nur zu weiteren eingehenderen Forschungen anregen können, so ist Ziel und Zweck unserer Arbeit vollkommen erreicht.

Es ist mir ein Bedürfnis, allen meinen verehrten Herren Lehrern, den Professoren der Universität Bern, meinen Dank auszusprechen, insbesondere danke ich auch Herrn Professor Dr. Töndury für seine Hilfe bei der Dispositionsaufstellung zu dieser Arbeit.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Der Begriff der Façonwerte.

1. Kapitel.

Der Begriff der Unternehmung.

§ 1. Der wirtschaftliche Unternehmungsbegriff.

Wenn man vom Vermögen eines Geschäftes spricht, so denkt man im allgemeinen nur an die materiellen Gegenstände wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. a. und an immaterielle Güter wie Forderungen und Schulden, Patente, Verlags- und ähnliche Rechte. Dies tritt besonders bei der Bewertung der Aktien zutage. Man spricht vom „innern Wert" der Effekten und meint damit den Wert des Sachbesitzes. In letzter Zeit aber wird der Oeffentlichkeit immer mehr und mehr bewiesen, dass sie sich in dieser Gleichsetzung irrte. Das Unternehmen als Ganzes stellt einen Wirtschaftsorganismus dar, dessen Wert sich nicht erschöpft in der Wertsumme der oben gekennzeichneten Anlage- und Betriebswerte. Um das Wesen der Façonwerte etwas näher zu erläutern, müssen wir also zunächst ganz kurz auf den Begriff der Unternehmung eintreten.

In letzter Zeit ist die Unternehmung ziemlich stark in den Vordergrund von wirtschaftlichen und auch juristischen Untersuchungen gerückt. Die neuere Literatur hebt mit Recht die ausserordentliche Bedeutung der Unternehmung im modernen Wirtschaftsleben hervor. Die Riesenunternehmen in den verschiedensten Geschäftszweigen beschäftigen so viele Leute und vereinigen derartige Kapitalmassen in sich, dass sie in mehreren Beziehungen einen beherrschenden Einfluss im Wirtschaftsleben ausüben. Die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmung liegt darin, dass die Menschen veranlasst werden zu gehorchen und

diejenigen Arbeiten auszuführen, die im Interesse der Gesamtheit als wünschenswert erscheinen. Nach Hans Oppikofer [1]) ist die Bedeutung des Unternehmens eine dreifache:

1. Es ist für den Unternehmensinhaber eine Grundlage zum Gewinn.
2. Es bedeutet den im Unternehmen tätigen Arbeitern eine Gelegenheit zum Verdienst, durch deren Wegfall sie in einer nach Unternehmen aufgebauten Wirtschaft in besonderem Masse der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind.
3. Es stellt endlich für die gesamte Volkswirtschaft nicht nur ein selbständiges, werteschaffendes Objekt des Volksvermögens dar, sondern ist auch eine Bedingung zum ungestörten Ablauf der ganzen volkswirtschaftlichen Produktion.

Nicht nur wegen der praktischen Wichtigkeit der Unternehmung, sondern auch wegen der Schwierigkeit der theoretischen Behandlung und Erklärung dieser Wirtschaftseinheiten ist die Literatur über dieses Gebiet so stark angewachsen. In der älteren und neueren Literatur ist immer und immer wieder das Bemühen zu erkennen, einen Begriff, eine allgemein gültige Definition des Unternehmens zu finden. Man zerlegt dasselbe in seine einzelnen Bestandteile, untersucht, ohne welche Merkmale von einem Unternehmen nicht gesprochen werden kann und stellt dann aus den für wesentlich befundenen Elementen einen Begriff zusammen. Trotz dieser vielen und ernsten Forschungsarbeit fehlt aber heute noch ein allgemeiner, feststehender Unternehmungsbegriff. Es liegt eben in der Natur der Unternehmung, dass man ein so kompliziertes, wirtschaftliches Gebilde nur schwer in einen für jeden konkreten Fall stichhaltigen Begriff „einfassen" kann.

Viele Autoren suchen den Begriff der Unternehmung etymologisch zu definieren und erblicken in der Unternehmung eine besondere wirtschaftliche Tätigkeit, deren Eigenart bald in einem Produzieren, bald in einem Organisieren, bald wieder einfach in einem Einsetzen von Kapital und Arbeit zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken zu sehen ist. „Zur Unternehmung hängen eitel wirtschaftliche Handlungen zusammen, solche des reinen Erwerbs sowohl Kauf, Verkauf usf., als auch solche der Produk-

[1]) Oppikofer Hans, Das Unternehmensrecht, in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung. § 1.

tion im Dienste des Erwerbs ....“ und „Die Unternehmung dagegen ist nur eine fortlaufende Handlung des Erwerbs.“ [2]) Amonn [3]) definiert das Unternehmen folgendermassen: „Der Umsatz von Geld in konkrete Verkehrsobjekte und dieser in Geld oder der Umsatz von abstrakter Verfügungsmacht in eine konkrete Verfügungsgewalt über bestimmte Güter und dieser konkreten Verfügungsgewalt in abstrakte Verfügungsmacht, oder schlechthin der Umsatz von Kapital charakterisiert das soziale Wesen der Unternehmung.“ Als Produktionstätigkeit definiert Kleinwächter [4]) die Unternehmung: „Unternehmung nennt man jene Wirtschaften, welche zwar auf eigene Rechnung und Gefahr, aber für fremden Bedarf (d. h. also für den Verkauf) Güter produzieren.“

Das Erblicken der Unternehmung in einer Tätigkeit gilt für den ursprünglichen Sprachgebrauch, aber nicht mehr für die heutige Unternehmung. Das Unternehmen ist tatsächlich ohne die wirtschaftliche Tätigkeit nicht zu denken. Isay [5]) bemerkt dazu: „Ohne sie ist es ein Aggregat von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Rohstoffen, Bargeld, Schiffen, Pferden usw.“ Diese vielen wesensfremden Dinge arbeiten nicht von selbst miteinander; es gibt keine automatisch funktionierenden Unternehmen. Aber trotz der Wichtigkeit der Betriebstätigkeit kann diese doch nicht das einzige Kriterium der Unternehmung bilden. „Würde nichts als ein Inbegriff von Tätigkeiten allein und ausschliesslich das Wesen der Unternehmung ausmachen, dann würde diese für den wirtschaftlichen Verkehr wie für das Recht als übertragbares Gut unfassbar bleiben. Denn Tätigkeiten sind einmalig in Raum und Zeit. Sie können von einer Rechtsordnung in ihren Voraussetzungen wohl begünstigt und in ihrer Ausübung wohl geschützt werden, sie lassen sich verhindern und in beschränktem Masse auch erzwingen, in ihrer geistigen Einmaligkeit aber stehen sie ausser jeder tatsächlichen und darum auch rechtlichen Fassbarkeit. Ziel der Tätigkeit, Wirtschaftsgüter, Wirtschaftstechnik sind für eine Wirtschaftsepoche die gleichen. Dagegen der Wirkung

[2]) Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld, im Grundriss der Sozialökonomik; bearbeitet von Bücher, Schumpeter, Fr. Frh. v. Wieser. II. Bd. S. 222.

[3]) Amonn Alfred, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. S. 374.

[4]) Kleinwächter Fr., Lehrbuch der Nationalökonomie. S. 170.

[5]) Isay R., Das Recht am Unternehmen. S. 21.

nach verliert sich dieselbe Organisationstätigkeit nicht völlig in ihrem zeitlichen Ablauf. Sie überträgt sich vielmehr auf eine räumlich-körperliche Umwelt, in deren Veränderung und Gestaltung sie dauernde Werte schafft.“ [6]) Nun ist aber die Uebertragbarkeit ein und derselben Unternehmung in Theorie und Praxis allgemein anerkannt. Eine Unternehmung kann auch dann die gleiche bleiben, wenn der Inhaber wechselt. Diese Uebertragbarkeit steht aber im Widerspruch mit dem reinen Tätigkeitsinbegriff. Das Definieren durch Wortinterpretation ist überhaupt grundsätzlich zu verneinen; denn Worte bleiben dieselben, obschon ihr Sinn im Laufe der Zeit mehrmals ändern kann und es tatsächlich auch tut.

Die übrigen Autoren, und das ist die Mehrzahl, sehen in der Unternehmung einen lebendigen Organismus, eine Zusammenfassung von Wirtschaftskräften persönlicher und sachlicher Art, eine Vereinigung der einzelnen Produktionselemente, wobei sie dann immer noch die Tätigkeit berücksichtigen. Diese Definitionen unterscheiden sich voneinander dadurch, dass jede eine andere Seite des Unternehmens für die massgebende hält: die Produktion für den Markt, das Tragen des wirtschaftlichen Erfolges (Gewinnchancen, Verlustrisiko), die Selbständigkeit, das Sachvermögen, die kapitalistische Betriebsweise usw. So definiert z. B. Werner Sombart [7]): „Kapitalistische Unternehmung aber nennen wir diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren.“ Auch für Gustav Schmoller [8]) ist das Gewinnstreben das Hauptmerkmal der Unternehmung, wenn er sagt: „Wir können so die moderne Geschäftsunternehmung, welche im Grossbetrieb gewöhnlich ihre Natur am prägnantesten ausbildet, definieren als die selbständige, von der Familienwirtschaft der Unternehmer, Beamten und Arbeiter äusserlich, lokal losgelöste Geschäftsanstalt, welche nach rein kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten angelegt und betrieben, in der Hand des das Kapital be-

[6]) Oppikofer Hans, a. a. O. § 1.

[7]) Sombart Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. S. 72.

[8]) Schmoller Gustav, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil, S. 501.

schaffenden oder besitzenden Unternehmers mit Hilfe geldgelohnter Beamter, Kommis, Techniker und Arbeiter einen Zweck des Handels oder der Produktion auf ihre Gefahr übernimmt, für den grossen Markt, für einen nationalen oder internationalen, arbeitet, aber in erster Linie einen Gewinn machen will."

Das Erwerbsstreben hat aber unserer Ansicht nach mit dem Unternehmungsbegriff als solchem nichts zu tun; auch Verbrauchs- d. h. auf Verzehr gerichtete Wirtschaften können den Charakter von Dauerwirtschaften und somit von Unternehmungen annehmen. Dem ist noch zuzufügen, dass das Gewinnstreben jeder wirtschaftlichen Handlung eigen ist. Wirtschaften heisst ja das Vergleichen von Nutzen und Kosten um einen grösstmöglichen Ertrag und somit auch Gewinn zu erlangen. Dieser Erfolg kann nun natürlich direkt oder indirekt d. h. durch möglichst grossen Nutzen oder durch möglichst kleinen Aufwand erreicht werden. So sind wir z. B. mit der Ansicht J. Fr. Schär's nicht einverstanden, der behauptet, Konsum- und ähnliche Genossenschaften erstreben keinen Gewinn. Diese haben, wie jede andere Handelsform, auch die Gewinnabsicht, nur suchen sie sie beinahe ausschliesslich im Einkauf zu verwirklichen. Der Begriff des Erwerbes ist ein sehr weitgefasster; er umschliesst auch den Unternehmungsbegriff, ist mit ihm aber keineswegs identisch.

Andere Wirtschaftler stellen auch auf das Tragen des wirtschaftlichen Erfolges ab, stellen aber mehr das Tragen eines Risikos, als das Gewinnerzielen in den Vordergrund. So nennt Prof. Weyermann in seinen Vorlesungen über theoretische National-Oekonomie die Unternehmung „eine Wirtschaftseinheit, welche einen, durch planmässige Kapitalakkumulation erstellten Vermögenskomplex wirtschaftlich ausnützt, unter Tragung eines Risikos". Auch mein sehr verehrter Lehrer Prof. Dr. Hans Töndury stellt in seinen privatwirtschaftlichen Vorlesungen auf eine Risikotragung ab, wenn er sagt: „Unternehmung ist eine Wirtschaftseinheit, deren Subjekt sich nach erfolgter Gründung und allgemeiner Zielsetzung auf die Leitung und Risikotragung beschränkt, während die zusammenhängende, laufende Arbeit von einem, durch den Willen des Unternehmers lebenden, im übrigen jedoch selbständig arbeitenden Organismus besorgt wird." Dabei lehnt aber Prof. Töndury das Risiko als alleiniges Merkmal der Unternehmung ab, da jede wirtschaftliche Handlung Risiko in

sich schliesst, auch die einmalige wirtschaftliche Handlung. Der Unterschied der Risikotragung ist nur ein gradueller, bei der Dauerwirtschaft, bei der Unternehmung handelt es sich um Risiko auf lange Frist. Zu derselben Frage nimmt auch Prof. Philippovich [9]) Stellung, indem er in seinem Grundriss der Politischen Oekonomie schreibt: „Man hat das Wesentliche der Unternehmung darin finden wollen, dass in derselben der Leiter der Unternehmung das Missglücken der Produktion und dadurch sein darin angelegtes Vermögen bzw. die darin verwendete Gütermenge riskiere. Man hat demgemäss die Unternehmung definiert als Vereinigung produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr, den Unternehmer als denjenigen, der die Vereinigung in dieser Form vornimmt. Diese Erklärung des Unternehmers ist einem zweifachen Missverständnis ausgesetzt:

1. Sie erweckt die Vorstellung, als ob die Unternehmung bzw. das Missglücken derselben n u r für den Unternehmer mit Gefahr verbunden wäre. Der Unternehmer, der sein Vermögen eingelegt hat, riskiert dasselbe allerdings bei wirtschaftlich misslungener Produktion und damit seine wirtschaftliche Unabhängigkeit, allein mit ihm laufen alle in seinem Dienste angestellten Arbeitskräfte qualifizierter wie nicht qualifizierter Art die Gefahr, ihr Einkommen und damit die wirtschaftliche Sicherung ihrer Existenz zu verlieren. Ferner riskiert der Unternehmer nicht immer sein Vermögen, sondern in vielen Fällen sind es ausschliesslich oder mit ihm dritte Personen, welche ihm ihr Vermögen kreditiert haben. Der Unternehmer produziert daher zwar immer auf eigene Rechnung, aber nicht nur auf eigene, sondern auch auf die Gefahr seiner Arbeiter und seiner Gläubiger.

2. Jede Hervorhebung des Gefahrenmomentes im Begriffe des Unternehmers ruft die Meinung wach, als ob die dem Unternehmer drohende Gefahr das wesentliche Moment in der Ordnung der Produktion auf verkehrswirtschaftlicher Grundlage wäre. Nun tritt allerdings diese Gefahr im unternehmungsweisen Betrieb immer auf, aber ebenso die Aussicht auf Gewinn und man könnte ebensogut dies letztere Moment als das für die Unternehmertätigkeit wesentliche hinstellen, während sich doch beide nur aus der die verkehrswirtschaftliche Produktion charakterisierenden Stel-

[9]) v. Philippovich Eugen, Grundriss der Politischen Oekonomie. S. 146, Bd. I.

lung der Produzenten ergeben.“ In seiner Unternehmungsdefinition stellt Philippovich auf das Vermögen, auf die kapitalistische Betriebsweise ab. [10]) Auch Amonn [11]) wendet sich ziemlich stark gegen das Hervorheben eines Erfolgsstrebens, indem er definiert: „Wir fassen die Unternehmung als die besondere Form des Subjekts der individualistisch-kapitalistischen Verkehrsbeziehungen auf, ohne spezielle Berücksichtigung eines besondern technischen Zweckes (Produktion) oder einer bestimmten Absicht (Gewinnerzielung). Ist der technische Zweck der Produktion auch sehr häufig und die persönliche Gewinnabsicht sogar regelmässig mit der Unternehmung als einem bestimmten sozialen Tatbestand verbunden, so berühren diese Momente doch keineswegs das soziale Wesen der Unternehmung selbst, welches in einem einheitlichen Komplex eigenartiger sozialer Beziehungen besteht, dessen spezifischer Charakter nicht dadurch bestimmt wird, dass mit ihm ein technischer Produktionsprozess oder eine persönliche Gewinnabsicht verbunden erscheint. Eine Unternehmung kann in ihrem für die nationalökonomische Betrachtung bedeutsamen sozialen Wesen auch ganz unabhängig von einem technischen Produktionsprozess und ebenso unabhängig von einer persönlichen Gewinnabsicht des Unternehmers (lediglich in Verbindung mit dem Prinzip der Kostendeckung oder sogar mit dem Verlustprinzip) auftreten.“

Alle Wirtschafter aber, die Theoretiker und Praktiker, — die reinen Tätigkeitsverfechter ausgeschlossen — sehen in der Unternehmung, im kaufmännischen Geschäft immer mehr und mehr eine wirtschaftliche Einheit, einen Organismus, wobei sie mehr oder weniger die Selbständigkeit und die Organisation als massgebend betrachten. Prof. Schmoller [12]) sagte einmal: „Jede Unternehmung, bestehe sie nur aus einer Person oder aus mehreren zusammenwirkenden Personen, bildet nach aussen und innen eine Einheit; sie ist ein soziales Organ mit einer gewissen Selbständigkeit, mit einem gewissen Besitz, mit einer innern Verfassung, welche das Zusammenwirken und die Verteilung des Ertrages an die Teilnehmenden reguliert; sie stellt sich nach aussen

10) v. Philippovich Eugen, a. a. O. S. 144.

11) Amonn Alfred, a. a. O. S. 373.

12) Schmoller Gustav, Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 14, S. 736 (1890).

als eine Anstalt dar, die durch ihre dauernden Zwecke, durch das Interesse der Teilnehmenden zusamengehalten, für ihre Existenz und ihren Fortschritt kämpft, andern ähnlichen Organen gleichkommen oder sie überholen will, an das übrige Publikum verkaufen, von ihm gewinnen will. Jede Unternehmung erscheint als ein zusammengeordnetes System von Arbeitskräften und Produktionsmitteln, welches innerhalb der Gesamtaufgabe volkswirtschaftlicher Produktion eine gesonderte Aufgabe selbständig übernommen hat und diesen Zweck durch Einkauf technisch-wirtschaftlicher Tätigkeit und Verkauf im Hinblick auf Ersatz und Gewinn zu realisieren strebt." Genau der gleichen Ansicht ist Schmidt [13]), wenn er die Unternehmung folgendermassen definiert: „Die Unternehmung ist ein selbständiger Organismus, der aus dem Markte Werte an sich zieht, um ihren Wert durch Bearbeitung oder Transport zu erhöhen und sie danach wieder an den Markt in unveränderter oder veränderter Gestalt abzugeben." Auch wir neigen der Ansicht zu, dass die Unternehmung als eine Einheit, als ein organisches Ganzes aufgefasst werden soll. Diese Ansicht wird wohl nicht bestritten werden können, doch wurde dieses Merkmal vielleicht zugunsten anderer Charakteristika der Unternehmung etwas vernachlässigt. Das Streben nach Gewinn ist die Triebfeder einer jeden erwerbswirtschaftlichen Unternehmung. Damit dieses Streben realisiert werden kann, wird eben eine Unternehmung gegründet, d. h. es werden Vermögensgegenstände angeschafft und planmässig vereinigt. Allein diese Vermögensgegenstände stellen für sich nichts weiter dar, als eine zusammengewürfelte tote Masse, die erst zum Leben erweckt werden muss, damit sie ein Unternehmen, ein ertragbringender Wirtschaftsorganismus werde. Durch die Vereinigung der einzelnen Wirtschaftsgüter im Unternehmen, wo das eine das andere ergänzt und stützt, wird eine grösstmögliche Nutzung aller erreicht. Der Wert der Unternehmung liegt daher in der gesteigerten Nutzungsmöglichkeit der organisierten, zum Leben erweckten Unternehmungsbestandteile. Walter Rathenau [14]) bemerkt dazu sehr treffend: „Einzelne Dinge, wie Personen und Gegenstände, sind wandelbar und ersetzlich. Der Zusammenhang, der Aufbau, die Anordnung

---

[13]) Schmidt Fritz, Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. S. 40.
[14]) Rathenau Walter, Reflexionen. S. 91.

sind das Wesentliche. Arbeit, Erfahrung, Zeitaufwand und Geist haben eine Organisation geschaffen, das sind Werte, die sich darin kristallisiert haben." Auch Dicksee und Tillyard [15]) äussern sich hierzu sehr ähnlich, wenn sie schreiben: „The difference between the works sold separately, the stock-in-trade sold separately, and so on, and the „business" sold as a whole — works, stock-in-trade, Goodwill, and all — is the difference between a horse alive and working and the same horse as hide and cats meat." Fügen wir noch die Ansicht eines bekannten Wirtschaftspraktikers bei. Carnegie [16]) soll einmal folgenden Ausspruch getan haben: „Take away all our factories, our trade, our avenues of transportation, our money; leave me only our organisation and in four years I will have reestablished myself." Allerdings darf man die Organisation auch nicht als zu wichtig ansehen und dabei die sachlichen Gegenstände vernachlässigen. Wenn Pisko [17]) das Unternehmen als „eine den Erfolg einer Erwerbstätigkeit sichernde oder fördernde Organisation der Produktionsmittel oder gesicherte Absatzgelegenheit" ansieht und demgegenüber die in demselben zu gemeinsamer Arbeit zusammengefügten Einzelwerte nur als „Pertinenz" betrachtet, so mag das unserer Ansicht nach etwas übertrieben und erzwungen sein. Es gibt Schriftsteller, die nun neben der Organisation auch die wirtschaftliche Selbständigkeit allzu stark betonen. Auch davor ist zu warnen, wenn man dieses Kriterium nicht ganz illusorisch machen will. Gerade in der heutigen hochkapitalistischen Wirtschaftsform, im Zeitalter der wirtschaftlichen Verbundenheit, der Kartelle, Konzerne und Trusts, wo alle Unternehmungen mehr oder weniger mit- oder ineinander verflochten sind, kann es nicht richtig sein, den Unternehmungsbegriff allzu stark von der Selbständigkeit abhängig zu machen, wenigstens nicht von der absoluten. Ein wichtigeres und bedeutungsvolleres Unterschiedsmerkmal der Unternehmung als die Selbständigkeit ist dann aber unserer Meinung nach die Unpersönlichkeit. Auch Werner Sombart [18]) betont die Unpersönlichkeit, denn er sagt

15) Dicksee and Tillyard, Goodwill and its treatement in accounts. S. 3.
16) Carnegie, in „The Evening Standard", vom 25. September 1908, zit. nach Mohr. S. 16.
17) Pisko Oskar, Das kaufmännische Unternehmen (in Ehrenbergs Handbuch). S. 2.
18) Sombart Werner, a. a. O. 72.

über das Unternehmen: „Diese Loslösung der Zwecke unserer Wirtschaftsform von der leiblich-individuellen Persönlichkeit des Wirtschaftssubjektes ist wohl bedacht. In ihr soll die Abstraktheit des Zweckes selbst und damit seine Unbegrenztheit sowohl als das entscheidende Merkmal der kapitalistischen Unternehmung zum Ausdruck gebracht werden.“ Dieses Moment der Unpersönlichkeit ist ja schon zum Teil bedingt durch das Kriterium der Einheit, durch die Auffassung der Unternehmung als Ganzes. Wenn wir die Unternehmung als einen in sich geschlossenen Wirtschaftsorganismus betrachten, so müssen wir sie auch als Unpersönliches ansehen; denn als einheitliches Ganzes kann sie unmöglich ein Teil eines andern Ganzen, einer Persönlichkeit sein. Es ist ja eine unumstössliche Tatsache, dass sich im Wirtschaftsleben die Unternehmungen, besonders die gesellschaftlich geordneten, immer mehr und mehr entpersönlichen. In der Einmanngesellschaft ist dann das Mittel gegeben, auch das Unternehmen des Einzelkaufmannes in allen Rechtsbeziehungen von der Persönlichkeit des Unternehmers zu trennen und als selbständige Vermögenseinheit der freien Verfügungsmacht eines Einzelnen im Rechtsverkehr zu unterstellen. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass in einer Unternehmung eine Person von ganz ausschlaggebender Bedeutung werden kann. Der Unternehmer kann die einzige Kraft sein. Gerade heute im Zeitalter der sich immer mehr und mehr von der Person loslösenden Unternehmung — man spricht von einer Entpersönlichung der Wirtschaft — kommt es ja sehr häufig vor, dass der Unternehmungsleiter die „Seele“ des Geschäftes ist. Um sich dieser Tatsache bewusst zu werden, braucht man nur den Werdegang unserer heutigen grossen Unternehmen, Trusts usw. etwas zu studieren. Worte wie Industriebarone, Industriekapitäne, führende Wirtschaftspersönlichkeiten etc. sind ja direkt zu Schlagwörtern geworden. Aber ein Begriffsmerkmal kann der Unternehmungsleiter nie sein; er mag wohl die „Seele“ eines Unternehmens sein, aber dessen Wesen wird er nie ausmachen. Wäre das Persönliche ein begrifflich notwendiges Merkmal, so müsste die Unternehmung mit dem Leiter untergehen, und dass das nicht stimmt, lehrt uns das praktische Leben an zahlreichen Beispielen. Eine Unternehmung kann von einer Hand in die andere gehen, ohne ihre Form und Art zu ändern; sie bleibt

die gleiche. „Die Unternehmung muss also wohl einen Unternehmer haben, aber sie ist in ihrem Wesen und ihrer Existenz unabhängig von der Person eines bestimmten Unternehmers. Die Person des Unternehmers kann beliebig wechseln, die Unternehmung bleibt ein und dieselbe.“ [19]) Aehnlich äussert sich auch Prof. Schmoller [20]): „Der die Initiative Ergreifende, privatrechtlich die Gefahr des Geschäftes Tragende ist der Unternehmer: er ist der Mittelpunkt und Leiter der Unternehmung, die aber als ein zusammengeordnetes System von Arbeitskräften und Produktionsmitteln durch ihren dauernden Zweck, d. h. durch die Uebernahme eines bestimmten Handels oder einer spezialisierten Produktion von Waren zu einer selbständigen Anstalt mit bestimmter Verfassung, mit eigenem Lebensinteresse wird.“

Aus der Unpersönlichkeit folgt die im Wirtschaftsleben so bedeutungsvolle Tatsache der Uebertragbarkeit eines Unternehmens, wobei zu bemerken ist, dass die Uebertragbarkeit keine rechtliche zu sein braucht; es genügt eine tatsächliche Uebertragbarkeit. Das Moment der Uebertragbarkeit bringt logisch auch mit sich, dass die Organisation nicht zu einmaligen Zwekken bestimmt sein darf, sondern nach den Anschauungen einer Wirtschaftsepoche dauernden Bestand haben soll.

Die Erkenntnis, dass die Unternehmung eine Einheit, ein organisiertes Ganzes bildet, wird nun von praktischer Bedeutung im Bilanzwesen. Wir haben gesehen, von welcher Wichtigkeit die Organisation für ein Geschäft ist, denn gerade durch sie werden die Sachen und Rechte zusammen gehalten, nur durch die Organisationswerte können die übrigen Werte ertragbringend ausgenutzt werden. Eine Organisation ist aber nicht schon mit dem Gründungsakt vorhanden, sondern sie muss erschaffen werden. Der Aufbau der Betriebsorganisation ist nun selbst in Kleinbetrieben keineswegs leicht durchzuführen, in mittleren Betrieben oder gar in den modernen Grossbetrieben ist die Arbeit des Organisierens die wichtigste und schwierigste Funktion des Unternehmensleiters. Bis die richtige Proportionierung der einzelnen Betriebsteile, das richtige Verhältnis zwischen den Anlage- und Betriebsmitteln gefunden ist, bis aus einer Neugrün-

19) Amonn Alfred, a. a. O. S. 375.

20) Schmoller Gustav, Grundriss, I. Teil, S. 460.

dung ein nach ökonomischen Grundsätzen arbeitender Wirtschaftsorganismus geworden ist, sind grosse Aufwendungen an Arbeit, Kosten und Zeit erforderlich. Teures Lehrgeld muss bezahlt werden, bis der Betrieb in allen seinen Teilen reibungslos funktioniert. Kann aber ein Unternehmer eine gute Organisation sein eigen nennen, so verfügt er gegenüber demjenigen, der eine gleichartige Unternehmung erst errichten will, über Vorteile, die sich in einer Erhöhung des Unternehmungslohnes recht eindringlich bemerkbar machen. Daraus folgt, dass eine gut organisierte Unternehmung mehr wert sein muss als eine schlecht organisierte und dass der Wert einer Unternehmung als einheitliches Ganzes grösser sein muss als die Summe aller Werte der einzelnen, die Unternehmung ausmachenden Sachen und Rechte. Brauns [21]) schreibt dazu: „Die Tatsache, dass das Unternehmen als Wirtschaftseinheit nützlicher ist als die Summe der in ihm vereinigten Anlage- und Betriebsgegenstände, bedingt notwendigerweise auch einen Wertüberschuss des Geschäftes als eines Ganzen über die Summe der Einzelwerte oder kurz gesagt, einen Geschäftsmehrwert."

Wir haben nun die Unternehmung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet und müssen nun noch etwas die Ansichten der Juristen betrachten; denn Façonwert ist ein juristischer Begriff und kann logisch nur erklärt werden aus einer Gegenüberstellung des wirtschaftlichen Unternehmungsbegriffes und der juristischen Auffassung der Unternehmung.

§ 2. Der rechtliche Unternehmungsbegriff.

Wenn wir die rechtswissenschaftlichen Auffassungen der Unternehmung verstehen wollen, so müssen wir auf die Grundlagen, auf denen sie aufgebaut sind, zurückgreifen. Die Zwecke, die der Jurist bei der Unternehmungsdefinition verfolgt, können verschiedener Natur sein. Das rechtswissenschaftliche Denken wird besonders von zwei Funktionen beeinflusst, nämlich von

1. dem Schutzbestreben im Interesse der Gläubiger, und
2. der Auffassung vom Wesen der Unternehmung.

[21]) Brauns Carl, Das Problem der bilanzmässigen Behandlung des Geschäftsmehr- und -minderwertes. S. 8.

Die Erforschung des Wesens der Unternehmung ist erst in neuerer Zeit von der Rechtswissenschaft als wichtig und absolut notwendig erkannt worden. Sie versucht, den früher einseitig geforderten Gläubigerschutz zugunsten betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten einzuengen, ohne ihn aber ganz zu verdrängen. Der Schutz der Unternehmung wird dem Schutz des Gläubigers nicht mehr unter-, sondern nebengeordnet. Wie die Wirtschaftler, so haben auch die Rechtswissenschaftler zum Teil erkannt, dass die Unternehmung ein einheitliches Ganzes darstellt, dessen Erhaltung und Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Diese neuzeitliche Richtung, die nicht mehr bloss die Gesellschafter und die Gläubiger, sondern die gesellschaftliche Unternehmung schützen will, ist vollständig gerechtfertigt; denn jede Schädigung der Unternehmung, die Erwerbs- und Wohlstandsquelle der Bevölkerung ist, berührt auch diese letztere und damit das Gesamtinteresse.

Heute, im Zeitalter der materiellen Lebensauffassung, im Zeitalter des Geldes, der Banken, der Zahl, der Maschine leitet man das Recht ab aus reinen Utilitätserwägungen. Was uns gemeinsam nützlich erscheint, das ist Recht; was diesem gemeinsamen Nutzen nicht förderlich ist, ist Unrecht. „Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern lediglich Schutz und Sicherung der Interessen der Bürger des Staates, und zwar einmal der persönlichen, sodann aber vor allem der wirtschaftlichen Interessen.“ [22]) Wir haben gesehen, dass wirtschaftlich die Unternehmung beinahe ohne Ausnahme als eine Einheit betrachtet wird. Das Recht ist noch nicht so weit; es hat sich noch nicht zu dieser Auffassung durchringen können, obschon viele Schriftsteller — besonders Oppikofer — auch eine juristische Einheit annehmen wollen, und das mit vollem Recht. Denn gerade weil das Geschäft eine wirtschaftliche, immer mehr und mehr unpersönlich werdende und daher übertragbare Einheit ist, gerade deshalb muss es auch als eine juristische Einheit angesehen werden. Das Recht darf dem wirtschaftlichen Leben nicht hinderlich sein, sondern es soll die Wirtschaft nach Möglichkeit fördern und unterstützen und besonders etwaige Auswüchse verunmöglichen. Die Wirtschaft ist eben viel lebendiger, viel dynamischer als das Recht. Das Recht ist heute noch zu sehr roma-

[22]) Urteil des deutschen Reichsgerichtes vom 26. Mai 1922.

nistisch, begrifflich eingestellt, es ist noch zu statisch. Das Recht sollte mehr auf die Wirkungen, auf die Funktionen abstellen und etwas weniger auf den Begriff. Das Recht muss dem wirtschaftlichen Leben folgen, es muss lebendiger werden, wenn es nicht ganz verknöchern will. Ein zu starres Recht zwingt die Wirtschaft zur Rechtsumgehung und dadurch geht die Majestät des Rechts verloren. Gerade in der neueren Zeit bemerken wir ja auch in der Rechtswissenchaft eine Strömung, die die germanistische Rechtsauffassung wieder etwas mehr zur Geltung kommen lassen will, die energisch ein beweglicheres, ein lebendigeres Recht fordert.

Bahnbrechend in dieser Richtung ist besonders Hans Oppikofer gewesen. In seiner Schrift über das Unternehmensrecht[23]) tritt er sehr energisch für einen einheitlichen Unternehmungsbegriff, für eine Auffassung des Unternehmens auch als eines juristischen, nicht nur als eines wirtschaftlichen einheitlichen Ganzen auf. „Die Organisation und ihr Objekt sind im wirtschaftlichen Leben miteinander verwachsen. Jene besteht ihrem Hauptwert nach in diesem fort. Die Unternehmung als Organisationstätigkeit wirkt im Unternehmen als Organisation von Gütern und Kräften. Indem man diese in ihrer Sachlichkeit erfasst, erfasst man jene in ihrer Geistigkeit. Eine getrennte Behandlung beider im Recht müsste der wirtschaftlichen Einheit und damit dem Zweck des Rechtes, dem Schutze dieser Einheit, zuwiderlaufen.“ [24]) Für ihn ist das Unternehmen eine Organisation von Arbeitskräften und Wirtschaftsgütern, und zwar muss diese Organisation eine unpersönliche und dauernde und damit eine übertragbare sein. Das Kriterium der Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Unternehmen findet Oppikofer wieder im wirtschaftlichen Leben, denn die Unternehmung ist ja ein wirtschaftliches Gebilde. Nach ihm ist für die Zugehörigkeit von Produktionsmitteln und -Kräften zu einem Unternehmen die Wirtschaftlichkeit bestimmend, d. h. „der im Vergleich zu andern Verwendungsmöglichkeiten sich ergebende soziale Mehrwert eines Gutes oder einer Kraft bei Gebrauch im Unternehmen.“ Nur wenn der Nutzen eines Objektes im Unternehmen grösser ist als irgend eine Nutzung ausserhalb desselben, rechtfer-

23) Oppikofer Hans, a. a. O.
24) Oppikofer Hans, a. a. O., § 1.

tigt es sich, den Gegenstand als zum Unternehmen zugehörig zu betrachten. Ueber die Zugehörigkeit entscheidet am besten der Unternehmer, denn er muss auch die falsch berechnete Wirtschaftlichkeit am härtesten tragen. Die tatsächliche Zuordnung, in der sich eine subjektive Zweckwidmung ausdrückt, wird in der Regel als Kennzeichen für die rechtliche Unternehmungszugehörigkeit zu gelten haben.

Dieser Auffassung ist das geltende Recht in einzelnen Fällen bereits etwas entgegengekommen, z. B.:

Nach französischem Recht geht die Kundschaft beim Kauf eines Geschäftes mit über.[25])

Der gleichen Auffassung ist auch die englische[26]) und amerikanische[27]) Rechtsprechung, sowie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 27. April 1931. Nach französischem Recht wird das Unternehmen bereits als „chose", d. h. als Sache im Rechtssinne aufgefasst.

Im juristischen Schrifttum und in der Praxis ist aber diese Auffassung vom Wesen der Unternehmung, wie wir schon bemerkt haben, noch recht spärlich. Die Schwierigkeit des Problems und das Hangen an den alten starren Begriffen werden es noch lange verhindern, dass die Unternehmung als eine einheitliche Organisation angesehen wird. Wie in der Wirtschaftslehre gibt es auch in der Rechtswissenschaft verschiedene Lehrmeinungen über das Wesen der Unternehmung. Arnold Stehlin[28]) fasst alle bis heute aufgestellten Theorien über den Unternehmensbegriff in drei Gruppen zusammen. Diese drei Gruppen unterscheiden sich voneinander dadurch, wie wir ja schon bei den wirtschaftlichen Definitionen gesehen haben, dass jede Gruppe eine andere Seite des Unternehmens als die wichtigste ansieht: das Handelsvermögen, die Chancen, oder die Betriebstätigkeit. Dies sind die drei Bestandteile, die in einem Unternehmen vorkommen können.

Die Theorien, die das Handelsgeschäft mit dem Geschäftsvermögen identifizieren, sind entstanden mit dem Problem der Geschäftsübertragung. Man untersuchte besonders: „Was ist Gegen-

25) Loi du 17 mars 1909 relative à la vente et au nantissement des fonds de commerce, Art. 1 und 9, Abs. 3.

26) Smith, Compendium of mercantile Law., S. 253.

27) Ruling Case Law, Bd. 12, S. 985, und Suppl. Bd. 2, S. 1524.

28) Stehlin Arnold, Ueber das Unternehmen.

stand der Uebertragung?“ Es erscheint begreiflich, dass man vor allen Dingen an die konkreten, vorhandenen Aktiven dachte, an Sachen und Rechte. Bei einer Geschäftsübernahme gehen ja besonders die Sachen und Rechte über und man kam zur Theorie, das Handelsgeschäft sei ein Vermögensinbegriff, man setzte die Unternehmung dem Handelsvermögen gleich. Die Ansichten, die das Handelsvermögen in den Vordergrund stellen, bilden in ihrer Gesamtheit wohl die herrschende Meinung. Die reinen Vermögenstheoretiker abstrahieren gewissermassen von all dem Unsicheren, Vagen, das mit dem Unternehmen verbunden ist. Sie wollen sich auf sicherem, juristisch einwandfreiem Boden bewegen. So werden in ihrem Unternehmensbegriff nur reale Aktiven verstanden. In der Praxis zeigte es sich aber in zahlreichen Fällen, dass bei Geschäftsübernahmen weniger auf vorhandene konkrete Sachen, als auf Dinge Wert gelegt wurde, die sich nicht als eigentliche Vermögensrechte sondern mehr nur als wertvermehrende und werterzeugende, tatsächliche Verhältnisse darstellten. Die Auffassung der Unternehmung als Handelsvermögen stimmte also mit dem praktischen Leben nicht überein. Man konnte die Tatsache nicht erklären, dass bei Geschäftsübernahmen oft Preise bezahlt werden, — auch wenn man den Gebrauchswert der einzelnen Vermögensgegenstände zur Grundlage nimmt —, die die Summe der Werte aller Vermögensstücke bei weitem übersteigen. Die meisten Autoren erkannten bald, dass der Wert einer Unternehmung nicht nur aus reinen Vermögensrechten gebildet wird, sondern dass tatsächliche Güter eine oft ganz erhebliche Rolle spielen. Diese höchst wertvollen Chancen, diese Organisationswerte konnte man nun nicht in einem Handelsgeschäftsbegriff unterbringen, der das Handelsvermögen als das allein Wichtige bezeichnet. Sie widerstrebten einer rechtlichen Klassifizierung, sie sind weder Sachen noch Rechte; man konnte sie auch nicht als mit dem Unternehmen verbundene Rechte, wie etwa Markenrechte, auffassen, da sie keine subjektive Rechtsmacht gewähren, sondern eben nur tatsächliche Beziehungen, d. h. aus der Organisation entstandene Werte sind.

Je mehr man nun den Wert dieser Chancen erkannte, desto eher war man geneigt, auch sie wieder zu überschätzen. Man kam sogar dazu, die Uebertragung solcher Güter als bei Geschäftsübernahmen allein wichtig zu bezeichnen, weshalb Pisko

einige besonders wertvolle Chancen mit dem Unternehmen gleichsetzt. Er sagt: „Die Existenz eines Unternehmens in objektivem Sinne ist von der Verwendung von Sachen im Betriebe ganz unabhängig.“ [29]) Auch diese Theorien, die in ihren Unternehmungsdefinitionen nur die Chancen berücksichtigen, umschreiben das Wesen der Unternehmung keineswegs richtig. Sie sind zu künstlich, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sie nicht. Die Sachgüter sind in den meisten Fällen die wichtigsten Bestandteile des Unternehmens; sie repräsentieren gewissermassen — ungenau gesprochen — den Wert desselben. Man stelle sich das Erstaunen eines Kaufmanns vor, der sein Ladengeschäft verkauft hat, wenn man ihm vor Gericht mitteilt, er hätte eine gesicherte Absatzgelegenheit mit einigem Zubehör veräussert. Erfahrungsgemäss wird in den meisten Geschäftsverkäufen der Kaufpreis nach dem Ueberschuss der vorhandenen Aktiven über die Passiven bestimmt, wobei die Aktiven, weil zusammengehörig, höher als zum Liquidationswert berechnet werden.

Die Betonung der Betriebstätigkeit als Unternehmungsbestandteil ist in den Erörterungen über den Geschäftsbegriff nur selten anzutreffen. Wie früher gezeigt wurde, rührt dies daher, dass man das Bestreben hatte, bei Beurteilung der Rechtsnatur des Handelsgeschäftes möglichst objektiv zu bleiben; die Betriebstätigkeit ist aber etwas nicht genau Erfassbares, sie wurde daher einfach ausgelassen, offenbar, weil sie juristisch irrelevant sei. Wie wir aber schon gesehen haben, ist man auch auf diesem Wege nicht dazu gelangt, einen für alle Fälle gültigen Unternehmensbegriff herauszufinden. Das hat nun einige Juristen [30]) dazu bewogen, von den sachlichen Grundlagen der Unternehmung ganz abzusehen und nur die Betriebstätigkeit als eigentlich essentiellen Bestandteil der Unternehmung anzusehen. Nach ihnen ist das Unternehmen ein reiner Tätigkeitsinbegriff. Nun ist es zweifellos richtig, dass ohne irgend welche Tätigkeit nur ein Sammelsurium von Vermögensgegenständen vorliegt, aber kein Unternehmen. Mögen noch so viele sachliche Produktionsfaktoren vorliegen, mögen sie noch so zweckmässig organisiert sein, ein Geschäft liegt nicht vor. Aber das beweist noch lange nicht, dass das Unternehmen identisch sei mit der Betriebstätig-

29) Pisko Oskar, a. a. O., S. 200, vergl. auch Seite 17 dieser Arbeit.
30) Vergl. Wolff M., Ueber einige Grundlagen des Handelsrechts. S. 120/1.

keit. Die meisten Unternehmen erfordern beträchtliche sachliche Grundlagen; wenn diese fehlen, so kann von einer Unternehmung überhaupt nicht gesprochen werden.

Zusammenfassend können wir bemerken, dass keine der juristischen Theorien über das Unternehmen hat Fuss fassen können, weil es ihnen nicht gelungen ist, einen allgemein anerkannten Unternehmungsbegriff zu geben. Stehlin schreibt dazu, nachdem er noch kurz die Gesetze von Deutschland, der Schweiz und Oesterreich nach einer Definition untersucht hat[31]): „In keiner der erwähnten Gesetzesbestimmungen findet sich eine Legaldefinition des Unternehmens. Wie aus den Protokollen zum H.G.B. ersichtlich ist, hat man die Frage absichtlich offen gelassen, um nicht dem Handelsverkehr einen unerträglichen Zwang aufzuerlegen' (Jsay S. 15). Wissenschaft und Praxis lag es demnach ob, sich eine brauchbare Meinung zu schaffen. Beide haben sich rege mit dem Gegenstand beschäftigt. Die Theoretiker konnten, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, zu einem allgemein anerkannten Unternehmungsbegriff nicht gelangen. Die jetzt herrschende Lehre ist von Müller-Erzbach und Wieland mit Erfolg angegriffen worden. Die Praxis hat sich weniger bemüht, einen allgemeinen Handelsgeschäftsbegriff, der in jeder Lage stichhaltig ist, zu finden." Besonders die tatsächlichen, immateriellen, aus der Organisation entstandenen Güter sind schuld, dass die Rechtswissenschaft bis heute noch keine einheitliche Definition der Unternehmung hat finden können. Man konnte diese tatsächlichen Verhältnisse einfach in keinen juristischen Unternehmensbegriff einordnen. Das Unternehmen, das die Verkehrsanschauung gewohnt ist, als Einheit anzusehen, kann in so ausserordentlich verschiedenen Erscheinungsformen auftreten, dass man daran zweifeln kann, ob es je möglich sein wird, das Wesen desselben klipp und klar in einem Satze wiederzugeben. Die Begriffe des täglichen Lebens haben nun einmal — man kann das nicht genug unterstreichen — keine festen Grenzen, insbesondere nicht ein so farbloser und dehnungsfähiger Begriff wie der der Unternehmung.

Diese Tatsache hat nun die moderneren juristischen Schriftsteller veranlasst zu erklären, dass das Handelsgeschäft oder die Unternehmung kein Rechtsbegriff sei, sondern lediglich eine

[31]) Stehlin Arnold, a. a. O. S. 63/4.

Wirtschaftseinheit. Unternehmen ist juristisch eine Kollektivbezeichnung und kein einheitlicher Rechtsbegriff. Man bezeichnet das Unternehmen als einen Inbegriff; dieser Inbegriff umfasse „alles das, was zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehört, oder den in dem betreffenden Handelsgewerbe steckenden Vermögenswert. Im weitesten Umfang gehören dazu: die zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die zugehörigen Rechte, die sonstigen Verkehrsgegenstände, z. B. Fabrikationsgeheimnisse, Kenntnis von Bezugs- und Absatzquellen, die Beziehungen zu den Kunden und die sogenannten Chancen des Geschäfts, d. h. die auf den bisherigen Betrieb, auf die durch ihn geschaffenen Beziehungen sich stützenden Aussichten für den weitern Geschäftsbetrieb, selbst die Telegrammadresse.“ [32]) Am klarsten tritt diese Auffassung zu Tage in v. Randas [33]) Definition: „Unter Handelsgeschäft verstehen wir alle materiellen und immateriellen Vermögensstücke, welche dem Betriebe des konkreten Handelsgewerbes dienen, so wie die daraus entstandenen Verbindlichkeiten.“ Die Unternehmung wird also im neueren Schrifttum als eine Summation von drei Dingen aufgefasst, nämlich von:

1. *Sachen,* wie z. B. Waren, Mobilien, Immobilien etc.
2. *Rechten,* wie z. B. Verbindlichkeiten, Forderungen, Immaterialrechten usw. und von
3. *Tatsächlichen, aus der Organisation entstandenen Beziehungen und Gütern.*

Viele Autoren fügen dieser Aufzählung noch die Unternehmungstätigkeit bei, die aber für unsere Arbeit von geringerer Wichtigkeit ist. Hier handelt es sich ja um die Bilanzierung der Werte einer Unternehmung, die Tätigkeit kann nun natürlich nicht bilanziert werden, denn sie ist ja unübertragbar. So schreibt z. B. Wieland [34]) über den Unternehmungsbegriff auf Seite 240: „Unter Unternehmen im objektiven Sinne verstehen wir die eingesetzten persönlichen und sachlichen Güter selbst. Das Unternehmen ist der Inbegriff sämtlicher in gewerblicher Tätigkeit aufgewandter Mittel und Kräfte. Für die rechtliche Betrachtung lassen sich drei Bestandteile desselben unterscheiden:

---

32) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. I/151.
33) v. Randa, Oesterreichisches Handelsrecht, S. 95, 2.
34) Wieland, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 240 und 248.

1. Die gewerbliche Tätigkeit

2. Das Handelsvermögen, d. h. die zum Gewerbebetriebe bestimmten Vermögensrechte

3. Tatsächliche Beziehungen und Vermögenswerte, Kundschaft, Kredit usw.

Und auf Seite 248 bemerkt er: „Die drei erwähnten Bestandteile in ihrem Zusammenwirken machen das Wesen des Unternehmens aus und erheben es zu einer, die einzelnen in ihm beschlossenen Güter an Wert überragenden Einheit. Das Unternehmen als Ganzes verleiht den Bestandteilen des Handelsvermögens ihren, den Einzelwert (Tauschwert) übersteigenden, Gebrauchswert und schafft ausserdem neue, nur durch den Zusammenhang des Betriebs getragene Werte."

Die neuesten Anschauungen über das Wesen der Unternehmung sind also nichts anderes als eine Vereinigung der drei Theorien, da diese Lehrmeinungen die Unternehmung mit einem der drei Bestandteile identifizieren wollten. Da, wie wir schon bemerkt haben, das neuere juristische Schrifttum einen juristischen einheitlichen Begriff des Geschäftes ablehnt und die Unternehmung als eine rechtliche Kollektivbezeichnung ansieht, blieb ihm nichts anderes übrig, als die Werte, die gerade durch die Organisation, durch die Einheitlichkeit geschaffen werden, in einer Gruppe zu vereinigen. Unter dieser Gruppe von Unternehmungsbestandteilen verstehen wir nun die sogenannten Façonwerte.

2. Kapitel.

Der Begriff der Façonwerte.

§ 3. Der Begriff im allgemeinen.

1. Das Wesen der Façonwerte.

Wir haben festgestellt, dass die Summe der einzelnen Aktiven eines Geschäftes einen kleineren Wert hat, als das Geschäft als Ganzes. Einzelne Stücke können an sich geringwertig sein, bekommen aber im Zusammenhang mit dem Geschäft erst ihre grosse Bedeutung. Die Nutzleistung und damit der Wert eines organisch verbundenen Einzelteils einer Unternehmung ist und muss eine ganz andere sein als seine Nutzleistung und sein Wert als Einzelobjekt. Die Wirtschaftstheorie hat das auch schon lange erkannt. Erst später versuchte auch die Rechtswissenschaft sich zu dieser Auffassung durchzukämpfen. Wie wir aber gesehen haben, ist es den Juristen nicht gelungen, eine einheitliche Unternehmungsdefinition zu geben und dadurch diese Werte zu erfassen. Um der Wirklichkeit gerecht zu werden, mussten sie also auf anderem Wege suchen, diesen durch die Organisation geschaffenen Mehrwert in den Bereich ihrer Betrachtungen zu ziehen. Es wurden die Façonwerte konstruiert.

Unter Façonwert verstehen wir also die durch die Verbindung der einzelnen Teile einer Unternehmung entstehenden Werte. Sie stellen Verknüpfungsformen der materiellen Güter und Leistungen dar; sie sind der Ausfluss der organischen Verbundenheit vieler Güterelemente zu einer Einheit, durch Organisationstätigkeit geschaffene Werte. Mit andern Worten, es sind die aus der Kombination der Sachenrechte, der immateriellen Güterrechte und der Forderungen sich ergebenden rein tatsächlichen Beziehungen, nicht fassbare Dinge, die weder Rechte noch Sachen, nicht konkrete Vermögensteile, sondern nur abstrakte,

jedoch wirtschaftlich wertvolle, ideelle Güter darstellen. Sie weisen sich nicht substantiell, sondern nur im materiellen Ertrag der Unternehmung aus.

Von den körperlichen Sachen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht wie diese materiell sind, sondern einen immateriellen, unkörperlichen Charakter haben. Den materiellen Sachen ähnlich sind die Forderungen, indem sie ihren Wert, wie diese, in sich tragen und nicht herleiten aus der organischen Verbundenheit der Vermögensgegenstände in dem Ganzen der Unternehmung. Schon viel wesensverwandter sind die Façonwerte mit den Rechten. Die Rechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Berechtigten eine subjektive Rechtsmacht gewähren, unter Ausschluss der freien Konkurrenz dieses Recht für sich auszunutzen. Durch den besonderen gesetzlichen Schutz unterscheiden sich also die Rechte von diesen rein tatsächlichen Verhältnissen. Wie die Forderungen, so sind auch die Rechte bis zu einem gewissen Grade als selbständige, von der Unternehmung losgelöste Vermögensgegenstände zu betrachten und gleichen dadurch etwas den materiellen Gütern. Ihrer Natur nach sind die Façonwerte weder Sachen noch Rechte noch Schulden, sondern ganz einfach tatsächliche Einrichtungen, Verhältnisse und Beziehungen zur Organisation der Betriebsmittel und zur Sicherung der Absatzgelegenheiten. Sie stellen keine einheitlichen Werterscheinungen dar, sondern sie können je nach der konkreten Unternehmung von der verschiedensten Art sein. Sie können im praktischen Leben unter ganz verschiedenen Formen auftreten, die im einzelnen zu normieren fast unmöglich ist. Das wirtschaftliche Leben in seiner Vielgestaltigkeit bringt Zusammensetzungen so mannigfacher Gestaltung hervor, dass man sich in der Erklärung dieser Werte auf die Hauptelemente beschränken muss.

Die Organisation unterscheidet die Unternehmung von einer wahllosen Zusammenhäufung toter Gegenstände. Durch die Organisation wird eine blosse Summation einzelner Güter zu einem lebendigen Ganzen. Das planmässige Zusammenfügen der Sachgüter wird unter dem Gesichtspunkt des Zweckes und der Eigenart des Betriebes und im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung der Aufgaben und Funktionen des Betriebes vorgenommen. Zweck der Unternehmung ist, sich Werte auf dem

Markte zu verschaffen, diese Werte wertbeeinflussend zu behandeln und sie dann wieder auf den Markt zu bringen. Wie wir hier die Aufgaben der Unternehmung in drei Gruppen eingeteilt haben, so können wir auch die Façonwerte in drei Gruppen, Einkaufsvorteile, Produktionsvorteile und Absatzvorteile, gliedern.

Gerade heute, im Zeitalter der starken Konkurrenz im Verkauf, wo die Gewinne, wenn möglich, schon im Einkauf gemacht werden müssen, spielen Vorteile im Einkauf eine grosse Rolle. Wichtig für die Beschaffung der Werte ist das in Theorie und Praxis so viel erörterte Problem des Standortes.“ Jede Unternehmung, die unter Beobachtung des günstigsten Standortes produziert, erzielt eine Rente, eine Differenzialrente der Lage gegenüber andern Unternehmungen, die unter ungünstigeren Bedingungen produzieren müssen.“ [35]) Die Vorteile eines guten Standortes sind ohne weiteres erkennbar. Je näher ein Geschäft dem Rohstofflager ist, umso geringer werden die Transportkosten und umso geringer wird auch die Gefahr, dass wegen irgend welchen Verkehrsstörungen die Rohstoffversorgung unterbleibt. Dadurch kann sich die Unternehmung mit kleineren Lagervorräten begnügen und dadurch grössere Zinsverluste und Lagerkosten vermeiden. Neben der Rohstoff- und Transportkostenorientierung ist für jedes Unternehmen auch die Arbeitsorientierung von grosser Bedeutung. Die Art und Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und deren Leistungen beeinflussen auch in ziemlich grossem Masse die Höhe der Selbstkosten. Dieses Moment darf nicht unterschätzt werden, erst die menschliche Arbeit macht aus dem leblosen Ganzen der Unternehmung eine lebendige Wirtschaftsorganisation. Die menschliche Arbeit befruchtet die tote Materie, belebt und durchgeistigt sie. Jede Erzeugung, sei es von Gütern oder von Leistungen, muss aufhören, wenn die Arbeitskräfte nicht in genügender Zahl und Qualität beschaffen werden können.

Nicht zu verachten sind ferner die Vorteile, die einem Geschäft aus einem guten Ruf erwachsen können. Die Beschaffung von Kredit, die Erreichung von guten Beziehungen, ist einem gut beleumdeten Unternehmen viel leichter möglich, als einem Geschäft mit schlechtem Ruf. Gerade die „wertvollen Beziehun-

[35]) Mohr Heinz, Bilanz und immaterielle Werte, S. 41.

gen" erlangen oft eine grosse Wichtigkeit. Nicht umsonst beteiligen sich immer mehr Unternehmungen an den Rohstofflieferanten, am Beschaffungsmarkt.

Für Industrieunternehmungen wird besonders wichtig die interne Organisation des Betriebes. Das reibungslose Zusammenarbeiten der Produktionsfaktoren bewirkt in starkem Masse eine Verringerung der Selbstkosten. „Bis an jeder Stelle der richtige Mann steht, bis für jeden Arbeitsgang das richtige Verfahren gefunden ist, bis man sagen kann, ‚die Organisation klappt', vergehen Jahre dauernden Personalwechsels, fortwährender Hemmungen organisatorischer Art. Diese durch Mangel an Erfahrung, sowohl der Geschäftsleiter als auch der Beamten und Arbeiter, hervorgerufenen Störungen des Betriebslaufes bedingen naturgemäss erhöhte Selbstkosten, die sogar zu einem Misslingen des Unternehmenszweckes führen können. Bei alten Unternehmungen stellen sich infolge ihrer bereits ausgebildeten Organisation die Selbstkosten daher auch niedriger als bei entsprechenden Neugründungen und sie behalten diesen Vorsprung meist — zum mindesten teilweise — auch jahrelang inne." [36]) Zu erwähnen wäre noch die Kapitalform einer Unternehmung, die ebenfalls auf die Rentabilität einwirken kann. Von der Unternehmungsform hängt es ab, wenigstens zum Teil, ob man Kapital zu günstigen Bedingungen erhalten kann oder nicht.

Wenn für die industrielle Unternehmung die interne Organisation wichtig ist, so ist für das kaufmännische Geschäft die externe Organisation, die Organisation des Absatzes, von grosser Bedeutung. Standort und guter Ruf spielen auch hier eine erhebliche Rolle. Der gute Klang des Firmennamens, die Gewöhnung aus früheren Einkäufen beeinflussen die Kaufsneigung der Abnehmer oft mehr als rationelle Preiserwägungen.

Die Schar der Werte, die ertrags- und damit werterhöhend auf die Unternehmung als Einheit einwirken, ist damit noch lange nicht erschöpft. Die typischen und wichtigsten Bestandteile des Façonwertes glauben wir aber erwähnt zu haben. Die Kundschaft oder die Kenntnis der Absatzquellen, das Vorhandensein guter Bezugsorte, der Kredit und Ruf eines Geschäftes, die Geschäftsgeheimnisse, die Organisation der Produktion, Diplome, Ausdehnungsmöglichkeiten, günstige Lage usw. sind neben vie-

[36]) Brauns Carl, a. a. O., S. 12/3.

len anderen Erscheinungsformen die wichtigsten Elemente der Façonwerte. Grundlage dieser Verhältnisse ist allein die interne Betriebsökonomik der Unternehmung einerseits, die gesamtwirtschaftlichen Beziehungen andererseits.

Wir brauchen wohl nicht zu erwähnen, dass nicht alle diese wertbeeinflussenden Faktoren in einer Unternehmung vereinigt sein müssen. Nur selten werden in einer Unternehmung alle diese kurz erwähnten Vorteile vorkommen. Vielmehr werden in ein und derselben Unternehmung nur einzelne der Elemente der Façonwerte anzutreffen sein. So können z. B. Unternehmungen, die einem Verkaufssyndikat angehören oder die öffentlich-rechtlichen Schutz geniessen, wie Apotheken etc., auf eine gute Absatzorganisation viel eher verzichten, als Unternehmungen, die diese Vorteile nicht geniessen. Im praktischen Leben wird bald dieser, bald jener Bestandteil der Façonwerte vorwiegen.

In der Theorie werden diese durch die Organisation entstandenen Mehrwerte ziemlich verschieden definiert, ein fester Sprachgebrauch gibt es nicht. Stehlin zählt auf Seite 77 f. seiner Arbeit folgende Begriffsbestimmungen auf: [37])

1. Tatsächliche Verhältnisse von Vermögenswert, wirtschaftliche Beziehungen, die günstige Aussichten für eine gewinnbringende Ausübung des Gewerbes eröffnen. (Wieland, Lehrbuch des H. R., S. 246.)
2. Aussicht, noch bessere Verbindungen anzuknüpfen. (Müller-Erzbach, Lehrbuch, S. 85.)
   Die mehr oder minder sichere Aussicht auf künftig zu knüpfende Verbindungen. (Derselbe, Zeitschrift für Handelsrecht 71/424.)
3. Tatsächliche Beziehungen von Vermögenswert. (Lehmann, Lehrbuch, S. 108.)
4. Gelegenheit zu gewinnbringender Ausübung des Handelsgewerbes, die dem Kaufmann aus dem vorhandenen Gewerbebetrieb für die Zukunft erwächst . . . Eine mehr oder weniger berechtigte Hoffnung. (Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts.)
5. Die ständige Gelegenheit zum Betriebe des bestehenden Handelsgewerbes. (v. Randa, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes.)

[37]) Stehlin Arnold, a. a. O., S. 77/8.

6. Geldwerte, tatsächliche Beziehungen.
   (Düringer-Hachenburg, Kommentar zu § 25 des H. G. B., A. 2.)
7. Die auf den bisherigen Betrieb, auf die durch ihn geschaffenen Beziehungen sich stützenden Aussichten für den weiteren Geschäftsbetrieb. (Staub, Kommentar zum H.G.B. S. 22, A. 4.)
8. Organisation des Betriebes und gesicherte Absatzgelegenheit. (Pisko, Das kaufmännische Unternehmen, in Ehrenbergs Hdbch. II/198.)
9. Organisation. (Makower, Kommentar zum H. G. B. § 22, I. d.)
   Geistige Organisation. (Wolfslast, Der Verkauf eines Unternehmens, S. 8.)
10. Unkörperliche Unternehmensbestandteile, unkörperliche Geschäftswerte. (Hueck, Unkörperliche Geschäftswerte.)
11. Tatsächliche Beziehungen. (Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 50.)
12. Chancen = Organisation, Geschäftsgeheimnisse, Kundschaft.
    (Jsay, Recht am Unternehmen, S. 30 ff.)

Nur diese kurze Aufzählung von Definitionen zeigt uns schon recht deutlich, wie verschieden diese immateriellen Werte von der Theorie aufgefasst werden. Am besten scheint Hueck das Wesen der Façonwerte getroffen zu haben. Seine Definition deckt sich auch so ziemlich mit unserer Begriffsbestimmung. Auch wir sehen ja in ihnen die Gesamtheit der immateriellen Werte, die entstehen aus dem organischen Zusammenarbeiten der übrigen Unternehmungsbestandteile und die sich ausweisen in der Wertdifferenz, um die der Wert des lebendigen Geschäftes als eines Ganzen die Summe der in diesem vereinigten Einzelwerte übersteigt.

2. *Kritik der Terminologie.*

Die Façonwerte, d. h. also die Werte, die den Unterschied zwischen dem Gesamtwert einer Unternehmung und der Summe ihrer Einzelwerte ausmachen, begegnen uns in der Literatur unter den verschiedensten Bezeichnungen, wie Wert der Kund-

schaft, Goodwill, Firmenwert, Geschäftswert, immaterielle, ideelle, irreale, imaginäre, fiktive Werte usw. Alle diese Bezeichnungen sollen dasselbe bedeuten. Der Wortsinn lässt aber sehr oft etwas anderes vermuten.

Wert der Kundschaft bezeichnet nur einen einzelnen Teil des ganzen Komplexes der Façonwerte. Wir haben ja schon gesehen, dass die Kenntnis der Absatzgelegenheiten nicht das einzige Element dieser Wertgruppe ist.

Wohl am häufigsten treffen wir die Bezeichnung „Firmenwert" an und das nicht grundlos. In der Firma ist ja der ganze Kredit und der gute Ruf des Geschäftes enthalten, in ihr sind die Geschäftsverbindungen und die ganze finanzielle Machtstellung der Unternehmung verkörpert. Trotzdem ist diese Bezeichnung nicht glücklich gewählt, denn sie lässt der Vermutung Raum, es handle sich nur um den Wert des Rechtes, den Firmennamen allein zu führen. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass der Geschäftsname gar nicht ein Bestandteil der Façonwerte sein muss. Es kann ganz gut ein Geschäftsganzes veräussert werden, ohne das Recht der Weiterbenutzung der Firma; in Ländern, die die Firmenwahrheit verlangen, ist dies sogar die Regel. Zudem ist der Firmenname ein Persönlichkeitsrecht und gehört gar nicht in die Konkursmasse; im Falle eines Konkurses muss also ein Geschäft immer ohne Firma veräussert werden.

Auch die Benennung als „Geschäftswert" hat Mängel. Erstens könnte man glauben, es handle sich um den Wert des Geschäftes als Ganzes und zweitens hat dieser Ausdruck in der Bilanztheorie schon eine andere Bedeutung gewonnen. Er soll den Wert bedeuten, den ein Gegenstand für ein konkretes Geschäft hat.

Die Bezeichnung als „imaginäre", „ideelle" etc. Werte lässt sehr leicht den Glauben aufkommen, als ob es sich um etwas Eingebildetes, nur in der Vorstellung und in Wirklichkeit nicht Vorhandenes handelte. Bei dieser Benennung liegt auch die Gefahr vor, dass die Façonwertposten leicht verwechselt werden mit den Korrekturposten der Bilanz, mit den transitorischen und antizipativen Posten, die tatsächlich nur aus bestimmten Zweckerwägungen heraus geschaffene gedankliche Werte darstellen. Gegen den Ausdruck „irrealer" Wert können wir bemerken, dass

in Wirklichkeit die Realität der Façonwerte bewiesen wird dadurch, dass oft grosse Mittel aufgewendet werden, um sie zu schaffen.

Die Schmalenbachsche Bezeichnung „Kapitalisierungsmehrwert" endlich, lehnt sich zu stark an die Methode der Wertung an. Er verkennt, dass die Façonwerte in der Praxis noch auf andere Weise bewertet werden können. [38])

Die Façonwerte haben alle einen immateriellen Charakter und doch können wir mit der Benennung als „immaterielle" Werte nicht einverstanden sein. Wir müssen hier einwenden, dass auch Forderungen, Patente und andere Schutzrechte Werte immaterieller Art sind, die sich aber von unseren nur tatsächlichen Gütern ganz wesentlich unterscheiden.

Sehr häufig finden wir in der Literatur auch den englischen Ausdruck „Goodwill". Doch auch dieser Ausdruck lehnt sich viel zu stark an einen einzelnen Bestandteil, an die Kundschaft, an den guten Willen der Kundschaft an. Goodwill bedeutete ursprünglich nur die Kundschaft. So definierte z. B. Lord Eldon [39]) den Goodwill als „nothing more than the propability that the old customers will resort to the old place." Später werden die Begriffsmerkmale erweitert. Es wird die ganze Absatzorganisation als Vermögensgut bezeichnet. Allgemeine Anerkennung findet die von Judge Story [40]) gegebene Definition: „... as the advantage or benefit which is acquired by an establishment beyond the mere value of the capital stock, funds or property embloyed therein, in consequence of the general public patronage and encouragement which it receives from constant or habitual customers, or common celebrity, or reputation for skill, or affluence, or punctuallity, or from other accidental circumstances or necessities, or even from ancient partialities or prejudices." Vizekanzler Wood [41]) definiert: „Die Kundschaft bedeutet jeden Vorteil, jeden möglichen Vorteil, wenn ich es so ausdrücken darf, im Gegensatz zu der nachteiligen Lage, in die der frühere Teilhaber dadurch gerät, dass er das Geschäft der

---

38) Vergl. auch Seite 161 dieser Arbeit.

39) Lord Eldon in Cruttwell v. Lye, aus dem Jahre 1810, zit. nach Oppikofer.

40) Vergl. Ruling Case Law, Bd. 12 (1916), S. 978.

41) Zitiert nach Mohr Heinz, a. a. O., S. 59.

alten Firma so, wie es sich durch den Betrieb gestaltet hat, nicht fortführt, sei es, dass der Vorteil mit dem Grundstück, auf welchem das Geschäft betrieben wurde, mit der früheren Firma, oder mit irgend einem Umstande verbunden ist, der das Gedeihen des Geschäftes zur Folge hat. Es wäre absurd, zu glauben, dass nur die der Kundschaft bekannte Lage des Geschäftshauses den Goodwill ausmache.“ Wieder eine andere Definition bezeichnet den Goodwill als „ein Ding sehr schwer zu beschreiben, als ein Vorrecht und Vorteil des guten Namens, Rufes und der Geschäftsbeziehung. Es ist eine anziehende Kraft, welche Kundschaft bringt. Es ist ein Ding, durch welches sich ein altniedergelassenes Geschäft von einem neu errichteten unterscheidet.“ [42]) Oft wird der Goodwillbegriff noch weiter gefasst, so sagt z. B. Lord Lindley [43]): „Jeder sich aus den Beziehungen und dem Ruf — und der Lage — des Unternehmens sich ergebende Vorteil“ oder „The Goodwill is the very sap and life of the business, without which the business would yield little or no fruit. It is the whole advandage, whatever it may be, of the reputation and connection of the firm“, und „Goodwill . . . may include all that goes with a business in excess of its mere capital and physical decor.“ [44]) Im allgemeinen wird aber doch nur die Kundschaft unter Goodwill verstanden und deshalb eignet sich auch dieser Ausdruck nicht gut für unsere Façonwerte.

Den meisten nun kurz kritisierten Begriffen ist gemeinsam, dass sie nicht auf das wirtschaftliche Wesen und auf die Entstehung und Begründung der Façonwerte eingehen. Aus diesen Gründen scheint sich die Bezeichnung „Façonwerte“ in der Literatur immer mehr und mehr einzubürgern. Tatsächlich scheint diese Benennung das Wesen der immateriellen Unternehmungsbestandteile am besten zu treffen. Aus dem Wort Façon (Fasson), das, ins Deutsche übersetzt, ungefähr Form, Gestalt bedeutet, lässt sich am ehesten erkennen, dass es sich hier um Werte handelt, die aus einer Form, aus zusammengefügten Teilen, aus einer Organisation entstanden sind. Es wäre zu begrüs-

42) Zitiert nach Mohr Heinz, a. a. O., S. 59/60.

43) Lord Lindley, Partnershipp, 7. Ed., S. 467, zitiert nach v. Wieser, Der finanzielle Aufbau der englischen Industrie, S. 119.

44) American Digest Nr. 423, Dez. 1925, S. 153, zitiert nach Oppikofer, a. a. O.

sen, wenn dieser Ausdruck nach und nach allgemein anerkannt würde; denn es ist gerade in den Wirtschaftswissenschaften der Brauch, dass man für ein und dasselbe Ding die verschiedensten Bezeichnungen verwendet und das ist natürlich ein Uebelstand, der mit der Zeit verschwinden soll und muss.

3. Historischer Ueberblick über die Behandlung der Façonwerte.

Lange bevor sich die Wirtschaftswissenschaft mit der Erscheinung der Façonwerte beschäftigt hat, haben wenigstens Teile derselben praktische Bedeutung erlangt. Besonders die Engländer hatten den Wert dieser immateriellen Güter schon lange erkannt. Wie Leake [45]) berichtet, lässt sich bereits 1571 der Goodwill als Bestandteil des Geschäftsvermögens eines den Besitzer wechselnden Steinbruchs nachweisen. Auch die erste bekannte Gerichtsentscheidung über den Goodwill ist in England im Jahre 1810 gefällt worden; schon damals wurde dieser Façonwert als Vermögensbestandteil des Unternehmens anerkannt. [46]) Wie schon bemerkt, beschäftigte man sich zuerst nur mit einzelnen Elementen der Façonwerte, besonders mit den Beziehungen zur Kundschaft. Nach und nach ist aber die Erkenntnis gereift, dass der Begriff dieser Werte viel weiter gefasst werden müsse und dass es noch viele andere Momente gebe, die den Wert einer Gesamtunternehmung zu beeinflussen vermögen. Gefordert wurde diese Erkenntnis durch die immer grösser werdende Verwirtschaftlichung des Lebens. Während früher nur ein Erbgang oder ein Verkauf eines Geschäftsganzen auf diese Elemente aufmerksam machte, hat sich mit der zunehmenden Bildung von Gesellschaftsformen und der wachsenden Versachlichung der Geschäftsbeteiligungen der Kreis der Personen wesentlich gesteigert, der an der Veräusserung von Geschäftseinheiten oder wenigstens ideeller Anteile derselben Interesse nimmt.

Wir haben es besonders Herrmann [47]) zu verdanken, dass die Façonwerte nach und nach auch einer wissenschaftlichen Be-

---

[45]) Leake P. D., Commercial Goodwill, S. 1, zitiert nach Brauns Carl, a. a. O., 17.

[46]) Dicksee and Tillyard, a. a. O., S. 29.

[47]) Herrmann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen.

trachtung unterzogen wurden. Nach ihm haben besonders Schäffle [48]) und Menger [49]) die Zugehörigkeit dieser immateriellen Werte zu den Unternehmungsbestandteilen im nationalökonomischen Schrifttum energisch betont. Schäffle schreibt in seiner Rentenlehre in seinem Werk ungefähr folgendes: [50])

„Von den Gütern wird nur ein kleiner Teil durch die regelnde Macht des Staates produziert und verteilt. Der weitaus grösste Teil entsteht und zirkuliert im freien, ungebundenen Verkehr. Und nun die Frage: Warum gleichwohl kein Chaos, keine Verwirrung, kein babylonischer Turmbau auf diesem Gebiet? Welche unsichtbare, allgegenwärtige Kraft leitet diese Millionen Willen und Güterelemente auf diejenigen Erzeugungen und in diejenigen Zirkulationskanäle, durch welche, und zwar in wirtschaftlicher Weise, der so mannigfaltige und wechselvolle Bedarf der ganzen menschlichen Gesellschaft quantitativ und qualitativ jederzeit befriedigt wird? Diese in den wirtschaftenden Menschen allgegenwärtige Kraft ist das Streben nach dem höchsten Gewinn (Rente) und die Furcht vor der Einbusse. Gewinnstreben und Verlustgefahr bewirken in dem wirtschaftlichen Tun und Lassen der Menschen die dem jeweiligen Güterbedarf der menschlichen Gesellschaft entsprechendste, wirtschaftlichste Klassifikation und Kombination der Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen. Wer die Bedürfnisse der Nebenmenschen am besten berechnet, wird für das Ausgebot die höchsten Preise erzielen; wer der richtig vorausberechneten Nachfrage der Gesellschaft die wohlfeilst produzierten Güter entgegenzubringen vermag, wird den Absatz an sich ziehen. Wenn die Gütermengen niedrigsten Preises zur Befriedigung der Nachfrage nicht ausreichen, werden weitere mit höheren Preisen herangezogen, solange als kaufbereites Einkommen zur Verfügung steht. Der Preis richtet sich dann nach den teuersten Gütern, sodass für die billigeren ein Extragewinn entsteht. Dieser Extragewinn ist das Reizmittel, die niedrigsten Kosten einer Güterart aufzuspüren, und indem dieser Reiz überall wirkt, veranlasst er die wirtschaftlichste Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit jeder Gütergat-

48) Schäffle Albert, Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse.

49) Menger Karl, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre.

50) Zitiert nach Mohr Heinz, a. a. O., S. 28/9.

tung. Die Konkurrenz um die Rente ist es, was immer und überall in dem auf freiem Tausch beruhenden Güterleben den Geist der Wirtschaftlichkeit allen Teilnehmern des gesellschaftlichen Güterversorgungssystems aufnötigt... Die Rente ist die Prämie der im Interesse der ganzen Gesellschaft eingeschlagenen wirtschaftlichen Richtung. Am sinnfälligsten und stetigsten ist der Ueberschuss bei der Grundrente; sie ist aber und muss überall vorhanden sein. Auf Zufall, Glück, natürlicher Geistesbegabung, Konjunkturen, Funden und Erfindungen beruhend, sind in allen Zweigen des Erwerbslebens stets Ueberschüsse vorhanden, welche im Wesen mit dem Grundrentenverhältnis übereinstimmen. Es beruht auf diesen Ueberschüssen der Wechsel in der Vermögensverteilung, ja wesentlich der regelmässige, dauernde Fortschritt der höhern Gesittung. Die Gunst der Rente ruht in verschiedenen Verhältnissen: im Glück des Fundes der Absatz- und Bezugsquellen, der Wahl der Einkaufszeit, oder im Unterschied der Wirksamkeit der Produktivkräfte, der Lage nach Himmelsgegend und Markt, so im Gebiet der Landwirtschaft und des Häuservermögens (Grundrente, Häuserrechte), oder in der persönlichen Geschicklichkeit, beruhe diese auf virtuoser Ausbildung oder seltener Naturbegabung (meist untrennbar auf beiden, so die Ueberschüsse ausgezeichneter Künstler und Gelehrter), in der Konjunktur, in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen und Handwerksvorteilen, beim Industriellen, Grosshändler und Handwerker. Der wirtschaftliche Fortschritt schafft Rentenquellen für die Fortschreitenden, er vernichtet Rentenquellen der Zurückbleibenden. Viele Renten sind nicht dauernd, z. B. die Rente im Handelsgewinn aus guter Spekulation. Andere, z. B. die Rente der Virtuosität, dauern zwar leicht auf Lebenszeit, sind aber, wenn sie nicht in Sachgütern oder Rechten fixieren (Gemälde, ausgezeichnete literarische Produktionen, Patente), nicht übertragbar. Die übertragbaren Renten sind kapitalisierbar und erscheinen z. B. im Preis der Firma, im Kapitalwert des Patentes, Autorrechtes, im Kapitalwert vorzüglicher fixer Kapitalien."

Schäffles Rententheorie ist im Grunde nichts anderes als ein Versuch einer Werttheorie. Er weist mit Recht darauf hin, dass der Wert von der Nutzungsintensität der Güter abhängig ist. Sein Extragewinn, eine Differenzialrente, ist der Grund dafür, dass einzelnen Gütern ein übernormaler Wert beigemessen wird.

Dies trifft ebenso für das einzelne Gut, wie für eine, zur Einheit Unternehmung verbundene, Mehrheit von Gütern zu. Schäffle hat das Problem unserer Façonwerte wohl erkannt, hat aber die letzten Konsequenzen nicht gezogen, was daraus zu erklären ist, dass sein Forschungsziel von unserem ganz verschieden ist.

Nachdem nun einmal die praktisch so wichtigen immateriellen Güter in der Wissenschaft ihren Einzug gehalten hatten, stand ihrer weiteren theoretischen Erforschung nichts mehr im Wege. Heute sind die meisten Theoretiker und Praktiker, Volkswirtschaftler wie Betriebswirtschaftler und Juristen darüber nicht mehr im Zweifel, dass die einfache Addition der Einzelwerte einer Wirtschaftseinheit nicht deren Gesamtwert ergibt. [51])

4. Der Unternehmungsminderwert.

Bis jetzt haben wir immer von einem Façonwert im positiven Sinne gesprochen. Der Vollständigkeit halber wollen wir noch bemerken, dass es auch einen negativen, d. h. einen den Wert der Unternehmung vermindernden Façonwert geben kann. In diesem Falle ist dann die Summe der Werte der einzelnen Unternehmungsbestandteile grösser als der Wert der Unternehmung als Ganzes; der Wert der Unternehmung ist dann gleich der Wertsumme aller Einzelteile weniger den negativen Façonwert.

Auch diese Erscheinung kann auf eine Reihe der verschiedensten Ursachen zurückgeführt werden. Alle Momente, die dem Gewinnstreben der Unternehmung hindernd im Wege stehen, gehören hierher. Neben vielen andern Ursachen kann die Nützlichkeit des Geschäftsganzen herabgesetzt werden durch: eine schlechte technische oder kaufmännische Organisation, eine unfähige Geschäftsleitung, eine unproportionale Anordnung der Betriebsteile. Mangel an Betriebskapital und Arbeitskräften, Ueberkapitalisierung usw. Solche wertvermindernde Elemente können ferner entstehen durch Aenderungen der Marktverhältnisse, durch das Aufkommen von Konkurrenzunternehmen, durch Einschränkungen der Produktionsmöglichkeit durch das plötz-

---

51) Vgl. Schmalenbach Eugen, Finanzierungen, S. 5 ff.
Schmidt Friedrich, a. a. O., S. 66 ff.
Lion Max, Das Bilanzsteuerrecht, S. 44 ff.

liche Unbrauchbarwerden von Maschinen, durch Produktionsunfähigwerden eines Teilbetriebes etc. Das sind alles Momente, die nicht nur den Wert der Einzelgegenstände, sondern auch den Wert der Gesamtunternehmung beeinflussen. Die Hauptursache wird immer in mangelhafter, nicht sachgemässer und nicht der konkreten Unternehmung angepassten Organisation zu finden sein. Der Wert der Unternehmung wird durch Kapitalisation der Erträgnisse gefunden. Wo die Organisation nicht up-to-date ist, wo sie dem Unternehmen nicht angepasst ist, da müssen die Erträgnisse sinken, weil sofort ein besser organisiertes Unternehmen die Aufträge an sich reissen wird. Durch das Sinken der Erträge muss auch der kapitalisierte Wert der Unternehmung sinken und das kann so weit geschehen, dass der Wert der Unternehmung als Ganzes eben kleiner wird als die Summe der einzelnen Bestandteile. Ich brauche kaum zu erwähnen, dass die positiven Façonwerte weitaus häufiger sind als die negativen. Dass die letzteren im praktischen Leben nicht allzu häufig vorkommen, dafür sorgt die freie Konkurrenz unter den Unternehmen. Durch das Aufkommen der Kartelle und Trusts ist zwar die Bildung von negativen Façonwerten etwas erleichtert worden, aber dennoch ist heute die Gefahr noch nicht so gross, wie man glauben könnte, denn gewöhnlich werden schlecht rentierende Betriebe — wenn immer möglich — stillgelegt.

In Theorie und Praxis wurde diese in der Bilanz zum Ausdruck kommende Tatsache als „Gesamtabschreibung" bezeichnet. Die negativen Façonwerte sind aber ihrem Wesen nach etwas ganz anderes. Abschreibungen, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen, sind blosse Korrekturposten für Aktiven, die in der Bilanz zu hoch eingesetzt sind. Im Falle des Minderwertes der Unternehmung als Ganzes, sind aber die Aktiven zu ihrem richtigen Werte eingesetzt; nur der Wert des Geschäftsganzen erleidet eine Einbusse. Wird daher der negative Façonwert als Gesamtabschreibung bezeichnet, so könnte man daraus schliessen, dass der Betrieb erhebliche stille Reserven geschaffen hat, was aber absolut nicht der Fall ist.

Nicht zu begreifen ist, dass die Literatur zum Problem der negativen Façonwerte nie Stellung genommen hat; wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Gesetze, im Interesse des Gläubigerschutzes, fast ausnahmslos eine Unterbewertung erlauben,

so ist diese Tatsache noch besonders auffallend. In der Praxis werden in solchen Fällen einfach die Aktiven herabgesetzt. Auch bei dieser Methode kann bei Dritten leicht die Meinung wachgerufen werden, dass hinter den Bilanzziffern noch stille Reserven verborgen seien, während es sich in Wirklichkeit um ein gefälschtes Bilanzbild handelt. Für die Unternehmung hat diese Form der Berücksichtigung der negativen Façonwerte noch den Nachteil, dass die, wegen der Unterbewertung, in ihrer Höhe unrichtig dargestellten Einzelwerte falsch abgeschrieben werden, was wiederum eine ungenaue Selbstkostenrechnung zur Folge hat. Die Nachkriegszeit mit ihren hohen Vermögenssteuern hat aber dann die Praxis veranlasst, die negativen Façonwerte in einem besondern Passivposten zur Erscheinung zu bringen.

So finden wir z. B. in der Bilanz der Gladbacher Textilwerke A.-G. ein „Konto zum Ausgleich der Wertverminderung des Gesamtvermögens" in der Höhe von rund 925 000 Reichsmark.

Auch die Werke Friedr. Krupp A.-G., Essen, weisen in ihrer Bilanz für 1919/20 ein „Wertberichtigungskonto" von 75000000 Mark aus, mit der Begründung: „Infolge der Umstellung haben erhebliche Teile unserer Anlagen ihren Wert als Fabrikationseinrichtung grösstenteils oder ganz verloren. Durch die Eingriffe der interalliierten Kommission wird der Wert unserer Gesamtanlage beträchtlich vermindert. Frühere Kriegsgerätewerkstätten, die jetzt für andere Erzeugniszweige benutzt werden, entsprechen diesen Anforderungen nach Anlageart und Einrichtung oft wenig, sodass sie umgebaut oder erneuert werden müssen. Bei der Grösse und Verzweigtheit unserer Anlagen ist dadurch der Wert unseres Gesamtunternehmens stark beeinträchtigt, sodass wir als Wertberichtigung einen Betrag von 75000000 Mark haben einstellen müssen."

Die Praxis hat also die bis jetzt übliche Bilanzierung von Unternehmungsminderwerten verlassen und lässt die negativen Façonwerte, wie es richtig ist, in einem besondern Posten unter der Passiva erscheinen. Leider werden für diese Posten noch unklare, sogar unrichtige Bezeichnungen verwendet, sodass dritte Bilanzleser oft irregeleitet werden. Doch hoffen wir, dass dieser Misstand mit der Zeit verschwinden wird und dass die Bilanzpraxis dazu gelangen wird, für die Posten den richtigen

Ausdruck zu wählen. Rechtsliteratur und Rechtsprechung sind der Wirtschaftspraxis gefolgt und anerkennen den von ihr in neuerer Zeit eingeschlagenen Weg. So heisst es z. B. in einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 13. Januar 1920:[52]) „Vom Standpunkt der richtigen Vermögensbewertung, wie sie nach § 40 H. G. B. in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1 bis 3 H. G. B. auch für Aktiengesellschaften gilt, muss es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist. Es kann dem Kaufmann nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzliche Vorschrift noch die Grundsätze ordnungsmässiger kaufmännischer Buchführung entgegen."

Im Folgenden werden wir uns wegen der grösseren Wichtigkeit und wegen dem weitaus häufigeren Vorkommen nur noch mit den wertvermehrenden, positiven Façonwerten beschäftigen. Es erübrigt sich auch ein näheres Eintreten auf die wertvermindernden Elemente einer Unternehmung, denn alles über die wertvermehrenden „Geschäftswerte" Gesagte kann sinngemäss auch auf die negativen angewendet werden.

§ 4. Einzelne Hauptelemente der Façonwerte.

Wir haben gesehen, dass die aus der Vereinigung vieler Einzelteile entstandenen Façonwerte keine einheitlichen Werterscheinungen darstellen. Diese Unternehmungsmehrwerte können im Gegenteil aus den verschiedensten Ursachen entstehen. Alles was die Rentabilität, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung hebt, kann Ursache des Entstehens von Façonwerten sein. Die Façonwerte stellen sich denn auch aus den verschiedensten Elementen zusammen. Wie das Erfolgstreben in den verschiedensten und eigenartigsten Formen vorkommen kann, so können auch die ertragsteigernden Imponderabilien in den mannigfachsten Formen und Intensitätsgraden auftreten. Wollte man versuchen, alle diese Nutzelemente zu erforschen und zu definieren, so würde man dadurch nur den Beweis erbringen, dass man die

[52]) Zitiert nach Brauns Carl, a. a. O., S. 69/70.

wirtschaftliche Praxis in ihrer immer nach neuen Formen des Erwerbens suchenden Vielgestaltigkeit und Lebendigkeit nicht erfasst hat. Das Gewinnstreben ist eben so lebendig und so rasch veränderlich und fortschreitend, dass man nie dazu gelangen wird, alle seine Erscheinungsformen zu erfassen. Die Wirtschaftswissenschaft muss sich hier absolut auf das Erklären des besonders Wichtigen und Typischen beschränken.

Aus der Zielsetzung, aus dem Zweck der Unternehmung geht hervor, dass diese Vorteile alle entstehen müssen, entweder aus der internen Oekonomik des Betriebes oder aus den gesamtwirtschaftlichen Beziehungen der Unternehmung. Diese beiden Entstehungsursachen haben nun die verschiedensten Vorteile zur Folge. Schon von jeher haben die Praxis und die Theorie auch eingesehen, dass eine vollständige und abschliessende Aufzählung der Façonwerte unmöglich ist und sie haben sich denn auch nur mit einzelnen, besonders wichtigen Elementen befasst. So wurde besonders die Kundschaft, der Kredit, die Geschäftsgeheimnisse und die interne Organisation hervorgehoben und oft auch als die Façonwerte angesehen. Dass diese Vorteile aber nicht das Gesamte der Façonwerte ausmachen, sondern dass es eben nur besonders wichtige Bestandteile derselben sind, glauben wir zur Genüge bewiesen zu haben. Wir glauben aber doch im Interesse der Klarheit und Vollständigkeit unserer Arbeit auf diese Hauptelemente der Mehrwerte eintreten zu müssen. Die Charakterisierung der allgemeinen Wesensmerkmale wird uns dadurch erheblich erleichtert. Es kann sich natürlich nur um eine summarische Untersuchung dieser Façonwertelemente handeln, ein Eingehen auf Einzelheiten würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten.

1. Die Kundschaft.

Jede Unternehmung hat zum Zweck, Leistungen oder Waren, die sie werterhöhend beeinflusst hat, wieder auf den Markt zu bringen. Die Möglichkeit, Waren abzusetzen, besteht für jeden, der solche zur Verfügung hat. Der Unternehmer will nun aber nicht nur eine Absatzmöglichkeit, sondern eine Absatzwahrscheinlichkeit und zwar eine höchstmögliche. Diese sucht er nun zu erreichen durch Arbeit und Geld. Er sucht sich durch Reklame

und gute Produkte, vielleicht auch durch niedrige Preise, eine Anzahl von Leuten, von Kunden zu sichern, welche ständig in sein Geschäft zurückkehren, um ihren Bedarf an den von ihm in den Handel gebrachten Waren zu decken. Hat er sich eine Kundschaft gesichert, so kann er sich mehr oder weniger auf sie verlassen, wenn er den Betrieb in gleicher Weise fortsetzt, ihn sogar verbessert, um der Konkurrenz Stand zu halten. Die Kundschaft ist dem Geschäftsinhaber eine Garantie für seine Einnahmen. Ohne Kundschaft wäre ein Unternehmen überhaupt nicht denkbar. Die Kundschaft ist denn auch eines der wichtigsten Verhältnisgüter.

Kundschaft ist die Tatsache, dass ein Wirtschafter mit den Personen, die sich seiner Wirtschaft bedienen, in solchen Beziehungen steht, dass sie ihm eine Aussicht auf zukünftige Geschäftsabschlüsse gewähren. Kundschaft hat ein Unternehmen, wenn gewisse Personen aus irgend einem Grunde regelmässig und während längerer Zeit Leistungen durch dasselbe bewirken lassen.

Ursprünglich hatte das Wort Kundschaft einen ganz anderen Sinn. Das beweist uns wieder, dass man sich nie allzustark auf eine Erklärung durch Wortinterpretation verlassen darf. Kundschaft stammt von Kunnschaft, Kunneschaft ab, welche Verwandtschaft, Bekanntschaft, Liebschaft bedeuteten. Kunde (mhd. Kunne, Kundo, ahd. Kunding) hatte den Sinn von Stammgenosse, Gaugenosse. Bald aber bekam das Wort Kunde noch einen zweiten Sinn, welchen es bis heute beibehalten hat. Kunde ist der mehr poetische Ausdruck für Kenntnis, Nachricht, Meldung (notitia, notio) oder für Erforschung, Aussage, Auskunft, Zeugnis etc. Erst später haben die Worte Kundschaft und Kunde die heute allgemein übliche geschäftliche Bedeutung angenommen. [53])

Wir wollen nun etwas näher auf das Wesen der Kundschaft eingehen. Zuerst müssen wir feststellen, dass Kundschaft eine Gesamtheit von Beziehungen, nicht eine Gesamtheit von Personen, und zwar eine Gesamtheit von wirtschaftlichen Beziehungen ist. Ein Unternehmen, das eine gute Kundschaft hat, hat nicht eine Gesamtheit von Personen, sondern eben nur gute wirtschaftliche Beziehungen zu Personen. „Sie ist ein Produkt der

[53]) Vergl. Viñassa Walter, Die Kundschaft.

gesamtwirtschaftlichen Beziehungen der Marktwirtschaft, der Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten, des Marktes. Dieser ‚Markt ist nicht gewollt, nicht organisiert von den über ihn miteinander verkehrenden Personen, wenigstens nicht hinsichtlich der Regelung von Angebot und Nachfrage, sondern diese seine Hauptfaktoren wachsen aus dem Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten heraus und sind allein von der wirtschaftlichen Lage der beiden Personengruppen und der Unternehmung bedingt.' (Schmidt, Bilanzwert, Bilanzgewinn und Bilanzumwertung, Berlin 1924, S. 12.)" [54]) Kundschaft ist also keine Sache, auch kein Recht. Es wird wohl keinem einfallen, die Kundschaft als ein Recht aufzufassen; denn die Eigenschaft des Rechtes ist ja, wie wir schon erwähnt haben, dass der Berechtigte die rechtliche Macht hat, dieses Recht für sich allein auszunutzen. Nun ist es ganz klar, dass kein Unternehmer die Macht hat, seine Kundschaft rechtlich zu zwingen, ihren Bedarf bei ihm einzudecken. Er kann seine Kundschaft nur mit Hilfe wirtschaftlicher Mittel veranlassen, seine Leistungen auch fernerhin zu beanspruchen, aber eine subjektive rechtliche Macht hat er nicht. Wenn es der Konkurrenz gelingt, seine Kundschaft auf irgend welche Art an sich zu reissen, so kann er sich dagegen nicht wehren, vorausgesetzt, dass sie dies nicht in einer Treu und Glauben widersprechenden Weise tut. Wenn die Kundschaft in konkreto vorliegt, so ist sie allerdings eine wertvolle Tatsache, an deren Erhaltung der Unternehmer ein eminentes Interesse hat, aber eben nur eine Tatsache und kein Recht. Da diese Tatsache aber immerhin zum grossen Teil den Bemühungen des Unternehmungsleiters zuzuschreiben ist, hat die Rechtsordnung den letzteren gegen eine der Geschäftsmoral zuwiderlaufende Beeinflussung der Kundschaft geschützt. Grund dieser Schutzmassregel war, dass die Zulassung der unbeschränkten Konkurrenz schwere Schädigungen zeigte. Die Beziehungen zur Kundschaft sind also rechtlich in beschränktem Umfange geschützte Tatsachen oder geschützte Interessen. Wenn eine geschäftliche Beziehung zur Kundschaft geschaffen ist, so darf sie sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Personenrechte Z.G.B. 28, als auch nach den speziellen über den unlauteren Wettbewerb O.R. 48 nicht gestört werden. Dieser

[54]) Mohr Heinz, a. a. O., S. 60/1.

Schutz zeigt sich besonders bei Geschäftsübertragungen, bei denen die Kundschaft mit übergeht. Der Veräusserer muss in diesem Falle von jeder Handlung absehen, durch die er wieder in den Besitz der alten Kundschaft gelangen könnte. Er ist auch verpflichtet, den Käufer in die Beziehungen zur Kundschaft einzuführen.[55]) Zu der Verpflichtung auf Einräumung eines Unternehmens wird allgemein auch die Pflicht gezählt, die Organisation bezw. die Kundschaft des zu übertragenden Unternehmens nicht durch Ausnutzung der früher im Geschäft eingenommenen persönlichen Stellung bezw. Verbindung zur Kundschaft zu schädigen.[56])

Die Kundschaft sind lediglich Beziehungen oder Verhältnisse von hohem wirtschaftlichem Wert. Ihren Wertcharakter beweisen sie dadurch, dass eine Kundschaft in den meisten Fällen nur mit Aufwendung grosser Auslagen und Kosten geschaffen werden kann. Die Möglichkeit, Güter abzusetzen, ist allerdings vielfach dann schon vorhanden, wenn ein Produkt hergestellt werden kann, das den Bedürfnissen des Publikums in bezug auf Qualität und Preis entspricht. Allein in der Mehrzahl der Fälle lässt sich doch sagen, dass das Publikum einige Zeit bearbeitet werden muss, bis man von einer gesicherten Absatzgelegenheit, von einer dauernden Kundschaft sprechen kann.

Neben diesen freiwilligen Kundschaftsverhältnissen, bei denen die Sicherung der zu empfangenden Nutzleistungen auf faktischen Umständen beruht, gibt es noch rechtlich erzwungene Kundschaften, wie die auf Grund des Patent- und Autorrechtes. Der Unterschied ist nur ein gradueller und bezieht sich auf die Sicherheit des Empfanges der Nutzleistung, die durch den Rechtsschutz des Staates gewährleistet wird.

Es handelt sich auch nicht um Beziehungen zu bestimmten Personen; es genügt, wenn eine Anzahl Personen ihren Bedarf in dem betreffenden Geschäft decken, es brauchen aber ganz und gar nicht immer die gleichen zu sein, es kann sich auch um Passantenkundschaft handeln. Ein Bahnhofrestaurant hat ebenso gut eine Kundschaft, wie irgend ein anderes Restaurant mit seinen Stammgästen.

---

55) Vergl. Praxis des B.G., Entsch. vom 17. November 1924, S. 9.

56) Vergl. Reichsgericht vom 27. April 1905, I. 665/64.
Cour de Cassation Paris vom 11. Mai 1898.

Kundschaft oder besser Beziehungen zur Kundschaft, ist ferner nicht identisch mit Absatzorganisation, sie ist nur ein Ausschnitt aus derselben. Zur Absatzorganisation gehören noch viele andere Dinge, wie das Versenden von Katalogen, die Organisation von Reisenden, die Reklame, die Werbekraft eines Unternehmens, durch die eine Kundschaft geschaffen wird, und noch vieles andere mehr. Wo das französische Recht von clientele spricht, meint es die bestehende Kundschaft und unter achalandage, die immer in Verbindung mit der Kundschaft genannt wird, versteht es die Werbekraft einer Unternehmung. Kundschaft ist nur der Abnehmerkreis von Produkten oder Leistungen, während dieser Abnehmerkreis gerade durch die Absatzorganisation geschaffen wird. Die äussere Erscheinung der Kundschaft bildet das Vorhandensein eines bestimmten Kundenkreises, gesichert durch die verschiedensten Umstände. Die Beziehungen zur Kundschaft knüpfen also an die verschiedensten Momente an, z. B. an gute Produkte, an gewisse Bezeichnungen (Marke, Firma), an gute zuvorkommende Bedienung, an eine günstige Lage des Geschäftes usw. Es können sogar psychologische Momente von Bedeutung werden. Bequemlichkeit lässt die Hausfrau oder das Dienstmädchen den näheren Laden aufsuchen, Gewohnheit oder Bekanntschaft mit dem Ladeninhaber veranlasst sie, das vorteilhaftere Geschäft nicht zu besuchen, sondern beim alten zu bleiben. Die Neigung der Abnehmer wird nicht immer durch ihre vernünftige Erwägung allein geleitet, sie ist auch abhängig von unklaren Gefühlen. Aus diesem Grunde muss eine gute Reklame auf die Sinne und nicht nur auf den Verstand einwirken. Die Momente, die eine gute Kundschaft zur Folge haben, sind entweder persönlicher Natur, wie Bedienung, Zuverlässigkeit, Angehörigkeit zu bestimmten Religionen oder anderen Vereinigungen oder sie sind sachlicher Natur, wie Rücksicht auf Ware, Qualität, Geschäftslage etc. Man kann also auch die Kundschaft einteilen in:

1. *Persönliche Kundschaft*, d. h. Kundschaft, die am Manne, am Unternehmer hängt und

2. *Sachliche Kundschaft*, d. h. Kundschaft, die am Unternehmen, am Geschäft hängt, sei es weil das Geschäft Markenartikel verkauft, oder weil es gut gelegen ist,

an verkehrsreichen Orten, in der Nähe von Aussichtsorten, historischen Gebäuden, berühmten Kirchen, Fabriken, Neubauten, in der Nähe von Jahrmarktplätzen usw.

Ein gesicherter Abnehmerkreis ist nun für die Unternehmung von eminenter Wichtigkeit, er ist ein Vermögensstück, ein Mittel zur Zielerreichung von wirtschaftlichem Wert. Kundschaft ist ein Sammelbegriff. Zerlegt man ihn in seine Einzelelemente, „so sind da zunächst die Kaufakte der Kunden als nützliche Leistungen und damit Güter; denn jedes Ding und jede Leistung ist als Ursache auf dem Wege zur Befriedigung eines Bedürfnisses ein Gut. Diese nützlichen Leistungen sind noch nicht das letzte Glied der Nutzursachen. Da sie selbst noch in der Zukunft liegen, müssen sie durch gegenwärtige Elemente gesichert sein. Diese sind die für den Einkauf bestimmten Personen, die den Verkauf fördernden Personen, das Vorhandensein der den Kundenzuspruch fördernden Sachgüter. Hinter dem abstrakten Begriff „Kundschaft" verbirgt sich also eine Reihe sehr konkreter Nutzelemente: Sachgüter, persönliche und sachliche Nutzleistungen, deren Wert sich nach dem materiellen Erfolg, dem Tauschgewinn, richtet. Sie sind die wahren Vermögensgüter, die in dem Sammelnamen Kundschaft zusammengefasst sind." [57]) Bei angenommener gleicher Nachfrage und gleichem Angebot, bei gleichem Absatz und bei gleicher Qualität der Produkte bestimmt sich die Grösse des Ertrages der Unternehmung nur nach der Höhe der verschiedenen Selbstkosten. Es wäre aber falsch, den Einfluss der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Kundschaft, ganz zu ignorieren; denn erstens hat sie als Konsumentenschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Preisgestaltung, und zweitens muss die Unternehmung bestrebt sein, ihren Kundenkreis im Interesse des Absatzes durch geschickte Aussenorganisation zu vermehren. Für den Handelsbetrieb ist sie der Grundpfeiler des Erfolges. Der Erfolg der Unternehmung hängt nicht nur von den Eigenschaften ihrer Leistungen ab, sondern auch von der Grösse der Bedürfnisse, die durch das Gut befriedigt werden sollen. Steigender Umsatz ermöglicht grössere Produktion, dadurch werden die fixen Unkosten pro Einheit verringert, was wiederum ein Steigen der Rente zur Folge hat.

---

[57]) Mohr Heinz, a. a. O., S. 35.

Dass die Geschäftspraxis der Kundschaft einen hohen Wert beimisst, tritt besonders gut in Erscheinung in dem gegenwärtig immer heftiger werdenden Kampfe um die Kundschaft. Früher warb der Kunde um den Meister. Der Absatz wurde grundsätzlich nicht durch Ausbau und Festigung der Beziehungen zu der Kundschaft geregelt, sondern vielmehr durch eine von der Zunft ausgehende Beschränkung der Produktion und des Angebotes im Verhältnis zur vorhandenen Nachfrage. Heute wirbt der Handel um den Kunden. Die Forderung, Erzielung eines grossen Umsatzes, ist gleichbedeutend mit der andern, Eroberung eines grossen Kundenkreises. Zu den wesentlichen Eigentümlichkeiten des neuzeitlichen Handels gehört daher der Kampf um die Kundschaft, der die allerschärfsten, aber auch die hässigsten Formen der wirtschaftlichen Kämpfe annimmt. Dieser Kampf wird ausgeführt durch alle möglichen Mittel, wie Reisende, Reklame, Kataloge usw. In neuerer Zeit hat besonders grosse Bedeutung erlangt die in Amerika aufgekommene Absatzforschung. „Das Verkaufsproblem ist akut geworden. Doch um verkaufen zu können, muss man unter allen Umständen den Markt und die Kundschaft, die man für sich gewinnen möchte, genau kennen. Die systematische Absatzforschung, insbesondere der Auslandmärkte, setzt sich zum Ziel folgende Fragen aufzuklären: allgemein wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes und deren Einfluss auf die Verkaufsmöglichkeit bestimmter Artikel, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die Konkurrenzverhältnisse und endlich die Methoden, welche erforderlich sind, um auf einem neuen Markt Fuss fassen zu können. Es ist unbestreitbar, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika die grössten Anstrengungen zur Lösung dieser Aufgaben gemacht haben. Auch in Europa hat man sich der Notwendigkeit einer systematischen Erforschung fremder Märkte seit etlicher Zeit nicht mehr ablehnend gegenübergestellt. Es hat eine Bewegung eingesetzt, welche man ‚Absatzforschung', ‚étude des marchés' auf französisch, und ‚marketing' auf englisch bezeichnet. [58])

Ein weiterer Beweis der Wichtigkeit der Kundschaft sind auch die oft grossen Summen, die für die Erlangung derselben bezahlt werden. Dies können wir ganz gut verstehen, wenn wir bedenken, dass ein noch so vollkommen eingerichteter Betrieb

[58]) Neue Zürcher Zeitung, Export-Beilage zur Nr. 1486 vom 1. August 1929.

wirtschaftlich gewiss nicht so viel wert ist wie seine Ausstattung gekostet hat, wenn seine Produkte keinen lohnenden Absatz finden, während vielleicht der, nur einen Prozentsatz der Einrichtungskosten jenes unrentablen Unternehmens darstellende Anlagewert einer Firma in einem gewinnbringenden Geschäftszweig ein verhältnismässig grosses Vermögen bedeutet. Herrmann[59]) berichtet, dass das Geschäft eines Wasserträgers in Paris um Fr. 20 000.—, das die Stelle eines agent de change in Paris mit Fr. 5—800 000.—, dass das Recht eines Cafetier in München, das in einem Mietshause ausgeübt wurde, um fl. 10 000.— verkauft wurde, und dass in Breslau bei der Aufhebung der Realrechte die Gemeinde Rthlr. 1 165 320.— Entschädigung an die Gewerbe schuldig wurde, „und hierin zahlte sie eigentlich nur den Verlust in der Kundschaft, der dem einzelnen durch die Konkurrenz neuer Gewerbsglieder drohte."

Hin und wieder finden wir auch die Kundschaft als Posten in der Bilanz. Die Luzerna, Anglo-Swiss Milk Chocolate Co. in Hochdorf setzte z. B. im Jahre 1907/08 in die Bilanz mit Franken 1 000 000.— ein Konto „Marken und Rechte" ein, und begründete diese Buchung wie folgt: „Dieser Posten bedeutet nicht etwa die Schaffung eines fiktiven Postens, sondern er repräsentiert alles das, was für Organisation und Installierung von Agenturen, extra Einführungsreklame, Rechte und Markenschutz ausgegeben wurde, und was demnach den gesamten Wert des Namens, der Marke und der Kundschaft der Luzerna umfasst. Auch ist der Posten nicht etwa neu aufgenommen, sondern es sind entsprechende Abschreibungen auf anderen mit den bezüglichen Auslagen belasteten Konten vorgenommen worden. Mit der Aufnahme dieses Postens steht die Luzerna nicht allein da. Zahlreiche Unternehmen der gleichen oder anderen Branche lassen unter ihren Aktiven einen solchen figurieren, da er eben Auslagen beschlägt, die nicht für den ordentlichen Betrieb eines einzelnen Geschäftsjahres und nicht aus den Betriebseinnahmen eines solchen, sondern für die ganze Dauer des Unternehmens gemacht wurden, und deshalb auch einen bleibenden Wert haben." Die Berner Chokoladenfabrik Tobler A.G. schreibt hierüber in ihrem Geschäftsbericht von 1909: „Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass der in unserer Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführte

[59]) Herrmann, a. a. O., zitiert nach Mohr S. 27.

Unkostenposten wieder den ganzen, von uns für Reklame gebrauchten Betrag in sich schliesst, und dass wir den Wert der Marke in unseren Aktiven nicht führen, obgleich ihr ein solcher wohl von niemand abgesprochen würde.“ Nach Simon [60]) führt die Reuters Telegram Co. Ltd. in den Aktiven ein Goodwill-Account, im Betrage von £ 65 000.—, welches nicht amortisiert wird.

Zu diesen Bilanzposten können wir erwähnen, dass vielfach die Ausdrücke etwas unklar gewählt sind, und dass es sich in vielen Fällen wohl nicht nur um den Wert der Kundschaft handelt, sondern um die Façonwerte im allgemeinen. Wo die Kundschaft allein gemeint wird, ist es ganz natürlich, dass nur die sachliche Kundschaft, die also übertragbar ist, bilanziert werden darf.

Zu der Bilanzfrage hat auch der Kommissionsbericht zum H.G.B., Seite 25, Stellung genommen, und zwar in bejahendem Sinn: „Noch ist zur Sprache gekommen, dass vielfach in einem Geschäftserwerbungskonto der Wert der übernommenen Kundschaft mit berücksichtigt wird. Dagegen ist, soweit es sich um verwertbare Vermögensgegenstände handelt, nicht zu erinnern; die Kundschaft ist zwar nie ein selbständiges Aktivum, kann aber ein solches in Verbindung mit dem Geschäft oder andern Vermögensobjekten darstellen.“

2. Der Kredit.

Von der gleich grossen Bedeutung für ein Unternehmen wie die Kundschaft ist der Kredit. Wir können uns hier in unseren Ausführungen noch mehr einschränken, und zwar wegen der nahen Verwandtschaft des Kredites mit der Kundschaft. Kredit hat man nur, wenn man auch Kundschaft besitzt. Je grösser die Kundschaft, desto grösser der Kredit, es sind parallele Erscheinungen und weisen ähnliche Eigenschaften auf. Wenn die Kundschaft ein Verhältnis zwischen Unternehmung und Kunde ist, so ist Kredit ein Verhältnis zwischen Unternehmung (Schuldner) und Gläubiger. Zu bemerken ist aber, dass die Beziehun-

60) Simon, Bilanz der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

gen zu den Kreditgebern vielleicht noch unsicherer sind, als die Beziehungen zur Kundschaft, da schon die geringsten Beeinflussungen geeignet sein dürften, manchen Kreditgeber misstrauisch zu machen, so dass er von der Erteilung von Kredit absehen wird.

Kredit liegt vor, wenn aus dem Bereich des Vermögens einer Person (des Kreditgebers) ein Teil abgesondert wird und in den Bereich des Vermögens einer andern Person (des Kreditnehmers) gestellt wird, zwecks Nutzung durch diese letztere, wobei diese letztere die Verpflichtung übernimmt, den zur Nutzung erhaltenen Vermögensteil zurückzustellen, und zwar in der Regel mit Vergütung eines Zinses. Zwischen den beiden am Kredit beteiligten Personen entsteht also ein Verhältnis, „vermöge dessen die eine auf Grund ihrer bereits erfolgten Leistung (Güterübertragung, Zahlung oder Arbeitsleistung) von der andern eine in dieser Leistung begründete Gegenleistung zu fordern hat.“ [61]) Dies ist der Kredit im objektivem Sinne. Der Kredit hat aber auch subjektive Seiten. Der Kredit ist immer ein Vertrauensverhältnis. Wer etwas leistet, bloss gegen eine in der Zukunft liegende Gegenleistung, muss Vertrauen haben, dass der Schuldner seiner Pflicht später auch nachkommen werde, oder dass er wenigstens dazu gezwungen werden könne. Kredit ist das Vertrauen, das der Kreditgeber gewährt (er gibt Kredit) oder das der Kreditnehmer geniesst (er hat Kredit). So definierte z. B. W. Roscher [62]): „Kredit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen das blosse Versprechen des Gegenwertes zu verfügen. Daher muss dem Kreditnehmer die Fähigkeit und Absicht zugetraut werden, sein Versprechen zu erfüllen.“ J. B. Say [63]) sagt: „Der Kredit ist die Fähigkeit eines Menschen, einer Körperschaft, einer Nation, Darleiher zu finden. Er gründet sich auf die Ueberzeugung der Darleiher, dass die Werte, welche sie herleihen, ihnen zurückgegeben und dass die Bedingungen der Leihe treulich erfüllt werden.“ Aehnlich definiert Br. Hilde-

---

61) Philippovich Eugen, a. a. O., Bd. I, S. 320.

62) Roscher Wilhelm, Grundlagen der Nationalökonomie, § 94, zitiert nach Huber Emil, Der Kredit (Kreditanwartschaft) als selbständiges Rechtsgut, S. 9.

63) Say J. B., Traité d'économie politique, S. 567.

brand [64]): „Kredit ist das Vertrauen in die Erfüllung eines gegebenen Versprechens und zugleich die Summe von Eigenschaften, welche dieses Vertrauen begründen." Wir können also dieselbe Erscheinung von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus ins Auge fassen, einmal von dem des Kreditgebers und dann von dem des Kreditnehmers. Wichtiger ist der Kredit vom Standpunkte des Kreditnehmers und zwar sowohl für das Recht, als auch für die Wirtschaft." Der Kredit im ersteren Sinne (vom Standpunkte des Kreditgebers) kommt rechtlich weniger in Betracht, obschon er im Handelsrecht eine gewisse Rolle spielt und auch strafrechtlich bei dem Kreditbetrug wichtig ist." [65]) Auch für unsere Arbeit kann logischerweise nur der Kredit, den man „hat", die Kreditanwartschaft in Frage kommen. In diesem Sinne hat wohl Conrad [66]) die beste Definition gegeben: „Kredit ist das Vertrauen, dass jemand seine vermögensrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, will und eventuell auch muss." Conrad hat sehr richtig nicht nur auf das Erfüllenkönnen abgestellt, denn zum Kredit gehört nicht nur der Glaube an die Zahlungsfähigkeit, sondern auch an die Zahlungswilligkeit. Der Kaufmann wird nicht so leicht einem Manne, von dem er weiss, dass er zwar wohl zahlungsfähig ist, den er aber als „bösen Zahler" kennt, der sich Mahnung auf Mahnung zukommen, Einzugsmandate zurückgehen, sich betreiben lässt, kurz alles aufbietet, um möglichst spät zahlen zu müssen, Kredit geben. Ganz sicher hat auch die Frage des Zahlenmüssens Einfluss auf die Gewährung von Kredit. Wechselkredit bekommt man leicht wegen der schnellen Exekution, gewöhnlichen Kredit schon viel schwieriger wegen den langen Prozessen.

Diese subjektiven Kennzeichen des oben objektiv beschriebenen Verhältnisses des Kredites fehlen niemals und spielen eine entscheidende Rolle in der Kreditgewährung. Das Vertrauen ist die Wurzel des Kredites, der sich in der Zurverfügungstellung von Geldkapital, von Sachkapital oder auch von Arbeit oder Dienstleistungen zu erkennen gibt. Kredit kann nur gegeben werden, wenn etwas vorhanden ist; das Vertrauen aber ist mass-

64) Hildebrand Bruno, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, II/1.

65) Huber Emil, a. a. O., S. 9.

66) Conrad J., Grundriss der politischen Oekonomie, Bd. I, S. 102.

gebend, ob und wieviel Kredit gegeben werden solle. Die Bedeutung dieses Vertrauens wird vielfach übersehen, obschon es die Grundbedingung des Kredites ist. Wer kein Vertrauen geniesst, geniesst auch keinen Kredit. Nicht der Kredit, sondern das Vertrauen ist eine schöpferische Kraft. Wenn die Bilanzliteratur nun von Kredit spricht, so meint sie nicht das objektive Kreditverhältnis, sondern die subjektive Grundlage des Kredites, das Vertrauen. Dem Vertrauen kann man nun seinen subjektiven Charakter nehmen, indem man es auf objektive Grundlagen stellt. Das geschieht immer dann, wenn der Kreditgeber irgend eine Sicherheit, wie mobile und immobile Pfänder, Bürgschaft und dergleichen, verlangt. Solche sachliche Sicherstellungen werden nun aber lange nicht immer gegeben. „Grosse Kredite werden gewährt gegen die blosse Ausstellung von Schuldurkunden, die rasch realisiert werden können (z. B. Wechsel), oder auf Grund der allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder gegen Einräumung eines Einflusses des Kreditgebers auf die Unternehmung des Kreditnehmers.“ [67]) Besonders diese letztere Kreditbedingung spielt im heutigen Wirtschaftsleben eine immer grösser werdende Rolle, daraus ist auch die starke Beteiligung der Banken an der Leitung der Industrie zu erklären.

Dieses subjektive Vertrauen braucht nun aber lange nicht immer ein persönliches, ein auf der Person des Schuldners und auf seiner allgemeinen Vermögens- und Geschäftslage beruhendes zu sein. Der Kredit, oder besser das Vertrauen als Grundlage des Kredites kann seine Entstehung nicht nur den persönlichen Eigenschaften des Geschäftsinhabers, sondern ebenso gut auch der Unternehmung als solcher zu verdanken haben. Im wirtschaftlichen Leben sind nicht nur die natürlichen Personen, die einzelnen Menschen kreditfähig, sondern auch vor allem die Kollektivpersönlichkeiten. Denken wir nur an die Aktien- und die andern Handelsgesellschaften, an die Banken etc., die ja in erster Linie auf den Kredit angewiesen sind, ja deren Lebensnerv der Kredit ist. Es ist nun ganz klar, dass diese Riesenkredite nicht alle in der Person des Unternehmungsleiters oder -Inhabers begründet sein können, sondern dass sie sich zum grössten Teil auf die Unternehmung, auf nichtpersönliche Grundlagen stützen. Eine Unternehmung geniesst Kredit ohne Rück-

[67]) v. Philippovich Eugen, a. a. O., Bd. I, S. 320.

sicht auf den Inhaber; sie behält ihren Kredit auch bei einem Wechsel des Leiters, vorausgesetzt, dass sie gleich oder besser weitergeführt wird. Wie wir eine persönliche und eine sachliche Kundschaft unterschieden haben, so können wir auch

1. *eine persönliche,* d. h. sich auf die Person stützende und
2. *eine sachliche,* d. h. sich auf die Sache, auf das Unternehmen als Ganzes sich stützende Grundlage des Kredites erkennen.

Das persönliche Kreditvertrauen stützt sich auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Unternehmungsinhabers. Das sachliche Kreditvertrauen dagegen findet seine Grundlage in allen den Eigenschaften des Unternehmens, die eine Kreditgewährung als sicher erscheinen lassen. Diese unpersönlichen Ursachen des Vertrauens resultieren nun sozusagen alle aus der Organisation des Betriebes. Der Kredit ist ein Spezialfall des guten Rufes, des wirtschaftlichen Leumundes einer Person. Nicht alle Unternehmungen geniessen einen gleich hohen Kredit, weil auch nicht alle gleich gut organisiert, weil auch nicht alle den gleich guten Ruf geniessen. In hohem Masse beeinflussend auf die Höhe des Kredites ist der Geschäftserfolg einer Unternehmung und der Kredit wiederum kann einen guten Einfluss auf den Erfolg der Unternehmung haben. Kredit und Geschäftserfolg stehen in einem funktionalen Verhältnis, beide wirken auf einander ein. Die Kreditfähigkeit richtet sich nach der Liquidität der Anlagen und nach der Stabilität und Kontinuität des Ertrages. Anlagen und sicherer Ertrag garantieren, dass die zukünftige Gegenleistung erfolgen wird. Neben diesem sich auf den Ertrag stützenden Kreditvertrauen gibt es noch eine Art politischen Kredit, der basiert auf dem Einfluss, den man dank bestimmter Funktionen oder bestimmter Beziehungen erreichen kann.

Wegen seiner Wichtigkeit und Bedeutung für die Wirtschaft hat nun der Kredit besonders in letzter Zeit in der Literatur eine hervorragende Stellung eingenommen. Nicht zu leugnen ist, dass der Kredit in hohem Masse fördernd auf Produktion und Umsatz einwirken kann. Jeder der Kredit erhält, kann eine Unternehmung betreiben, sie neu gründen oder sie ausbauen, ohne dass er eigenes Kapital zu besitzen und ohne dass er fremdes Kapital in Anspruch zu nehmen braucht. Dies hat nun einige

Schriftsteller dazu geführt, anzunehmen, dass der Kredit selbst Kapital, dass er selbst produktiv, schöpferisch sei. Das stimmt nun aber nicht, der Kredit ist nicht Kapital, er ist nur das Mittel zur Uebertragung von Verfügungsmacht. Es werden nur bereits vorhandene Kapitalgüter der Produktion zugeführt. Die wirtschaftliche Produktivität des Kredites besteht darin, dass der Kredit fähig ist, Kräfte, die vereinzelt vorkommen, zusammen zu ballen und damit zugleich auch eine Kräftesteigerung zu bewirken. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit tendiert in besonders hohem Masse zu einem Immer-grösser-werden der Unternehmung hin. Einer der Hauptvorteile der Unternehmung ist also der Kredit, weil er sehr leicht ein Wachsen der Betriebe ermöglicht. Ein grosses Geschäft ist einem kleineren gegenüber in den meisten Fällen im Vorteil. Es kann besser einkaufen, es hat eine grössere Anziehungskraft auf die Kauflustigen, es bietet ihnen grössere Bequemlichkeiten usw. Aus diesen nur kurzen Andeutungen geht schon die grosse Rolle, die der Kredit im Wirtschaftsleben spielt, hervor.

Wenn der Kredit wirklich ertragserhöhend wirkt, was wohl niemand ernstlich bestreiten wird, wenn er also ein Mittel zur Bedürfnisbefriedigung ist, so muss er auch als ein selbständiges Vermögensstück angesehen werden. Er ist tatsächlich ein Verhältnis oder eine wirtschaftliche Beziehung von hohem Wert, eine unkörperliche Sache. Er ist ein geldwertes Besitztum und bildet den Gegenstand zahlreicher Rechtsgeschäfte. Wie die Kundschaft ist aber auch der Kredit kein Recht. Er ist nur ein, nach den Grundsätzen des unlauteren Wettbewerbes, geschütztes Lebensinteresse, ein rechtliches Verhältnis, oder nach der neueren juristischen Terminologie ein Rechtsgut und zwar ein immaterielles. Die Kreditfähigkeit ist auch in beschränktem Grade übertragbar; wenn sie sich auf das Unternehmen stützt, wenn es sich also um die sachliche Grundlage des Kredites handelt, so kann die Kreditfähigkeit mit dem Unternehmen übertragen werden. Gegen die Behandlung des Kredites als Bilanzaktivum kann also nichts eingewendet werden, solange es sich um den sachlichen Kredit handelt, und solange man nicht ausser Acht lässt, dass man sehr vorsichtig in der Bewertung sein muss; denn aus dem Valeur kann schon beim leisesten Gerücht ein Nonvaleur werden.

3. Die Geschäftsgeheimnisse.

Neben dem Kampf um den Absatz erstreckt sich der Konkurrenzkampf auch auf verschiedene andere Verhältnisse, wie z. B. auf die Bezugsquellen, die Fabrikation, die Bankverbindungen, die Kalkulation, kurz auf die gesamte innere und äussere Organisation. Alles, was der Kaufmann nach diesen Richtungen hin als Besonderes oder vermeintlich Besonderes errungen hat, betrachtet er als sein Geschäftsgeheimnis. Die Geschäftsgeheimnisse betreffen also die verschiedensten Gebiete, wie Kundenbehandlung, Fabrikation, Verteilungssystem etc.

Zum Geschäftsgeheimnis zählt der Unternehmer zuerst alle diejenigen Verhältnisse, Einrichtungen und Geschehnisse des inneren Betriebes, deren Kenntnis er aus irgend einem Grunde von Drittpersonen fernhalten will. Hierzu gehören unter anderem die Beteiligungen, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kalkulation und die Buchhaltung und dergleichen mehr. Viele dieser Dinge hören auf, Geschäftsgeheimnis zu sein, sobald die Firma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird und also die Bilanz veröffentlichen muss. Viele dieser Erfahrungen sind nun eigentlich gar keine Geschäftsgeheimnisse, über viele hat die Wissenschaft schon den Schleier gelüftet. In vielen Fällen würden die Unternehmer besser tun, ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, voneinander zu lernen, als aus falscher Erkenntnis heraus ihre Kenntnisse ängstlich voneinander fern zu halten. Es muss hervorgehoben werden, dass der Betriebsvergleich in Amerika schon lange auch in der Praxis Verständnis gefunden hat. Die europäische Industrie muss mit dieser Entwicklung wohl oder übel Schritt halten, wenn sie gegenüber der amerikanischen nicht allzu sehr ins Hintertreffen geraten will. Ein richtiges Geschäftsgeheimnis stellen aber dann die Fabrikationsverfahren dar. Es gibt Industrien, welche ein Verfahren deshalb nicht patentieren lassen, weil sie finden, dass der gesetzliche Schutz nicht wirksam genug sei, indem die Grundsätze des Verfahrens bei der Anmeldung dem Patentamt bekanntgegeben werden müssen, was zur Folge haben kann, dass Dritte, auf den gefundenen Prinzipien aufbauend, zu einem grösseren Fortschritt gelangen und so den Wert der Erfindung beeinträchtigen, sogar ganz illusorisch machen könnten. Wirtschaftlich können also die Geheimverfahren für eine Unternehmung denselben Wert haben

wie ein Patent. Wer das Patent als Vermögensobjekt ansieht, und das tun die meisten, der muss auch dem Verfahrensgeheimnis den Gutscharakter zusprechen. Der Einwand, das Geheimverfahren könne überholt werden, gilt in ganz gleichem Masse vielleicht sogar noch mehr auch für das Patent. Wird das Verfahren oder das Patent überholt, so veralten damit auch die zum betreffenden Verfahren notwendigen Maschinen. Wird dem Verfahren wegen der Gefahr des Veraltens die Bilanzqualität abgesprochen, so kann aus dem gleichen Grunde die betreffende, notwendige Maschine auch nicht als Bilanzgegenstand angesehen werden.

Das Geschäftsgeheimnis umfasst sodann alles das, von dem der Unternehmer glaubt, sein Bekanntsein könne ihm im Konkurrenzkampf schaden. Von Unternehmung zu Unternehmung sind aber hierüber die Auffassungen verschieden. Die Adresse der Kunden und Lieferanten, die Verkaufs- und Einkaufspreise usw. werden von einer Unternehmung streng geheim gehalten, von der andern als Reklame benutzt. Es kommt hier ganz auf den konkreten Fall an, ob ein Geheimhalten wichtig und nötig oder eher von Nachteil sei.

Eine dritte Gruppe von Geschäftsgeheimnissen umfasst die Pläne und Vorbereitungen für die Zukunft, die vorgesehenen Ein- und Verkäufe, die vorgesehene Beteiligung an andern Unternehmungen. Ein wichtiges Geschäftsgeheimnis ist auch die Kenntnis von Ereignissen, die den Markt beeinflussen, wie Konjunktursymptome, bevorstehende Zollerhöhungen und andere handelspolitische Massnahmen. Diese letztere Art von Geschäftsgeheimnissen erlangt besonders an der Börse eine grosse Bedeutung. Schon viele haben irgend einem solchen Geheimnis reichen Verdienst zu verdanken.

Die Geschäftsgeheimnisse sind nicht nur ein blosses Geistesgut derjenigen, die sie erlangt haben, sondern sie finden zum „allergrössten Teil ihren gegenständlichen Ausdruck in Büchern, Kundenlisten, Rezepten, Zeichnungen, Apparaten oder tatsächlichen, angewandten Verfahren.“ [68]) Sie sind ihres geistigen, immateriellen Charakters beraubt und in mancher Hinsicht objektiviert. Das Eigentümliche der Erfahrung ist, dass der Unternehmer oder seine Hilfskräfte in Ausübung seiner Tätigkeit ge-

[68]) Isay R., a. a. O., S. 31.

wisse Kenntnisse erhält, die für das Unternehmen fördernd wirken, also von hohem Wert sind. „Diese Kenntnisse sind zunächst rein persönlich, werden aber durch Tradition weiter vererbt oder aufgezeichnet, wodurch sie einen gegenständlichen Charakter annehmen.“ [69])

Der Mangel an Erfahrungen bringt dem Unternehmer unter Umständen empfindliche Verluste ein. Gute Produktionsverfahren dagegen verringern die Selbstkosten der Herstellung, können somit das Fabrikat absatzfähiger machen und vergrössern dadurch den Ertrag der Unternehmung. Deshalb bilden Geschäftserfahrungen unstreitig ein wertvolles Aktivum eines Unternehmens; sobald sie sich irgendwie von der Person losgelöst haben, was in den meisten Fällen auch geschehen sein wird, bilden sie ein selbständiges Gut, das auch übertragen werden kann. Der Konkurrent kann sie nicht ohne weiteres für sich benutzen. Will er Kenntnis von ihnen, so muss er, wenn möglich, Angestellte weglocken oder wenigstens ihnen das Geheimnis mit Hilfe von Bestechungen abzuringen versuchen. Eine ausschliessliche, rechtliche Herrschaft über die Geschäftsgeheimnisse gibt es nicht. Es ist allen Unternehmern erlaubt, die gleichen Erfahrungen zu machen. Damit man aber nicht auf unrechtlichem Wege in den Besitz von Geschäftsgeheimnissen gelangen kann, ist es den Angestellten untersagt, irgend etwas, das zum Geschäftsgeheimnis gehört, nach aussen kund zu geben; ebenso stellt das Gesetz es unter Strafe, wenn ein Konkurrent durch Bestechungen oder andere unerlaubte Mittel von Angestellten solche Geheimnisse zu erfahren sucht. Damit auch ausgetretene Angestellte und Arbeiter das Geheimnis wahren, wir in den Anstellungsverträgen oft die Konkurrenzklausel aufgenommen; danach ist es dem austretenden Angestellten unter Androhung einer Konventionalstrafe verboten, nach seinem Austritte in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten.

Die Geschäftsgeheimnisse sind, wie die andern schon besprochenen Façonwerte, auch nicht subjektive Rechte, könnten es aber doch noch am ehesten sein. Wir wollen aber hier doch bemerken, „dass das Recht am Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis von zahlreichen wissenschaftlichen Autoren zum Immaterialgüterrecht des Fabrikanten oder Geschäftsherrn gezählt

[69]) Stehlin Arnold, a. a. O., S. 89.

wird und zu den Persönlichkeitsrechten, die sich als Individualrechte der physischen, wie juristischen Personen Geltung verschafft haben, nach herrschender Auffassung auch die sogen. Geheimsphäre einer Person gehört.“ [70])

Die Geschäftsgeheimnisse sind also ohne Zweifel übertragbare wertvolle Vermögensgüter, oder wenigstens bedingt, d. h. mit der Unternehmung veräusserliche Verhältnisse. Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn sie in der Praxis hin und wieder als Bilanzaktivum anzutreffen sind. So sind z. B. im Fusionsvertrag der Peter-Cailler-Kohler, Chocolats Suisses S. A. mit der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. neben anderem auch die Kundschaft und die Fabrikationsmethoden erwähnt. Diese Bilanzierung ist unseres Erachtens absolut erlaubt und gerechtfertigt, sofern diese Güter richtig, den Verhältnissen entsprechend, bewertet sind.

4. Die Organisation.

Wenn Kundschaft, Kredit und Geschäftsgeheimnisse für ein Unternehmen wichtig sind, so ist die Organisation noch von grösserer Bedeutung für einen Betrieb. Sie dient in besonders hohem Masse der Wirtschaftlichkeit, d. h. dem Streben, mit den vorhandenen Mitteln unter möglichst geringem Kostenaufwand die grösstmögliche Produktion zu erzielen und die Produkte so rasch als möglich und zu so hohem Preise als möglich zu verkaufen. Die Organisation im weitern Sinne zerfällt in eine interne und eine externe. Die Aussenorganisation bezieht sich auf den Absatz und Einkauf, währenddem die innere Organisation sich hauptsächlich mit der zweckentsprechenden Verwaltung und Produktion abgibt. Dass diese Organisation im allgemeinen Sinne wichtig und von grosser Bedeutung für die Unternehmung ist, haben wir schon zu wiederholten Malen hervorgehoben. Aus ihr entstehen ja die Façonwerte oder wenigstens die meisten derselben. Wenn wir hier von der Organisation, als einem Bestandteil der Façonwerte sprechen wollen, so können wir logischerweise nicht diese allgemeine zweckentsprechende Organisation meinen, denn Organisation als Ursache der

[70]) Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung Nr. 45, vom 9. November 1929, S. 298.

Façonwerte kann nicht zugleich ein Element der Unternehmungsmehrwerte sein. Unter Organisation verstehen wir hier also nicht die allgemeine, sondern eine spezielle, die Innenorganisation und zwar noch besonders die Organisation der Fabrikation, die Betriebsorganisation.

Organisieren heisst alle Massnahmen treffen, die zur Einrichtung und Ausübung der Unternehmung notwendig sind. Sie ist die zweckentsprechende Eingliederung der Tätigkeiten und Verrichtungen der einzelnen Organe der Unternehmung. Jedes Glied einer Organisation muss da stehen, wo es seine Funktionen am besten ausüben kann. Organisation ist die Verbindung der einzelnen Betriebsglieder, die Ordnung. die die zwangsläufige Abwicklung aller Betriebsfunktionen gewährleistet. „Je differenzierter die Gesamtorganisation ist, um so vorteilhafter greifen die einzelnen Funktionen der wirtschaftlichen Tätigkeit ineinander.“ [71]) Die erste Differenzierung der Gesamtorganisation ist die Teilung in einen technischen Betrieb für die Produktion und einen kaufmännischen Betrieb für den Aussenverkehr.

Die Organisation des kaufmännischen Betriebes hat die Aufgabe, alle notwendigen Rohmaterialien, Betriebsmaterialien und sonstigen Betriebsmittel so vorteilhaft als möglich einzukaufen und dann die Fabrikate so schnell und so teuer wie möglich abzusetzen, um hierdurch einen möglichst grossen Umsatz zu erzielen und einen möglichst hohen Gewinn der Unternehmung zu erwirtschaften. Diese kaufmännische Organisation ist beinahe identisch mit der Kundschaft, d. h. durch sie werden gute Beziehungen zur Kundschaft geschaffen, ihr Wert erscheint also schon zum grössten Teile im Werte der Kundschaft. Es erübrigt sich deshalb ein näheres Eintreten auf die externe Organisation; wir können auf das über die Kundschaft Gesagte verweisen.

Wie schon weiter oben erwähnt, haben wir uns hier nur mit einem Teil der Gesamtorganisation zu beschäftigen, nämlich mit der Organisation des technischen Betriebes. Die Fabrikationsorganisation hat zur Aufgabe, die vorhandenen Betriebsanlagen sowie die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft auf ihre Höchstgrenzen zu bringen und die Produktionsmethode so ergiebig als

[71]) Moral Felix, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, S. 6.

möglich auszugestalten, um hierdurch so billig als möglich zu produzieren. Dieses Ziel erreicht sie durch zweckmässige Anordnung der in einer Unternehmung vereinigten sachlichen und persönlichen Elemente. Nicht nur die Einordnung muss aber zweckmässig sein, sondern auch die Betriebsgegenstände an sich, auch sie müssen der konkreten Unternehmung angepasst sein. Zweckmässig ist eine jede Betriebsanlage, welche es ermöglicht, so billig zu produzieren, als es die am Standorte der Unternehmung vorhandenen Verhältnisse zulassen. Unzweckmässig ist eine Organisation, bei welcher Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Teilen und Betriebsanlagen vorkommen. Unzweckmässig ist ferner eine Unternehmung, deren Grösse in keinem Verhältnis zur Grösse der Produktion und des Absatzes steht. Der tatsächlich mögliche Beschäftigungsgrad darf nicht zu sehr vom normal erreichten abweichen. Eine gute Fabrikationsorganisation muss auch dafür sorgen, dass die Unternehmung mit Betriebsgegenständen ausgerüstet ist, die nicht durch neue Erfindungen überholt sind und die nicht Energien verzehren, die der Produktion nicht zugute kommen. Von grösserer Bedeutung aber als die Zweckmässigkeit der einzelnen Betriebsgegenstände an sich ist die der organischen Verbindung der einzelnen Gegenstände in der Unternehmung. Mohr schreibt darüber: „Die Produktionskapazität einer Unternehmung richtet sich nach der möglichen Kraftleistung des schwächsten ihrer Teile.“ [72]) Die der schwächsten Produktionsabteilung vorgelagerten Teilbetriebe können vorerst voll ausgenutzt werden. Die der schwächsten Stelle nachfolgenden Betriebsabteilungen aber sind in ihrer Leistungsfähigkeit abhängig vom betriebsschwächsten Gliede der Unternehmung, „dessen geringere Leistungsfähigkeit schliesslich zur Stauung führt und auch die vorgelagerten Betriebe in ihrer Nutzungsfähigkeit beschränkt.“ [73]) Wird versucht durch Mehrarbeit diese Unproportionalität zu überwinden, so entstehen infolge der Ueberstunden grössere Kosten und sehr häufig liegt in diesen Fällen auch die Möglichkeit vor, dass die Vermehrung der Quantität nur auf Kosten der Qualität erfolgen kann. Im weitern muss schon bei der Gründung einer Unternehmung der Entwicklungsmöglichkeit derselben Rechnung getragen werden,

[72]) Mohr Heinz, a. a. O., S. 45.
[73]) Derselbe, a. a. O., S. 46.

es sollen später Vergrösserungen vorgenommen werden können, ohne den Betrieb zu stören oder zu verhindern. Die einzelnen Teile des Betriebes müssen ferner so zueinander stehen, dass jeder unnötige Transport von Materialien vermieden wird; der Rohstoff soll an einer Stelle in die Unternehmung eintreten und sie am andern Teile wieder verlassen, ohne unwirtschaftliche Seitentransporte, denn jeder Transport erfordert nur Kosten und Arbeit und kann unter Umständen auch den Wert der Unternehmung herabsetzen. Nicht zu vergessen ist dann ebenfalls die Oekonomik der Arbeit. Der Arbeiter soll immer an dem Platze stehen, den er nach Anlage und Fähigkeit am besten ausfüllen kann. Grösse des Betriebes und Organisation bestimmen die Zahl der Arbeitskräfte. Ein gut organisierter Betrieb braucht weniger Arbeiter, um den gleich grossen Erfolg zu erzielen wie ein schlecht organisierter. Vom Produktionszweck ist es abhängig, ob man jugendliche oder erwachsene, männliche oder weibliche, gelernte, angelernte oder ungelernte Arbeiter im Betriebe verwenden will und kann. Joh. Rudolf Winkler [74]) schreibt über die Organisation sehr treffend: „Mitbestimmend für die Beurteilung von Fabrikationsunternehmungen ist jedoch im besondern die innere technische Organisation, so z. B. auch hier wieder die Zweckmässigkeit der Fabrikverwaltungsabteilungen, insbesondere auch deren zweckmässige Leitung. Auch der Standort der Maschinen, die Zentralisierung oder Dezentralisierung des Materiallagers, die Transportmöglichkeiten innerhalb der Fabrik, die Lagerung der Fertigfabrikate, die Behandlung der Werkzeuge, die Pflege der Maschinen unter Berücksichtigung der Abschreibungen, etwaige Erneuerungen oder Reparaturen, die gesamten Arbeitsverhältnisse, insbesondere, ob technisch qualifizierte Stammarbeiterschaft oder Hilfskräfte tätig sind, die Lohnverhältnisse, die Frage des geschickten und billigen Materialeinkaufs, gleichbleibender, sinkender oder steigender Auftragsbestände (also Konstanz der Beschäftigung), das Bestehen sorgfältiger Betriebskontrollen zur Vermeidung von Materialdiebstählen und der Verzögerung der Fertigstellung, das Bestehen einer sorgfältigen Kalkulation mit ausgebauter Selbstkostenberechnung (Nachkalkula-

[74]) Winkler Joh. Rudolf, Wissenschaftliche Grundlagen zur Aktivenbewertung, in der Schweiz. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitgestaltung, 1930/17, S. 151/2.

tion) u. a. m. sind beispielsweise wesentliche Momente zur Beurteilung fabrikatorischer Imponderabilien."

Eine solche zweckmässige Anordnung der Betriebsteile wird erst nach bestimmten Erfahrungen erreicht, sie erfordert viel Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten. Erst im Laufe der Zeit wird man auf Grund von Beobachtungen und Versuchen zu einer reibungslos funktionierenden Arbeitsverteilung, zu einem bestimmten Plane gelangen, um mit dem geringsten Kräfteaufwand den höchsten Effekt zu erzielen. Die Organisation, als ein Produkt intensiver, geistiger Arbeit, muss deshalb von hohem Wert sein. Sie ist ein Vermögensstück, ein Mittel zur Bedürfnisbefriedigung oder mit andern Worten ein wirtschaftliches Gut. Das Ziel, das Bedürfnis einer Unternehmung ist die Erzielung eines Gewinnes. Nun ist aber ausser allem Zweifel, dass eine gute Organisation erhöhend auf den Ertrag wirkt, sei es im Einkauf der Rohmaterialien, im Verkauf der Fabrikate oder besonders in der Verringerung der Selbstkosten. Die ungleich rationale Organisation der verschiedenen konkreten Unternehmungen ist auch ein Grund der verschiedenen Rentabilität derselben. Wenn die Organisation nun ertragserhöhend wirkt, so muss sie auch ein wirtschaftlich wertvolles Vermögensstück darstellen, das auch bedingt, nämlich in Verbindung mit der Unternehmung, übertragbar ist. Die englische Nationalökonomie zählt die Organisation sogar zu den Produktionsfaktoren. M. Briggs [75]) schreibt in seinem Lehrbuch: „The combination of the three agents already considered may form a whole far more effective than the sum of the three agents taken singly, for each agent aids the others, so that each is more effective than if it worked alone." und „Organisation stimulates production in so far as it brings together the other three agents, but it has also an increasingly important function in that it attempts to combine them in such a way as to lead to the best possible results."

Der Wert der Organisation ist nun etwas anderer Natur als der Wert der schon besprochenen Façonwertbestandteile Kundschaft und Kredit. Er hängt nicht so sehr von der psychologischen Einstellung Dritter ab, sondern ist selbständiger, er gleicht somit den Geschäftsgeheimnissen. Er ist gewissermassen konkretisierter, er ist den Betriebseinrichtungen inhärent. „Die Or-

[75]) Briggs M., A Text—Book of Economics, S. 142.

ganisation ist ein unsichtbares geistiges Band, das die einzelnen Gegenstände des Unternehmens zusammenhält.“ [76]) Trotzdem ist die Organisation unserer Ansicht nach kein subjektives Recht. Es ist allgemein anerkannt, dass der freie Wettbewerb heute zulässig ist; es ist demnach durchaus gestattet, die Organisation eines andern nachzuahmen, was auch täglich geschieht. Die Nachahmung irgend einer speziellen Organisationsidee wird erst dann unerlaubt, wenn sie zu Konkurrenzzwecken in einer wider Treu und Glauben verstossenden Weise vorgenommen wird. Es gilt also auch hier nur der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb; der Unternehmer hat an seiner Betriebsorganisation kein Ausschlussrecht.

Auch hier müssen wir zum Schlusse kommen, dass der Bilanzierung einer vorsichtig bewerteten Organisation nichts entgegen gehalten werden kann. Die Organisation ist ein Vermögensstück wie irgend ein anderes auch, von den Maschinen etc. unterscheidet es sich besonders dadurch, dass es eben immateriell und nicht sachlich ist, aber hinsichtlich seiner Nutzleistung steht es den materiellen Gütern nicht nach.

Damit hätten wir nun die vier wichtigsten Bestandteile unserer Façonwerte kurz erläutert. Wir haben gesehen, dass jeder dieser Bestandteile für die Unternehmung von hohem Wert ist, dass jeder ein mehr oder weniger selbständiges Vermögensgut darstellt. Theoretisch könnte nun auch jeder dieser Einzelwerte als besonderer Posten in die Bilanz eingesetzt werden. Dem steht nun aber ein Hindernis entgegen, das kaum einmal wird zum Verschwinden gebracht werden können. Kundschaft und Kredit sowohl als auch Geschäftsgeheimnisse und Fabrikationsorganisation stehen in einem funktionalen Verhältnis zum Geschäftserfolg. Alle diese Façonwerte wirken erhöhend auf den Ertrag ein und dieser wiederum hat Einfluss auf diese Werte. Sogar unter sich stehen diese immateriellen Güter in einem sich gegenseitig beeinflussenden Verhältnis. Grund dieser gegenseitigen Beeinflussung ist zum Teil die gleiche Entstehungsursache aller dieser Façonwerte, die Gesamtorganisation, das organische Zusammenwirken vieler Unternehmungsteile. Ohne Kundschaft gibt es keinen Kredit und wiederum guter Kredit hat

[76]) Isay R., a. a. O., S. 31.

eine grössere Kundschaft zur Folge. Geschäftsgeheimnisse und interne Organisation wirken auch wieder beeinflussend auf die Kundschaft und den Kredit ein. Es bestehen unter diesen Elementen der Façonwerte gegenseitige günstige oder auch ungünstige Wechselwirkungen. Aus dieser Tatsache ergibt sich nun ohne weiteres, dass eine getrennte Behandlung dieser Einzelmomente unserer Wertgruppe zu unhaltbaren Zuständen führen muss. Sie sind eben viel zu stark ineinander verflochten und miteinander verknüpft, viel zu stark voneinander abhängig, um eine getrennte Behandlung im Recht und in der Wirtschaft zu erlauben. Wie wollte man erfahren können, ob dieser Mehrwert der Unternehmung nun der Kundschaft, dem Kredit oder irgend einem andern Façonwert zuzuschreiben sei? Wie wollte man die einzelnen Werte gesondert richtig bewerten können? Man kann ja nie genau sagen, ob ein bestimmter Unternehmungsmehrwert der Fabrikationsorganisation, oder den Geschäftsgeheimnissen, oder irgend etwas anderem zu verdanken sei.

Aus diesem Grunde sind wir dazu gelangt, diese verschiedensten Arten von Werterscheinungen als einen Komplex einheitlich zu behandeln. Wir werden also nicht mehr näher auf die einzelnen Teile eintreten, sondern nur noch von Façonwerten im allgemeinen sprechen.

§ 5. Allgemeine Wesensmerkmale der Façonwerte.

Nachdem wir nun den allgemeinen Begriff und einige typische Einzelteile der Façonwerte untersucht haben, wollen wir nun versuchen, aus dem bisher Gefundenen auf die allgemeinen Wesensmerkmale derselben zu schliessen. Wir haben bis jetzt gesehen, dass diese Werte keine einheitlichen Werterscheinungen darstellen, sondern dass sie in den verschiedensten Arten und Formen auftreten können. Das Wirtschaftsleben in seiner Vielgestaltigkeit bringt eben Zusammensetzungen von mannigfachster Gestaltung hervor, dass es äusserst schwierig sein wird, die Struktur dieser Wertgemenge etwas genauer kennen zu lernen. Aber trotz ihrer äussern Mannigfaltigkeit weisen die Façonwerte doch einige allgemeine Merkmale auf, die sich aus ihrer einheitlichen inneren Natur ergeben.

Einheitlich für alle die einzelnen Façonwerte ist vorerst die Entstehungsursache, nämlich die innere Betriebsökonomik und die gesamtwirtschaftlichen Beziehungen. Es sind Erscheinungen, die aus der Zusammenarbeit vieler Einzelgegenstände entstehen, aus der Organisation entstandene Werte. Es sind Verknüpfungsformen der materiellen Güter und Leistungen, die ihr Dasein in der Wertdifferenz, um die der Wert des lebendigen Geschäftes als eines Ganzen die Summe der in diesem vereinigten Einzelwerte übersteigt bezw. unterschreitet, ausweisen. Alle diese Werterscheinungen sind Vorteile, die ein organisiertes Ganzes gegenüber einer wahllosen Zusammenhäufung vieler einzelner Gegenstände besitzt. Façonwert ist ein Ding, durch das sich ein altes Geschäft von einem neuen unterscheidet.

Charakteristisch für die Werte, die in ihrer Gesamtheit den Façonwert ausmachen, ist, dass sie ausnahmslos stofflose, immaterielle, nicht fassbare Werterscheinungen darstellen, die weder Rechte noch Sachen, keine konkreten Vermögensteile, sondern nur abstrakte, jedoch wirtschaftlich wertvolle, ideelle, tatsächliche Verhältnisse oder wirtschaftliche Beziehungen darstellen. Während Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw. ihren Wert in sich tragen und ohne Rücksicht auf die zufällige Verbundenheit mit andern Gütern übertragbar sind, ist die Wurzel des Wertes der von uns betrachteten Werterscheinungen gerade in der durch die Verbindung der Einzelteile gesicherten Unternehmungsmehrleistung zu finden. Alle diese unsinnlichen Werte sind ein Produkt intensiver geistiger Arbeit, sie sind zum Teil rein persönlich, dann aber zum grösseren Teile objektiviert, unpersönlich. Die Organisationswerte stellen ferner keine selbständigen Objekte dar, sondern sie sind Eigenschaften einer Vielheit von Gütern und Kräften, und wo einzelne dieser Eigenschaften wie z. B. Absatzorganisation (Kundschaft) in einzelnen dieser Güter sich verkörpern, da hören sie gleichwohl nicht auf, Eigenschaften der Gesamtheit aller organisierten Gegenstände zu sein.

Eines der wichtigsten Merkmale dieser so verschiedenen und zum Teil heterogenen Elemente der Façonwerte ist, dass sie trotz ihrer Vielgestaltigkeit alle die Wirkung ausüben, den Ertrag der Geschäftseinheit günstig zu beeinflussen; sie alle wirken ertrags- und damit werterhöhend auf die Unternehmung ein. Sie steigern die Betriebseinnahmen oder mindern die Betriebsausgaben. Ein

Mangel an Façonwerten kann für eine Unternehmung sogar Verluste zur Folge haben. Alle diese Verhältnisse finden ihren Ausdruck in dem Ertrag der Unternehmung, welcher umso grösser wird, je günstiger die ideellen Verhältnisse der Unternehmung sind; ohne Façon ist überhaupt die Aufgabe der Unternehmung — Gewinn zu erzielen — nicht möglich. Nicht nur zum Ertrag stehen diese Werte in einem funktionalen Verhältnis, sondern besonders wegen der gleichen Entstehungsursache wirken sie auch gegenseitig in sehr starkem Masse aufeinander ein. Im Gegensatz zu den Sachgütern weisen sich die Façonwerte nicht substantiell, sondern nur im Ertrag der Unternehmung aus, sie sind indirekt rentabel. Es sind Werte oder wenigstens sind sie solche zu erzeugen fähig, d. h. es sind Werterzeuger, denn nur durch sie können die übrigen Unternehmungsbestandteile werterzeugend ausgenutzt werden. Sie alle haben die Fähigkeit der Nachwirkung in die Zukunft, d. h. die Fähigkeit, die zukünftigen Erträge zu mehren. Sie haben also ihren Wert darin, dass sie dazu beitragen, dass neue reelle Werte erzeugt oder von vorhandenen reellen Werten weniger vernichtet werden.

Typisch für die einzelnen Façonwerte ist ferner, dass es sich um Nützlichkeiten handelt, die nicht jedem Dritten ohne Aufwand von Zeit, Geld oder Mühe zugänglich sind, dass wir es also mit wirtschaftlichen Werten zu tun haben. Sie können nur unter Aufwendung von Arbeit, Zeit und Kosten geschaffen werden; bei derivativem Erwerb werden oft grosse Summen für diese Werterscheinungen bezahlt, die oft die Beträge für die Sachgüter bei weitem übersteigen. Sie sind nicht nur für ein ordentliches Geschäftsjahr bestimmt, sondern sie sollen von bleibendem Werte sein und werden deshalb auch nicht aus den Einnahmen einer Geschäftsperiode bezahlt. Die Kosten erwachsen nur einmal, deshalb muss ein selbständiger Vermögenswert derselben angenommen werden.

Diese Werte sind aber ganz wesensverschieden von den sonstigen in einem Geschäft zu gemeinsamer Wirkung vereinigten materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen, wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Patente u. a. m. Es sind keine selbständigen Objekte, sondern eben nur Eigenschaften einer Vielheit von Gütern und Leistungen. Körperliche Güter besitzen durch die ihnen anhaftenden Produktivkräfte einen

Wert in sich und damit die Fähigkeit der absoluten Uebertragbarkeit ohne Rücksicht auf ihre Verbundenheit mit andern Gütern. Diese ertragserhöhenden Wertmomente dagegen können nie für und in sich bestehen und einen Wert haben. Ihre Bedeutung und ihr Wert liegen in der durch die Verbindung der Einzelteile gesicherten Mehrleistung eines organisierten Ganzen. Sie bekommen ihren Wert durch die Verbindung von andern Gütern. Sie sind der Ausfluss entweder persönlicher Leistungen oder im Interesse der Unternehmung geschickt ausgenutzter gesellschaftlicher Beziehungen. Sie werden nur in Verbindung mit der Unternehmung, durch deren materielle Auswirkung zum verkehrsfähigen Vermögensobjekt. Sie können also nicht selbständig, sondern nur bedingt, nur in Verbindung mit andern Vermögensstücken auf eine andere Person übergeleitet werden. Es fragt sich nun, was für Grundsätze auf solche Façonwert-Uebertragungsgeschäfte anzuwenden sind. Die juristische Literatur weist verschiedene Meinungen auf. Wir können im Rahmen unserer Arbeit auf diese Frage nicht näher eintreten. Wir können nur bemerken, dass die Façonwerte nicht gekauft werden können; denn der Kauf ist ein Umsatzgeschäft, er geht auf Rechtsbeschaffung, nicht bloss auf Verschaffung faktischer Vorteile. Bei den Façonwerten können keine Rechte übertragen werden, denn der „Verkäufer" besitzt ja selbst keine. Der „Verkäufer" kann sich dem „Käufer" gegenüber höchstens verpflichten, auf die Façonwerte zu verzichten und sie soweit möglich dem „Käufer" zur Verfügung zu stellen. Auch eine nur analoge Anwendung der Kaufgrundsätze bei der Uebertragung der Façonwerte ist abzulehnen. Die analoge Anwendung eines Rechtssatzes setzt voraus, dass der im Gesetz nicht geregelte Tatbestand einem im Gesetz geregelten ähnlich sei. Die Verschaffung dieser tatsächlichen Vermögenswerte kann nicht durch einmalige Leistung vor sich gehen, sondern nur durch ein dauerndes Verhalten des „Veräusserers", ein dauerndes Verzichten auf Ausnutzung derselben. Diese Façonwert-Uebertragungsgeschäfte vereinigen Unterlassungs- und Handlungspflichten in sich, deren Umfang und Art sich ganz nach dem konkreten Fall richten. Sie sind deshalb unbenannte oder Innominatkontrakte (contractus sui generis), es muss also O.R. allgemeiner Teil in Anwendung kommen und nicht etwa Kaufsrecht. Als Ausfluss der organischen Verbunden-

heit ergibt sich weiter, dass die Façonwerte verloren gehen und zwar absolut, wenn eine Unternehmung von der Bildfläche verschwindet, weshalb der Staat möglichst danach trachten sollte, solche Wertverluste der Volkswirtschaft zu ersparen. Nach Isay [77]) wird bei der Zwangsvollstreckung nur ein Fünftel der vorhandenen Werte realisiert.

Die Façonwerte sind der Ausfluss persönlicher Leistungen, nicht diese, die Arbeitskraft selbst. Die Arbeitskraft ist wohl ein wirtschaftliches Gut, aber ein solches mit nur relativer Uebertragbarkeit, das mit der Person untrennbar verbunden ist, nicht auf Lager erworben werden kann und daher auch nicht bilanzfähig ist. Die Façonwerte aber, als Erfolg der Tätigkeit, sind, wie wir gesehen haben, zum grössten Teil unpersönlich, den Betriebseinrichtungen inhärent; sie haben sich entpersönlicht. Nicht zu vergessen ist aber, dass sie, als Ausfluss von Tätigkeiten und wirtschaftlichen Beziehungen sehr stark vom Zufall abhängen und dass sie plötzlich zum Gegenteil werden können. Der gute Ruf eines Geschäftes kann ganz plötzlich, nur wegen einem leisen, sogar unwahren Gerücht, sich in einen schlechten Leumund der Unternehmung umwandeln. Aus dem Valeur kann sehr leicht ein Nonvaleur werden.

Nicht an sich, sondern in ihrer Auswirkung erst, gemessen an dem Erfolg, sind sie Vermögenswerte der Unternehmung. Eine Wertverschiebung, wie bei den körperlichen Gegenständen, ist infolgedessen undenkbar. Gerade in dem Moment der Abschreibung, in dem Verschleiss der körperlichen Dinge, gegen den der Unternehmer in gewissen Grenzen machtlos ist, unterscheiden sich die körperlichen und unkörperlichen Dinge voneinander. Die Leistungsfähigkeit eines Einzelgegenstandes, z. B. einer Maschine, kann durch eine der Abschreibung äquivalente Zuschreibung nicht auf die alte Leistungshöhe gebracht werden. Es müssen vielmehr die Abschreibungsquoten der einzelnen Betriebsperioden gesammelt werden, um nach völligem Verschleiss Neuanschaffungen zu ermöglichen. Wenn die Abschreibungen den tatsächlichen Abnutzungen entsprechen und wenn die Abnutzungen durch Neuanschaffungen ersetzt werden, wenn also die Leistungsfähigkeit der Unternehmung die gleiche bleibt, wenn die Marktverhältnisse sich nicht verändern, dann wird der Wert

[77]) Isay R., a. a. O., S. 201.

der Unternehmung der gleiche sein und somit auch der Wert der Façon. Das wird auch der Fall sein, wenn für die Organisation keinerlei neue besondere Aufwendungen gemacht wurden. Die Organisationswerte nutzen sich also nicht ab und müssen nicht ersetzt werden, sie sind beständig. Diese Beständigkeit wird besonders hervorgehoben durch den Ausspruch Carnegies. [78])

Die Façonwerte sind für die Unternehmung von eminenter Wichtigkeit, sie sind für sie ein Vermögensstück, ein Mittel zur Zielerreichung von wirtschaftlichem Wert. Hinsichtlich der Nutzleistung stehen sie den Sachen und Rechten nicht nach, sie helfen wie diese bei der Produktion mit und wirken in vielleicht noch intensiverem Masse fördernd auf die Höhe des Ertrages ein. Die Realität dieser Vermögensteile schliesst sich daraus, dass oft grosse Mittel aufgewendet werden, wie wir weiter oben schon gesehen haben, um sie zu schaffen. Der Vermögenswert solcher rein tatsächlicher Verhältnisse tritt weiter dann besonders in die Erscheinung, wenn ein ganzes Unternehmen veräussert wird und wenn dabei ausser dem für die Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw. festgesetzten Preis noch extra eine — oft recht hohe — Summe „für die Ueberlassung des Geschäftes, der Kundschaft etc.", „für die Chancen des Geschäftes, insbesondere für die in dem bisherigen Ruf des Geschäftes und dessen tatsächlichen Beziehungen und Empfehlungen nach aussen hin begründeten Vorteile" oder unter ähnlicher Begründung gezahlt wird.

Wenn die Façonwerte so wichtig sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn in der wirtschaftlichen Literatur die verschiedensten Meinungen vertreten sind, ob diesen Werterscheinungen der Gutscharakter zugesprochen werden kann oder nicht. Wir wollen auch auf dieses Problem kurz eintreten, müssen uns aber im Rahmen dieser Arbeit nur ganz kurz fassen. Der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens bietet für eine Definition des Gutes keinen Rückhalt, weil gerade da wesentlich Verschiedenes als ein „Gut" bezeichnet wird. Der Begriff des wirtschaftlichen Gutes kann daher erst durch Beziehung auf etwas anderes vorher Festzustellendes einen bestimmten Inhalt gewinnen. Dieses andere ist der Begriff der Wirtschaft selbst, denn wenn wir das wirt-

78) Carnegie, vergl. S. 17 dieser Arbeit.

schaftliche Gut definieren wollen, so müssen wir das vom wirtschaftlichen Standpunkte aus tun und nicht etwa vom Gesichtspunkte der Naturwissenschaft oder irgend einem anderen Anschauungsfeld aus. In den Wirtschaftswissenschaften wird nun der Begriff Wirtschaft ganz verschieden aufgefasst, so dass eine Untersuchung darüber den Stoff für eine besondere Arbeit bieten würde. Wir können also nur ganz summarisch auf diese Frage eintreten.

Von vielen Autoren wird die Wirtschaft als Sachgüterbeschaffung aufgefasst. Dieser Standpunkt ist aber nicht haltbar, denn man wirtschaftet nicht nur mit Sachgütern, sondern ebenso gut auch mit unkörperlichen Dingen. Wirtschaft ist auch nicht Bedürfnisbefriedigung allein. Diese Definition ist viel zu weit, denn es ist ganz klar, dass nicht nur die Wirtschaft der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dient, sondern die ganze Kultur. Dann ist diese Definition auch zu eng, denn nicht alle Bedürfnisbefriedigung ist wirtschaftlich. In der Erkenntnis, dass die ganze Kultur die Befriedigung der Bedürfnisse zum Zwecke hat, fassen nun viele Schriftsteller die Wirtschaft als Bedürfnisbefriedigung materieller Natur auf. So sagt z. B. Philippovich ungefähr: Der Mensch wird zum Wirtschaften gezwungen, um die Oberhand über materielle Sachen zu erhalten.[79]) Dies ist aber nicht Wirtschaft, sondern Technik; man wirtschaftet ja nicht nur mit materiellen, sondern auch mit immateriellen Dingen, mit allem Möglichen. Wirtschaft hat das Ziel der Modalität. im Gegensatz zur Technik, die einen finalen Zweck hat. Die Technik weist den Weg, der zur Erreichung eines bestimmten Zieles hinführt, die Wirtschaft trifft die Wahl unter den von der Technik angegebenen Mitteln und lässt sich in dieser Wahl von wirtschaftlichen Beweggründen leiten. Die Wirtschaft nimmt sich kein positives Ziel vor, sie sagt nur, wie ein Ding am besten erreicht werden kann. Sie will nur eine Spanne zwischen der Unlustempfindung des Gebens und der Lustempfindung des Nehmens. Wirtschaft lässt sich nicht objektiv, durch Abgrenzung von materiellen Dingen, sondern nur subjektiv, nur durch das Verhalten der Menschen definieren. Wirtschaften kann man nur, wo man mit dem Aufwand „haushalten" muss. Es ist ein Abwägen beim Nehmen und Geben, ein „Rechnen". Wirtschaft ist

[79]) v. Philippovich Eugen, a. a. O., Bd. I, S. 1.

also nicht etwas Materielles, sondern etwas Geistiges, eine bestimmte vernunftmässige, nach bestimmten Gesichtspunkten sich vollziehende Art des Handelns. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss unter gewissen Voraussetzungen geschehen, sie ist ein planmässiges, vernunftmässiges Handeln unter dem Gesichtspunkte des Ertrages. Das Ziel des wirtschaftlichen Strebens besteht immer und überall in der Realisierung eines grösstmöglichen Nutzens im Sinne einer grösstmöglichen Differenz zwischen Aufwand und Erfolg. So definiert z. B. Gerstner: „Unter Wirtschaft verstehen wir einen Vorgang, welcher irgend welche Werte aufwendet und diese einer Verwendung zuführt, durch welche nicht nur die aufgewendeten Werte erhalten, sondern auch Mehrwerte geschaffen werden, somit ein Erfolg erzielt wird. [80]) Wieser [81]) versteht unter Wirtschaft „das Handeln, welches sich aus der Tatsache ergibt oder unter der Bedingung entsteht, dass die Befriedigungsmittel für unsere Bedürfnisse im wirtschaftlichen Mengenverhältnis, d. h. in einer unserem Bedarfe gegenüber unzureichenden Menge gegeben sind, und den Zweck hat, den höchsten Nutzen zu sichern, der unter dem Drucke des wirtschaftlichen Mengenverhältnisses überhaupt erreichbar ist.“ Die moderne Auffassung, dass die Wirtschaft nicht materielle Bedürfnisbefriedigung, sondern etwas Geistiges, ein rationelles Handeln sei, hat sich nun in der neueren Literatur so ziemlich durchgerungen. Alle moderneren Schriftsteller fassen die Wirtschaft nun in diesem Sinn auf. [82]) So aufgefasst ist die Nationalökonomie also angewandte Psychologie. Die Wirtschaftswissenschaft ist nun aber eine soziale Wissenschaft. Sie hat also eine individuelle und eine soziale Wurzel. Auch das soziale Moment muss in einer Wirtschaftsdefinition berücksichtigt werden. Beide Seiten berücksichtigt Prof. Weyermann [83]), wenn er erklärt: „Wirtschaft ist der Inbegriff der sozialen Erscheinungen, welche entstehen auf der Grundlage von Nutzen- und Kostenvergleichungen der Individuen.“

---

80) Gerstner Dr. Paul, Betriebsanalyse, S. 14 f.

81) Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, im Grundriss der Sozialökonomik, I. Abteilung, II. Teil, §§ 1 bis 3 und § 25.

82) Vergl. Cassel, Theoretische Sozialökonomie.
Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschafts-Lehre, u. a. m.

83) Weyermann M., Vorlesung über theoretische Nationalökonomie.

Nachdem wir nun den Begriff der Wirtschaft umrissen haben, können wir nun untersuchen, welche Stellung die Façonwerte im Kreise der Güter einnehmen. Vorerst wollen wir feststellen, dass Gut keine Sache im naturwissenschaftlichen Sinne ist, sondern ein wirtschaftlicher Begriff. Wir können also mit denjenigen Autoren nicht einig gehen, die das Gut nur im alltäglichen Sinne, nur als körperliche Sache auffassen. Gut ist ein Mittel, etwas Gutes zur Bedürfnisbefriedigung. Gut ist ein Ding, wenn es zur mittelbaren oder unmittelbaren Befriedigung eines wahren menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar ist. Güter sind ebenso wohl Inkorporalia, wie Korporalia. Wirtschaftsgüter sind alle diejenigen, die bewirtschaftet werden, d. h. alle diejenigen, die nicht in unbeschränkter Menge vorhanden sind. Damit ein Gut ein Wirtschaftsgut wird, müssen zwei Bedingungen erfüllt werden: Man muss erstens die Veranlassung und zweitens die Möglichkeit haben, um mit diesem Gut zu wirtschaften. Wirtschaftsgut ist also jede materielle und immaterielle Brauchbarkeit, welche erstens die Möglichkeit und zweitens die Veranlassung bietet mit Aufwand beschränkt vorhandener Mittel zu „rechnen", zu wirtschaften. Wenn wir Wirtschaftsgut in diesem Sinne auffassen, so müssen wir ohne weiteres zum Schluss kommen, dass auch den Façonwerten der Gutscharakter zuzusprechen ist, denn das eigentliche wirtschaftliche Bedürfnis ist nicht ein Bedürfnis nach Sachgütern, sondern ist ein Streben nach einem möglichst hohen Unterschied zwischen Aufwand und Nutzen. Und dass die Façonwerte diesem Streben in hohem Masse dienen, haben wir schon weiter vorn konstatieren müssen. Auch wer die Wirtschaft als materielle Bedürfnisbefriedigung erklärt, muss diese Unternehmungsmehrwerte als Güter annehmen, denn sie sind ja indirekt nützlich zur Erreichung dieses Wirtschaftszieles. Oft wird dieser Ansicht entgegengehalten, die Façonwerte seien nicht Güter, sondern nur Verknüpfungsformen derselben. Eine Verbindung besteht aber schon bei jedem anderen einzelnen Gute. Die Unterscheidung von Gütern und blossen Verknüpfungsformen von solchen ist nicht gut durchzuführen. Wenn wir dieser Abstraktion bis zur letzten Konsequenz folgten, so wäre es höchst zweifelhaft, wo man beginnen sollte, ein Ding als Gut sui generis zu bezeichnen, wo also jede Verknüpfung fehlte. Auch diejenigen Autoren, die von einem Gut Uebertrag-

barkeit und Dauerbarkeit verlangen, können den Gutscharakter unserer Werte nicht ablehnen, wir haben ja festgestellt, dass sie beständig und auch übertragbar, allerdings nur bedingt, sind. Unsere Annahme, dass auch die Façonwerte Güter seien, wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass nicht objektive Eigenschaften massgebend sind, ob ein Ding als Gut zu erklären sei oder nicht. Grundlage eines jeden Gutes ist sein Wert. Der wirtschaftliche Wert eines Gutes ist die Brauchbarkeit für einen bestimmten Zweck; Grundlage des Wertes ist ein Urteil über das Mass von Bedeutung für die Wirtschaft. Was nicht irgendwie nützlich ist, hat keinen Wert und ist also auch kein Gut. Die Nutzleistungen bestimmen also sowohl originär den Gutscharakter als auch die wirtschaftliche Bedeutung, d. h. den Wert der Güter und nicht bestimmt sich umgekehrt der Wert der Nutzleistungen nach dem des Gutes. Man darf nie vergessen, dass ein Gut niemals um seiner selbst willen, sondern nur wegen der Dienste, die es zu leisten vermag, begehrt wird, und dass das Mass, in dem es dies vermag, eben mit seiner verfügbaren Menge im Zusammenhang steht. Mohr [84]) schreibt dazu: „Der Gutscharakter ist demnach nicht eine objektive Eigenschaft der Dinge, die diesen quasi anhaftet, sondern er wird vielmehr und wesentlich bestimmt aus dem Verhältnis der Dinge zu den Individuen: er ist *subjektiver Art.* Nur der Besitz einer nützlichen Eigenschaft ist objektiv an das Gut gebunden. Der tägliche und wissenschaftliche Sprachgebrauch hält vielfach an dieser scharfen Umgrenzung nicht fest. Es erscheinen vielmehr die Güter als objektiv geeignete Dinge ohne jede Relation zu einem bestimmten Individuum. Das ist eine Folge der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Marktgesetze, die eine bestimmte Zahl von Dingen im wirtschaftlichen Verkehr als *„Quasi-Güter"* erscheinen lassen. Dass körperliche Sachen, sofern sie den obigen Anforderungen entsprechen, zu den Gütern zählen, war zu allen Zeiten in der nationalökonomischen Lehre unbestritten. Der Streit dreht sich nur darum, inwieweit auch unkörperliche Sachen Gutscharakter haben können." Abschliessend können wir bemerken, dass die moderneren nationalökonomischen Theorien immer mehr dahin tendieren, auch die Verhältnisse zu den wirtschaftlichen Gütern zu zählen. Nach den

[84]) Mohr Heinz, a. a. O., S. 30.

allgemeinen Lehrmeinungen werden drei Güterkategorien unterschieden:

1. Sachgüter, Objekte der Aussenwelt, brauchbar zur Befriedigung leiblicher oder geistiger Bedürfnisse,
2. Persönliche Güter, persönliche Dienstleistungen,
3. *Immaterielle Güter,* Rechte und Verhältnisse, oder Beziehungen zu Personen oder Sachen, die vielfach ebenso wie Sachgüter abgeschätzt werden können.

Ganz unhaltbar ist es, die Rechte zu den Gütern zu zählen und die Verhältnisse nicht. Diese Unterscheidung mag wichtig sein für das Recht, aber für die Wirtschaft ist sie eher nebensächlich. Solange das Nichtrecht, das Verhältnis besteht, solange es kein Recht braucht, hat es wirtschaftlich die gleichen Einflüsse wie ein Recht. Viel eher könnte man die Behauptung aufstellen, dass das Recht kein Gut ist, dass es nur die Fassung eines schon vorhandenen immateriellen Gutes ist, als umgekehrt.

Noch viel umstrittener als im wirtschaftlichen Schrifttum sind unsere Façonwerte in der Rechtsliteratur. Die Juristen haben schon lange die grosse Bedeutung dieser Werterscheinungen erkannt und versucht sie in den Bereich des rechtlichen Schutzes zu ziehen. Die Möglichkeit, dass der den Unternehmen innewohnende Organisationswert zu mehr oder weniger grossen Teilen in einzelnen tatsächlichen Beziehungen und Bestandteilen des Unternehmens enthalten sein kann, hat die Rechte dahin geführt, Werte der Organisation im Schutze dieser Einzelteile zu fassen. Man zerlegte die wirtschaftliche Einheit in ihre Bestandteile, schützte dieselben und glaubte so auch die Façonwerte mit dem rechtlichen Schutze erreichen zu können. Zum Schutze der Absatzorganisation schützte man die Firma, die Marke, die Warenbezeichnung und Warenausstattung, die Geschäftsbezeichnung und zum Schutze der Produktion führte man den Patent- und Erfinderschutz ein. Etwas weniger weit in derselben Gliederung geht jene Auffassung, die die Organisation, vornehmlich die Absatzorganisation, als ein zwar für sich und unabhängig von körperlichen Unternehmungsbestandteilen bestehendes, aber immerhin als ein unteilbares Ganzes darstellt. Besonders das ausländische Recht arbeitet mit dieser Vorstellung. So erscheint die Unternehmungsorganisation als einheitlicher

Komplex wirtschaftlicher Beziehungen, wo das englische und amerikanische Recht von „Goodwill" und das französische Recht von „clientèle et achalandage" sprechen. Es ist aber ganz klar, dass man auf diese Weise nie die eigentlichen Façonwerte wird treffen können. Einem wirtschaftlich geschulten Juristen kann dieser Schutz nie genügen. Wohl aus diesem Grunde zählt Liszt [85]) die Façonwerte, besonders den Kredit, zu den Individualrechten. Es sind diese ein Uebergang von den Immaterialrechten (Recht auf Ehre, Freiheit, Rechtsfrieden, Hausrecht) zu den Vermögensrechten. Sie entstehen durch Schöpfung der selbständig schaffenden Individualität; sie kommen also nicht jedem Menschen zu gut, sondern nur dem, der sie schafft. Sie haben einen vermögensrechtlichen Kern in sich, lassen sich von ihrem Schöpfer loslösen und auch beschränkt übertragen. Andere Autoren [86]) zählen den Façonwert zu den Immaterialgüterrechten mit Vermögenswert und das nicht ohne Berechtigung; denn Gegenstand der Immaterialgüterrechte ist nicht die Person, wie bei den Persönlichkeitsrechten, sondern eine immaterielle Sache. Dadurch wird das Geistesding zum Rechtsobjekt. Diese Anschauung wird aber wieder von vielen Schriftstellern [87]) bestritten. Diese neueren Rechtsarten sind eben noch viel zu wenig abgeklärt.

Wir wollen uns auf diesen Streit nicht einlassen. Zusammenfassend können wir nur konstatieren, dass die Façonwerte nicht subjektive absolute Rechte sind. Charakteristisch für die subjektiven Rechte ist ja, dass sie dem Berechtigten die ausschliessliche rechtliche Macht gewähren, eben dieses Recht für sich allein in Anspruch nehmen. Die Beeinträchtigung unserer Werterscheinungen ist aber erlaubt im Rahmen der Anständigkeit, es ist dies eine Folge des die freie Konkurrenz postulierenden Individualismus. Im Gegensatz zu den Rechten sind die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht durch besondere Gesetze geschützt und garantiert. Die Façonwerte sind also nicht Rechte, es sind nur beschränkt geschützte Tatsachen, ohne subjektive Rechtsmacht.

---

85) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes.

86) Pisko Oskar, Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs. Isay R., a. a. O.

87) Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 174 ff.
Müller-Erzbach, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 71. S. 424 ff.

Es sind rechtlich geschützte Lebensinteressen, rechtliche Verhältnisse, oder wie der Ausdruck der neueren juristischen Terminologie lautet, Rechtsgüter, und zwar immaterielle Rechtsgüter. Alle Zustände, die durch Aenderung nicht verdrängt werden sollen, sind für das Recht von Wert. Rechtsgut ist alles, an dessen unveränderter und ungestörter Erhaltung das positive Recht nach seiner Ansicht ein Interesse hat, was es deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist. Kohler [88]) nennt diese Verhältnisse nicht Rechtsgüter, sondern er spricht von Rechtslagen: „Die Rechtsordnung kennt nicht nur subjektive Rechte, sondern auch Rechtslagen. Das ist lange verkannt worden. Man hat lange Zeit bloss zwischen Nichtrecht und subjektivem Recht unterschieden. Zwischen beiden bestehen Rechtslagen, und zwar Rechtslagen verschiedener Grade und verschiedener Ordnung. Unter Rechtslage versteht man eine Beziehung des Rechtssubjektes zu den Lebensgütern im allgemeinen oder im besonderen, welche von Bedeutung sein kann für die Entstehung oder Entwicklung subjektiver Rechte, denn die Rechtsordnung tritt nicht erst dann zu Tage, wenn sie sich zu förmlichen Rechten konkret gestaltet hat, sondern schon dann, wenn etwas Rechtliches entsteht, das einen Einfluss auf die künftige Rechtsbildung gewinnt, und zwar zu Gunsten einer bestimmten Person.“ Die Rechtsgüter oder Rechtslagen gewähren also keine subjektive Rechtsmacht. Eingriffe in die Façonwerte werden erst unerlaubt, wenn sie in einer Treu und Glauben verletzenden Weise vor sich gehen. Sie sind nur geschützt nach Z.G.B. 28 und besonders nach Art. 48 O.R. und den besonderen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb. Dieser Schutz ist nun für so wichtige Güter, wie es die Façonwerte sind, viel zu schwach. Masstab für den unlauteren Wettbewerb sind die guten Sitten, die allgemeine Verkehrssitte. Der Begriff der guten Sitte ist aber nichts weniger als feststehend und kann daher nicht genau definiert werden. Er unterliegt subjektiven Einflüssen, denn man muss causal urteilen. Hierin liegt die Schwäche der bezüglichen Gesetze. Die Wirtschaft ist immer im Fluss. Jeder Tag bringt neue Wege, neue Mittel, neue Kombinationen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Konkurrenz ist die Findigkeit eine unbegrenzte. Daher muss auch die

[88]) Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. § 49.

Gesetzesmaschine fast ununterbrochen weiterarbeiten, wenn sie den stets neuen Praktiken im Gebiete des unlauteren Wettbewerbes nachkommen will. Aber kaum ist das neue Gesetz da, so erscheint es auch wieder zu weitmaschig, um den durchtriebenen und gewissenlosen Geschäftsleuten beizukommen. Aus diesem Grunde sucht sich denn auch die Wirtschaftspraxis durch Selbsthilfe, durch schwarze Listen, durch Boykott, durch Konventionalstrafen etc. gegen Eingriffe in ihre Façonwerte, neben dem staatlichen Schutz, zu sichern. Der Schutz, den das positive Recht den Façonwerten gewährt, ist also noch zu schwach, er entspricht nicht der grossen wirtschaftlichen Bedeutung derselben. Die Rechtswissenschaft sieht sich hier also vor eine Aufgabe gestellt, deren Lösung sie nicht allzu sehr vernachlässigen darf.

Wir haben auch in diesem Paragraphen nur von den positiven Façonwerten gesprochen. Wir wollen aber in Erinnerung rufen, dass es auch negative, wertvermindernde Façonwerte geben kann. Wie wir bereits angekündigt haben, erübrigt es sich, auf diese näher einzutreten. Es ist ganz klar, dass diese Unternehmungsminderwerte nicht erhöhend, sondern ungünstig auf den Ertrag und somit auf den Wert einer Unternehmung einwirken. Es ist ferner auch ganz natürlich, dass diese negativen Werte nicht absichtlich geschaffen werden, sondern, dass sie eben unabsichtlich entstehen und infolgedessen auch viel seltener vorkommen, so dass wir nicht näher auf sie einzutreten brauchen.

II. Abschnitt.

Die Frage der Bilanzierung der Façonwerte.

3. Kapitel.

Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit.

Nachdem wir nun den Begriff der Façonwerte erläutert haben, können wir jetzt auf die Hauptfrage unserer Arbeit eintreten und untersuchen, ob diese Werte bilanzierungsfähig sind oder nicht. Wir wollen versuchen, in wenigen Worten aus dem Wesen der Façonwerte und der Bilanz ihre Bilanzfähigkeit abzulenken und dann etwas eingehender die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller besprechen.

Wir weredn nur ganz kurz auf die verschiedenen Bilanztheorien eintreten. Da die statische Theorie nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Mehrzahl der juristischen und eine grössere Anzahl der mehr wirtschaftlich eingestellten Bilanzschriftsteller als Anhänger hat, haben wir unsern kritischen Untersuchungen über die Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte diese Theorie zugrunde gelegt. Trotzdem neuere betriebswirtschaftliche Forschungen die statische Bilanzauffassung als überholt erscheinen lassen, erschien es uns angebracht, uns bei unseren Untersuchungen auf den Boden dieser Theorie zu stellen, um mit den zu kritisierenden Schriftstellern den Ausgangspunkt gemein zu haben.

Etwas mehr Rücksicht als auf die Bilanztheorien werden wir auf die Interessen und Verhältnisse, die bei der Aufstellung der Bilanz massgebend sind, auf die bilanzpolitischen Zwecke nehmen, wobei wir besonders die Bilanzierung der Façonwerte in der Betriebsbilanz untersuchen werden.

A. Im allgemeinen.

§ 6. Die grundsätzliche Bilanzfähigkeit.

Wenn wir in diesem Paragraphen die Frage der Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte im allgemeinen untersuchen wollen, so müssen wir logischerweise zuerst die Begriffe der Bilanz und des Vermögens etwas untersuchen, um dann aus diesen Untersuchungsergebnissen heraus auf die Bilanzierungsfähigkeit schliessen zu können.

1. Der Begriff der Bilanz.

Die Bilanz ist die wichtigste Grundlage zur finanzpolitischen Kontrolle des Betriebes. Sie hat ausschliesslich wirtschaftlichen Ursprung, das Recht greift aber auch in ziemlich erheblichem Masse in das Gebiet des Bilanzwesens ein. Die Bilanz wurde in den Vordergrund von theoretischen Untersuchungen geschoben mit dem Kapitalismus und besonders mit dem Effektenkapitalismus. Mit dem Fortschreiten der Aktiengesellschaften muss auch die Lehre von der Bilanz fortschreiten, denn sie ist ein Wegweiser der Effektenkapitalisten, der Aktionäre sowohl als auch der Gläubiger, der Obligationäre. Für beide Gruppen ist die Bilanz die einzige Möglichkeit einer Einsicht in den Betrieb. Die Generalversammlung kann die Verwaltung nur an der Bilanz zur Rechenschaft ziehen. Es ist nun ganz begreiflich, dass heute, wo die Aktiengesellschaften immer grösser, kapitalintensiver werden, die Bilanz somit zu immer grösserer Bedeutung gelangt, die letztere eine eingehende Berücksichtigung im wirtschaftlichen wie juristischen Schrifttum erlangt hat. Trotzdem ist aber das Bilanzproblem noch lange nicht abgeklärt. Die verschiedensten Lehrmeinungen über Wesen und Zweck der Bilanz streiten noch miteinander um Anerkennung; beinahe jeder Autor hat eine eigene Bilanztheorie aufgestellt. Im Rahmen dieser Arbeit wäre es also direkt unmöglich, eingehend auf den Bilanzbegriff einzutreten, es kann sich nur um eine summarische Erklärung des Wesens der Bilanz handeln.

Der Name Bilanz stammt aus dem vulgärlateinischen „bis“ (doppel) und „lanx“ (Schale) und bedeutet also doppelschalig,

wobei das Wort „libra" (Wage), das im Sprachgebrauch fortgelassen wurde, noch zu ergänzen wäre. Es gibt aber noch eine andere Deutung des Wortes, welche davon ausgeht, dass Bilanz im Französischen „le bilan" bedeutet. Bilan ist nun zusammengesetzt aus dem altfranzösischen „bil" (Rechnung) und „an" (Jahr) und heisst also ins Deutsche übersetzt Jahresrechnung. Es ist schwierig zu sagen, welche von diesen beiden Worterklärungen die zutreffende ist; die erstere ist aber die gebräuchliche, währenddem die letztere fast nicht bekannt ist. Interessant ist, dass sich das Wort Bilanz in fast allen europäischen Sprachen wiederfindet.

Die allgemein übliche Erklärung wird durch die Tatsache gestützt, dass es sich bei der Bilanz wirklich um ein Abwägen von Vermögensstücken und Verpflichtungen, um eine Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven handelt. Eine bestimmte Form ist nicht nötig, doch wird gewöhnlich die kontenmässige Form gewählt. Die beiden Reihen einer Bilanz werden einander gleichgestellt, die Bilanz bietet also immer das Bild einer Wage dar, welche sich im Gleichgewicht befindet. Die beiden Reihen stellen nun das Geschäftsvermögen einer Sonderwirtschaft dar und zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die eine Seite der Bilanz stellt die nach wirtschaftlichen Funktionen geordneten und nach gesetzlichen Vorschriften und kaufmännischen Normen bewerteten Vermögensbestandteile, die Aktiven dar; die Gegenseite führt dasselbe Vermögen nach seinen rechtlichen Quellen auf, indem es zerlegt wird in das vom Unternehmer selbst herstammende Eigenkapital, das Reinvermögen, und in das auf dem Wege des Kredites aus anderen Wirtschaften stammende Fremdkapital, die Schulden oder Passiven im engeren Sinne.

Wenn wir den Begriff der Bilanz in eine Formel bringen wollen, so können wir nach dem Gesagten also schreiben:

Aktiven = Reinvermögen + Passiven i. e. S.; daraus ergibt sich, dass

Reinvermögen = Aktiven — Passiven ist. Der Erfolg einer Unternehmung wird dann berechnet durch die Vergleichung zweier Reinvermögen:

Endreinvermögen — Anfangsreinvermögen = Gewinn, oder

Anfangsreinvermögen — Endreinvermögen = Verlust. Ist das Eigenkapital ein fester, unveränderlicher Posten, wie bei den Aktiengesellschaften, so ergibt sich zwischen den beiden Bilanzreihen eine Differenz. Dieser Unterschied oder Saldo, der ein Gewinn oder Verlust sein kann, wird dann zum Ausgleich auf der schwächeren der beiden Seiten eingestellt. In diesem Falle ergeben sich dann folgende Formeln:

Aktiven = Reinvermögen + Passiven i. e. S. + Gewinn und

Reinvermögen = Aktiven — (Passiven + Gewinn) und

Gewinn = Aktiven — (Reinvermögen + Passiven), oder

Aktiven + Verlust = Reinvermögen + Passiven i. e. S. und

Reinvermögen = (Aktiven + Verlust) — Passiven und

Verlust = (Reinvermögen + Passiven) — Aktiven. Von diesem formalen Reinvermögen muss dann noch der Verlust abgezogen werden, damit das wirkliche Reinvermögen ausgewiesen wird; wie auch im Falle eines Gewinnes dieser noch zum Reinvermögen hinzu addiert werden muss, wenn das wahre Reinvermögen berechnet werden soll.

Grundlage der Bilanz sind die Buchführung und das Inventar. Die Bilanz ist also nicht nur ein Auszug sämtlicher Kontensaldi des Hauptbuches, die Saldi müssen noch geprüft werden, und das geschieht durch die Inventur. Osbahr [89]) bemerkt zu diesem Punkt folgendes: „Das muss klar erkannt werden, dass in allen handelsrechtlichen Bestimmungen über Gesellschaftsbilanzen streng an der Forderung nach Inventarwahrheit festgehalten wird.“ Auch die Forderung wird nirgends fallen gelassen, dass alle Bilanzen auf Grundlage des Inventars aufgestellt werden sollen. Auch die Gesellschaftsbilanzen können demnach nicht etwa ihre Ziffern den Büchern und Konten entnehmen; das Inventar mit seiner notwendigen sachlichen Vollständigkeit und Wertziffernwahrheit bleibt die Darstellung des Vermögens und der Schulden, auf welcher auch die Gesellschaftsbilanz aufbaut, ohne die auch bei dieser selbst eine nur teilweise Bilanzwahrheit nicht erreichbar wäre.“ Folliet [90]) schreibt auf Seite 8 seines

89) Osbahr Wilhelm, Die Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung, S. 44.

90) Folliet Ed., Le bilan dans les sociétés anonymes au point de vue juridique et comptable, S. 8.

Werkes: „Le bilan est donc un résumé de l'inventaire. L'inventaire est l'état estimatif et détaillé de tout ce que le commerçant possède et de tout ce qu'il doit à une date déterminée."

Wir fassen also die Bilanz auf, als die kontenmässige, auf Buchführung und Inventur sich stützende Gegenüberstellung des Wertes der in einer Unternehmung vereinigten Vermögensbestandteile (Aktiva) einerseits, andererseits der dazu aufgewendeten eigenen und fremden Kapitalien (Passiva), unter Hinzufügung der Differenz (Saldo) auf der kleineren Seite.

Wenn über die Definition der Bilanz unter den verschiedenen Autoren noch ziemlich Einheitlichkeit herrscht, so gehen die Ansichten über den Zweck der Bilanz weit auseinander. Im Schrifttum finden wir folgende Funktionen der Bilanz aufgezählt:

1. Sie soll über die Vermögenslage Auskunft geben. Daran haben in erster Linie die Unternehmung selber, die Aktionäre, Gläubiger usw. ein grosses Interesse. Bedeutungsvoll wird sie als Vermögensbilanz im Falle des Verlustes der Hälfte des Grundkapitals und bei Ueberschuldung. (Art. 657, Abs. 1 und 2 und Art. 704 O.R.)

2. Die zweite Hauptfunktion besteht in der Erfolgsermittlung. Daran haben wieder die Unternehmung und die Aktionäre etc. ein vielfaches Interesse.

3. Sie ist in gewissem Sinne eine periodische Korrektur der Buchführung.

4. Sie bildet die Grundlage für die Leistungen der Unternehmung an den Fiskus.

5. Als statistische Grundlage für die Wirtschaftswissenschaften interessiert sie den Privatwirtschaftler wie den Nationalökonomen.

6. dient sie nicht nur der Erfolgsvermittlung, sondern auch als Grundlage für die Gewinnverteilung. Neben der Dividendenfestsetzung wird sie auch für die Bestimmung der Tantièmen von Bedeutung.

Je nachdem nun die einzelnen Schriftsteller den einen oder andern Zweck mehr betonen, werden eben ihre Vorschläge auch verschieden ausfallen.

Als der Gesetzgeber zum ersten Male aktiv in das Buchhaltungswesen eingriff, bezweckte er ganz typisch den Schutz der Gläubiger. Die „ordonnance de commerce“ von 1673 war ausschliesslich gegen den betrügerischen Bankerott gerichtet, im Vordergrund musste also das Bestreben der Sicherung stehen. Gegenstand der Sicherung konnte nur das Vermögen des Schuldners sein, dessen Höhe in der Bilanz ersichtlich gemacht werden musste. Die Bilanz sollte also einen Ueberblick über das Vermögen geben. Dieses französische Beispiel fand in der Folgezeit allgemeine Nachahmung. In fast allen Staaten wurde der Gläubigerschutz das treibende Element zur gesetzlichen Regelung des kaufmännischen Rechnungswesens und gab der Bilanz den Inhalt einer Vermögensübersicht. Diese Schutzabsicht finden wir noch heute in allen Gesetzgebungen über das Bilanzwesen. So heisst es z. B. in Art. 656, Abs. 1 O.R.: „Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustelen, dass die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.“ Aehnlich lauten die allgemeinen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches: § 39, Abs. 1: „Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen.“ und § 40, Abs. 2: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“ Diesen Standpunkt haben dann logischerweise auch die juristisch eingestellten Bilanzschriftsteller angenommen. Historisch lässt sich diese Einstellung zum Zwecke der Bilanz gut verstehen. Der periodischen Rechnungslegung eines wirtschaftlichen Unternehmens wurde erst im 19. Jahrhundert, als die Unternehmungen einen immer grösseren Umfang annahmen, ein regeres Interesse entgegengebracht. Die Unternehmer und die Gläubiger hatten nun ein Interesse, die Vermögenslage des Geschäftes möglichst gleichmässig überblicken zu können. Zu dem für die damaligen Zeiten schon hohen Eigenkapital trat noch in erheblichem Masse Fremdkapital hinzu. Spezialpfänder fielen oft weg

und gerade deshalb musste der Wert einer Vermögensbilanz hervortreten. Die Bilanz sollte den Gläubigern Auskunft geben über die Deckung der von ihnen gewährten Kredite.

Mit dem Aufkommen der kollektiven Kapitalheranziehung, mit dem Aufkommen der Aktiengesellschaften trat aber ein Wendepunkt ein. Das Kapital wurde jetzt nicht mehr so viel als Darlehen gegeben, sondern man erwarb Mitgliedschaftsrechte dafür. Jetzt interessierten sich die Kapitalgeber weniger für das Vermögen der Gesellschaft, sondern vielmehr für den Erfolg, nach dem sich ja ihre jährliche Dividende richtete. Der Vermögensgedanke trat nun für den Aktionär ebenso in den Hintergrund, wie von jeher für den Unternehmer selbst. Man erkannte auch immer mehr, dass der Preis einer Aktie überwiegend kapitalisierter Erfolg, nicht geschätzter Versilberungswert ist. Die Bilanz wurde jetzt mehr, besonders von den Betriebswirtschaftern, als Erfolgsermittlungsbilanz aufgefasst. Diese Auffassung wurde noch bestärkt durch die Vorschrift in den meisten Gesetzgebungen, dass der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust der Aktiengesellschaft am Schlusse der Bilanz angegeben werden müsse.

Es hat sich dann in der Praxis und besonders in der Bilanzliteratur eine Kontroverse ergeben, in der Weise, dass man die Bilanz als Vermögensermittlungsbilanz einerseits und als Erfolgsermittlungsbilanz andererseits im Sinne eines Gegensatzes einander gegenüber stellte. Uns scheint die Problemstellung dieser ganzen Frage ungeschickt gewählt. Unserer Ansicht nach liegt im Wesen der Bilanz kein solcher Gegensatz. Beide Typen sind Vermögensbilanzen. Am besten kommen wir zu einer Lösung dieses Dilemmas, wenn wir zwischen der formalen und der materiellen Natur der Bilanz unterscheiden.

Die formale Frage betrifft die Stellung des Bilanzkontos in der Buchhaltung. Das Bilanzkonto nimmt die gleiche Stellung ein, wie das Verlust- und Gewinnkonto. Beides sind Sammelkonti, das eine für die Saldi, der Bestandskonti, das andere für die Erfolgskontensaldi. Der Saldo des Bilanzkontos ist das Reinvermögen; die Bilanz ist also gewöhnlich und ursprünglich eine Vermögensbilanz. Erfolgsbilanz im Sinne der Doppik ist das Verlust- und Gewinnkonto. Bei Aktiengesellschaften ist das Kapital-

konto ein Bestandkonto. Der Saldo der Bilanz weist also nicht das Reinvermögen aus, sondern den Erfolg, denn das Verlust- und Gewinnkonto wird ja über die Bilanz abgeschlossen. Das Bilanzkonto gewinnt so den Eindruck einer Erfolgsvermittlungsbilanz, aber nur scheinbar, denn der Gewinn resp. Verlust ist nur der Saldo der Verlust- und Gewinnrechnung. Die Bilanz bleibt also Vermögensermittlungsbilanz; Ertragsbilanz ist auch bei der Aktiengesellschaft das Verlust- und Gewinnkonto. Im formalen Sinne ist die Bilanz immer und in jedem Falle Vermögensbilanz.

Die materielle Natur der Bilanz aber betrifft nicht die Bilanz als solche, sondern die einzelnen Posten derselben und besonders die Werthöhe der einzelnen Bilanzposten. Wenn wir nun die Darstellung der Vermögenslage als den einheitlichen Zweck der Bilanz auffassen, so wird man einwenden, dass doch die Praxis dahin tendiere, vor allem den Erfolg der abgelaufenen Rechnungsperiode zu bestimmen, dass sogar gewisse Vermögensgegenstände gar nicht jedes Mal neu bewertet werden, sondern einfach um die früher bestimmte Amortisationsquote gekürzt, ins Inventar aufgenommen werden. Diese Art der Bewertung, oder besser gesagt Nichtbewertung, stellt aber nur ein brauchbares und viel angewendetes Aushilfsmittel dar. Wir haben es eben bei der Bewertung der Vermögensgegenstände mit Wahrscheinlichkeitsgrössen zu tun. An Stelle der Wirklichkeit treten Gesichtspunkte praktischer Zweckmässigkeit, die als Richtschnur bei der Wertschätzung in jedem konkreten Falle dienen. Dem Einwand, die Bilanz weise nicht das richtige Vermögen aus, kann entgegengehalten werden, dass sie auch nicht den richtigen Ertrag ausweist. Die Ertragsberechnung hängt sehr stark vom Dividendensatze ab, den man auszuschütten für gut findet. Auch die Festsetzung der Amortisationsquote kann ganz willkürlich vorgenommen werden. Man kann es für gut finden, durch zu grosse Abschreibungen stille Reserven zu schaffen. In der Praxis besteht bald ein besonders grosses Interesse an einem kleinern, bald an einem grössern als dem tatsächlich erzielten Reingewinn.

Im materiellen Sinne hat sich die Theorie also nicht mit der Bilanz als solchen abzugeben, sondern mit den Bewertungsgrundsätzen. In diesem Sinne kann man von einer Erfolgs- und von einer Vermögensbilanz sprechen. Es gibt also nicht verschiedene

Bilanztheorien, sondern verschiedene „Bewertungstheorien", die alle richtig sind, je nach dem Zweck, für den die Bilanz aufgestellt wird. Das sind aber nicht Bilanztheorien, es sind auch nicht Bewertungstheorien, sondern das ist Bilanzpolitik. Die Bilanz als solche ist immer und in jedem Falle eine Vermögensbilanz, nur die Bewertung kann je nach den bilanzpolitischen Zielen eine andere sein. Wir dürfen eben nie vergessen, dass Vermögen und Vermögen in der Bilanz nicht immer genau gleich zu sein brauchen.

Die Bilanzpolitik, die Bewertung richtet sich nun nach den Verhältnissen und nach dem Standpunkt, auf dem die Bilanzierenden stehen oder stehen müssen. Die bilanzpolitischen Interessen können nun von der verschiedensten Art sein. Wir haben sie eingeteilt in:

1. Liquidatoren-Interessen,
2. Unternehmungs-Interessen,
3. Unternehmer-Interessen,
4. Gläubiger-Interessen und
5. Steuer-Interessen.

Alle diese Interessengruppen haben andere Bilanzierungsgrundsätze. Daraus ergibt sich, dass die gleiche Bilanz nicht allen diesen Interessen zugleich und in gleich hohem Masse gerecht werden kann. In der Praxis wird immer der Bilanzzweck obsiegen, der von der an Macht stärksten Gruppe der Bilanzierenden vertreten wird. Zu bemerken wäre noch, dass sich mit dem Grösser-Werden der Unternehmung die verschiedenen Bilanzzwecke und Bilanzinteressen immer mehr verflechten.

2. Der Begriff des Vermögens.

Die Darstellung des Vermögens ist das einheitliche Wesen der Bilanz. Reinvermögen im formalen Sinne bedeutet: Ueberschuss der Aktivwerte über die Passiva. Vermögen ist nun aber ein materieller Begriff. Wir müssen also zuerst untersuchen, was unter Vermögen zu verstehen ist und dann haben wir besonders festzustellen, ob die Façonwerte zum Vermögen zu zählen sind, ob sie ein Vermögensbestandteil sind oder nicht.

Einleitend wollen wir bemerken, um späteren Begriffsverwirrungen vorzubeugen, dass es verschiedene Vermögen gibt; man unterscheidet in der Bilanztheorie ein Vermögen im weiteren

Sinne, ein Vermögen im engeren Sinne und ein Reinvermögen. Ueber alle drei Arten gibt uns die Bilanz (im formalen Sinne) Auskunft. Alle drei sind voneinander abhängig, stehen in einem funktionalen Verhältnis zueinander. Wichtig für unsere Untersuchungen ist das eigentliche Vermögen, das Vermögen im engeren Sinne, weil von seiner Grösse auch die Grösse des Reinvermögens abhängt. Das Wesen und den Inhalt dieser Vermögensarten können wir am besten und am kürzesten wieder in Formeln erklären:

Aktiven + Passiven = Vermögen i. w. S.,

Aktiven = Vermögen i. e. S., eigentliches oder positives Vermögen und

Aktiven — Passiven = Reinvermögen oder Eigenvermögen.

In unseren weiteren Untersuchungen werden wir nur noch auf das Vermögen i. e. S. eintreten; ein näheres Erklären des Reinvermögens erübrigt sich, da es, wie aus den Formeln hervorgeht, nur die Differenz zwischen Aktiven und Passiven ist. Die Passiven interessieren uns im Zusammenhang unserer Arbeit nicht, sodass uns nur noch eine Untersuchung der Aktiven, des Vermögens i. e. S. interessiert. Wenn wir im Weitern von Vermögen sprechen, so verstehen wir darunter immer das Vermögen i. e. S.

Bilanzmässig betrachtet stellt sich das privatwirtschaftliche Vermögen dar als die Gesamtheit der Werte, die das Kapital einer Unternehmung ausmachen und zwar ebenfalls in Geld ausgedrückt. Aktiven = Passiven i. w. S.; also haben wir in einer Unternehmung zwei Ausdrücke, nämlich Kapital und Vermögen mit gleich grossen Geldbeträgen. Das Vermögen verändert sich aber immer, das Kapital bleibt dasselbe. Kapital ist das Bleibende in der Summe des sich in seiner Zusammensetzung verändernden Vermögens. Vermögen ist die konkrete Zusammensetzung der Erwerbsmittel; Kapital ist das Bleibende in dieser Vermögensmasse, die Summe des Wertes, der den Gütern innewohnt, welcher Art sie im konkreten Falle auch sein mögen. Das Vermögen wird nach Güterarten zerlegt, weil es eben die Erwerbsmittel in ihrer konkreten Zusammenstellung darstellt. Anders das Kapital, das ja eine abstrakte, gleichbleibende Summe darstellt, bei der es, wie wir gesehen haben, nicht auf die Güterarten, sondern auf die Eigentumsverhältnisse ankommt. Die Passiven weisen uns das Kapital in seiner Höhe aus, während sich

uns in den Aktiven das Vermögen als die wirtschaftliche Kraft der Unternehmung darstellt. In der Aktivreihe sehen wir, ob ein Unternehmen seine Mittel rentabel ausnutzt oder ob es seine wirtschaftliche Kraft brach liegen lässt.

Wir haben bis jetzt konstatiert, dass das Vermögen gleich den Aktiven ist, wir haben es also nur formal definiert. Damit ist uns nun aber noch nicht gedient. Wir müssen uns jetzt die wichtige Frage stellen, was sind die Aktiven, aus was bestehen sie? Wir müssen noch das materielle Wesen, den Inhalt des Vermögens, zu umreissen suchen.

Die Wirtschaftswissenschaften verstehen unter Vermögen die Gesamtmenge der wirtschaftlichen Güter, die sich über den Bedarf der laufenden Wirtschaftsperiode hinaus im Besitze eines einzelnen oder einer Gesamtheit von Menschen befindet. Vermögen ist die Summe, der dem Marktbereich eines Wirtschaftssubjektes einverleibten Werte; es ist die Summe der in die Verfügungsmacht eines Wirtschaftssubjektes übergegangenen Güter. Alles, was dem Wirtschaftssubjekt als Gegenstand des Erwerbens gegenübersteht, kann zum Vermögen gezählt werden, nicht nur körperliche Güter. Die Verkehrsanschauung ist nicht dabei stehen geblieben, der Uebertragbarkeit der eigentlichen Sachen diejenige der Recht hinzu zu fügen. Gewisse, rein wirtschaftliche Güter, welche nicht an sich Gegenstand des Eigentums sein könnten, zeigten tatsächlich die Fähigkeit, übertragen werden zu können, und ihre wirtschaftlichen Funktionen als wirtschaftliche Güter auch bei anderen Personen fortzuführen.

Vermögen ist eine Gesamtheit von Wirtschaftsgütern. Gut ist nun aber, nach den meisten Auffassungen, alles, was imstande ist, den erwerbswirtschaftlichen Nutzeffekt zu steigern. Wirtschaftsgut braucht nicht absolut etwas Sachliches zu sein, sondern es kann auch etwas Unkörperliches, Immaterielles sein; denn wir haben es ja nicht mit naturwissenschaftlichen, sondern mit wirtschaftlichen Eigenschaften zu tun. Beim Gut im wirtschaftlichen Sinne handelt es sich nicht um körperliche, sondern um geistige Merkmale. Die Nützlichkeit entscheidet, ob etwas gut sei oder nicht. Wirtschaftsgut ist, was dem wirtschaftlichen Zweck, was dem Prinzip des grössten Ertrages dienlich ist. Gegenstand der Wertung in der kaufmännischen Unternehmung sind alle für diese Wert habenden Güter, materiellen und imma-

teriellen Charakters und zwar ihres Nutzeffektes willen. Nur der Nutzeffekt ist Anlass des Wertens, nicht das Gut an sich. Nutzen und Seltenheit sind die beiden Komponenten des Wertens. Der Wert der Güter ist in erster Linie von ihrer Nutzleistung abhängig, folglich dürfen ungenutzte Güter nicht Gegenstand der Bilanz sein. „Andererseits müssen aber auch *alle* nutzleistenden Dinge in der Bilanz eingestellt werden, ob die Leistungen einem körperlichen Ding inhärieren, oder der Ausfluss besonderer Leistung, der Verknüpfung der einzelnen Güter zu ertragbringenden Einheiten, bzw. gesellschaftlicher Beziehungen sind. Alles, was als aufbauendes Element in den Wirtschaftsprozess eingeführt werden kann, ist wirtschaftliches Gut, wenn es den Bedingungen der Seltenheit und Nützlichkeit entspricht.“ [91]) Damit die Bilanz das Reinvermögen richtig ausweist, soll sie eine Zusammenstellung des wirklich vorhandenen sein, eine Gegenüberstellung aller aktiven und passiven Werte. Die Bilanz soll alles enthalten, was das Vermögen einer Gesellschaft ausmacht; sie soll einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Unternehmung gestatten.

Im ersten Teil unserer Arbeit haben wir gesehen, von welcher Bedeutung und Wichtigkeit, also auch von welcher Nützlichkeit die Façonwerte für die Unternehmung sind. Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass sie wertvolle, wirtschaftliche Güter darstellen oder wenigstens darstellen können. Wir haben weiter erkannt, dass die Gesamtheit der Unternehmungsbestandteile eben wegen ihrer Verbundenheit mehr wert ist, als die Summe der einzelnen Gegenstände. Da nun in der Bilanz die einzelnen Vermögensteile der Unternehmung einzeln mit ihrem Einzelwert aufgezählt werden, kann die Summe dieser Einzelwerte nicht gleich dem wirklichen Vermögen der Unternehmung sein. Will man also das wirkliche Vermögen einer Unternehmung ausweisen, so muss man unbedingt auch die Werte berücksichtigen, die aus der Organisation entstanden sind. Aus unserer Untersuchung hat sich ergeben, dass die Façonwerte unbedingt zu den Wirtschaftsgütern zu zählen sind und dass das Vermögen eine Gesamtheit von Wirtschaftsgütern ist; also müssen logischerweise die Façonwerte auch zum Vermögen gezählt werden. Prof. Weyermann definiert in seinen nationalökonomischen Vorlesun-

[91]) Mohr Heinz, a. a. O., S. 49.

gen das Vermögen als „ein unter dem Gesichtspunkt der Tauschkraft gedanklich zusammengefasster Komplex dauerbarer Wirtschaftsgüter". Ein Vermögensstück muss also nicht nur den Gutscharakter haben, sondern es muss auch die Merkmale der Dauerhaftigkeit und der Verfügbarkeit aufweisen. Auch diese beiden Merkmale haben wir den Façonwerten zusprechen müssen. Wir haben ja erkannt, dass unsere Werte in hohem Grade dauerbar, beständig und auch bedingt verfügbar sind. Das Charakteristikum der Verfügbarkeit muss eben weit ausgelegt werden. Es wird oft versucht, unseren immateriellen Gütern die Vermögenseigenschaft abzusprechen, weil sie ihren Wert zukünftigem Nutzen zu verdanken haben, weil es sich um Wahrscheinlichkeitsgrössen handle. Dem können wir entgegenhalten, dass ja jede Wertung eine Antizipation künftigen Nutzens ist. Wir arbeiten überall mit Wahrscheinlichkeitsgrössen, ohne uns dessen noch bewusst zu sein. Es ist immer eine Antizipation der Zukunft, wenn wir ein gegenwärtiges Vermögensobjekt werten, über dessen Nutzung erst in Zukunft verfügt wird oder werden kann.

Wie wir weiter oben konstatiert haben, werden die Vermögensgegenstände in der Bilanz nach wirtschaftlichen Funktionen geordnet. Es würde zu weit führen, wenn wir hier auf diese Klassifizierung näher eintreten wollten. Wir wollen nur bemerken, dass unsere Werte zu den Betriebsanlagen, oder zu den indirekt rentablen, immateriellen Werten gezählt werden. Anlagewerte sind die bestimmungsgemäss den charakteristischen Zwecken des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung dauernd dienenden und zu erhaltenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensbestandteile, oder das Anlagevermögen festliegendes, stehendes, auch Gebrauchsvermögen genannt.

Die Zugehörigkeit dieser rein tatsächlichen, immateriellen Werte zu den Vermögensbestandteilen ist zuerst in der nationalökonomischen Literatur energisch betont worden. Dagegen hat die Rechtswissenschaft, weil sie das Vermögen als eine Summe von Rechten definierte, die von uns behandelten Güter, wenigstens soweit sie eines Rechtsschutzes entbehren, nicht zum Vermögen gerechnet. Diese Klassifikationsschwierigkeit hat man dann zu umgehen gesucht, indem man sagte, dass Vermögensgegenstände ein wirtschaftlicher Begriff sei und kein juristischer. Man spreche ja nicht von Vermögensrechten, sondern von

Vermögensgegenständen. Gegenstände seien auch Vermögensverhältnisse, die nicht zu subjektiven Verhältnissen ausgestaltet sind, rein tatsächliche Beziehungen von Geldwert. Es genüge, wenn die Vermögensgegenstände einen Wert darstellen. Dieser engeren Auffassung ist aber neuerdings ein erweiterter Begriff des Vermögens gegenübergestellt worden, der das Geschäft als Ganzes ergreift und auch die ihm als solchem innewohnenden Werte als Vermögensbestandteile anerkannt. Auch diese Auffassung ist aber erfolgreich bekämpft worden. Wir haben ja gefunden, dass nach den neuesten Theorien unter Geschäftsvermögen, unter Handelsgeschäft gar keine rechtliche Einheit verstanden wird, dass es juristisch eine Summation ist, was gerade die Konstruktion der Façonwerte nötig machte.

3. Die Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte im allgemeinen.

Aus dem Wesen der Bilanz und des Vermögens können wir nun rein logisch auf die Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte schliessen. Unsere Untersuchungen haben bis jetzt ergeben, dass die Façonwerte Wirtschaftsgüter von oft recht hohem Wert darstellen, dass Vermögen eine Summe von Wirtschaftsgütern ist und dass die Bilanz Auskunft geben soll über das Vermögen einer Unternehmung. Aus diesen Erkenntnissen heraus können und müssen wir nun folgern, dass grundsätzlich die Façonwerte als Bilanzgegenstand anzuerkennen sind.

Die Bilanz ist in gewissem Sinne eine wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung und erfordert wie diese Wahrheit und Klarheit. Die historischen Aufzeichnungen werden zu dem Zwecke gemacht, um aus ihnen Richtlinien für die zukünftige Geschäftspolitik ziehen zu können. Während uns die allgemeine Wirtschaftsgeschichte erst nach längeren Zeiträumen Aufklärung zu geben vermag, können wir aus der Buchführung und Bilanz sofort Belehrungen und Schlussfolgerungen ziehen. Wie bei jedem historischen Werk hängt auch der Wert der Bilanz von der Genauigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen ab. Die Wahrheit der buchhalterischen Niederschriften und der Bilanz findet ihren Niederschlag in der lückenlosen und richtigen Verbuchung aller Geschäftstatsachen. Der Forderung der Wahrheit tragen wir Rechnung, wenn wir alle für die Unternehmung wert-

habenden Güter in die Bilanz einstellen. Im Wirtschaftsleben ist der Markt noch immer der gerechteste und unparteiischste Beurteiler gewesen. Und gerade unter der Diktatur des Marktes ergibt sich, dass alles, was einen Wert hat, in die Bilanz aufzunehmen ist, auch wenn man es nicht besehen und befühlen kann. Andererseits muss ein Vermögensteil auf Null herabsinken, wenn er nach der Meinung des Marktes für die Unternehmung keinen Wert hat. Die Forderung der Lückenlosigkeit der Bilanz bezieht sich also nicht nur auf körperliche Dinge. Alles was Wert hat, muss in der Bilanz erscheinen, wenn man sich nicht der Bilanzverschleierung schuldig machen will.

In der Schweiz ist nun die Bilanzierung der Façonwerte selten, häufiger in Deutschland, sehr häufig in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. England ist überhaupt das Land, in welchem man sich zuerst mit der Natur des Unternehmens befasst hat. In der Schweiz ist man vor allem bis in die neueste Zeit an diesen Erzeugnissen der menschlichen Tätigkeit achtlos vorüber gegangen; dass durch die Bildung einer Organisation neue Werte geschaffen werden, ist heute nur im sogen. Unterbewusstsein der meisten Kaufleute. Es tritt ins Bewusstsein nur bei besondern Anlässen: Verkauf der Unternehmung, Fusion, Gründung von Aktiengesellschaften usw. Die Bilanzierung der Façonwerte muss aber im Interesse einer durchsichtigen Buchführung verlangt werden. Die ältere betriebswirtschaftliche Literatur, die stark von den handelsgesetzlichen Bestimmungen beeinflusst war, lehnt wie diese die unbedingte Bilanzierung der immateriellen Werte ab. Das neuere Schrifttum tritt aber zum grössten Teil für die Bilanzierung ein. Sogar die Rechtsprechung lehnt die Bilanzfähigkeit nicht mehr in so scharfer Weise ab. In einem Entscheid des Braunschweiger Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1902 heisst es z. B.: „Nicht allein körperliche Sachen, sondern überhaupt alle Objekte, welche einen Gegenstand des Rechtsverkehrs bilden, sind in die Bilanz aufzunehmen. Auch ein Firmenwert kann an sich bei der Bilanzaufstellung in Frage kommen. Ebenso können Abschreibungen auf rein wirtschaftliche Werte, insbesondere einen Firmenwert zulässig sein; im Einzelfall sind die Umstände entscheidend.“ Die Auffassung der Façonwerte als Bilanzgegenstände gewinnt immer mehr Anhänger und das, unserer Ansicht nach, mit Recht.

Die Bilanzierung dieser Façonwerte kann nun auf verschiedene Weisen und in verschiedener Art vorgenommen werden; es bieten sich logisch zwei Möglichkeiten:

1. Man setzt die einzelnen Werte zu ihrem „Geschäftswert" ein, d. h. zu dem Wert, den die Gegenstände für das konkrete Unternehmen als einer Einheit haben; man addiert also zu jedem Geschäftsbestandteil noch den auf ihn fallenden, aus der Organisation entstandenen Mehrwert, oder

2. man setzt diese immateriellen Werte als gesonderter Posten, als Façonwert in die Bilanz ein.

Zu 1 haben wir nun folgendes zu bemerken: Genau betrachtet behalten die einzelnen Vermögensgegenstände einer Unternehmung ihren Einzelwert; ob sie nun zu einer organischen Einheit verbunden werden, oder ob sie isoliert betrachtet werden, immer ist ihr Wert derselbe. Eine Maschine ist genau gleich viel wert, ob sie nun in einem Maschinensaal stehe, oder ob sie sich noch in einem Verkaufslokal befindet. Wir haben gesehen, dass die Façonwerte ihre Entstehung nicht den einzelnen Geschäftsgegenständen zu verdanken, sondern dass sie ihren Wert der Organisation zuzuschreiben haben, dass sie also in gewissem Sinne selbständig sind. Zudem sei noch bemerkt, dass es in Theorie und Praxis direkt unmöglich ist, für jeden Unternehmensbestandteil den auf ihn fallenden „Organisations"-Mehrwert zu bestimmen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass es praktisch und theoretisch falsch ist, diese immateriellen Werte den einzelnen Vermögensbestandteilen partiell zuzufügen. Hat man das Wesen der Façonwerte richtig erfasst, so muss man zum Schlusse kommen, dass diese Werte als gesonderter Posten in die Bilanz aufzunehmen sind.

3. Der Vollständigkeit halber wollen wir noch auf eine dritte Möglichkeit hinweisen, die aber schon aus dem Wesen der Bilanz heraus als unrichtig zu bezeichnen ist. Die Façonwerte könnten nämlich auch so erfasst werden, indem man die einzelnen Elemente der Unternehmung nicht einzeln bilanzieren, sondern indem man den Wert des Geschäftsvermögens in einem einzigen Posten in die Bilanz einsetzen würde. Dass das nicht richtig sein kann, ergibt sich, wie schon bemerkt, aus dem Wesen der Bilanz. Die Bilanz soll die Lage des Vermögens ersichtlich machen. Unter Vermögens l a g e ist nun aber die Disponie-

rungsmöglichkeit über die Summe der in Geldwert ausgedrückten Rechte und Pflichten einer Person in wirtschaftlicher Beziehung zu verstehen. Aus der Bilanz muss also erkennbar sein: 1. Die Zusammensetzung des Vermögens aus den einzelnen Bestandteilen und 2. der Wert der Vermögensbestandteile in Geld ausgedrückt. Die Forderung der gesonderten Bilanzierung der einzelnen Elemente des Unternehmungsvermögens ergibt sich aus der Notwendigkeit der Ersichtlichmachung der Einzelteile im Dienste der Finanzierung im allgemeinen, der Kostenrechnung und der Erfolgsrechnung im besonderen. Die Bewertung der Einzelteile ist eine notwendige Hilfsrechnung für die Ermittlung des Erfolges, der Rente und des Ertragswertes.

Voraussetzung der Bilanzierungsfähigkeit eines Gutes ist neben anderem die Wertungsfähigkeit. Ein Gut „wirtschaftlich werten heisst vor allem anderen: die Eignung feststellen oder schätzen, auch ihren Grad“ [92]), d. h. der Wert eines Gutes hängt ab von seiner Nützlichkeit. Andere Faktoren wie Seltenheit etc. beeinflussen erst in zweiter Linie den Wert eines Gutes. Die Nutzenschätzungen der Wirtschaftssubjekte treffen sich im Markt, sie finden ihren Ausdruck in einem objektiven, oder besser intersubjektiven Wert, im Preis. Jedes Gut muss also, um überhaupt Gut zu sein, objektiv geeignet sein, Nutzleistungen zu vollbringen. Je nach der objektiven Möglichkeit Nutzen zu leisten, ergeben sich dann die subjektiven Wertschätzungen und daraus der in Geld ausgedrückte Preis. Die Wertungs- und damit Bilanzierungsfähigkeit eines Gutes hängt nun davon ab, ob es objektiv gewertet werden kann, d. h. ob der ihm beigelegte Wert den Schätzungen des Marktes entspricht. Wären die Façonwerte wie andere Güter dauernd den Gesetzen des Marktes unterworfen, dann wäre ihr objektiver Markt bestimmt, ihre Bilanzierungsfähigkeit ohne weiteres gegeben. Nun wissen wir aber, dass diese unkörperlichen Güter nur in beschränktem Masse Objekt marktmässiger Schätzung sind, z. B. anlässlich einer Geschäftsübertragung, Auseinandersetzung von Teilhabern usw. Auch in diesem Falle ist gewöhnlich der Kreis der Wertenden zu klein, um eine objektive Schätzung zu gewährleisten. Ohne weiteres kann man also den Façonwerten die Wertungs- und Bilanzierungsfähigkeit nicht zuerkennen. Sie unterliegen zu stark sub-

[92]) Nicklisch Heinrich, Allgemeine kaufmännische Betriebslehre, S. 42.

jektiven Werturteilen. Eine auf solchen Werten aufgebaute Bilanz könnte ein korrektes und zuverlässiges Bild der Unternehmung nicht geben.

Wir wissen, dass die Façonwerte, wenigstens die meisten, nur im Zusammenhang mit der Unternehmung verkehrs- und wertungsfähig sind. Wenn ein lebendiger Markt in genau gleich gearteten Unternehmungen bestünde, würden sich auch objektive Werturteile über die immateriellen Werte bilden können. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Wir müssen deshalb nach anderen objektiven Bewertungsmasstäben suchen. Es sind dies Ertrag und Normalzins. Beide Grössen sind Gegenwartswerte, also objektiv und nicht alleatorisch, und damit auch ihr Produkt der Ertragswert der Unternehmung und auch die Façonwerte als Differenz zweier Gegenwartswerte, des Ertragswertes der Unternehmung als Ganzes und des Wertes der Summe der einzelnen Vermögensbestandteile. Diese Werte stehen aber doch auch etwas in Beziehung zur Zukunft, wie ja jede Wertschätzung eine Antizipation des Zukunftnutzens in sich schliesst. Auf das Problem der Bewertung werden wir in einem besonderen, vierten Kapitel noch zu sprechen kommen. Zusammenfassend sagen wir hier nur: Die Wertungsfähigkeit der Façonwerte beruht auf der Anwendung der objektiven Wertungsfaktoren Ertrag und Normalzins. Die Bewertung ist nur indirekt möglich.

Bei der Besprechung der Unternehmungsminderwerte [93]) haben wir konstatieren können, dass diese negativen Façonwerte von Praxis und Theorie als bilanzfähig angesehen werden. „Diese Erkenntnis der Bilanzfähigkeit des Geschäftsminderwertes durch die Rechtslehre verdient um deswillen noch besonders hervorgehoben zu werden, weil hierdurch auch der viel geäusserte Einwand, der Geschäftsmehrwert sei wegen der praktischen Schwierigkeiten seiner Wertbemessung nicht bilanzierungsfähig, hinfällig wird. Es leuchtet ein, dass die Schwierigkeiten einer Berechnung des Geschäftsmehrwertes nicht grösser sind als die einer Ermittlung des Geschäftsminderwertes, durch dessen bilanzmässige Behandlung der Bilanzpraxis der Beweis erbracht ist, dass diese Schwierigkeiten sehr wohl überwunden werden können.“ [94])

---

93) Vergl. Seite 41 unserer Arbeit, § 3, Ziff. 4.

94) Brauns Carl, a. a. O., S. 70.

§ 7. Die verschiedenen Bilanztheorien und die Stellungnahme zur Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte.

Obschon wir eigentlich die Bilanztheorien verneinen, wie aus unseren Betrachtungen über das Wesen der Bilanz hervorgeht, wollen wir nun doch ganz kurz die wichtigsten Lehrmeinungen über den Zweck der Bilanz in ihrer Eigenart skizzieren. Wir haben feststellen müssen, dass sich die Auffassungen über die Zwecke der Bilanz zum Teil direkt diametral gegenüberstehen und Veranlassung zu der Aufstellung verschiedener Bilanztheorien gegeben haben. Ueber den materiellen Zweck der Bilanz haben sich zwei grosse Theorien gebildet:

1. Nach der einen Gruppe hat die Bilanz eine rein justifikatorische Natur. Sie soll uns sagen, was aus den Vermögen geworden ist. Die Bilanz hat also einen retrospektiven, statischen Zweck.

2. Nach der anderen Gruppe soll die Bilanz die momentanen Kräfte der Unternehmung zeigen. Nach dieser Auffassung hat die Bilanz also einen progressiven, dynamischen Charakter.

Theoretisch können diese Gegenstände nicht gelöst werden; der retrospektive wie der progressive Standpunkt lassen sich erklären. Wir haben gefunden, dass die Ansicht je nach dem Zweck, je nach den Interessen verschieden sein kann. So haben z. B. der Eigentümer, die Schuldner und zum Teil auch der Fiskus vorwiegend retrospektive, statische Interessen an der Bilanz, währenddem die Unternehmung mehr oder weniger progressiv, dynamisch eingestellt ist. Zwischen dem statischen Vermögensgedanken, der besonders von den Juristen vertreten wird, und dem dynamischen Erfolgsgedanken, dessen Verfechter der Kölner Professor Schmalenbach ist, steht eine dritte Theorie, die die Möglichkeit des doppelten Zweckes der Bilanz wissenschaftlich begründet und ihren Vertreter im Frankfurter Professor Schmidt hat.

Aufgabe unserer nächsten Zeilen soll es nun sein, zu untersuchen, ob vom Standpunkte dieser verschiedenen Theorien aus Einwendungen gegen die Bilanzierung der von uns betrachteten Werterscheinungen zu machen sind.

1. Die statische Bilanzauffassung.

Die Lehre von der statischen Bilanz ist keine einheitliche Theorie. Diese Lehre stellt blosse Anschauungen, praktische Verkehrsregeln dar, die vor Schmalenbach allgemein anerkannt waren. Sie lehnt sich stark an die formale Natur der Bilanz an. Ausgehend vom Sinn des Wortes Statik handelt es sich bei der statischen Bilanz um die Darstellung von etwas „Zuständlichem", und zwar von Verhältnissen, wie sie sich in einem bestimmten Zeitpunkte darstellen. Hauptaufgabe der Bilanz ist, das Geschäftsvermögen an einem bestimmten Zeitpunkte möglichst genau und unter Aufzeichnung sämtlicher Vermögensteile von wirtschaftlichem Wert darzustellen. Einer Erfolgsermittlung mit Hilfe der Bilanz soll nur sekundäre Bedeutung zukommen. Die statische Bilanz nimmt nicht Rücksicht auf den Einfluss der wirkenden Kräfte der die Unternehmung umgebenden Marktwirtschaft. Diese Denkweise ist typisch substantiell, und darum sind das Recht und seine Interpreten in ihrer Einstellung zugunsten der Gläubiger der Unternehmung die wichtigsten Vertreter der Statik. Wie das Recht an sich, ist diese Theorie sehr formalistisch, sie ist rückwärts gerichtet, sie schaut nicht in die Zukunft. Es ist die Auffassung des Geldgebers, der wissen will, was mit seinem Geld gemacht worden ist. Die Bilanz ist Schutzmittel der Gläubiger; daraus ergeben sich folgende Bewertungsregeln: Der Gesetzgeber nimmt nur darauf Bedacht, dass einerseits einer Ueberschätzung der Bilanzwerte nach Möglichkeit vorgebeugt wird, andererseits eine Unterschätzung derselben nach Möglichkeit erlaubt sein soll. Antizipationen sind verboten. Massgebend für die Bewertung ist nur die Tatsächlichkeit. Tatsächlich nachweisbar ist nur der Anschaffungspreis. Der ursprüngliche Wert eines Bilanzgegenstandes kann sinken, aber nie steigen. Der Mehrwert wäre eine Antizipation eines Erfolges.

Im Prinzip ist die Bilanz sicher Vermögensbilanz. Die Bilanz kann im Grunde nichts anderes geben als ein statisches Bild, genau gleich wie ein Film. Zur dynamischen Darstellung der Unternehmung brauchen wir viele statische Bilanzen, wir brauchen dazu also Bilanzstatistik.

Da unserer Arbeit die statische Bilanz zugrunde gelegt ist, können wir eine Untersuchung, ob von Seiten dieser Theorie Einwendungen gegen die Bilanzierung der Façonwerte erhoben werden können, hier unterlassen.

2. *Die dynamische Bilanzauffassung.*

Eine gegensätzliche Bilanzauffassung hingegen betrachtet es als Hauptzweck der Bilanz, der Ermittlung des Unternehmungserfolges zu dienen; die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage wird dagegen als weniger wichtige Aufgabe der Bilanz angesehen. Die Unternehmung ist in ständigem Fluss. Die Bilanz soll nicht die momentane Lage zeigen, sondern die potentiellen, latenten Kräfte der Unternehmung. Die Dynamiker sind vorausblickend, sie haben eine spekulative Natur. Die Dominante der dynamischen Bilanz ist die Erfolgsrechnung. Während die statische Bilanz etwas Zuständliches darstellt, soll hier die Bewegung, die zwischen zwei Bilanzterminen stattgefunden hat, erfasst werden. Diese Bewegung stellt sich als eine Wirkung von Kräften, Aufwände und Leistungen, dar. Diese Kräfte unter bewusster Vernachlässigung störender Nebenaufgaben zahlenmässig zu erfassen, ist Ziel der dynamischen Bilanz. Für Schmalenbach [95]) ist die Bilanz reine Erfolgsermittlungsbilanz; die Bilanz kann nicht zu gleicher Zeit dynamisch und statisch sein, dies wäre ein Dualismus. Eine möglichst genaue Erfolgsermittlung setzt eine genaue Umschreibung des Gewinnes voraus. Schmalenbach geht von den Begriffen Total- und Periodengewinn aus. Unter Totalgewinn versteht Schmalenbach den Gewinn, den eine Unternehmung am Ende ihrer Tätigkeit im Ganzen erzielt hat, währenddem der Periodengewinn nur ein, in einer Geschäftsperiode gemachter Teilgewinn ist. Die Summe der Periodengewinne muss gleich sein dem Totalgewinn. Im Periodengewinn kommt die wirtschaftliche Kraft der Unternehmung zutage. Die Dynamiker müssen also bestrebt sein, den einzelnen Perioden den tatsächlichen Anteil zuzuweisen, der das Mehr an Betriebsleistung gegenüber dem Betriebsaufwand ist. Der Gewinn ist Masstab der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung. Durch ein Vergleichen der Gewinne der einzelnen Betriebsjahre muss ein Erkennen der Entwicklung der Unternehmung ermöglicht werden. Die Darstellung des Vermögens ist für Schmalenbach nebensächlich. Man kann aber den Gewinn doch nur dann als Masstab für die Wirtschaftlichkeit verwenden, wenn es sich nicht nur um die gleiche Unternehmung handelt, sondern wenn auch der Kapitalaufwand der einzelnen Bilanzperioden der

---

95) Schmalenbach Eugen, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre.

gleiche ist. Jedes Mehr an Gewinn aus einem Mehr an Kapital verhindert die Vergleichbarkeit der Perioden untereinander.

Auf der Aktivseite der dynamischen Bilanz sollen die Vorleistungen der Unternehmung verzeichnet werden, d. h. alles, was dazu beitragen kann, in der Zukunft die Erzielung von Erträgen zu ermöglichen. Ohne Zweifel gehört auch die Schaffung einer guten Betriebsorganisation, die Anknüpfung günstiger Beziehungen zur Abnehmerschaft, um nur einige der Bestandteile der Façonwerte zu nennen, zu solchen Vorleistungen, von denen in Zukunft eine Ertragserzielung erwartet werden kann. Schmalenbach sagt ja selbst: „dass das Geschäft an sich mit seiner inneren Organisation und seinen Beziehungen einen Wert darstellt, der an und für sich bilanzfähig ist.“ [96]) Wir können also konstatieren, dass die Bilanzierung der Façonwerte den Grundsätzen der dynamischen Bilanztheorie entspricht.

3. Die organische Bilanzauffassung.

Zwischen diesen beiden extremen Auffassungen über die Aufgaben der Bilanz sucht die organische Bilanzlehre eine Verbindung herzustellen. Nach dieser Theorie kann die Bilanz beide Aufgaben, Vermögensdarstellung und Erfolgsermittlung, gemeinsam erfüllen, da eine unerwünschte Beeinflussung der Ertragsrechnung infolge Vermögenswertänderungen durch Bildung entsprechender Passivposten ohne Schwierigkeiten bilanzmässig ausgeschaltet werden kann. Ihr Hauptvertreter Schmidt [97]) betont wie Schmalenbach auch das Dynamische, die Erfolgsermittlung der Bilanz. Er geht aber nicht wie Schmalenbach vom Betriebe, sondern er geht von der Volkswirtschaft aus. Dies ist eine konsequente Ausdenkung des Dynamischen. Die Bilanz soll zeigen, wie sich der Betrieb organisch in die Gesamtwirtschaft einfügt. Ausgangspunkt der organischen Bilanz ist die organische Auffassung der Unternehmung als Teil der Gesamtwirtschaft, an zwei Enden, am Eingangs- und am Ausgangspunkt des Objektes der Unternehmung, mit der Gesamtwirtschaft verknüpft. Die Unternehmung wird daher in ihrer Entwicklung von der Gestaltung der Gesamtwirtschaft beeinflusst. Aus der organischen Eingliederung des Unternehmens erwachsen ihm zwei wichtige Aufgaben:

96) Schmalenbach Eugen, a. a. O., S. 93.

97) Schmidt Friedrich, Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft.

1. Die relative Werterhaltung des Vermögens, und
2 die Erzielung maximalen Ertrages mit geringsten Kosten.

Gegenstand der Bilanz müssen demnach Vermögen und Ertrag sein, das Vermögen als Grundlage des Ertrages, welcher in seiner Richtigkeit abhängig ist von der exakten Vermögensrechnung. Das Vermögen eines Volkes besteht nun nicht in erster Linie in Geld, sondern in Sachen. Dasselbe muss auf Grund der organischen Auffassung auch für die Unternehmung gelten. Auch für die Unternehmung sind die Sachwerte wichtiger als die Geldwerte. Die letzteren sind nur sekundär; mit ihnen kann man nichts anfangen, als Sachwerte kaufen. Bei der Bilanzziehung muss zuerst die Substanz erhalten werden, bevor ein Gewinn ausgewiesen wird. Eine Unternehmung kann nur einen Gewinn erzielen, wenn sie beim Umsatz für ein ausgehendes Gut mehr erhält, als dieses Gut im Zeitpunkt des Umsatzes bei der Neuanschaffung oder Neuherstellung kostet, einerlei, welchen Geldbetrag es früher bei der Anschaffung gekostet hat. Die Sachwerte müssen also zum Wiederanschaffungswerte in die Bilanz eingesetzt werden. Alles, sogar die Abschreibungen, müssen zum Wiederanschaffungswert bewertet werden. Die Differenz zwischen Anschaffungs- und Wiederanschaffungswert ist eine Wertveränderung am ruhenden Vermögen; sie wird direkt über Kapitalkonto oder ein Unterkonto „Vermögenswertveränderungskonto" gebucht. Gewinn ist der Ueberschuss zwischen Verkaufs- und Wiederanschaffungswert, er wird auf Verlust- und Gewinnkonto gebracht. Unter Vermögensgegenständen sind nur die Bestandteile des Vermögens zu verstehen, die in der organischen Verbindung des Ganzen zum Erfolge beitragen. Als letztes Ziel gilt die Errechnung des Gesamtwertes; erst auf Grundlage des Gesamtwertes der Unternehmung ist es möglich, den Wirkungsgrad der Unternehmung und ihre Stellung in der Gesamtwirtschaft zu ermitteln.

Die Theorie Schmidts fand in Deutschland grossen Anklang, sie ist ein in sich abgeschlossenes Ganzes, eine einheitliche Theorie. Die Kritik muss bei den Grundanschauungen anfangen. Es ist richtig, dass die Unternehmung nur ein Teil eines grösseren Ganzen, der Marktwirtschaft ist. Der Betrieb wird sicher von dem ihm übergeordneten Ganzen beeinflusst. Aber auch die Marktwirtschaft ist wiederum nur ein Teil eines noch grösseren Ganzen, der Gesellschaft. Was Schmidt in der Bilanztheorie er-

strebt, suchen Spann und seine Schüler auch für die Volkswirtschaft zu verwirklichen. Die logische Folge wäre also, dass sich nun die Betriebswirtschaft nicht nur in die Gesamtwirtschaft, sondern in den ganzen sozialen Organismus überhaupt einzuordnen hätte. Jedes Geschehnis müsste vom Gesamt- und zugleich vom Einzelstandpunkt aus gewürdigt werden; dies ist nun aber ein Ding der Unmöglichkeit. Es muss im Interesse einer exakten Forschung eine Arbeitsteilung stattfinden. Aufgabe der Betriebswirtschaft ist, die einzelnen Betriebe an sich zu studieren. Schmidt verwechselt Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft. Für die Volkswirtschaft sind allerdings die Sachwerte massgebend, nicht aber für die Unternehmung. Für die Unternehmung spielt das Geld die primäre Rolle. Das Geld ist das Band der einzelnen Betriebswirtschaften, es verbindet die Unternehmen mit der Gesamtwirtschaft. Die Sachwerte sind für die Unternehmung nur Mittel zum Zweck. Dem ist noch beizufügen, dass auch die Buchhaltung dem wirtschaftlichen Prinzip unterliegt. Man müsste in der Praxis auch hier genau abwägen, ob die Vorteile nicht kleiner sind als die Nachteile, besonders als die Kosten, die eine so komplizierte Buchhaltung zur Folge hätte.

Einer Bilanzierung der Façonwerte steht auch nach der organischen Bilanztheorie kein Hindernis entgegen. Es soll ja gerade zum Zwecke einer richtigen Erfolgsermittlung auch das richtige Vermögen einer Unternehmung ausgewiesen werden, und dazu ist eine Einsetzung der Façonwerte in die Bilanz unbedingt notwendig. Der Einfluss unserer immateriellen Werte auf den Gewinn kann leicht behoben werden durch Einsetzung eines Kompensationspostens passiven Charakters.

Alle diese dynamischen Bilanztheorien sind typische Produkte der Inflationszeit in Deutschland. Um die Gefahren des Geldwertschwundes zu umgehen, brauchte man aber gar nicht das Wesen der Bilanz umzustürzen, sondern man sollte logischerweise nur die Goldbilanz einführen, denn das Geld krankte und nicht das Gut. Dynamische Berechnungen können ausserhalb der Buchführung gemacht werden, als Grundlage für Preispolitik und Kalkulation. Alle Dynamiker haben mehr oder weniger Buchhaltung und Kalkulation verwechselt.

Zusammenfassend kommen wir zum Schlusse, dass die Bilanzierung der Façonwerte auch vom Standpunkte der verschiede-

nen Bilanztheorien verlangt werden darf. Keiner der Lehrer der dynamischen Theorien wehrt sich denn auch gegen eine Bilanzierung unserer Werterscheinungen; im Gegenteil, gerade durch sie ist ja das Problem einer Bilanzierung der Façonwerte akut geworden.

B. Die Bilanzfähigkeit in den einzelnen Bilanztypen.

Wir wollen nun, wie wir schon am Anfang dieses Kapitels angezeigt haben, etwas ausführlicher auf die Bilanzierung der Façonwerte je nach den bilanzpolitischen Zwecken und auf die Literatur eintreten.

Da die Betriebs- oder Jahresbilanz die wichtigste und besonders die häufigste ist, werden wir die Aktivierung unserer immateriellen Werterscheinungen hauptsächlich vom betriebsbilanzpolitischen Standpunkt aus untersuchen. Auf die anderen Bilanzen brauchen wir nur ganz summarisch der Vollständigkeit halber einzutreten, da das für die Betriebsbilanz Erkannte auch für die anderen Bilanztypen Anwendung, analoge Berücksichtigung finden kann.

§ 8. In der Betriebsbilanz.

Es ist eine eigenartige Erscheinung, dass die Anschauungen über die Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte von der Art ihrer Entstehung beeinflusst worden sind. Die Stellung des Schrifttums wie auch der Praxis zur Bilanzierungsfrage ist eine grundverschiedene, je nachdem es sich handelt, um:

1. einen derivativen, d. h. gegen Entgelt erworbenen Façonwert,
2. einen originären, d. h. selbstgeschaffenen Façonwert.

Bei dem nicht erworbenen Façonwert wieder wird weiter unterschieden:

a) der durch besondere und buchtechnisch erfasste Aufwendungen, wie Kosten für Kundenwerbung, für Einführung einer Organisation, selbstgeschaffene Façonwert und

b) der ohne besondere, d. h. nicht buchtechnisch erfasste oder erfassbare Aufwendungen im Laufe der Zeit entstandene Façonwert.

Ganz entsprechend dieser Gliederung der Lehrmeinungen haben wir nun auch unsere Ausführungen zu der Frage der Bilanzfähigkeit der Façonwerte eingeteilt.[98])

1. Der gegen Entgelt erworbene Façonwert.

Untersuchen wir zuerst, wie sich das geltende Recht zu der Frage, ob der entgeltlich erworbene Façonwert in die Bilanz einzusetzen ist oder nicht, stellt. Nach Art. 877 O.R. ist jeder Kaufmann, der verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, gehalten, Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Vermögenslage ersichtlich ist. H.G.B. 39,1 verlangt, dass jeder Kaufmann bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau verzeichne und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände angebe. Keines der Gesetze gibt genauer an, was es unter Vermögen oder Vermögensgegenstand versteht, jedoch sind alle Kommentatoren der Ansicht, dass der Façonwert, wenn für seine derivative Erlangung Aufwendungen gemacht worden sind, zum Vermögen zu zählen sei. Auf keinen Fall darf man hier unterscheiden zwischen Rechten und Nichtrechten. Diese Unterscheidung mag in anderer Beziehung von Bedeutung sein, aber sicher nicht in der Frage der Bilanzierungsfähigkeit. Das Nichtrecht hat wirtschaftlich die gleichen Einflüsse wie ein Recht, es kann sogar noch wertvoller sein. Solange ein blosses wirtschaftliches Gut besteht, solange es kein Recht braucht, ist es wirtschaftlich für die Unternehmung ebenso bedeutend wie ein Gut, das in ein subjektives Recht gefasst ist. Auch die Gerichtspraxis nimmt im allgemeinen eine zustimmende Stellung ein.[99])

Die juristische Literatur bejaht denn auch fast einstimmig die Bilanzierungsfähigkeit dieser immateriellen Vermögensbestandteile. So sagt z. B. Simon[100]), dass „soweit ein — wenn auch immaterielles und juristisch an sich nicht recht greifbares — Gut Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sein kann, so-

98) Betreffend dieser Einteilung vergleiche auch Brauns, a. a. O.

99) Vergl. R.G. vom 9. Juli 1901, B.G. vom 17. November 1924 u. a. m.

100) Simon Veit, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, S. 165 ff.

weit muss es auch als Aktivum in der Bilanz auftreten können, vorausgesetzt, dass besondere Aufwendungen dagegen gemacht worden sind." Unter Verkehrsfähigkeit versteht aber Simon nur das tatsächliche Wechseln des Eigentümers. Die logische Folge wäre, dass jedes Gut, das seine Verkehrsfähigkeit durch Eigentumswechsel nicht bewiesen hätte, keinen Vermögensgegenstand bilden könnte, und zwar Eigentumswechsel mit sichtbarem Aufwand, da — nach Simon — nach den Grundsätzen der Doppik kein Posten ohne eine Gegenleistung gebucht werden kann. Er verwechselt Gegenleistung und Gegenposten; es wird nur eine Gegenbuchung verlangt, und nicht zur Vermögensvermehrung eine Vermögensverminderung. Die Unrichtigkeit dieses seines Arguments gibt Simon dann selbst unausgesprochen zu, indem er später die Verbuchung der Schenkung, bei der eine Gegenleistung unmöglich ist, erlaubt. Er vergisst aber für die immateriellen Werte den Schluss zu ziehen.

Auch Rehm [101]) macht die Bilanzfähigkeit der unkörperlichen Werte von deren Verkehrsfähigkeit abhängig. Die Verkehrsfähigkeit muss aber nicht de facto bewiesen werden, wie nach Simon, sondern es genügt die Möglichkeit, dass sie sie gegebenenfalls erlangen können. Die rein persönlichen Güter sind aber danach nicht fähig, in der Bilanz zu erscheinen. Hier ist Rehm absolut recht zu geben. Er teilt die Vermögensgegenstände ein in solche, die Vermögensrechte und Vermögenswerte sind und in solche, die nur Vermögenswerte sind. Zu den Vermögenswerten im engeren Sinne zählt er die rein wirtschaftlichen Verhältnisse wie Kredit, Kundschaft, Ruf usw., also unsere Façonwerte. Ihre Bilanzfähigkeit verneint Rehm, wenn für ihren Erwerb nicht Aufwendungen gemacht wurden, mit folgender Begründung: Der wirtschaftliche Wert der unkörperlichen Güter findet seinen Ausdruck in dem vermehrten Absatz oder den verringerten Selbstkosten. „Bilanzmässig kommt dies alles aber darin zum Ausdruck, dass der Kaufmann infolge des vermehrten Absatzes ein grösseres Warenlager und mehr Bargeld oder Effekten oder Wechsel- und andere Forderungen besitzt. Infolge der Einsparung an Geschäftsunkosten gehen andererseits weniger Werte aus seinem Vermögen hinaus. M.a.W.: der Wert aller dieser Güter, des Patent- oder Firmenrechts, der Kundschaft, des Kre-

[101]) Rehm Hermann, Die Bilanzen der A.-G.

dites u. ä. Dinge tut sich schon in anderen, in der Bilanz enthaltenen Aktiven kund. Wollte man sie selbst noch mit einem besonderen Ansatz ins Aktivum einsetzen, so würde eine Doppelbewertung derselben stattfinden, und eine solche ist durch § 40 des H.G.B. verboten, indem nach ihm alle Vermögensstücke nicht über ihrem wirklichen Wert angesetzt werden dürfen."

Rehm stellt bei der Bewertung auf den Gebrauchswert ab. Seine Beweisführung zu der Nichtbilanzierungsfähigkeit der Façonwerte macht uns verständlich, was Rehm unter dem Gebrauchswert versteht. Die Façonwerte sollen nicht als Einzelposten bilanziert werden, weil ihr Wert schon Ausdruck in den einzelnen Bilanzposten findet. Das kann nur bedeuten, dass der Gebrauchswert der Gesamtheit der Einzelgegenstände gleich gross ist, wie die Unternehmung als Ganzes. Die einzelnen Objekte werden also entsprechend höher oder niedriger bewertet als ihr allgemeiner Marktwert beträgt, je nach dem Gesamtwert der Unternehmung.

Wir könnten mit Rehm einig gehen, wenn es praktisch möglich wäre, jenen zusätzlichen Wert der Einzelgüter, d. h. den Wert, der ihnen unter der Voraussetzung ihrer Eingliederung in das Ganze der Unternehmung zukommt, zu ermitteln. Man müsste dann aber diesen konditionalen Wert für jeden, auch für den kleinsten Vermögensgegenstand ermitteln können. Nach dieser Methode würde man sich aber mindestens der Gefahr eines rein subjektiven Werturteils aussetzen, ohne zu einem befriedigenden Resultat zu kommen. Dass die Verteilung der Façonwerte auf die Einzelposten nicht richtig und unmöglich ist, haben wir ja schon weiter vorn gesehen. Rehm führt dann weiter aus: „Die genannten Vermögensgegenstände sind dann bilanzfähig, wenn für ihren Erwerb oder ihre Herstellung Aufwendungen gemacht wurden. Denn dann haben diese Gegenstände einen selbständigen, nicht schon in anderen Vermögensgegenständen dargestellten, sondern von deren Wert abgesonderten und wohl unterscheidbaren Wert." und „Nur die ohne allen Aufwand von Geldwerten erworbenen immateriellen Güter, die selbst gewählte Firma, das selbst erworbene Renommée des Geschäftes, die ohne alle Experimentierkosten erfundene Fabrikationsmethode, die selbst entdeckten Absatz- und Bezugsquellen dürfen nicht als besondere Aktiva in die Bilanz Aufnahme finden." Diese Argu-

mentation ist unverständlich. Wie kann denn eine Erfindung, die der Geschäftsinhaber ohne Aufwendung von Kosten macht, im Momente der Vollendung dieser Erfindung zugleich auch in den übrigen Aktiven enthalten sein? Und weshalb ist ein ihm daraufhin erteiltes Patentrecht kein von dem Wert der anderen Aktiven abgesonderter Wert? Wodurch wird ein Patent, wenn Versuchskosten für die Erfindung aufgewendet wurden, plötzlich zu einem von den übrigen Aktiven abgesonderten Wert?

Glücksmann [102]) erlaubt auch nur eine Einstellung der entgeltlich und translativ erworbenen Façonwerte. Diese Werte könnten zu sehr nach den Bedürfnissen der Bilanz bewertet werden. Die gleiche Gefahr einer subjektiven Bewertung ist aber auch bei den anderen Bilanzgegenständen möglich; eine Bilanz kann ja auf die verschiedensten Weisen frisiert werden. Gerade mit Hilfe der Façonwerte wird vielleicht am wenigsten der Versuch einer Frisierung der Bilanz unternommen, denn es ist sicher, dass ein Bilanzleser gerade diese Posten kritisch beurteilen wird, sodass eine Verschleierung hier sehr wahrscheinlich am ehesten auffallen würde. Weiter argumentiert er, dass man ebenso gut die Arbeitskraft des Leiters bilanzieren könne, denn ihr seien ja hauptsächlich untere Werterscheinungen zu verdanken. Diese Bemerkung ist nicht stichhaltig, wir haben ja gesehen, dass die Façonwerte unpersönlich, übertragbar sind, währenddem die Arbeitskraft natürlich einen ganz persönlichen Charakter hat.

Knappe [103]), Passow [104]), Zimmermann [105]) sind — wenigstens im Ergebnis — der gleichen Ansicht. Sie alle erlauben die Bilanzierung der Façonwerte nur, wenn sie gegen Entgelt erworben sind.

Die ältere betriebswirtschaftliche Literatur ist im Hinblick auf unser Bilanzproblem stark juristisch orientiert und hat die Stellung der Rechtswissenschaft meist kritiklos übernommen, so

---

[102]) Glücksmann Robert, Grundzüge des schweizerischen Buchführungsrechtes, S. 100 ff.

[103]) Knappe Otto, Die Bilanzen der A.-G., S. 100.

[104]) Passow Richard, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, I/6.

[105]) Zimmermann Heinrich, Die Jahresbilanz der A.-G., S. 295.

z B. Berliner [106]), Chenaux-Repond [107]), Folliet [108]), Gerstner [109]) und Leitner [110]). Folliet [111]) verlangt: „Pour ces valeurs, nous pensons qu'il faudrait que la loi stipulât: 1. Lorsqu'il y a achat, le prix d'acquisition peut être porté au bilan. 2. S'il n'y a pas eu achat, il ne peut être porté aucune somme au bilan." Seine Stellungnahme rechtfertigt er durch den spekulativen, gefährlichen und unsichtbaren Charakter der Façonwerte. Wir bemerken aber, dass dieses Argument auch den übrigen Vermögensgegenständen mehr oder weniger entgegengehalten werden kann.

Das neuere Schrifttum dagegen tritt zum grösseren Teil für die Bilanzierung der Façonwerte ein.

Charakteristisch für die Auffassung der älteren Fachliteratur ist die Arbeit von Petersdorff [112]). Er schreibt: „In die Bilanz gehören (demnach) nur solche Posten, für welche ein objektiver Bewertungsmasstab vorliegt. Nur zu diesem objektiven Wert darf die Einsetzung in die Bilanz erfolgen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Forderung, dass nur realisierte Gewinne bei der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen sind, denn soweit ein Markt- oder Börsenpreis feststeht, so ist eine Bilanzierung dieser Posten zu dem Markt- oder Börsenpreis gerechtfertigt. Die Frage, ob in der Verlust- und Gewinnrechnung in diesem Falle die realisierten von den nicht realisierten Gewinnen zu trennen und letztere vielleicht als Wertzuwachs unmittelbar auf Kapitalkonto zu buchen sind, ist hier nicht zu erörtern. Die Auffassung geht ferner allein aus von dem Standpunkt der Unternehmung, berücksichtigt also nicht gesetzliche Vorschriften wie § 261 H.G.B. Wenn wir diese Grundsätze auf die Bilanzierung des ideellen Wertes anwenden, so ergibt sich, dass auch der ideelle Wert nur insoweit in die Bilanz eingesetzt werden darf, als dafür ein objektiver Masstab vorhanden ist. Der gegebene objektive Masstab ist bei dem erworbenen ideellen Wert

106) Berliner Manfred, Vergütung für den Wert des Geschäftes bei dessen Uebergang in andere Hände, S. 157.
107) Chenaux-Repond Julius, Kaufmännische Bilanz etc., S. 135.
108) Folliet Ed., Le bilan dans les sociétés anonymes etc., S. 49.
109) Gerstner Paul, Bilanz-Analyse, S. 112.
110) Leitner Friedrich, Grundriss der Buchhaltung und Bilanzkunde, II/58.
111) Folliet Ed., a. a. O., S. 49.
112) Petersdorff Johannes, Der „ideelle Wert" oder „Goodwill" in der privaten Unternehmung.

sein Anschaffungspreis und bei dem mit besonderen Aufwendungen selbstgeschaffenen ideellen Wert der Teilbetrag dieser Aufwendungen, der auf die in Zukunft noch zu erwartenden Nachwirkungen entfällt. Im letzteren Falle handelt es sich um transitorische Buchung der Kosten. Den Ertragswert des ideellen Wertes objektiv zu bestimmen, dürfte, wie bei den meisten Gütern, unmöglich sein. Bei der Untersuchung des Wertes der einzelnen Goodwillbestandteile fanden wir, dass wohl nur für den seltenen Fall des Wasserrechtes der objektive Wert feststellbar ist. Bei allen anderen Goodwillbestandteilen kann die Bewertung nur auf Grund von Schätzungen erfolgen, die bei dem nicht entgeltlich erworbenen Goodwill völlig subjektiv, einseitig sind, da der Gegenkontrahent fehlt.“ Petersdorff sucht also, wie das rechtswissenschaftliche Schrifttum, zu beweisen, dass nur der auf derivativem Wege gegen Entgelt erworbene Façonwert bilanzfähig sei, da er allein eine objektive Bewertungsfähigkeit besitze. Das ist richtig, wenn wir versuchen wollten, den Wert der Elemente der immateriellen Werte an und für sich festzustellen. Das tun wir aber nicht, indem wir uns, wie schon bemerkt, an den Ertrag und den objektiven Normalzins halten. Die Schwierigkeit der Wertbestimmung allein darf aber auf keinen Fall für die Ablehnung der Bilanzfähigkeit und -notwendigkeit ausschlaggebend sein. Schon Rehm wendet hier treffend gegen dieses Argument von Simon ein: „Die Unsicherheit der Bewertung ist aber kein Grund zur Nicht-, sondern lediglich ein Grund zur vorsichtigen Bewertung.“ Und wenn Petersdorff bei anderen subjektiven Bewertungen, wie bei Dubiosen und Abschreibungen, die Kontrolle in den nächsten Jahren sieht, warum nicht dasselbe bei den Façonwerten? Gerade so gut wie sich im Laufe der Zeit für die Abschreibungen Erfahrungssätze bilden können, gerade so gut ist dies bei der Bewertung unserer unkörperlichen Güter möglich.

Die Rechtsprechung ist in ihren Entscheiden noch ziemlich unsicher. Die Auslegungen sind keineswegs einheitlich; doch sind die Gerichte auch schon für die Bilanzierung der derivativ erworbenen Façonwerte eingetreten. So heisst es z. B. in einer Reichsgerichtsentscheidung vom 9. Juli 1901: „Die Firma ist als wirkliches Vermögensobjekt schätzbar und deshalb ihre Aufnahme in die Eröffnungsbilanz als Aktivum zulässig, sofern sie auf deri-

vativem Weg erworben ist.“ Auch der Braunschweiger Verwaltungsgerichtshof hat ähnlich entschieden [113]). Das sächsische Oberverwaltungsgericht entschied am 25. April 1904: „Bei Handels- und Gewerbetreibenden, deren Buchführung den Vorschriften des H.G.B. entspricht, gehören auch sogenannte ideelle Werte, falls sie entgeltlich erworben sind, zu den Aktiven der Bilanz. Jährliche Abschreibungen auf diese Aktivposten sind aber steuerrechtlich nur dann zulässig, wenn eine Wertverminderung derselben denkbar ist. Andernfalls sind Abschreibungen als steuerpflichtige Reserveposten zu behandeln.“

Welches ist nun die Stellungnahme der Bilanzpraxis zu der Frage der Bilanzierung der Façonwerte, die derivativ und gegen Entgelt erworben wurden? In den deutschen Bilanzen finden wir ein solches Aktivum höchst selten. Nicht greifbare Werte im Aktivum tragen nicht zur Kreditfähigkeit der Unternehmung bei, nach kaufmännischer Anschauung schädigen sie sie sogar. Aus finanzierungstechnischen Gründen also unterlässt man ein Einsetzen der für die immateriellen Werte bezahlten Summe als gesonderter Posten in die Bilanz. In der Regel werden die gemachten Aufwendungen auf andere Bilanzposten verteilt und zwar besonders auf das Gebäude- und Grundstückkonto. Es ist ohne weiteres einzusehen, dass dieses Verfahren zu verwerfen ist. Die Gesamtsumme der Vermögenskonten wird zwar nicht verändert, aber die Konten, die zur Verteilung herangezogen werden, sind in ihrer Bewertung gefälscht. Sehr treffend bemerkt hierzu Simon in seiner Arbeit auf Seite 170: „Dies ist aber Heuchelei. Wird materiell für die Uebernahme der Firma, Kundschaft etc. ein besonderer Preis gewährt, so muss er auch formell zum Ausdruck kommen, und für den wahren Preis gibt die Buchführung ein Konto, die Bilanz einen Posten.“ [114]) Im Interesse der Wahrheit und auch der Klarheit der Bilanz muss unbedingt eine Beseitigung dieser Uebung verlangt werden. So sind z. B. Liquiditätsprüfungen und Selbstkostenberechnungen bei Anwendung dieses Verfahrens auf das ärgste gefährdet. Merkwürdig ist es, dass im allgemeinen die Gerichte und auch die Rechtsschriftsteller gegen diese Gepflogenheit nichts einzuwen-

113) Vergl. Entscheid vom 19. Februar 1902 und Seite 96 unserer Arbeit.
114) Simon Veit, a. a. O.

den haben. Fischer [115]) sieht hierin sogar „das Ideal für die Behandlung des Geschäftswertes." Von den Betriebswirtschaftern ist Leitner der einzige, der es für zulässig hält, den erworbenen Façonwert „durch Wertaufschlag, insbesondere auf die Immobilien, in der Gründungsbilanz verschwinden zu lassen." [116])

Wird der Façonwert als besonderer Posten in die Bilanz aufgenommen, so geschieht dies meistens unter der Bezeichnung „Firmenerwerbskonto" oder „Geschäftserwerbskonto". Diese Benennung ist schon aus dem Wesen der Bilanz heraus als eine unrichtige zu bezeichnen, denn auf die Aktivseite der Bilanz gehören nicht Handlungen als solche, sondern die durch diese Handlungen erworbenen Werte selbst. Gerade wie man nie von einem Maschinenerwerbskonto spricht, gerade aus den gleichen Gründen sollte man nicht von einem Geschäftserwerbskonto sprechen, sondern von einem Geschäftskonto oder besser, klarer von einem Façonwertkonto. Zu verwerfen ist auch die etwa vorkommende Bezeichnung „Amortisationskonto", die gewählt wird im Hinblick auf die rasche Abschreibung dieser Werte. Unter Amortisationskonto versteht man in der Bilanztheorie schon etwas anderes; zudem käme man bei der indirekten Abschreibungsmethode dieser Werte zu der unmöglichen Bezeichnung „Amortisationsamortisationskonto". Unrichtige Kontenbezeichnungen, unrichtige Bezeichnungen überhaupt, haben schon oft in der Literatur Verirrungen angerichtet. Brauns führt als Beispiel einer solchen Verirrung, die aus einer unrichtigen Kontenbezeichnung entstanden ist, folgendes aus [117]): „So ist Fischer der Meinung, dass ‚von den spezifischen Geschäftserwerbskosten von vornherein unwiderleglich feststehe, dass sie dem Geschäftsvermögen als solchem nicht im geringsten dienen werden. Denn es ist wohl denkbar, dass aus den Kosten, die für den Inhaberwechsel entrichtet werden, dem Erwerber, aber niemals, dass daraus dem Geschäftsvermögen irgend welcher Nutzen erwachsen wird ... Obwohl nämlich die Geschäftserwerbskosten unter den Aktiven aufgeführt werden, stellen sie doch keinen Teil

115) Fischer Rudolf, Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Bd. I., S. 27.

116) Leitner Friedrich, a. a. O., II/329.

117) Brauns Carl, a. a. O., S. 42 f.

des Aktivvermögens dar: Wenn der bisherige Inhaber aus- und ein anderer eintritt, so gelangt damit auch nicht der geringste Anlagewert in das Geschäftsvermögen hinein und eine nicht existente Anlage kann begrifflich für die Eröffnungsinventur überhaupt nicht ... in Betracht kommen.' Fischer begründet diese Ansicht weiter wie folgt: ‚Gewiss sind alle Beträge, die der Besitzer eines Geschäfts in dieses an Geld, Waren usw. wendet, die aus seinem Privat- in sein Geschäftsvermögen übergehen, durch die ... Bilanz aufzuweisen; dies trifft aber für die ... (Kosten) gar nicht zu, die der Erwerber dem Veräusserer mit Beziehung auf das Geschäftsganze gezahlt hatte. Die (Geschäftserwerbskosten) sind überhaupt nicht aus dem Privatvermögen des Erwerbers in sein Geschäftsvermögen, sondern in das Vermögen des Veräusserers geflossen ... also ... für die Buchführung und die Bilanz können sie nur Leerposten, nur fingierte Posten sein.' Es ist nicht ersichtlich, wie Fischer zu der Annahme gelangt, der für den Geschäftsmehrwert bezahlte Betrag bilde eine Privatangelegenheit zwischen dem Erwerber und dem Veräusserer des Geschäftsganzen, die das Geschäftsvermögen nicht tangiere. Es liegt die Vermutung nahe, dass Fischer zu dieser Ansicht geführt worden ist durch die gleichfalls in der Geschäftspraxis vorkommende Uebung, den erworbenen Geschäftsmehrwert gar nicht in den Geschäftsbüchern erscheinen zu lassen, sondern den bezahlten Betrag für den Mehrwert dem früheren Besitzer direkt auszuhändigen. Wie Fischer selbst ausführt, stellen die Geschäftserwerbskosten den ‚Mehrbetrag für die Erträgnischancen des Geschäfts auf der Basis des mehrjährigen Durchschnittsertrages' dar, der Geschäftsertrag bildet die Grundlage der Ermittlung des bei der Erwerbung zu entrichtenden Betrages für den Geschäftsmehrwert, so dass wir wohl mit Recht diesen Mehrbetrag als einen Bestandteil des gesamten Geschäftsvermögens annehmen können. Es ist daher ein Irrtum Fischers, von einem ‚Leerposten' oder einem ‚fiktiven' Posten zu sprechen, denn ebenso wie der Vorbesitzer kann auch der neue Besitzer die ertragssteigernden immateriellen Werte als Bestandteile seines Geschäftsvermögens betrachten."

Wie schon aus den Ausführungen Brauns hervorgeht, wird oft in der Praxis der Façonwert in der Eröffnungsbilanz gar nicht zum Erscheinen gebracht. Sehr häufig werden bei Um-

wandlungen in Aktiengesellschaften nur die eigentlichen Sachwerte bezahlt und zwar in Aktien zum Parikurs. Der Vorbesitzer kann sich dann für die Façonwerte bezahlt machen, indem er die erhaltenen Aktien zum Ueberparikurs veräussert. Dadurch wird die Kapitalsumme gefälscht und die Rentabilitätsverhältnisse erscheinen günstiger als sie in Wirklichkeit sind. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass der Verband Deutscher Bücherrevisoren auf seinem 8. Verbandstage folgende Resolution angenommen hat: „Wenn für ein erworbenes Geschäft ein besonderer Geschäftswert vergütet ist, so soll er nicht dem Werte anderer Vermögensstücke zugeschlagen werden, sondern als besonderer Posten in der Bilanz erscheinen."

Wir müssen aber betonen, dass in der Praxis auch hin und wieder die Façonwerte diesem Beschlusse gemäss behandelt werden. Brauns [118]) führt in seiner Arbeit folgende Beispiele auf:

Die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A. G. führte, als sie 1910 die Dortmunder Union übernahm, unter den aus Anlass dieses Erwerbs neu in ihre Bilanz eingestellten Aktiven auch einen Posten „ideeller Wert der Kundschaft" in Höhe von 750 000 Mark auf. Die Aschinger A. G. führte in ihrer Eröffnungsbilanz vom 1. April 1900 ein „Geschäftserwerbskonto" in Höhe von 2 096 000 Mark auf. Die Sacheinlagen betrugen nur 900 000 Mark, der erworbene Façonwert belief sich mithin auf ca. 230 % der eingebrachten Sachwerte. Die Sinalgo A. G. Franz Hartmann zahlte bei der Uebernahme des Geschäftes für die Firma, „die sich infolge ausgedehntester Reklame eines besonders guten Renommées erfreute und eine Reihe wertvoller Kontrakte im In- und Auslande geschlossen hatte" nach dem Geschäftsbericht 375 000 Mark und übernahm diesen Wert unter einem „Geschäftserwerbskonto" in die Eröffnungsbilanz.

Simon [119]) erwähnt folgende Beispiele:

Die A. G. vereinigter Fabriken photographischer Papiere gewährte den alten Fabriken für das Fabrikationsgeheimnis 1 218 000 Mark. Dieses Firmenkonto wurde in 15 Jahren abgeschrieben. Die Maschinenfabrik und Eisengiesserei vormals Seidel & Naumann in Dresden zahlte für das Firmenrecht 300 000 Mark. Die deutsche Glasglühlichtgesellschaft zahlte über

[118]) Brauns Carl, a. a. O., S. 44.
[119]) Simon Veit, a. a. O.

1000000 Mark für Patente, Fabrikationsgeheimnisse und Rechtsverzichte. Bei der Gründung der englischen Bierbrauerei Arthur Guinness Son & Co. Ltd. wurden fast 50 000 000 Mark für Geschäft, Kundschaft, Handelsmarken bezahlt.

Die Bilanzierung der Façonwerte in einem besonderen Posten ist in Amerika und besonders in England weitaus häufiger als bei uns. Dies rührt daher, dass die Goodwillposten zu finanzpolitischen Machenschaften benützt werden. Zu der öfteren Bilanzierung hat ferner noch beigetragen die englische Auffassung über die Funktionen der Bilanz. Die Bilanz hat in England nur zum Zweck, zu zeigen, wieviel die Gesellschaft für gewisse Aktiven ausgegeben hat, wieviel sie noch schuldig ist, welche Guthaben sie hat und über wieviel Bargeld sie verfügt. Diese Auffassung hatte zur Folge, dass in England die Goodwillposten in der Bilanz stehen gelassen werden, und zwar zum Buchwert, selbst wenn der Wert im Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, erheblich vom Buchwerte abweicht, und nicht wie auf dem Kontinent möglichst rasch abgeschrieben werden. Welch stattliche Summen der Goodwill in den anglo-amerikanischen Ländern darstellt, geht aus folgender Aufstellung hervor, welche wir einem Aufsatz von Friedländer [120]) entnehmen:

Firma	Kapital in Mill. $	Aktiven $	Goodwill $	% der Aktiven
Sears Roebuck . .	48,5	60 768 949	30 000 000	49,3
Woolworth	65,0	65 157 155	50 075 000	76,8
Studebacker . . .	43,5	56 476 143	19 807 277	35,0
May	20,0	21 377 229	14 343 957	67,0
Underwood	13,5	15 476 785	7 995 720	52,2
Loose Wiler . . .	13,0	15 247 152	7 970 543	51,6
United Cigar Stores	—	44 303 957	21 400 000	48,0

Auf die englische Finanzierungspolitik werden wir am Schlusse noch ganz kurz eingehen.

120) Friedländer Kurt, Reklameausgaben etc. (Organisation 1921, S. 78).

2. Der mit besonderen Aufwendungen selbstgeschaffene Façonwert.

Wir haben bis jetzt gesehen, dass die Frage der Bilanzierungsfähigkeit des gegen Entgelt von Dritten erworbenen Façonwertes im allgemeinen bejaht wird. Im folgenden haben wir nun zu untersuchen, welche Stellung das Schrifttum zu dem Problem der bilanzmässigen Behandlung des originär mit besonderen, buchtechnisch erfassten Aufwendungen geschaffenen Façonwertes einnimmt.

Nach unseren bisherigen Ausführungen ergibt sich ohne weiteres, dass auch die mit Kosten selbst geschaffenen Façonwerte zum Vermögen einer Unternehmung zu zählen sind und dass sie also nach § 39,1 H.G.B. und Art. 877 O.R. in die Bilanz eingesetzt werden sollten. Selbstgeschaffene Façonwerte haben ja den gleichen Erfolg, wie die gegen Entgelt erworbenen Immaterialia. Man hat sie indirekt auch erworben, bezw. durch kostspielige Versuche geschaffen. Wie Staub [121]) mit Recht ausführt, können „als Aktiva alle Vermögensbestandteile, die Gegenstände des Rechtsverkehs sind, gebucht werden, nicht nur Sachen und Rechte, sondern auch rein wirtschaftliche Güter." Ganz unverständlich ist es aber dann, wieso Staub [122]) im weiteren die Einschränkung macht, dass „rein wirtschaftliche Güter dagegen nur dann als Aktiva zu buchen sind, wenn man sie von einem Dritten erworben hat und für ihren Erwerb Aufwendungen gemacht worden sind." Er betrachtet diese Einschränkung geradezu als selbstverständlich und gibt nirgends, wie auch die meisten anderen Schriftsteller, eine nähere Begründung dieser Ansicht. Unserer Ansicht nach ist aber diese Einschränkung nicht richtig. Die rein wirtschaftlichen Verhältnisse, die in ihrer Gesamtheit den Façonwert ausmachen, erhalten doch ihren Wertcharakter nicht erst durch ihren entgeltlichen Erwerb von Dritten, sondern durch ihre Nützlichkeit, dem Unternehmungszweck zu dienen, wobei es irrelevant ist, ob sie bereits Gegenstand eines Umsatzaktes gewesen sind oder nicht. Wenn man bei den Façonwerten die Bilanzierungsfähigkeit von einer vorangehenden Anschaffung von Dritten abhängig machen

121) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, § 40, Anm. 5.
122) siehe auch die anderen Kommentatoren.

will, so muss man logischerweise die Bilanzierung eines jeden Vermögensgegenstandes, der nicht auf derivativem Wege erworben, sondern mit besonderen Aufwendungen selbst geschaffen oder hergestellt worden ist, verneinen. Es ist wohl nicht nötig, näher auf die Folgen einer solchen Bilanzierungsweise einzutreten.

Anders ist die Sachlage bei den Aktiengesellschaften. Hier müssen wir noch mit einigen Worten auf die Frage der Bilanzierung der Organisationskosten eintreten. Die Literatur ist bis jetzt zu keiner einheitlichen Begriffsumgrenzung der Organisationskosten gelangt; auch die Gesetze geben keine Begriffserklärung. Man ist noch nicht im klaren, ob die spezifischen Gründungskosten als Organisationskosten aufgefasst werden dürfen; als sicher zu dieser Kostengruppe gehörig können jedoch die Aufwendungen betrachtet werden, die mit der Schaffung der inneren und äusseren Geschäftsorganisation verbunden sind. Für die Schweiz ist diese Frage weniger wichtig, denn nach Art. 656 Ziff. 1 O.R. ist ja ein Einsetzen während fünf Jahren erlaubt. Eine fünfjährige Amortisation erlauben ferner Oesterreich (Aktien-Regulativ § 51), Ungarn (H.G.B. § 199,3), währenddem Dänemark sogar eine zehnjährige Abschreibung gestattet (Dänisches Gesetz über Aktiengesellschaften vom 29. September 1917, § 26). Unserer Ansicht nach ist diese Regelung richtig, denn die Organisation verschlingt oft sehr grosse Summen. Zudem werden diese Summen auf mehrere Jahre verteilt, im Hinblick auf die durch sie in späteren Jahren zu erwartenden Erträgnisse. Sollten nun diese Beträge schon im ersten Jahre vollständig abgeschrieben werden, so wäre es den meisten Aktiengesellschaften unmöglich, im Anfang ihres Bestehens eine Dividende auszuschütten, was ganz sicher die Gründungstätigkeit sehr hindern würde. Die Organisationskosten werden oft auf einen Zeitpunkt kumuliert, weil es wirtschaftlicher ist; ohne Zweifel könnte man die betreffenden Kosten, wenigstens in vielen Fällen, auch auf eine Reihe von Jahren verteilen. Um Mehrkosten zu sparen, werden aber die Ausgaben für Organisation auf ein Jahr konzentriert. Würde man die bilanzmässige Verteilung nun verbieten, so zwänge man die Unternehmung zur Einschlagung des unwirtschaftlichen Weges und das wird wohl kaum der Zweck des Rechts sein. Zudem werden durch die Organisation gerade die

Façonwerte geschaffen. Selbstverständlich dürfen Aufwendungen, Ausgaben nur dann als Aktivum eingesetzt werden, wenn durch sie ein wirtschaftliches Gut, also ein Verhältnis oder eine Beziehung von wirtschaftlichem Wert, ein Mittel zur Bedürfnisbefriedigung geschaffen wird. Dieses Gut muss beim Abschluss noch vorhanden sein; denn nicht was war, sondern was ist, gehört in die Bilanz. Richtiger wäre allerdings, wenn das Gesetz die Bilanzierung der mit diesen Kosten geschaffenen unkörperlichen Vermögensgegenstände erlauben würde, denn in eine Bilanz gehören nur Werte und keine Kosten.

In § 261,4 H.G.B. wird den deutschen Aktiengesellschaften aber die Bilanzierung der Kosten der Errichtung und Verwaltung verboten. Wir wollen nun sehen, ob dieses Verbot gleichbedeutend sei einem Verbot der Bilanzierung der Façonwerte, die mit besonderen Kosten selbst geschaffen wurden. Viele Juristen [123]) sehen nun in diesem Verbot der Bilanzierung der Organisationskosten tatsächlich auch ein Verbot der Bilanzierung der Façonwerte. Sie kritisieren die im Gesetz gebrauchte Ausdrucksweise, und argumentieren, dass nach der Entstehungsgeschichte und der Tendenz des Gesetzes nicht angenommen werden dürfe, dass die Ausgaben in der Bilanz erscheinen sollen; denn in der Bilanz werden nicht Einnahmen und Ausgaben verzeichnet, sondern Vermögensgegenstände. Das habe der Gesetzgeber wohl gewusst, somit wolle er durch das Verbot nicht die Kosten der Organisation, sondern die Organisation selbst als wertbesitzender Teil des Unternehmungsvermögens treffen. Er wolle also die Bilanzierung des sich in der inneren und äusseren Geschäftsorganisation verkörpernden Façonwertes verbieten, sofern derselbe durch Aufwendungen selbst geschaffen worden sei. Es sind nicht greifbare Vermögensgegenstände, die nur bilanzfähig sind, wenn sie unter Aufwendung von Kosten translativ erworben sind. Daraus ergibt sich logisch, wie Brauns [124]) richtig bemerkt, dass die Unternehmungen, die nach der allgemeinen Bilanzvorschrift des § 40 H.G.B. bilanzieren, den hier behandelten Façonwert in die Bilanz einsetzen dürfen, denn andererseits hätte es einer beson-

---

123) Vergl. hierzu: Rehm, a. a. O., S. 268, Simon, a. a. O., S. 159 und Zimmermann, a. a. O., S. 79.

124) Brauns Carl, a. a. O., S. 48.

deren, einschränkenden Regelung für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht bedurft.

Eine wesentlich andere Stellung nehmen dann Staub [125]) und Passow [126]) ein. Sie sind auch der Ansicht, dass die Organisationskosten nicht in die Bilanz gehören. Sie meinen dann aber, dass, soweit durch diese Kosten Vermögensgegenstände geschaffen werden, die für den Geschäftsbetrieb von Wert sind, diese in die Bilanz eingestellt werden dürfen. Das widerspreche nicht dem Gesetz, das nur verbietet, dass die Kosten als solche unter die Aktiven aufgenommen werden. Der Sinn der behandelten Vorschrift sei der, der in der Praxis üblichen transitorischen Behandlung der Organisationskosten entgegenzutreten, aber nicht der, ein Bilanzierungsverbot für die vermittelst dieser Kosten geschaffenen Werte zu geben. Unter diesen Werten versteht Staub aber nur Werte, die greifbaren Charakters sind. Er verneint also auch die Bilanzierung des mit Kosten selbst geschaffenen Façonwertes; dies ergibt sich schon aus seiner bereits kritisierten Behauptung, dass ein vorangegangenes Umsatzgeschäft Voraussetzung der Bilanzfähigkeit unkörperlicher Güter sein müsse. Passow [127]) dagegen ist konsequenter, er nimmt an, dass die rein tatsächlichen Verhältnisse mit dem Betrage ihrer besonderen Aufwendungen in die Aktiven eingestellt werden können. Von den Juristen bejahen die Bilanzfähigkeit des in diesem Abschnitt behandelten Façonwertes besonders auch Esser [128]), Müller-Erzbach [129]), Ritter [130]), Zimmermann [131]). Viele Bilanzschriftsteller behandeln den mit Kosten originär geschaffenen Façonwert überhaupt nicht, sondern beschränken sich nur auf den derivativ erworbenen immateriellen Wert. Bei den mehr betriebswirtschaftlich eingestellten neueren Schriftstellern können wir aber durchwegs eine bejahende Stellung erkennen. [132])

In der von uns aufgeführten Resolution des Verbandes Deut-

---

125) Staub, a. a. O., § 261.
126) Passow Richard, a. a. O., II/S. 46 ff.
127) Passow Richard, a. a. O., I/S. 136 und 149 ff.
128) Esser Robert & Ferdinand, Die Aktiengesellschaft, § 261, Anm. 5.
129) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, und Z. f. g. H., Bd. 64, S. 541.
130) Ritter Carl, Das Handelsgesetzbuch, § 39, Anm. 3.
131) Zimmermann Heinrich, a. a. O., S. 294.
132) Vergl.: Friedländer Kurt, a. a. O., S. 78, Gerstner Paul, a. a. O., S. 113.

scher Bücherrevisoren [133]) heisst es ferner: „Die Einstellung eines nicht käuflich erworbenen Geschäftswertes in die Jahresbilanz ist in solchen Fällen gerechtfertigt, kann sogar empfohlen werden, wenn dadurch lediglich bezweckt wird, eine spätere Auseinandersetzung unter Gesellschaftern oder Erben zu erleichtern. Um durch eine solche Bilanzierung eine Wirkung auf das Gewinn- und Verlustkonto oder das Kapitalkonto auszuschliessen, ist ein dem Aktivposten gleichkommender Betrag als Gegenposten unter die Passiva aufzunehmen, und jede Erhöhung oder Ermässigung des einen Postens muss von einer gleichen Buchung beim Gegenposten begleitet werden. Die Einstellung eines nicht käuflich erworbenen Geschäftswertes in eine Auseinandersetzung oder Liquidationsbilanz ist in verwertbarer Höhe auch ohne Gegenposten unbedenklich."

In den deutschen Bilanzen finden wir einen derartigen Posten nur äusserst selten. Dies rührt daher, dass wir fast nur Bilanzen von Aktiengesellschaften zu untersuchen in der Lage sind. Die Aktiengesellschaften sind nun sehr vorsichtig in der Einstellung solcher Posten, da die herrschende Meinung dahin geht, dass die durch Kosten selbst geschaffenen Façonwerte nicht bilanziert werden dürfen. Es ist aber für den Wertcharakter absolut gleichgültig, ob man den Façonwert von Dritten gegen eine einzige Kostenaufwendung erworben oder mit Aufwendung von sukzessiv entstandenen Kosten selbst geschaffen hat. Die verschiedenartige, von der Entstehungsart beeinflusste Behandlungsweise ist aber zu verwerfen. Richtiger ist unserer Meinung nach eine Uebung des Verlagsbuchhandels, von der uns Stoll [134]) berichtet. Nach ihm „werden z. B. Verluste (gemeint sind Aufwendungen) an den ersten Jahrgängen einer neuen Zeitschrift einem entsprechenden Verlagsrechtkonto belastet, mit der Begründung, dass es an sich keinen Unterschied ausmache, ob man sich eine Zeitschrift zu einem bestimmten Betrag kauft, oder ob man sich eine Zeitschrift gegen entsprechende Verluste (Aufwendungen) selbst schafft. Ebenso werden Werbekosten für die Gewinnung der Kundschaft teilweise einem Kundschaftskonto belastet, mit der Begründung, dass eine gute Kundschaft einen

133) Vergl. Seite 116 unserer Arbeit, § 8, Ziff. 1.

134) Stoll Hans, Leitfaden der doppelten Buchführung für den deutschen Buchhandel, S. 150.

bilanzfähigen Wert darstelle.“ Aehnlich führt die Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft in Bremen den Wert der Einführung ihres von ihr hergestellten koffeinfreien Kaffees als besonderen Posten ihrer Bilanz vom 30. Juni 1908 auf, und zwar in der beträchtlichen Höhe von rund 300 000 Mark. Der Geschäftsbericht bemerkt dazu: „Wie bei allen Artikeln, deren Kenntnis und Vorzüge dem grossen Publikum durch Reklame vermittelt werden müssen, sind die Kosten für die Propaganda gerade in den ersten Jahren recht bedeutende, da die Aufklärungsreklame die teuerste ist, aber auch die Grundlagen für spätere günstige Erfolge zu legen pflegt. Wir glauben daher, den Umständen entsprechend gehandelt zu haben, indem wir auf dem Propagandakonto die Summe von 300 000 Mark zur Amortisation belassen, da wir einen Nutzen aus der jetzt verausgabten Reklame erst für zukünftige Jahre erwarten dürfen.“

In Amerika und auch in England finden wir den mit Kosten selbst geschaffenen Façonwert weitaus häufiger in der Bilanz. Unternehmerschaft und Gerichte sind für die Bilanzierung günstig eingestellt. Dies ist zurückzuführen zum Teil auf die andersgeartete Einstellung der dortigen Geschäftspraxis und zum Teil auf das völlige Fehlen von einschränkenden Gesetzesbestimmungen. Die Stellungnahme der Rechtsprechung geht aus einer Gerichtsentscheidung [135]) klar hervor, die 1891 gegen die Versicherungsgesellschaft „Abstainer's and General Insurance“ anlässlich einer beabsichtigten Kapitalherabsetzung ergangen ist. In England müssen nämlich Kapitalherabsetzungsbeschlüsse von Companies vom Gericht genehmigt werden. Das Gericht wies die verlangte Herabsetzung ab, mit der Erklärung, dass das Unternehmen Werte besitze, die durch die Organisation geschaffen worden seien und welche bei einem Geschäftsverkaufe ein wertvolles Aktivum bilden würden, und dass nicht anzunehmen sei, dass „das für die Organisation aufgewendete Kapital nicht mehr durch verfügbare Aktiva repräsentiert sei.“

3. Der ohne besondere Aufwendungen entstandene Façonwert.

Aus unseren bisherigen Ausführungen geht hervor, dass der Façonwert, auch wenn er ohne besondere Kosten entstanden ist,

135) Zitiert nach Dicksee and Tillyard, a. a. O., S. 59.

unbedingt zu den bilanzierungsfähigen Vermögensobjekten zu zählen ist. Bekanntlich sollen nach § 40 H.G.B. die Personalunternehmungen ihre sämtlichen Vermögensteile nach den Werten in die Bilanz einstellen, die ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen sind, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Es ist also grundsätzlich der Wert am Bilanztage massgebend für die Bewertung eines Gegenstandes, unabhängig davon, ob dessen Herstellung oder Anschaffung Kosten verursacht hat oder nicht. Nach Art. 877 O.R. müssen ordnungsgemässe Bücher geführt werden, aus denen die Vermögenslage ersichtlich ist. Im schweizerischen Recht fehlt eine dem § 40 H.G.B. analoge Bestimmung. Infolgedessen muss das Bewertungsrecht aus Erwägungen allgemeiner Natur konstruiert werden. Inventur und Bilanz sind Teile der kaufmännischen Buchführung, folglich muss auch die Bilanz ordnungsgemäss sein. Ordnungsgemäss ist sie aber nur, solange sie dem Wirtschaftsbetriebe dient, ihn unterstützt und fördert, auf keinen Fall hindert, wenn sie das wahre Vermögen ausweist. Zum eigentlichen Vermögen einer Unternehmung gehört nun aber auch, wie wir schon gesehen haben, der Façonwert als einer von dessen Bestandteilen. Nach unserer Auffassung ist also die Rechtslage in Deutschland und in der Schweiz die gleiche. Es ist ferner nirgends bestritten, dass geschenkte, d. h. ohne Entgelt erworbene Gegenstände in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Mithin muss für Personalfirmen auch der ohne besondere Kosten entstandene Façonwert in seiner vollen Werthöhe als bilanzfähig angesehen werden.

Schwieriger ist diese Frage für die Aktienunternehmungen zu entscheiden. Es liesse sich einwenden, dass da, wo das Gesetz eine Bilanzierung höchstens zum Anschaffungswert oder Herstellungswert erlaubt, der unentgeltlich entstandene Façonwert nicht bilanzfähig sei, da bei diesem von einem Anschaffungswerte nicht gesprochen werden kann.

Die Beantwortung dieser Frage wird uns erleichtert durch eine Untersuchung der Stellungnahmen in der Literatur hinsichtlich der geschenkten Gegenstände; denn bei Schenkungen kann ebenso wenig von einem Anschaffungswert gesprochen werden, wie beim unentgeltlich entstandenen unkörperlichen Gute. Wir können also durch Analogieschluss eine Antwort auf unsere Frage

finden. Zimmermann [136]), als der Vertreter der herrschenden Meinung über die Bilanzierung von Schenkungen, sagt zu diesem Problem: Die Bilanzfähigkeit von geschenkten Gegenständen „ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der bilanzrechtlichen Bewertungsvorschriften, die lediglich zum Zwecke haben, die Verteilung nicht realisierten Gewinnes zu verhindern, und die nicht gegen das Prinzip, dass alle Vermögensgegenstände in der Bilanz zu erscheinen haben, ankämpfen wollen. Es muss jedes Aktivum in der Bilanz erscheinen, und zwar unter Beifügung eines Wertes, denn sonst würden die Ziffern der Bilanz kein zutreffendes Bild über die Vermögenslage geben. Da nun aber das Gesetz als Maximalbetrag den Erwerbspreis festsetzt, von einem solchen hier nicht die Rede ist, so haben wir es mit einem Fall zu tun,. auf den die gesetzlichen Bewertungsvorschriften keine Anwendung finden können. Man muss daher annehmen, dass diese geschenkten Vermögensgegenstände nach ihrem wirklichen Werte in die Bilanz einzustellen sind." Die andern Schriftsteller, auch die Betriebswirtschafter, kommen zu dem gleichen Ergebnis, sodass wir annehmen müssen, die Bilanzierung von Schenkungen sei erlaubt.

Wir sind auch schon weiter vorn zu diesem Schlusse gekommen. Wir haben gesehen, dass die Bilanz nicht ein Auszug sämtlicher Kontensaldi ist, sondern dass sie sich auf eine alles umfassende Vermögensaufnahme stützt, auf das Inventar. Nicht was war, ist für wirtschaftliche Fragen entscheidend, sondern was ist. Daraus können wir nun folgern, dass auch einer Einstellung der unentgeltlich entstandenen immateriellen Werte in die Bilanz keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Nur Staub [137]) ist gegenteiliger Ansicht. Er legt die Bewertungsvorschriften der Aktiengesellschaften wörtlich aus und verneint eine Einstellung von Geschenken in die Aktienbilanz. Logischerweise muss er nun auch die Bilanzierung der Façonwerte, die ohne Geldaufwand geschaffen wurden, negieren. Wie wir ja schon gesehen haben, macht er die Bilanzierung von einem tatsächlichen Umsatzgeschäft abhängig.

In der Literatur wird nun aber die Bilanzierung der ohne Kosten entstandenen Façonwerte abgelehnt. Die Ansichten von

136) Zimmermann Heinrich, a. a. O., S. 240.
137) Staub, a. a. O., § 261, Anm. 26 (6. Auflage).

Rehm und Simon haben wir schon früher, unter 1 dieses Paragraphen, kritisiert, sodass wir nicht mehr darauf einzutreten brauchen. Zimmermann [138]) lehnt die Einstellung in die Bilanz ab, weil „die Existenz und der Wert eines Unternehmens durch eine Reihe von Zufällen bedroht sind, denen die Existenz und der Wert einer körperlichen Sache nicht unterworfen sind . . . und im Hinblick auf den Konkursfall zu beachten sei, dass der Wert eines Unternehmens deshalb untergehen kann, weil dasselbe nicht als Ganzes veräussert werden kann und infolgedessen die einzelnen Teile auseinandergerissen und als solche verkauft werden müssen." Zimmermann hat unbedingt recht mit seinem Argument, doch das rechtfertigt noch keine Ablehnung der Bilanzierung dieser Façonwerte. Auch andere Vermögensgegenstände, wie z. B. Spezialmaschinen, trifft eine grosse Gefahr der Wertverminderung in der Zukunft und auch sie erlangen im Konkursfalle nicht ihren vollen Bilanzwert, trotzdem verneint Zimmermann ihre Bilanzierung nicht. Eine vorsichtige Bewertung mag am Platze sein, aber eine Ablehnung der Bilanzfähigkeit der Façonwerte lässt sich aus dieser Zukunftsgefahr nicht ableiten. Zimmermann hält es schliesslich für unwirtschaftlich, wenn diese Werte zu höheren Sätzen als den gemachten Aufwendungen in der Bilanz erscheinen, da dann fiktive Gewinne ausgewiesen werden. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig, denn der Verteilung von fiktiven Gewinnen kann leicht abgeholfen werden durch die Bildung von Kompensationsposten passiven Charakters.

Werden die Façonwerte nicht bilanziert, so stellen sie für die Unternehmung stille Reserven dar; durch ihre Aktivierung und gleichzeitige Kompensierung auf der Passivseite werden die stillen, versteckten Reserven in offene umgewandelt. In der Frage der stillen Reserven kann man nun ganz geteilter Ansicht sein. Sie können ohne Zweifel absolut nötig sein im Interesse einer dauernden Sicherstellung der Unternehmung. Die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit haben gezeigt, wie selbst weitgehende Voraussicht wachsender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens sich als völlig ungenügend erwiesen hat. Die Reservestellung braucht nicht auf die nächst-

[138]) Zimmermann Heinrich, a. a. O., S. 292.

gelegenen Risiken beschränkt zu sein, sondern es können auch Veränderungen berücksichtigt werden, die in der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage, in der Unsicherheit der finanziellen und geschäftlichen Grundlagen, in den speziellen Konkurrenzverhältnissen u. dgl. m. liegen. Als besonders wichtige Rechtfertigung stiller Reserven wird die Verteilung einer tunlichst gleichmässigen Dividende angesehen. Eine gesunde, vorsichtige Dividendenpolitik liegt nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch im Interesse vieler Aktionäre und der Allgemeinheit. Die durch Spekulation bewirkten Kursschwankungen sind unerwünscht, man muss mit einer möglichst gleichmässigen Entwicklung eines Unternehmens rechnen können und das ist nur mittelst stiller Reserven möglich. Dass diese Reservestellung im Ausmasse einer vernünftigen Beurteilung der für die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens massgebenden Faktoren zu verbleiben hat, ist selbstverständlich. Wie man aber für die stillen Reserven plaidieren kann, so kann man mit der gleichen Berechtigung gegen sie Stellung nehmen. Bei der Schaffung von stillen Reserven werden Vermögenslage und Geschäftserfolg unrichtig dargestellt. Welchen Zweck hat dann die ganze Bilanzaufstellung noch, wenn die Vermögensverhältnisse und damit der Geschäftserfolg absichtlich unrichtig dargestellt werden? Dann gibt die Bilanz weder einen zutreffenden Ueberblick über den Stand der Aktiven und der Schulden, noch ein richtiges Bild vom Stand des Reinvermögens und des Gewinnes. Der Zweck der Bilanz ist dann nicht mehr, die Vermögensverhältnisse darzustellen, sondern nur noch dafür zu sorgen, dass Reinvermögen und Gewinn niedriger errechnet werden als sie tatsächlich sind. Nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanzen sind nicht nur geeignet, andere über die wahre Lage zu täuschen, sondern auch die Nächstbeteiligten selbst und ihnen damit eine wichtige Grundlage für richtige geschäftliche Dispositionen zu entziehen. Die stillen Reserven haben also nicht nur Sonn-, sondern auch Schattenseiten. Es kann daher kaum unstatthaft sein, wenn man durch Bilanzierung der Façonwerte eine stille in eine offene Reserve umwandelt.

Mit Erfolg hat sich Müller-Erzbach gegen die herrschende Meinung, dass nur der derivativ erworbene Façonwert ein bilanzfähiges Aktivum darstelle, gewendet. Er sagt mit Recht, dass

„. . . . der Umstand, dass Gegenstände, die einen Markt- oder Börsenwert nicht haben, wie das bei einem Unternehmen der Fall ist, dazu in ihrem Werte denkbar veränderlich sind, einmal gekauft worden sind, doch nur eine verschwindend geringe Garantie dafür gibt, dass derselbe Gegenstand auch späterhin einmal verkäuflich sein werde, und zwar zu einem Preise, der früher, möglicherweise unter ganz anderen Verhältnissen, gezahlt worden ist.“ [139]) Mit dieser Argumentierung gegen den Anschaffungswert kommt er zu einer Bejahung der Bilanzierungsfähigkeit auch des originär erworbenen Façonwertes.

Zu begrüssen ist, dass in letzter Zeit auch die Praktiker den Wert der Façonwerte und ihrer Bilanzierung erkannt haben. So schreibt z. B. der Buchexperte Winkler [140]) bei der Kritik der Ansicht von Prof. H. Staub, dass Gegenstände nicht höher als zum objektiven Wert bewertet werden dürfen, weil sie in einem gutgehenden Geschäfte benutzt werden: „Staub ist somit der, rein zifferntheoretisch gesprochen, absolut korrekten Auffassung, massgebend sei für alle gleichen Objekte der verschiedenen Betriebe ausschliesslich ihr gemeinsamer Kostenwert. Mit dieser Anschauung müsste sich gewiss in erster Linie ein unparteiischer Experte einverstanden erklären. Andererseits jedoch liegt auf der Hand, dass ein vorteilhaft arbeitendes Unternehmen für seine Aktionäre oder einen allfälligen Käufer von Aktien bedeutend mehr wert ist als ein schlecht rentierendes, welches zufälligerweise genau ebenso viele, nicht minder gute Maschinen und Einrichtungen wie jenes besitzen könnte. Es ist nun allerdings korrekter, diese Realobjekte an sich bei beiden Firmen zu gleichen Preisen zu inventarisieren; die auf Grund ihrer Rendite logische Wertdifferenz zwischen den beiden Betrieben kann aber, beispielsweise bei einer Finanzierungsbilanz, unmöglich unter den Tisch fallen, sondern soll, wie schon bemerkt, wenigstens in einer besonderen Ziffer für diesen Ertragsmehrwert Ausdruck finden dürfen. Ohne eine Konzession dieser Art wäre der Staubsche Standpunkt für die Praxis undurchführbar.“

Festzustellen ist aber, dass sich die meisten Juristen gegen eine Bilanzierung des hier behandelten immateriellen Wertes ab-

[139]) Müller-Erzbach, Z. f. g. H., Bd. 64, S. 541.

[140]) Winkler Joh. Rudolf, a. a. O. in der schweizerischen Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, 1930, Nr. 15/16, S. 89 f.

lehnend verhalten. Es ist also gar nicht verwunderlich, dass auch die Gerichtspraxis diese, nach unserer Ansicht unrichtige Stellung einnimmt.

Im Gegensatz zum Handelsrecht nimmt aber die moderne Steuergesetzgebung eine bejahende Stellung ein. In einem Bericht [141]) des 11. Ausschusses der Nationalversammlung, der über den Entwurf der Reichsabgabenordnung zu beraten hatte, heisst es: „Im Steuerrecht kommt es grundsätzlich darauf an, den gemeinen Wert einer wirtschaftlichen Einheit, also z. B. den Wert des gesamten kaufmännischen Unternehmens im ganzen zu erfassen. Die einzelnen Gegenstände, die zu dem Unternehmen gehören, bilden nur Rechnungsposten in der Gesamtrechnung ... So ist es handelsrechtlich unzulässig, sog. immaterielle Werte — Firma, Kundschaft, Warenzeichen, durch Reklame erreichter Ruf usw. — zu berücksichtigen, es sei denn, dass Aufwendungen dafür gemacht sind ... Steuerrechtlich liegt die Sache wesentlich anders ... Die Erfahrung lehrt täglich, wieviel für solche immaterielle Werte bei der Veräusserung eines Geschäftes gezahlt wird. Deshalb müssen sie auch steuerrechtlich ... berücksichtigt werden.“ Hier ist klar und deutlich die Aufnahme unserer Façonwerte in die Bilanz gefordert.

Das ältere betriebswirtschaftliche Schrifttum ist von der irrigen Rechtsanschauung von der Bilanzunfähigkeit der originären Façonwerte nicht unverschont geblieben. Während Leitner [142]) überhaupt nicht auf dieses Problem näher eintritt, erklären Gerstner [143]), Stern [144]) und Schiff [145]), ohne ihre Stellungnahme näher zu begründen, dass für den nicht von Dritten erworbenen Façonwert kein Posten unter den Aktiven aufgeführt werden dürfe. Nach der Ansicht von Reisch-Kreibig [146]) soll der immaterielle Vermögensteil nicht bilanziert werden, solange dafür keine Kosten erwachsen sind. „Denn diese Werte (Wert der Kundschaft, Wert der Firma usw.) können nur bei

141) Zitiert nach Brauns Carl, a. a. O., S. 62.

142) Leitner Friedrich, a. a. O., II/S. 46.

143) Gerstner Paul, a. a. O., S. 112.

144) Stern Robert, Die kaufmännische Bilanz etc., und Buchhaltungslexikon, S. 261.

145) Schiff, Die Wertverminderungen an Betriebsanlagen in rechnerischer und wirtschaftlicher Beziehung, S. 106.

146) Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, I./S. 349.

der Veräusserung des Unternehmens realisiert werden und besitzen einen von dem Komplexe der ganzen Unternehmung abgesonderten Wert nicht, weshalb ein solcher auch in die Inventur nicht eingesetzt werden darf. Ist hingegen eine Auslage für die Erwerbung der Firma, der Kundschaft usw. gemacht worden und besitzt dieselbe auch effektiven Wert, so kann der bezahlte Kaufpreis nach Massgabe dieses effektiven Wertes auch ... in der Bilanz berücksichtigt werden, da sich die Firma, Kundschaft usw. sodann als ein unterscheidbarer Wertfaktor des ganzen Unternehmens darstellt." Wenn Reisch-Kreibig sagen, dass diese unselbständigen, immateriellen Werte nur bei einer Veräusserung realisiert werden können, so ist ihnen unbedingt recht zu geben. Aber diese Einwendung kann doch nicht gegen eine Bilanzierung sprechen, denn es werden doch auch Fabrikgrundstücke und Fabrikanlagen zu Werten bilanziert, die sie nur bei einer Veräusserung der Unternehmung als Ganzes zu erbringen vermögen. Wir verstehen weiter nicht, wieso der entgeltlich erworbene Façonwert ein unterscheidbarer Teil des Unternehmungsvermögens sein soll und wieso der unentgeltliche nicht. Ist der unentgeltliche Façonwert nicht bilanzfähig, so sollte es doch logischerweise der entgeltliche auch sein, nach den Einwendungen von Reisch und Kreibig. Diese starre Stellungnahme wird dann im II. Bande etwas eingeschränkt: „Bei der Bewertung des Unternehmens (soweit es sich in Sachgütern repräsentiert) kann denkbarerweise auf den guten Geschäftsgang, die lohnende Fabrikation, die sich aus dem Besitz der Kundschaft, des Fabrikationsgeheimnisses ergeben, speziell Bedacht genommen werden." [147]) Dies sei nicht direkt unreell, müsse aber als usancewidrig — denn die Gebrauchsgegenstände werden zu einem höheren als zum Erwerbspreis bilanziert — und inkorrekt — denn der Gewinn werde zu hoch ausgewiesen — bezeichnet werden. Zu dieser versteckten Bilanzierung haben wir schon weiter vorn Stellung genommen; wir haben auch schon gesehen, dass die Beeinflussung des Gewinnes durch ein Reservekonto verhindert werden kann.

Die Meinungen der neueren Bilanzschriftsteller tendieren aber alle dahin, den Façonwert als Bilanzaktivum anzuerkennen. Mit Recht wird oft bemerkt, dass eine willkürliche und zu günstige

[147]) Reisch-Kreibig, a. a. O., II./S. 16 ff.

Darstellung der Vermögenslage durch die Wahl einer vorsichtigen Bewertungsmethode verhindert werden könne. Die Unternehmung hat nur ein beschränktes Interesse an einer zu günstigen Darstellung ihrer Vermögenslage, zudem müssen die Leiter immer befürchten, dass ein kritischer Bilanzleser als Sachkenner eine unrichtige Bewertung erkennen könnte. Die zum Teil vertretene Lehre den Façonwert unter Verteilung auf andere Aktivposten zu bilanzieren, bietet eine viel grössere Möglichkeit der Vortäuschung einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Vermögenslage. Eine Bilanzierung des unentgeltlichen Façonwertes trägt nur dazu bei, ein genaueres Bild der tatsächlichen Vermögenslage am Bilanztage zu geben und dem Grundsatz der Bilanzwahrheit zu Recht zu verhelfen.

Bilanziert man nur die derivativ erworbenen Façonwerte, so würde ein und dasselbe Aktivum bei einem Unternehmer gar nicht, bei dem Rechtsnachfolger dagegen, der einen Preis dafür gezahlt hat, mit einem manchmal recht ansehnlichen Betrage in der Bilanz aufgeführt. Tritt man für eine solche Regelung ein, so muss man sie richtig begründen können und das ist bis jetzt noch keinem Schriftsteller restlos gelungen.

Eine Bilanzierung des derivativen Façonwertes vermag vielleicht darzustellen, welcher Wert den rein tatsächlichen Verhältnissen in der Vergangenheit, bei ihrem Erwerb, beizumessen war, nicht aber, welchen Wert sie am Bilanztage haben. In diesem Falle ist die Gefahr viel grösser, dass das Vermögen falsch ausgewiesen werde, als bei einer Bilanzierung des unentgeltlich entstandenen, aber vorsichtig bewerteten Façonwertes. Schmalenbach [148]) sagt zu diesem Problem: „Dass das Geschäft an sich mit seiner innern Organisation und seinen Beziehungen einen Wert darstellt, der an und für sich bilanzfähig ist, ist unbestritten!“ ferner „Werden Erfindungen gemacht, werden neue Geschäftsverbindungen angeknüpft, erweitert man das Erzeugungsprogramm, oder tut man sonst eine in die Zukunft hinein wirksame gute wirtschaftliche Tat, so sind das alles Leistungen. Sie haben auch alle einen Wert, leider aber einen niemand bekannten und nicht errechenbaren Wert. Wollte man diese Leistungen bewerten, so käme vollkommene Unsicherheit in die Erfolgsrechnung. Nur diese Unsicherheit ist es, die die dynamische

148) Schmalenbach Eugen, Z. f. h. F., Jahrgang 7, S. 36 und Dyn. Bil., S. 98.

Rechnungsweise auf die Feststellung dieser Leistungen verzichten lässt. Es ist kein Zweifel, dass, wenn man dieser Unsicherheit Herr werden könnte, die Berücksichtigung derartiger Leistungen in der Gewinnrechnung gefordert werden müsste." Nun haben wir aber schon gesehen und werden noch darauf zurückkommen, dass eine Bewertung und zwar eine objektive, möglich ist.

Schmidt [149]) und seine Schüler Isaac [150]) und Mohr [151]) betonen ebenfalls die Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungsnotwendigkeit der unentgeltlich erworbenen Façonwerte. Auf Seite 170 seiner organischen Bilanz sagt Prof. Schmidt: „Grundlage der organischen Bilanz ist der Ersatzwert (Marktwert) der Einzelvermögensteile am Bilanztage. Damit wird die Vermögensrechnung wieder in den Strom der Wertmitte hineingestellt. Sie verliert das Starre, das die Verrechnung durch in ihrer Höhe ganz vom Zufall abhängigen Anschaffungswerte mit sich bringt und die Bilanz kennzeichnet als ihren Zeitpunkt genau das Mass an Werten, welches der Gesamtwirtschaft zu produktiven Zwekken dient. Um das zu erreichen, ist der gesamte Vermögenswert, also auch der Ertragswert der Firma und andern immateriellen Gütern zu bilanzieren. Nur bei voller Berücksichtigung aller Vermögensteile ergibt sich der Marktwert des Betriebsvermögens." [152]) Schubert [153]) verlangt sogar eine gesetzliche Vorschrift, dass der Façonwert in die Bilanz aufgenommen wird, da nur dann die Mangelhaftigkeit der jetzigen Bilanzen, die wegen der Eliminierung unserer Werte nur ein unvollkommenes Bild der tatsächlichen Vermögenslage zu geben vermögen, behoben werden kann.

Die Bilanzpraxis verhält sich hinsichtlich der Bilanzierung der unentgeltlichen Façonwerte noch ziemlich ablehnend. Diese negative Einstellung rührt daher, dass sie im allgemeinen unter dem Einfluss der gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung durch die Literatur und Rechtsprechung steht. Nur in Sonderbilanzen, wie Verkaufs-, Fusions- und ähnlichen Bilanzen,

149) Schmidt Friedrich, a. a. O., S. 66 ff.
150) Isaac, Anschaffungswertbilanz und Tageswertbilanz, Z. f. B., I./S. 264.
151) Mohr Heinz, a. a. O., S. 108 ff.
152) Schmidt Friedrich, a. a. O., S. 170.
153) Schubert Alfred, Der gemeine Wert, und Buchbesprechung von Schmidt, in Z. f. B., Jahrgang 1, S. 494 ff.

erinnert man sich dieses Wertes und setzt ihn deshalb auch in die Bilanz ein. Es kommen aber auch Ausnahmen vor, wo die Bilanzierung der „ideellen Werte" vertragsmässig abgemacht wird. In Gesellschaftsverträgen finden wir oft die Bestimmung, dass beim Hinschiede eines Gesellschafters der Ueberlebende die Gesellschaft weiterzuführen habe und dass die Erben des Verstorbenen auf Grund der letzten gemeinschaftlich aufgestellten Bilanz abzufinden seien. Würde nun der Façonwert nicht bilanziert, so kämen die Erben des zuerst Verstorbenen bei der Auseinandersetzung zu Schaden, deshalb wird dann oft die Bilanzierung der immateriellen Werte abgemacht.

Hinsichtlich der amerikanischen und der englischen Praxis gilt das unter 2 dieses Paragraphen Gesagte auch für den ohne besondere Kosten selbst geschaffenen Façonwert.

Die Untersuchung des Schrifttums hat ergeben, dass hinsichtlich der Bilanzierung der Façonwerte, besonders der unentgeltlich erworbenen, noch vollkommene Uneinigkeit herrscht. Zu begrüssen ist aber, dass die moderneren Bilanzschriftsteller alle dahin tendieren, die Bilanzfähigkeit und sogar die Bilanznotwendigkeit anzuerkennen.

§ 9. In der Bilanz vom Standpunkt der Liquidation.

Wenn wir mit den nächsten Worten die Bilanzierungsfrage der Façonwerte in der Liquidationsbilanz untersuchen wollen, so müssen wir zunächst den Begriff der Liquidationsbilanz umreissen. Wir verstehen unter diesem Bilanztyp nicht die Liquidationsbilanz im engeren Sinne, sondern wir fassen diese Bilanz im weiteren Sinne auf. Es braucht sich also nicht um eine tatsächliche Liquidation zu handeln, sondern die Liquidation kann auch nur eine fingierte sein; es braucht sich nicht um ein Auseinanderreissen der Unternehmung zu handeln. Es genügt, wenn die Bilanzierungsinteressen dahin tendieren, das möglichst genaue Vermögen und nicht den Erfolg der Unternehmung festzustellen. Die Liquidationsbilanz kann also zu den verschiedensten Zwecken aufgestellt werden. Besondere Anlässe, denen eine solche Bilanz zu Grunde gelegt werden sollte, sind beispielsweise die folgenden:

1. effektive Liquidation,

2. Aufnahme bezw. Ausscheiden eines Gesellschafters; es handelt sich dann etwa um die Höhe der Kapitalsumme, die dem Ausscheidenden zu vergüten ist oder es gilt die Höhe der Gewinnbeteiligungsquote des Eintretenden festzustellen, sofern diese nach dem Verhältnis der eingelegten Kapitalien bemessen werden soll,

3. Vermögenssteuerveranlagung,

4. wenn zukünftige oder vorhandene Kreditgeber sich über den allfälligen Versilberungseffekt zu unterrichten wünschen, um ihr weiteres Verhalten danach einzurichten,

5. Fusionen,

6. Eingehung von Interessengemeinschaften,

7. Verbindung zum Zwecke von Gelegenheitsgesellschaften etc.

Von den Jahresbilanzen unterscheiden sich die Liquidationsbilanzen wesentlich dadurch, dass sie das wahre Vermögen der Unternehmung ausweisen müssen; denn Aufgabe der Liquidationsbilanz ist doch, den Tauschwert der Unternehmung festzustellen, d. h. denjenigen Geldwert, welcher ebenso den Interessen des Verkäufers, Ausscheidenden etc. als auch denjenigen des Erwerbers, bleibenden Gesellschafters etc. entspricht. Alle Vermögensgegenstände sind zu ihrem derzeitigen reellen Werte einzusetzen, ganz unabhängig von den Buchwerten der Betriebsbilanz, daher sind alle Bewertungen nachzuprüfen und richtigzustellen. Auch ist die Bilanz daraufhin zu prüfen, ob sie vollständig ist, also nicht Posten ganz fehlen, die einen Einfluss auf die Höhe des Vermögens haben können. In die Liquidationsbilanz gehört also jeder Unternehmungsbestandteil, der Vermögenscharakter besitzt, ob er nun mit Kosten von Dritten erworben oder kostenlos selbst geschaffen worden sei, ob er schon in der normalen Betriebsbilanz ausgewiesen wurde oder nicht.

In den meisten Fällen ergeben aus diesem Grunde die Liquidationsbilanzen gegenüber den Jahresbilanzen einen erheblichen Ueberschuss, besonders wenn die Jahresbilanz vorsichtig bewertet wurde, da in die Liquidationsbilanz Werte eingesetzt werden, die in der Jahresbilanz ganz fehlten oder niedriger bewertet waren.

Ob nun die Façonwerte in der Liquidationsbilanz aktiviert werden dürfen, hängt ganz davon ab, aus welchem Anlasse dieselbe aufgestellt wurde.

Es ist ganz klar, dass, wenn es sich um eine effektive Liquidation, um ein Auseinanderreissen der Unternehmung handelt, unsere Werte nicht bilanziert werden dürfen, da dieselben ja gerade wegen dem Eingehen der Unternehmung verloren gehen müssen, ist ihre Existenz doch an das Weiterbestehen des Geschäftsganzen geknüpft.

Anders verhält es sich nun aber, wenn die Unternehmung als Ganzes verkauft wird, wenn sie weiter bestehen soll. In diese Veräusserungsbilanzen ist alles einzusetzen, was veräusserungsfähig ist; alles, auch das ohne Aufwendungen erworbene oder hergestellte, übertragbare, immaterielle Gut. Diese Stellungnahme ergibt sich ja schon ohne weiteres aus dem Wesen der Façonwerte, die ja in Verbindung mit der Unternehmung oft einen recht hohen Vermögenswert besitzen, die die Grundlage des Erwirtschaftens des Ertrages der Unternehmung bilden. Verkauft der Unternehmungsinhaber seine Unternehmung oder bringt er sie in eine Aktiengesellschaft ein, so will er diese Werte nicht umsonst hingeben, denn er hat sie ja durch Umsicht und rastlose Tätigkeit, oft unter grossen Kosten auch schaffen müssen. Es sind alles Quellen künftigen Ertrages, die er nicht zu verschenken braucht, er darf also den „Wert des Geschäftes" verrechnen. Die Errichtung eines neuen Betriebes ist schwierig, es sind längere Vorbereitungen nötig und nach der Eröffnung einer Neugründung bedarf es noch besonderer Anstrengungen und Aufwendungen, um so viel Kundschaft heranzuziehen als zur Erzielung eines rentablen Umsatzes erforderlich ist. Für den Erwerber einer Unternehmung als Ganzes fallen alle diese Mühen und Kosten weg, er muss also dem Vorbesitzer die Kosten ersetzen, die er für das Organisieren gehabt hat. Selbst für den ganz seltenen Fall, dass ein übernommenes Geschäft eine Rentabilität nicht nachweisen kann, eventl. auch noch nicht erreicht hat, rechtfertigt sich eine entsprechend niedrige Bewertung der Façonwerte, wenn ein Käufer damit eine reelle Grundlage erwerben kann, die seine Vorbereitungszeit abkürzt.

Aus unseren bisherigen Ausführungen muss man nun ohne weiteres zu der Erkenntnis gelangen, dass in der Liquidations-

bilanz die Façonwerte, denen ja ein realisierbarer Vermögenswert innewohnt, in jedem Falle berücksichtigt werden dürfen, ja sogar sollen, weil es sich bei der Liquidationsbilanz eben darum handelt, einen Ueberblick über den voraussichtlichen Erlös sämtlicher überhaupt vorhandener Vermögensgegenstände — und zu diesen gehören auch unsere Façonwerte — zu erlangen.

Die juristische und auch die ältere und neuere betriebswirtschaftliche Literatur geht nun mit unserer Stellungnahme einig. Sozusagen ausnahmslos wird die Bilanzierung des selbst ohne Kosten geschaffenen Façonwertes in der Liquidationsbilanz als erlaubt erklärt. Simon [154]) z. B. hat nichts gegen eine Bilanzierung einzuwenden; nach ihm wird in der Betriebsbilanz eine Zwangsreserve geschaffen, die naturgemäss in einer Veräusserungsbilanz aufgehoben werden muss, und das kann nur durch eine Aktivierung geschehen. Rehm [155]) schreibt darüber: „Anderes gilt nur, sofern ein kostenloses Gut nicht mehr im Geschäft dauernd verwendet, sondern baldmöglichst veräussert werden soll. Dann kommt es nicht mehr als Gebrauchs-, sondern als Veräusserungsgegenstand in Betracht. In dieser Eigenschaft kann es einen durch den Wert der greifbaren Aktiva nicht dargestellten, also selbständigen Wert besitzen, einen sicheren Veräusserungswert ... Nicht in der Betriebs-, aber in der Verkaufs- oder Auseinandersetzungsbilanz kann ein kostenlos erworbenes oder hergestelltes immaterielles Gut Aktivum sein.“ Auch Staub [156]), der sich sonst streng gegen eine Aktivierung der Façonwerte wendet, tritt in der Liquidationsbilanz dafür ein. Anlässlich des Ausscheidens eines Gesellschafters nach § 141 H.G.B. führt er ungefähr folgendes aus: Die Grundlage der Berechnung des Abfindungsbetrages für den ausscheidenden Gesellschafter kann keinesfalls auf Grund der nach ganz anderen Gesichtspunkten aufgestellten Jahresbilanz erfolgen. „Bei bestehender Gesellschaft werden die Vermögensgegenstände oft unter ihrem wahren Wert angegeben, damit der bilanzmässige Gewinn sich kleiner darstellt und nicht zuviel Gewinn verteilt werde, sondern möglichst viel dem Geschäft verbleibt und so das Geschäft lebensfähig erhalten und ausgedehnt werde.“ Für die Aus-

154) Simon Veit, a. a. O.

155) Rehm Hermann, a. a. O.

156) Staub, a. a. O. (11. Auflage), S. 1097.

einandersetzung muss der wirkliche Wert der lebendigen Unternehmung massgebend sein. Die Frage nach der Zulässigkeit der Einstellung immaterieller Werte ist daher zu bejahen. Auch Fischer [157]), Leitner [158]), Folliet [159]) u. a. m. treten für eine Aktivierung in der Liquidationsbilanz ein, auch wenn sie sich sonst energisch gegen eine Einstellung in der Betriebsbilanz wehren. Gerstner [160]) sagt zu diesem Problem: „Wesentlich anders liegt jedoch die Aufgabe einer Bewertung des ganzen Unternehmens, wenn eine Besitzänderung bezw. eine Aenderung der Eigentumsverhältnisse vorgesehen ist. In diesem letzteren Falle werden zunächst einmal die sämtlichen Vermögensgegenstände unter dem Gesichtswinkel der Weiterveräusserung betrachtet und bewertet werden müssen. Es kommt nicht mehr der Standpunkt des ursprünglichen Aufwandes, also des Erwerbskostenwertes in Frage, sondern der zu erzielende Erlös bei der Veräusserung des Vermögens des Unternehmens, seiner Teile, bezw. des Vermögens im ganzen. Hiebei muss man sich darüber ganz klar werden, dass das Vermögen als Ganzes sich nicht immer deckt mit der Summe seiner Teile, also nach mathematischen Gesetzen, sondern dass das Unternehmen im ganzen, nach wirtschaftlichen, besonders privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten, ausser den bilanzmässigen Vermögensbestandteilen, selbst wenn diese zum Liquidationswert, dem gemeinen Wert, dem Verkaufswert, Uebernahmewert usw. bewertet werden sollten, noch eine Reihe sog. wirtschaftlicher Imponderabilien umfasst."

Wie das Schrifttum, so haben auch im allgemeinen die Gerichte gegen eine Bilanzierung unserer immateriellen Werte in dem hier behandelten Bilanztyp nichts einzuwenden. Die Entscheide sind zwar noch keineswegs einheitlich, doch macht sich langsam eine Tendenz bemerkbar, die auf eine Bejahung unserer Stellungnahme hinzielt. So heisst es z. B. in einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 12. Juni 1900: „Wenn die Gesellschafter einer OHG. vereinbart haben, dass die bisherige Gesellschaft aufgelöst, das bisher gemeinsam betriebene Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven auf den

157) Fischer Rudolf, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, S. 491 und unsere Seite 114, § 8, Ziff. 1.

158) Leitner Friedrich, a. a. O., S. 329.

159) Folliet Ed., a. a. O., S. 50.

160) Gerstner Paul, a. a. O., S. 311 u. ff.

einen Gesellschafter übergeht und dieser dem andern Gesellschafter den Wert des ihm zukommenden Anteils am Geschäftsvermögen auszukehren hat, so ist zum Gesellschaftsvermögen auch der durch einen Kundschaftserwerb geschaffene Wert des Geschäftes (der Wert der Kundschaft) zu rechnen. Wäre allerdings mit der Gesellschaft auch das Geschäft aufgelöst, dann würde auch der Kundschaftsbesitz als Vermögenswert verloren gegangen sein. Anders liegt aber die Sache, wenn das Geschäft bestehen bleibt und mit den regelmässigen Bestandteilen des Geschäftsvermögens auch der in der Kundschaft bestehende Wert, der jederzeit veräusserlich ist, auf einen andern übergeht. Der Umstand, dass sich in kaufmännischen Bilanzen der Geschäftswert als Aktivposten regelmässig nicht findet, ist nicht entscheidend. Die Vereinbarung über die Geschäftsübertragung ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen, und diese Auslegung führt hier, wo das Inventar nur gering, der Kundenkreis aber die Hauptsache ist, dazu, auch den Wert der Kundschaft in die Berechnung mit einzustellen. Der Wert ist gemäss B.G.B. § 738 schätzungsweise zu ermitteln.“ Das Reichsgericht entschied am 13. November 1908: „Ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts, dass bei einer Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter neben den als lebende Geschäftswerte geschätzten einzelnen Aktiven nicht noch ein besonderer ideeller Geschäftswert in Ansatz gebracht werden dürfe, lässt sich nicht aufstellen. Mit der Schätzung der Aktiva nach ihrem Wert ist der Ansatz eines besonderen Geschäftswertes sehr wohl vereinbar. Aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften lässt sich nicht entnehmen, dass der ein Geschäft übernehmende Gesellschafter nicht ebenso wie ein dritter Erwerber für den wirklich vorhandenen sog. Geschäftswert eine angemessene Vergütung zu zahlen habe.“ Es hat sich dann vielfach in der Praxis gezeigt, dass den Façonwerten bei Geschäftsveräusserungen von den Parteien eine derartige Wichtigkeit beigemessen wird, dass von einer Geschäftsübernahme gar nicht gesprochen werden könnte, es seien denn die Façonwerte übergegangen. [161])

Die Bilanzpraxis ist dann natürlicherweise der Literatur und der Gerichtspraxis gefolgt und stellt regelmässig die Façonwerte

[161]) Vergl.: B.G.E., A.S. 24. II. S. 865, 27. II. S. 550. R.G.E., 45 Nr 32, 55. Nr. 30, 95. Nr. 13.

in die Liquidationsbilanz ein. Diese Einstellung kann nun auf direktem oder indirektem Wege geschehen. Im ersten Falle setzt man ein besonderes Konto (Wert des Geschäftes, der Kundschaft, der Firma) in das Aktivum; im anderen Falle schlägt man diese ideellen Werte den übrigen, insbesondere den greifbaren Aktiven (Immobilien, Maschinen etc.) zu. Letzteres bildet die Regel. Das sieht dann so aus, als würde man bei diesen Vermögensstücken zu optimistisch bewerten, zu sehr überbewerten; in Wirklichkeit liegt aber Mitbewerten wertvoller, ideeller Werte vor. Es gelingt dem Verkäufer besser, auch die Façonwerte, die er überträgt, ersetzt zu erhalten, wenn er sie den greifbaren Werten zuschlägt, als wenn er sie besonders einsetzen würde. Wir haben aber schon gesehen, dass dies unstatthaft ist und dass es im Interesse der Bilanzklarheit und ihrer Ueberprüfungsmöglichkeit liegt, wenn die für die Façonwerte in Anrechnung gebrachten Beträge in der Bilanz gesondert zur Nachweisung gebracht werden.

Bei Geschäftskäufen und -Verkäufen begegnet man sehr oft einer seitens des Praktikers verlangten oder gebotenen Pauschal-Vertragssumme, in welcher alle zu dem zu veräussernden Werk gehörenden Güter, also Liegenschaften, Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, Verfahren usw., ohne Einzelbewertung inbegriffen sind. Oder auch wieder ist ein Einheitspreis pro Maschineneinheit, beispielsweise so und so viel pro Spindel beim Kauf von Spinnereien oder ein bestimmter Ansatz pro Webstuhl, in welchem die gesamte Fabrikanlage, ja selbst Arbeiterwohnhäuser, die Bureau- und Herrschaftsgebäude, der Fuhrpark etc. eingeschlossen sind, üblich. Gerade weil dabei Diskussionen über die Bewertung ideeller Vermögensteile wegfallen, ist es absolut zu verstehen, wenn sich insbesondere ein Fabrikbesitzer, welcher seine Unternehmung unter Einsatz seines gesamten Vermögens und seiner besten Jahre auf eine gewisse Stufe emporgearbeitet hat, weigert, beim Verkauf auf Einzeltaxation, welche diesen Aufwand an persönlichem Schaffen, das sich im Ertrag äussernde Vertrauen in die Qualität seiner Fabrikate, also nicht ein substantiell, sondern nur im materiellen Ertrag ausgewiesenes, ideelles Gut, unberücksichtigt liesse, einzutreten.

Wir haben schon gesehen, dass man bei Umwandlungen in Aktiengesellschaften dem Vorbesitzer nur die eigentlichen Sach-

werte bezahlt und zwar in Aktien zum Parikurse. Derselbe kann sich dann für die Façonwerte bezahlt machen, indem er die Aktien zum Ueberparikurse weiterveräussert.

Bei Neuemissionen von Aktien wird der Emissionskurs gewöhnlich etwas höher gehalten, als der auf jede alte Aktie entfallende innere Wert, gewissermassen als Einkaufspreis der neuen Aktionäre in die Façonwerte der Gesellschaft, und zwar insbesondere dann, wenn die neuen Aktien nicht vorwiegend zum Bezuge durch die alten Aktionäre bestimmt sind. Erst wenn das Agio diese Grenze überschreitet, kann davon gesprochen werden, dass die alten Aktionäre aus demselben einen Vorteil erhalten.

Wir kommen zum Schlusse, dass Literatur, Gerichte und Bilanzpraxis die Bilanzierung der Façonwerte in der Liquidationsbilanz sozusagen ausnahmslos anerkennen.

§ 10. In der Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung.

Bis jetzt wurden die Bilanzen immer vom Standpunkt des Unternehmers, vom Standpunkt des Kapitals des Unternehmers aufgestellt. Im modernen Wirtschaftsleben hat sich nun aber der Grossbetrieb immer mehr und mehr entpersönlicht. Es besteht kein enger Zusammenhang mehr zwischen Unternehmung und Unternehmer. Die Unternehmung steht zwischen der Volkswirtschaft und dem Unternehmer. Die Bilanz wird immer mehr und mehr eine Bilanz der Unternehmung, sie soll immer mehr ein Bild der Unternehmung und nicht der Vermögenslage des Unternehmers geben; denn die Unternehmung ist ein sachlicher Einzelorganismus, der in den meisten Fällen den Unternehmer überdauert.

Eine solche objektive Bilanz ist aber nur gerechtfertigt, wenn es sich wirklich um eine Unternehmung als selbständigen, sachlichen Organismus handelt. Die Unternehmung muss eine gewisse Grösse aufweisen und besonders von längerer Dauer sein. Kleine, zeitlich kurze Unternehmungen sind ohne Zweifel rein subjektive Betriebe; sie sind dem Unternehmungsinhaber nur Mittel zum Zweck. Aber Unternehmungen von langer Dauer und von bestimmter Grösse sind gewiss objektiv durch ihre Organe. Der Unternehmer ist nur der erste Diener einer solchen Unternehmung; er muss sich hier den Zwecken und Zielen der Unter-

nehmung, die über ihm steht, einordnen und nicht umgekehrt. Für solche Dauerwirtschaften ist eine objektive, eine Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung gerechtfertigt.

Dieses, nur angedeutete Problem, subjektive oder objektive Bilanz, ist im Grunde nichts anderes als eine Streitfrage über den Zweck der Buchhaltung. Wir wollen uns auf dieses Dilemma nicht einlassen; zu erwähnen ist nur, dass auch die Buchhaltung den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit unterliegt. Sicher ist aber, dass die Bilanz ein brauchbares Instrument der Unternehmungsleitung sein muss, wenn sie nicht ganz zur blossen Formsache herabgewürdigt werden will. Sie soll gewissermassen ein Kompass im Meere der Wirtschaft sein, ein Grundriss für den geldwirtschaftlichen Aufbau einer Unternehmung in allen betriebswirtschaftlichen Richtungen, Beziehungen und Wirkungen. Sie soll der Erkennung und Erschliessung aller Mittel und Wege für die lebenskräftige Gestaltung und Erhaltung der Unternehmung dienen. Damit die Bilanz allen diesen Aufgaben im Dienste der Unternehmung gerecht werden kann, muss sie vor allem wahr und vollständig sein. Alle Unternehmungsgegenstände, auch die Façonwerte, müssen in ihr erscheinen. Das Recht darf die Aufstellung der Bilanz nicht allzu stark eindämmen; es muss eine Bilanzierung, durch die die Unternehmung als solche gefördert wird, anerkennen, sonst wird der Bilanzierende nur zur Rechtsumgehung gezwungen. „Vom Standpunkt der Unternehmung aus kommt für das Bilanzproblem als entscheidend überhaupt nicht die Rechtsnorm, sondern das betriebswirtschaftliche Bedürfnis der Unternehmung als Wirtschaftorganismus in Betracht.“ [162])

Die Unternehmung hat in erster Linie ein Interesse daran, dass die Vermögenslage genau wiedergegeben wird. Eine genaue Vermögensbilanz gibt dem Unternehmer die Möglichkeit, sich über den gegenwärtigen Stand der Unternehmung zu unterrichten und sich durch Vergleich der Bilanz mit Bilanzen früherer Rechnungsperioden mittelbar ein Bild über die Resultate seiner Tätigkeit und die Entwicklung der Unternehmung zu machen. Auf Grund der hierdurch gewonnenen Erkenntnis kann dann der Unternehmer die Pläne seiner zukünftigen Geschäftspolitik

162) Osbahr Wilhelm, a. a. O., S. 161.

entwerfen, er kann z. B. Entschlüsse darüber fassen, ob das Unternehmen eingestellt oder fortgeführt werden soll, ob sich eine Vergrösserung oder eine Einschränkung der Betriebstätigkeit empfiehlt. Es ist ohne weiteres einzusehen, dass eine Bilanz, in der wesentliche Vermögensteile — wie sie vielfach in unserem Façonwert sich verkörpert finden — unberücksichtigt geblieben sind, nicht den Erkenntniswert besitzt wie eine solche, in der sämtliche dem Unternehmen gehörigen Vermögensteile zur Darstellung gelangt sind. Wir kommen zum Ergebnis, dass es in der Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung keine versteckten oder stillen Reserven geben darf, d. h. dass alle von aussen als stille oder unsichtbare oder versteckte Reserven zu bezeichnenden Vermögenswerte — also auch die Façonwerte — in Buchführung und Bilanz der Unternehmung als sichtbares Vermögen und ihm gegenüberstehende offene Kapitalreserven auftreten müssen. Vom Standpunkt der Unternehmung aus gewünschte und begründete Unsichtbarkeit darf nur auf Seiten der Aussenwelt liegen, bei Kapitalgesellschaften auch auf Seiten der Anteilseigner. Die übliche stille Reservebildung ermöglicht der Unternehmung Gewinne aufzuweisen, wo Verluste waren. Wo im Interesse der Unternehmung und der Gesamtwirtschaft längst eine Sanierung, Umstellung oder Auflösung notwendig gewesen wäre, wurde der Zustand einer glänzenden Ertragsleistung vorgetäuscht. Wo man gegenüber der Aussenwelt nicht klar sein will, liegt immer noch die Möglichkeit einer Frisierung der öffentlichen Bilanz vor.

Noch klarer erkennen wir, wie wichtig die Bilanzierung unserer Werte für die Möglichkeit ist, die Ergebnisse der Bilanz für die Unternehmungsleitung zu verwerten, wenn wir von der Gewinnermittlungsfunktion der Bilanz ausgehen. Der Reinertrag der Unternehmung ist wichtig für die Feststellung ihrer Rentabilität. Als Relationszahl ergibt sich die Rentabilität jedoch nicht aus dem Gewinn allein, wie vielfach angenommen wird, sondern durch eine Inbeziehungsetzung des Gewinnes mit dem Gesamtvermögen der Wirtschaftseinheit, die diesen erzeugt hat. Wird bei der Suche nach der Rentabilitätsziffer der Unternehmung nun der erzielte Gewinn mit einer Vermögensziffer verglichen, welche die von unseren Façonwerten erfassten immateriellen Vermögenswerte nicht mit einschliesst, also das Gesamt-

vermögen zu niedrig angibt, so muss die Rentabilität der Unternehmung in einem zu günstigen Lichte erscheinen. Dieses Ergebnis kann — wie wohl nicht näher ausgeführt zu werden braucht — den Unternehmer zu falschen Massnahmen führen, die er unterlassen hätte, wenn er durch richtige Bilanzierung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einsicht in die Rentabilität seines Unternehmens erhalten hätte. Denn die Rentabilitätsquote, verglichen mit dem Normalzins, ist der zuverlässige Ausdruck für den Grad der Betriebsökonomik. Jede den Normalzins übersteigende Rentabilitätsquote bedeutet für die Unternehmung, dass die Betriebsökonomik übernormal, also gesamtwirtschaftlich nützlich ist. Umgekehrt wird in dem Falle, dass der Normalzins höher ist als die Rentabilitätsquote, zu schliessen sein, dass der Betrieb unternormal ist. Mit anderen Worten: Je höher die Façonwertziffer ist, desto besser ist die Unternehmung organisiert, je niedriger sie dagegen ist, desto unwirtschaftlicher ist der Betrieb, desto eher und gründlicher muss reorganisiert, unter Umständen sogar saniert werden. Zeigt sich sogar ein negativer Façonwert, so weiss man, dass die Gründung der Unternehmung unter Umständen ein Fehlschlag war, dass sie, wenn möglich, stillgelegt werden muss oder doch wenigstens eine gründliche Sanierung bitter nötig ist.

Der Façonwertposten stellt sich sogar in den Dienst der Konjunkturforschung, und zwar nicht nur der volkswirtschaftlichen, sondern auch noch besonders der betriebswirtschaftlichen. Mohr [163]) bemerkt zu diesem Problem: „Allgemein steigende Tageswerte deuten auf ansteigende Konjunktur der Gesamtwirtschaft. Bleibt in solchen Fällen der Ertrag gleich, oder steigt er nicht in gleichem Masse, verringert sich also ein etwa bestehender Posten zusätzlicher Ertragswerte, dann zeigt das an, dass die Branche der eigenen Unternehmung an der Evolution nicht teilnimmt. Umgekehrt zeigen etwa gleichbleibende oder sinkende Tageswerte eine gleichbleibende Konjunkturlage oder einen Konjunkturrückgang an. Würde sich der Ertrag dennoch steigern, also auch die zusätzlichen Ertragswerte anwachsen, dann deutete das eine Branchenkonjunktur an. Je öfter eine Bilanz aufgestellt wird, umso zuverlässiger würden die gewonnenen Daten. In den angegebenen Fällen ist natürlich voraus-

163) Mohr Heinz, a. a. O., S. 106.

gesetzt, dass die Aenderungen des Ertrages nicht auf innerbetriebliche Verschiebungen zurückzuführen sind."

Man darf nun nicht schliessen, ein Einsetzen der Façonwerte in die Bilanz sei nicht nötig, da man die obigen Feststellungen schon durch ein Vergleichen der Rentabilitätsquote mit dem Normalzins machen könne; die Rentabilität kann ja nur richtig berechnet werden, wenn der Gewinn mit dem wahren Vermögen der Unternehmung, das auch die Façonwerte enthalten muss, verglichen wird.

Wir kommen also zum Schluss, dass im Interesse einer richtigen Unternehmungsleitung die Notwendigkeit der Bilanzierung unseres Wertes unbedingt zu bejahen ist, auf keinen Fall aber die Bilanzierung verneint werden darf.

§ 11. In der Bilanz vom Standpunkt des Unternehmers.

Es bedarf kaum der Betonung, dass der Unternehmer an der Bilanz der Unternehmung ein intensives Interesse besitzt. Dies gilt gleicherweise für den Einzelkaufmann, für die Gesellschafter, für die Aktionäre und für den Direktor einer Aktiengesellschaft. Doch sind alle diese Personen je nach der Gesellschaftsform und nach der Art des persönlichen Verhältnisses zu der Unternehmung wieder in verschiedener Weise an der Bilanz interessiert.

Für den Unternehmer ist besonders wichtig die Existenz und die Sicherheit seiner Anlage. Die Bilanz soll ihm Auskunft geben über das Vermögen der Unternehmung, es soll eine Vermögensbilanz sein. Damit die Bilanz ein klares Bild über die Vermögenslage des Unternehmers darstellt, damit der Unternehmer restlos vernimmt, was mit seinem investierten Kapital geschehen ist, muss die Vermögensübersicht eine vollständige sein, sie muss auch die Façonwerte ausweisen. Im Interesse der Sicherheit der Anlage ist aber vom Standpunkt des Unternehmers aus zu wünschen, dass die Façonwertsumme durch einen Passivposten kompensiert werde; denn man darf die Zwitternatur der Façonwerte, die vom Valeur sich rasch in einen Nonvaleur verwandeln können, nie vergessen.

Wichtig für den Unternehmer ist aber auch die Frage nach dem Gewinn der Unternehmung. Sein Gewinn soll möglichst

gross sein, ohne die Unternehmung zu schwächen. Er will den momentanen Gewinn, die wahre Rentabilität der Unternehmung kennen. Allzu grosse Reserven und Abschreibungen, als Schmälerungen seines Gewinnes, sind ihm nicht erwünscht. Für den Unternehmer ist es wirtschaftlich widersinnig, Aufwendungen, deren Wirksamkeit sich über mehrere Betriebsperioden erstreckt, einer einzigen Periode zu belasten. Die Buchung der Façonwerte ist ein Korrelat für die in späteren Jahren erwarteten Erträgnisse. Ohne Buchung der Façonwerte, bei sofortiger Abschreibung der Organisationsauslagen, würde sich — wie wir schon gesehen haben — in den ersten Jahren ein Verlust ergeben und das muss der Unternehmer schon in seinem Gewinninteresse zu vermeiden suchen. Aber auch im Interesse des Geschäftes müssen durch Bilanzierung des Geschäftsmehrwertes solche buchmässige Verluste verunmöglicht werden. Es würde sich sonst eine zu kleine, den Tatsachen nicht entsprechende Dividende ergeben und dadurch müsste der Kurs der Aktien sinken, denn dieser richtet sich nach dem Ertrag der Unternehmung. Der richtige Aktienkurs kann daher nur zustande kommen, wenn der Ertrag richtig berechnet wird und wenn er besonders auch am richtigen Vermögen gemessen wird. Aktien mit sinkendem Kurs aber werden verkauft und dies macht den Kurs derselben wieder sinken. Dass solch starke Kurssenkungen nicht fördernden Einfluss auf ein Unternehmen haben können, ist ohne weiteres klar.

Ist der Unternehmer zugleich Leiter der Unternehmung, so hat er ein besonders grosses Interesse an einer Aktivierung der Façonwerte. Die Bilanz muss dann ein Barometer für die Qualität der Unternehmungsleitung, ein Wegweiser für die zukünftige Geschäftspolitik sein. In den Vordergrund treten die Fragen der Rentabilität der Unternehmung und der Kapitaldispositionen, die Bilanz sollte also alle Werte der Unternehmung enthalten. Der Unternehmungsleiter hat ungefähr die gleichen Interessen, wie sie sich vom Standpunkt der Unternehmung aus ergeben. Wir können daher hier auf das im vorhergehenden Paragraphen Gesagte verweisen.

Bedeutungsvoll wird die Bilanz als Vermögensbilanz im Falle des Verlustes der Hälfte des Grundkapitals und bei Verschuldung. (Art. 657, Abs. 1 & 2 und 704 O.R.) Auch in dieser Ver-

schuldungsbilanz kann und muss eine Bilanzierung unserer immateriellen Werterscheinungen verlangt werden; solange noch neben den Sachwerten wertvolle immaterielle Güter vorhanden sind, kann von einem Verlust des Grundkapitals und von einer Ueberschuldung nicht gesprochen werden. Erst wenn die Passiven das gesamte, auch die Façonwerte enthaltende Vermögen überschreiten, kann von Ueberschuldung die Rede sein.

Wir haben schon weiter vorn bemerkt, dass man sich in Sonderbilanzen, wie Verkaufs-, Fusions-, Auseinandersetzungs- und ähnlichen Bilanzen, in den Fällen, wo das reine Unternehmerinteresse in den Vordergrund gerückt ist, auf die bis dahin unter Umständen latent gebliebenen Façonwerte besonders erinnert und sie auch bilanzmässig berücksichtigt.

Wie sich in der Praxis die Unternehmer auf eine Bilanzierung der Façonwerte einstellen, erfahren wir von Friedländer.[164]) Er berichtet von einer Rundfrage, die unter den amerikanischen Banken veranstaltet wurde und deren Ansicht über die bilanzielle Behandlung des mit Kostenaufwendungen geschaffenen „Goodwill" feststellen sollte. In den Antworten, die auf diese Enquete eingingen, spiegelte sich die Ansicht der amerikanischen Bankiers wie folgt wieder:

33 % verneinten die Bilanzfähigkeit unserer Façonwerte,
42 % hingegen bejahen dieselbe, während der Rest von
25 % sich einer entscheidenden Stellungnahme enthielt.

Aber nicht nur die Unternehmer, die zugleich Leiter des Geschäftes sind, sondern auch die Unternehmer, die an der Leitung nicht Teil haben, interessieren sich für eine Aktivierung unserer Wertgruppe. Der Aktionär z. B. ist nur Geldgeber, er kann sich nicht immer über die Lage der Gesellschaft unterrichten. Er ist deshalb auf die Bilanz ganz besonders angewiesen. Da er nicht dauernd den Lauf der Geschäfte verfolgen kann, so ist es für ihn nicht immer leicht, sich auch aus der Bilanz ein Bild zu machen. Er hat daher ein besonderes Interesse für eine klare, übersichtliche und vor allem vollständige Bilanzaufstellung. Die Façonwerte geben ihm wichtige Fingerzeige über den Wert der Unternehmung. So ist es z. B. für den an einer Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär unmöglich, den Wert seiner

164) Friedländer Kurt Th., a. a. O., S. 79.

Aktie zutreffend zu beurteilen, an Hand von Bilanzen, die den tatsächlichen Vermögensstand der Gesellschaft nicht wiedergeben, weil Vermögenswerte unterbewertet oder gar nicht in die Bilanz aufgenommen worden sind. Er ist daher auf Schätzungen angewiesen, die naturgemäss meist ungenau ausfallen und die bekannte Differenz zwischen Börsenkurs und Bilanzkurs hervorrufen. Wird nun durch die Aufnahme unseres Façonwertes in die Bilanz in dieser der Gesamtwertstand der Unternehmung zum Ausdruck gebracht, so ist eine dauernde Differenz zwischen Börsen- und Bilanzkurs, wenn auch nicht unmöglich, so doch zum mindesten erschwert. Dann ist auch ein leichter Vergleich mit anderen gleichartigen Unternehmungen ermöglicht; das kann auf die Kursbildung an der Börse gesundend einwirken und Börsenmanöver bestimmter Art erschweren.

Nach diesen kurzen, nur summarischen Erläuterungen geht hervor, dass auch in der Bilanz vom Standpunkt des Unternehmers einer Bilanzierung der Façonwerte keine Einwendungen entgegengehalten werden können, wenigstens keine grundsätzlichen.

§ 12. In der Bilanz vom Standpunkt der Gläubiger.

Für den Gläubiger besitzt die Bilanz ebenfalls eine hervorragende Bedeutung. Zunächst gilt dies vom zukünftigen Gläubiger, also in dem Falle, dass eine Unternehmung an eine Bank mit dem Gesuche um Gewährung eines Kredites herantritt. Es ist klar, dass die Bilanz nicht immer genügende Auskunft gibt, dass neben ihr noch weitere Unterlagen zur Einsicht verlangt werden; immerhin kann die Bilanz zahlreiche Anhaltspunkte für die notwendig werdenden Ermittlungen bieten. Auch derjenige, der bereits Gläubiger ist, kann sich aus der Bilanz ein mehr oder weniger zutreffendes Bild von der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Unternehmung machen. Zu bemerken ist allerdings, dass diese Gelegenheit der Orientierung der Gläubiger aus der Bilanz nur von den veröffentlichten Bilanzen geboten wird; in den übrigen Fällen muss die Einsichtnahme in die Bilanz vertraglich angestrebt werden.

Die Gläubiger interessieren sich nun besonders für die Existenz und Sicherheit ihrer Anlage. Das Vermögen der Unter-

nehmung ist ihnen Sicherheit. Vom Standpunkte der Gläubiger aus ist die Bilanz eine Vermögensbilanz und zwar soll sie das wahre Vermögen ausweisen, denn nur so kann ihnen die Bilanz einen Einblick in die tatsächliche Vermögenslage und somit in die Existenz ihrer Kapitalien geben. Zum wirklichen, wahren Vermögen gehören aber auch — wie wir ja schon zur Genüge bewiesen zu haben glauben — unsere immateriellen Werterscheinungen, die Façonwerte. Das Gläubigerinteresse bedingt aber dann ohne Zweifel, dass diese Aktivwerte durch Passivposten aufgehoben werden, denn gerade die Geldgeber sollten nie vergessen, dass diese immateriellen Güter wenigstens zum Teil stark vom Zufall abhangen, dass sie sich unter besonderen Umständen rasch in das Gegenteil verwandeln können. Die Geldgeber befürworten ja sowieso hohe Reserven, die ihr Geld sicherstellen; wir glauben aber, dass offene Reserven ihrem Zweck besser dienen als stille, ein klareres Bild über die Vermögenslage erlauben. Verfrühte, den Gläubigern und der Unternehmung oft hohe Verluste verursachende Kapitalrückziehungen können eher vermieden werden, wenn die Darleiher sehen, dass ihre Kredite noch durch hohe, verwertbare immaterielle Güter gedeckt sind.

Die Kreditoren sind aber auch an der Errechnung des Gewinnes, der richtigen Rentabilität, interessiert. Eine stabile Rentabilität garantiert in hohem Masse die Sicherheit der Darleihen. Aus den regelmässigen Gewinnen sollen ja zum grossen Teil die Zinsen und die jährlichen Amortisationen bestritten werden. Unternehmungen mit stabilem Ertrag werden viel eher Kapitalien zur Verfügung gestellt, als Unternehmungen mit sehr schwankenden Erträgnissen, als spekulativen Firmen. Die Stabilität oder das Schwanken der Rentabilität kommt aber gerade durch ein Einsetzen der Façonwerte so recht deutlich zum Ausdruck. In den Façonwerten spiegelt sich die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wider. Ebenso bedeutungsvoll wie die Höhe des Kapitals ist für die Gläubiger die Höhe des Gewinnes. Eine beschäftigungslose und daher auch ertragslose Fabrik mit an und für sich leistungsfähigen Betriebsgegenständen wird in den seltensten Fällen den Wert darstellen, den die Bilanz ohne Angabe der Façonwerte, die in diesem Falle negativ sind, ausweist. Wirtschaftlich gesehen ist eine solche Unternehmung ohne Nutzleistung, wie Schmalenbach einmal sagt, so viel wert, wie eine

Gerechtsame auf dem Monde, — trotzdem sie die Verbindung sehr realer Werte darstellt.

Je genauer Vermögen und Rentabilität ausgewiesen werden — und das ist, wie wir gesehen haben, nur durch Bilanzierung der Façonwerte möglich — desto genauer und besser können sich die Gläubiger über den wirklichen wirtschaftlichen Zustand der Unternehmung unterrichten. Die Façonwerte geben dem Gläubiger sichere Auskunft über die Stellung der Unternehmung im Wirtschaftsleben. Ein Ausweisen eines Gewinnes wo Verlust vorliegt, ist nicht mehr möglich. Die Unternehmung kann wohl Gewinne aus in guten Jahren zurückgestellten Reserven verteilen, aber die tatsächliche Wirtschaftlichkeit des Betriebes kommt doch in den richtig bewerteten Façonwerten den eventuellen zukünftigen Gläubigern zur Kenntnis. Schlecht rentierende oder mit Verlust arbeitende Betriebe müssen rationalisieren, besser organisieren oder sogar umstellen, oder auf weitere Kredite verzichten, denn die Bezahlung der Zinsen und auch der Abzahlungen ist bei Unternehmungen ohne Ertragserzielung zu unwahrscheinlich. Gefahrvolle Kreditgewährungen und Verluste der Gläubiger werden also durch eine Einsetzung unserer Werte in die Bilanz wenn nicht verhindert, so doch stark verringert. Nur wenn die Bilanz absolut klar und wahr, lückenlos ist, gibt sie ein Bild der inneren Gesundheit der Unternehmung.

Nach diesen eingeschränkten, allgemeinen Feststellungen glauben wir auch im Interesse der Gläubigergruppe eine Aktivierung der Façonwerte, wenn auch durch gleichzeitige Kompensierung auf der Passivseite der Bilanz, verantworten zu können.

§ 13. In der Bilanz vom Standpunkt der Steuer.

Die Steuer nimmt eine steigende Bedeutung ein auf dem Gebiete der Wirtschaftsbetriebe, infolgedessen interessiert sich der Steuerfiskus auch immer mehr und mehr für die Bilanz der Unternehmung. Währenddem die älteren Steuergesetze nirgends materielle Bilanzvorschriften enthielten, vielmehr an die handelsrechtlichen Vorschriften und deren Auslegung anknüpften, beschäftigen sich die neueren Gesetze immer mehr mit der Bilanz vom steuerlichen Standpunkte aus. Die steuerrechtlichen Bestim-

mungen gehen von ganz anderen Voraussetzungen aus als die des Handelsrechts. Wenn die handelsrechtlichen Vorschriften in erster Linie im Interesse des Gläubigerschutzes erlassen sind, so ist Zweck und Ziel des Steuerrrechts, das Betriebsvermögen und -Einkommen in gerechter und hinlänglicher Weise zur Steuer heranzuziehen. Es ist deshalb begreiflich, dass zwischen beiden ein grundsätzlicher Unterschied bestehen muss. Während in einem Falle der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung im Vordergrund steht, ist es im anderen Falle das Streben nach genauer Erfassung des Erfolges und des Vermögens der Unternehmung. Der Fiskus interessiert sich also für das Vermögen und für den Gewinn, und zwar je nachdem, ob es sich um Vermögens- oder Einkommenssteuern handelt. In beiden Fällen muss die Bilanz objektiv sein, sie muss der Wahrheit, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Im Falle der Vermögenssteuer muss das wirkliche Vermögen und nicht ein blosses Buchkapital ausgewiesen werden; die Façonwerte sollten oder dürften wenigstens vom Fiskus auch zur Steuer herangezogen werden. Das Problem der Steuergesetzgebung der Gegenwart ist die Bewertung der Unternehmung im ganzen. Die einzelnen Gegenstände, die zu dem Unternehmen gehören, bilden nur Rechnungsposten in der Gesamtrechnung; ihre Summe, abzüglich der Schulden, ist nicht gleichbedeutend mit dem Vermögen einer Unternehmung, es fehlen die immateriellen Güter. Die Erfahrung lehrt täglich, wieviel für solche immaterielle Werte bei Veräusserung eines Geschäftes gezahlt wird, deshalb müssen sie auch steuerrechtlich, z. B. bei der Besitzsteuer oder Erbschaftssteuer, berücksichtigt werden. In Deutschland gehen jetzt schon findige Steuerbehörden soweit, die Kundschaft als Vermehrung des Vermögens des Erben anzusehen und als selbständiges Schätzungsobjekt für Erbschaftssteuern heranzuziehen. Die Reichsabgabenordnung stellt in § 137, Abs. 2, mit Recht den Grundsatz auf: „Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und der Wert im ganzen festzustellen.“ Dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung ist nach § 31, Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes, schon bei der Bewertung der einzelnen Betriebsgegenstände derart Rechnung zu tragen, „dass diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb

haben.“ Das bedeutet praktisch aber wohl nichts anderes, als dass die einzelnen Betriebsgegenstände mit ihrem konditionalen Werte, mit dem ihnen nach ihrer Eignung im Ganzen der Unternehmung zukommenden Werte in die Bilanz einzusetzen sind, dass also die Summe der Einzelwerte den Wert der Unternehmung im ganzen, den Gesamtwert ergeben muss. Von einem besonderen Façonwerte kann bei einer derartigen Bewertung natürlich nicht die Rede sein, denn jeder einzelne Gegenstand nimmt den auf ihn entfallenden Anteil der Façonwerte ohne weiteres auf. Da es aber nach unserer Meinung unmöglich ist, den zusätzlichen Wert für jeden einzelnen Vermögensgegenstand zu erfassen, kann man den gesetzlichen Vorschriften nur in der Weise Genüge leisten, dass man den Wert der Façonwerte bestimmt und auf die einzelnen Gegenstände nach einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Schlüssel verteilt.

Zum Problem der Gesamtbewertung sagt der bis zu den höchsten Reichsinstanzen angesehene Steuersachverständige Prof. J. Chenaux-Repond [165]): „Weiterhin ist wohl zu beachten, dass die Zusammenrechnung der bilanzmässig ausgewiesenen Einzelwerte noch nicht ohne weiteres den tatsächlichen Wert der wirtschaftlichen Einheit wiederzugeben braucht. Für den Wert der wirtschaftlichen Einheit, wie er durch die Reichsabgabenordnung getroffen werden will, ist vielmehr noch in Berücksichtigung zu ziehen der innere Wert, der z. B. in der gesamten, mit grossen Opfern an Geld und Zeit geschaffenen, Organisation eines wirtschaftlichen Unternehmens ruht, in dem Ansehen einer alteingeführten Firma mit grosser zahlungsfähiger Kundschaft liegt.“ — „Ferner sind bei der Wertabschätzung als Ganzes zu berücksichtigen die zukünftigen Ertrags- und Entwicklungsaussichten des Unternehmens.“ „Alles in allem: Der Wert einer wirtschaftlichen Einheit lässt sich nicht auf dem Wege einer mechanischen Rechenoperation ermitteln, sondern nur auf der lebendigen Grundlage der Berücksichtigung aller für das einzelne Unternehmen in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse.“ [166])

Ganz selbstverständlich ist, dass Abschreibungen im allgemeinen und auch im besonderen auf den Façonwerten nur erlaubt werden, wenn wirkliche Wertverminderungen eingetre-

165) Chenaux-Repond Julius, a. a. O., S. 198.

166) Vergl. auch unsere Seite 129, § 8, Ziff. 3.

ten sind, sonst würden sich ja stille Reserven ergeben und das Vermögen erschiene zu klein in der Bilanz, der Wertverlust muss erst abgewartet werden. „Solange eine wirkliche Wertverminderung dieses in die Bilanz eingestellten Verkaufswertes (einschliesslich der Façonwerte) nicht eingetreten ist und nicht bewiesen werden kann, ist eine Abschreibung steuerrechtlich nicht zulässig.“ [167])

Nicht nur für die Ermittlung der Vermögenssteuer, sondern auch für die Einkommenssteuerveranlagung kann ein Einsetzen der Façonwerte unter Umständen von Bedeutung sein. Als Einkommen gilt für die kaufmännische Unternehmung der in der Steuerperiode gemachte Gewinn. Wie das Vermögen, so soll auch hier der wirklich gemachte, momentane Gewinn ausgewiesen werden. Auf die Bedeutung der Aktivierung der Façonwerte im Interesse einer richtigen Gewinnermittlung haben wir schon hingewiesen, wir können uns hier also nur mit ein paar Bemerkungen begnügen. Absolut notwendig wird bei der Einkommenssteuer eine Bilanzierung der Façonwerte, wenn diese mit Aufwendungen selbst geschaffen oder von Dritten erworben wurden. In diesem Falle dürfen die oft durch grosse Aufwendungen geschaffenen immateriellen Güter nicht im gleichen Jahre ganz abgeschrieben werden, denn diese Verhältnisse wirken ja auch noch in der Zukunft, d. h. die Kosten werden nicht alle im gleichen Jahre aufgebraucht. Solange die Façonwerte noch ertragssteigernd wirken, dürfen sie nicht abgeschrieben werden, denn dadurch würde ja der Gewinn verkleinert, d. h. es würde nicht mehr der wirkliche Gewinn ausgewiesen und der Steuerfiskus käme zu kurz. Auslagen zur Schaffung von Façonwerten sind nicht Verlustposten, sondern es sind Auslagen für immaterielle Anlagegegenstände und diese gehören wie körperliche Güter in die Bilanz. Die Steuerbehörde verneint überhaupt allzu hohe Abschreibungen, sie anerkennt nur eine gewisse Maximalabschreibung, was nach den bisherigen Erkenntnissen über die Façonwerte ganz verständlich ist. Wird trotzdem der Façonwertposten ganz abgeschrieben, so ergibt sich eine stille Reserve, und die muss als steuerpflichtiger Reingewinn versteuert werden.

Wir haben wieder konstatieren können, dass auch in der Bilanz vom Standpunkt der Steuer eine Bilanzierung der Façon-

[167]) Leitner Friedrich, a. a. O., II. Bd., S. 329 ff.

werte verlangt werden kann, ja sogar verlangt werden muss und zwar bei der Einkommenssteuer sowohl als auch in noch viel bestimmterem Masse bei der Vermögenssteuer. Wir können sogar bemerken, dass die Literatur im allgemeinen mit uns einig geht und dass sogar die moderne Steuergesetzgebung unsere Stellungnahme sanktioniert hat.

Damit hätten wir nun unser Problem auch vom Gesichtspunkt der Bilanzpolitik aus untersucht. Wir machen nicht den Anspruch, hier erschöpfend gewesen zu sein, sondern wir haben nur ein paar wichtige Interessengruppen gewählt, um zu zeigen, dass auch sie einer Bilanzierung der Façonwerte nichts Grundsätzliches entgegenhalten können. Wir sind uns aber unserer summarischen und nur beispielsweisen Behandlung des Façonwertproblems nach dieser Richtung voll bewusst.

C.

§ 14. Die Bilanzierungsnotwendigkeit.

Unsere Untersuchungen haben bis jetzt ergeben, dass vom bilanztheoretischen Gesichtspunkte aus der Aktivierung der Façonwerte keine stichhaltigen Einwendungen entgegengebracht werden können. Auch die verschiedenen bilanzpolitischen Interessengruppen können durch ein Einsetzen unserer Werte nur profitieren. Wir haben gesehen, dass nicht nur die Unternehmungsleitung, sondern auch Dritte Interesse an einer möglichst klaren und wahren Bilanzaufstellung haben.

Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Aufnahme der Façonwerte auch für die Allgemeinheit von Wert ist. Auch ohne ein persönliches Interesse an einer Unternehmung zu besitzen, kann man mit Nutzen aus den Bilanzen mancherlei ersehen, was für die Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage wesentlich ist. Die Vorschrift, die immateriellen Werte in die Bilanz einzustellen, würde den Unternehmer nicht nur zwingen, sich ein Bild über die Entwicklung seiner Unternehmung zu machen, sondern es würde auch der Oeffentlichkeit ein Mittel in die Hand gegeben, den Stand einer Unternehmung zu beurteilen. Das aber würde wieder bewirken, dass flüssige Mittel

an die Stellen der Volkswirtschaft geleitet würden, wo sie am produktivsten wären. Ferner würde eine Berechnung der Rentabilität ohne Berücksichtigung der Façonwerte diese zu hoch erscheinen lassen und dadurch zu einer Verschärfung der Klassengegensätze beitragen. Auch die Beziehungen des Staates zum Ausland können durch das Vortäuschen einer zu hohen Rentabilität beeinflusst werden. Brauns sagt darüber: „Wir erinnern nur — um ein besonders eklatantes Beispiel zu geben — an die Nachkriegszeit, als auf Grund zu niedriger Vermögensausweise der Bilanzen allgemein eine zu hohe Rentabilität unserer Wirtschaft angenommen wurde; dies trug nicht zuletzt dazu bei, die Reparationspolitik in einer für Deutschland ungünstigen Weise zu beeinflussen.“ [168])

Aus diesen kurzen Erwägungen heraus, sowie aus dem Begriff der Façonwerte ergibt sich nun ohne weiteres, dass es im Interesse sowohl der Unternehmung als des Unternehmers als auch der Gesamtwirtschaft nötig ist, die immateriellen Werterscheinungen zum Gegenstand der Bilanz zu machen.

---

[168]) Brauns Carl, a. a. O., S. 75.

4. Kapitel.

Die Frage der Bewertung.

§ 15. Im allgemeinen.

Die Frage der Bewertung der Aktiven ist nicht nur das schwierigste, sondern auch das wichtigste Problem des ganzen Bilanzwesens. Vom bilanzmässigen Werturteil hängt der materielle Inhalt und damit die Möglichkeit, die Bilanz als Werkzeug der Wirtschaftsführung zu gebrauchen, ab. In der Bewertungsfrage gehen die Ansichten der Theoretiker noch weit auseinander. Gründe der verschiedenen Theorien sind, dass erstens die Ansichten über die Aufgabe der Bilanz noch nicht einheitlich sind und dass zweitens die Bilanzbewertung ein Teilproblem der allgemeinen wirtschaftlichen Wertlehre darstellt. Da nun dieses nationalökonomische Wertproblem bis jetzt noch nicht befriedigend geklärt worden ist, kann es nicht befremdend erscheinen, dass auch in der Bilanzbewertungsfrage noch die verschiedensten Meinungen verfochten werden. Wir finden denn auch in der betriebswirtschaftlichen Bilanzbewertungslehre alle die nationalökonomischen Werttheorien wieder. Ebenso wie wir die objektivistische Produktionskostentheorie wiederfinden in der Anschauung, der objektive Anschaffungspreis, dessen Mass die Beschaffungskosten darstellen, sei der gesuchte Bilanzwert, so können wir auch den Einfluss der Carey'schen Reproduktionskostentheorie in der Lehre vom Wiederanschaffungspreis nachweisen. Auch die subjektivistische Werttheorie hat ihren Niederschlag gefunden in den Bewertungslehren von Simon, Staub und Rehm über den individuellen Gebrauchswert.

Man verlangt, dass die Bewertung eine objektive sei, auf objektiver Grundlage fusse. Die Anhänger dieser Einstellung schlagen als Bewertungsgrundlage den Veräusserungswert als einen objektiven, wahren, wirklichen, gemeinen, reellen Wert vor. Eine andere Richtung lehnt diesen Veräusserungswert ab

und schlägt ihrerseits als einzig richtige Bewertungsgrundlage den gegenwärtigen, objektiven, volkswirtschaftlichen Anschaffungswert vor. Es ist aber zu bemerken, dass der objektive Wert mit dem besten Willen nicht bei allen Vermögensgegenständen anwendbar ist. So ist z. B. bei verschiedenen Betriebsgegenständen, wie Grundstücken, Gebäuden etc., eine annähernd genaue Feststellung des Verkaufspreises unmöglich. Mit einer Bewertung zum Verkaufspreise, die ein objektives Resultat, einen wirklichen Wert liefern sollte, kann gerade das Gegenteil erreicht werden. Uebertreibungen, fiktive Wertansetzungen würden dadurch geradezu durch das Gesetz erlaubt. Aehnliches lässt sich auch vom besondern volkswirtschaftlichen Anschaffungswert sagen.

Noch mannigfaltiger sind die Anschauungen bei den Vertretern eines mehr oder weniger subjektiven Betriebs-, Gebrauchs- oder Geschäftswertes. Da haben wir einmal die älteren Theoretiker als Anhänger des individuellen Gebrauchs- oder Betriebswertes. Eine weitere Gruppe geht nicht so weit und verlangt eine Bilanzierung zum individuellen Geschäftswert; nicht der individuelle Geschäftsinhaber, sondern das individuelle Geschäft, in den Händen jedes verständigen Besitzers, soll massgebend sein. Wieder andere nehmen direkt auf die subjektive Wertlehre der österreichischen Schule der Nationalökonomie bezug. Diese letztere Gruppe lehnt jede Anlehnung an einen subjektiven Gebrauchs-, Betriebs- oder Geschäftswert ab, betont dagegen eine auf kaufmännisch-praktischen Ideen gegründete Bewertungsmethode. Die Vermögensgegenstände werden eingeteilt in Veräusserungs- und Betriebsgegenstände. Für denselben Gegenstand ergibt sich ein verschiedener Wert, je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man den Gegenstand betrachtet. Der Zweck des Gegenstandes sei das wesentlich Bestimmende bei der Wertermittlung. Zu den Betriebsgegenständen gehört alles, was nur als Mittel zur Vollführung des Zweckes der Unternehmung da ist und demnach, solange der letztere Zweck besteht, auch dauernd da sein muss. Weil diese Gegenstände nicht verkauft werden sollen, weil sie in der Unternehmung gebraucht und nicht verbraucht werden, sollen sie auch zum Gebrauchswert, den sie für das betreffende Geschäft haben, in die Bilanz eingestellt werden. Dieser Gebrauchswert ist nun für viele Autoren der Anschaf-

fungs- oder Herstellungspreis, abzüglich eventuelle Abschreibungen für Verminderung der Gebrauchsnützlichkeit. Dieser Wert ist ein individueller, denn für den Unternehmer kann es gleichgültig sein, welchen Wert ein anderer Unternehmer dem gleichen Gegenstand beimisst. Auch gegen diese Lehre können Einwendungen gemacht werden. Subjektive Bewertung kann sehr leicht zu unrichtiger Bewertung ausarten. Wenn der Anschaffungspreis die Obergrenze bildet, so werden Gegenstände, die wertvoll sind, aber unter günstigen Bedingungen gekauft wurden, viel zu niedrig in die Bilanz eingestellt und dies widerspricht der Bilanzwahrheit. Aus diesem Grunde wird von neueren Autoren fast ohne Ausnahme verlangt, jede Bilanz müsse auf einer Neubewertung, die die wahren Werte bestimmen soll, fussen.

Hotz Jean [169]) gibt folgende schematische Uebersicht über die verschiedenen Bewertungsprinzipien:

a) Objektiver Wert:

Objektiv im Sinne der betreffenden Autoren, nicht nach der nationalökonomischen Wertlehre.

1. Veräusserungswert, als objektiver, wirklicher, wahrer, gemeiner, realer Wert (Knappe, Ring, Endemann).
2. Gegenwärtiger, objektiver, volkswirtschaftlicher Anschaffungswert (Kovero, Fäs).

b) Subjektiver Wert:

1. Individueller Gebrauchs- oder Betriebswert (Scheffler, Simon, Berliner).
2. Individueller Geschäftswert. Nicht der individuelle Geschäftsinhaber, sondern das individuelle Geschäft ist massgebend. (Staub, Rehm, Lehmann).
3. Subjektiver Gebrauchswert, nach der österreichischen Schule der Nationalökonomie (Reisch & Kreibig, Niklisch).
4. Ablehnung der Lehre des subjektiven Gebrauchs-, Betriebs- oder Geschäftswertes, Betonung einer auf kaufmännisch-praktischen Ideen gegründeten Bewertungsmethode (Fischer, Schmalenbach, Passow, Zimmermann).

169) Hotz Jean, Die Jahresbilanz der A.-G., S. 58.

Wir können konstatieren, dass das Bewertungsproblem der Bilanz äusserst verschieden angegriffen und von weit auseinandergehenden Theorien beherrscht wird. Aber diese Vielgestaltigkeit der Bilanzbewertungsmassnahmen braucht durchaus kein Beweis für das Fehlen bestimmter leitender Gedanken zu sein. Es gibt doch nichts Vielgestaltigeres als das Wirtschaftsleben und es kann als nutzloses Unterfangen bezeichnet werden, die unendliche Anzahl wirtschaftlicher Sonderwesen mit ihren unendlich vielartigen besonderen Verhältnissen unter die Herrschaft so kurzbündiger Bilanzierungsregeln zwingen und ihnen so gleichförmige, einseitige Ideenkreise zumuten zu wollen, wie es durch die bisher geschilderten Anschauungskreise jeweils geschieht. Man muss es vielmehr als etwas Natürliches ansehen, wenn die naturgemässe Vielgestaltigkeit des praktischen Wirtschaftslebens sich auch in vielfachen, den jeweiligen besonderen Verhältnissen entsprechenden Bilanzmassnahmen äussert.

Ein näheres Eingehen auf eine Kritik dieser verschiedenen Bewertungsprinzipien würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir müssen hier auf die speziellen Untersuchungen verweisen und können im folgenden nur noch auf die Klarlegung der Wirkungen, die diese Bewertungslehren auf die Behandlung der Façonwerte ausgeübt haben, eingehen.

Von grosser Bedeutung für die Bewertung der Façonwerte ist die Gebrauchswerttheorie von Simon und dessen Anhänger gewesen. Nach diesen Schriftstellern soll nicht der allgemeine Marktwert für die Bewertung der Betriebsgegenstände massgebend sein, nicht der Wert, den diese „als isolierte Vermögensstücke" besitzen, sondern der Gebrauchswert derselben als Bestandteil des Geschäftsganzen. Simon steht ganz im Banne der österreichischen Werttheorie. Wert ist für ihn keine Eigenschaft, die den Gütern an sich innewohnt, sondern er ist ein Urteil des Wirtschaftssubjektes über die Bedeutung eines Gutes für seine Bedürfnisbefriedigung. Die Bilanz soll das Vermögen einer bestimmten Persönlichkeit ausweisen, losgelöst von dieser Person nehmen aber die Gegenstände einen andern Charakter an, sie ändern ihren Wert. Deshalb soll der subjektive Wert massgebend sein. Der gleichen Auffassung sind dann Staub und Rehm, nur dass für sie nicht der Gebrauchswert vom Standpunkt einer bestimmten Persönlichkeit, sondern der Gebrauchswert vom Standpunkt eines bestimmten Geschäftes massgebend

ist, sie sprechen vom Geschäftswert. Rehm [170]) führt zu seiner Stellungnahme zum Problem der Bilanzbewertung der Betriebsgegenstände aus: „Der Tausch- bezw. Gebrauchswert, welcher beizulegen ist, ist weder der individuelle, d. h. derjenige, welcher dem Gegenstand gerade für den gegenwärtigen Geschäftsinhaber zukommt, noch der allgemeine, d. i. derjenige, welcher dem Gegenstand ohne Rücksicht auf das Geschäft, welchem er zugehört und ohne Rücksicht auf den Gebrauch, dem er dient, zukommt, sondern der Geschäftswert, d. h. der Wert, welchen der Gegenstand dadurch besitzt, dass er diesem Geschäft dient, der ... Gebrauchswert, welchen er für dieses Geschäft hat. Nicht beigelegt werden darf also der Gebrauchswert, welchen der Gegenstand gerade für diesen Geschäftsinhaber hat, auch nicht der Gebrauchswert, welchen der Gegenstand bei Auflösung des Geschäftes als isoliertes Vermögensstück besässe, sondern zuzumessen ist der ... Gebrauchswert, welchen der Gegenstand auch dann hätte, wenn das Geschäft von einem anderen als dem gegenwärtigen Geschäftsinhaber fortbetrieben würde. Massgebend ist der Wert, welchen die Vermögensgegenstände als Bestandteile des fortbestehenden Geschäftes, also bei Veräusserung des Geschäftes unter Fortbestand desselben als solchen haben, der Nutzwert, den die Betriebseinrichtungen auch für einen Dritten bei Fortbetrieb des Geschäftes durch ihn, also bei der gleichen Nutzung hätten.“ Der Gebrauchswert des Geschäftes ist für die Bewertung massgebend, mit andern Worten, die Façonwerte sollten also auf die einzelnen Unternehmungsobjekte verteilt werden. Wir haben schon weiter vorn [171]) zu dieser Frage Stellung genommen und sind zum Schlusse gekommen, dass diese Theorie abzulehnen sei.

Als weitere Bewertungsunterlage steht uns dann der Anschaffungs- bezw. Herstellungswert zur Verfügung. Hierunter sind alle diejenigen Aufwendungen zu verstehen, die bei der Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Objektes dem Geschäft unterlaufen sind. Dieser Wert besitzt den grossen Vorzug, dass er leicht festzustellen ist, daraus erklärt sich auch ganz leicht die bevorzugte Stellung des Anschaffungswertes in der Bewertungspraxis. Die Lehre des Anschaffungswertes weist aber auch grosse Mängel auf. Besonders hervorzuheben ist der

170) Rehm Hermann, a. a. O., 1. Aufl. S. 59, ähnlich 2. Aufl. S. 359 ff.
171) Siehe Seite 113, § 8, Ziff. 1 unserer Arbeit.

Nachteil, der sich daraus ergibt, dass Vermögensgegenstände, die bei der Anschaffung oder Herstellung keine oder nur geringe Kosten verursacht haben, trotz hohen Tauschwertes am Bilanztage gar keine oder nur zu kleine Bewertung erfahren. Gerade bei den Elementen des Façonwertes ist es sehr häufig der Fall, dass am Bilanztage wertvolle immaterielle Güter früher für ihre Anschaffung keine Kosten verursacht haben. Würde nach der Anschaffungswertlehre bilanziert, so könnten diese oft sehr wichtigen Vermögensteile in der Bilanz nicht erscheinen. Diejenigen Autoren, welche den Erwerbspreis als Maximalbewertungssatz annehmen, tun das immer mit der Begründung, dass sonst noch nicht realisierte Gewinne verteilt würden. Fiktive Gewinne sollen nicht verteilt werden. Es kann nun aber vorkommen, dass die Bilanz dadurch unrichtig wird; wenn der Erwerbspreis ein sehr günstiger war und der Wert nun dauernd ein höherer ist. Unserer Ansicht nach ist die Vorschrift betreffend Erwerbspreis keine Bilanzvorschrift, sondern materiell eine Vorschrift über die Dividendenverteilung. Nicht realisierte Gewinne sollen nicht verteilt, sondern in Reserve gestellt und erst dann verteilt werden, wenn eine Veräusserung eingetreten ist. Die Erwerbspreismaxima ist nur formell, materiell schafft sie eine Zwangsreserve. Ferner könnte nach der Erwerbspreislehre ein geschenkter Gegenstand nicht bilanziert werden, denn der Erwerbspreis ist ja null. Das Geschenk muss aber auch in das Inventar kommen, sonst ist dieses unvollständig, also unrichtig.

In der Literatur wird dann auch die Erwerbspreistheorie mit Recht häufig angegriffen. Passow [172]) erklärt deutlich: „Der Erwerbspreis ist nicht die Höchstgrenze für die Bewertung.“ Eine ähnliche Stellung nehmen Reisch & Kreibig [173]) ein. Bei Aktiengesellschaften gelte grundsätzlich auch der Erwerbspreis. „. . . doch sind Ausnahmen — namentlich in Fällen krasser Minderbewertungen — allerdings zulässig und sogar geboten. Nur sollten sodann die aus derartigen Werterhöhungen fliessenden Gewinne nicht dem aus dem normalen Geschäftsbetriebe erzielten Gewinne zugerechnet und verteilt, sondern als ausserordentliche Gewinne an dem Vermögen ausgewiesen und dementsprechend tunlichst dem Reservefonds überwiesen werden.“

[172]) Passow Richard, a. a. O., S. 120 ff.
[173]) Reisch & Kreibig, a. a. O., II/S. 22.

Auch der ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungswert eignet sich also nicht als Bewertungsgrundlage. Der Grundsatz der Bilanzwahrheit wird am besten erreicht, wenn wir der Bewertung Gegenwartswerte, Anschaffungswerte, die am Bilanztage gelten, zugrunde legen. Diese Bewertung hat dann noch den Vorzug, einen einheitlichen Wertansatz aufzuweisen, was für die Betriebsvergleichung von grossem Vorteil sein wird. Auch die Gerichtspraxis erlaubt oder verlangt sogar schon vereinzelt eine Bilanzierung zum wirklichen „Tages"wert, und nicht nur eine Einstellung zu einem Rechnungswerte. In einer Bundesgerichtsentscheidung [174]) heisst es: „Es ist also der Rechtsgrundsatz festzuhalten, dass in der Bilanz der wirkliche und nicht ein fiktiver Wert der Vermögensobjekte einzustellen ist . . .".

Die Festsetzung des Tageswertes nun ist für Güter, die einen lebhaften Marktverkehr besitzen, verhältnismässig einfach. Der Feststellung dieses Gegenwartswertes für die Façonwerte stellen sich nun aber erhebliche Schwierigkeiten entgegen, denn wir haben ja schon gesehen, dass in diesen Gütern kein Markt, wenigstens kein lebhafter, stattfindet. Wie eine objektive Wertschätzung doch auch bei den Façonwerten möglich ist, das zu erklären soll Aufgabe der nachfolgenden Zeilen sein.

§ 16. Die Bewertung der Façonwerte im besonderen.

Die Lösung unserer Bewertungsaufgabe kann nun auf zwei verschiedenen Wegen geschehen. Wir können erstens versuchen, den Façonwert unmittelbar zu errechnen, oder aber wir können zweitens versuchen, den Differenzcharakter dieser Werte zu verwerten und diesen mittelbar als Unterschied zwischen dem Wert der Gesamtunternehmung und der Wertsumme der in dieser vereinigten Einzelwerte festzustellen. Man kann also eine direkte und eine indirekte Bewertungsmethode unterscheiden.

Das unmittelbare Bewertungsverfahren wird besonders durch Petersdorff [175]) vertreten. Er betont als besonderes Wesenselement der sogen. „ideellen Werte" die Fähigkeit der Nachwirkung in die Zukunft, d. h. die Fähigkeit, die zukünftigen Erträge zu mehren. Diese Nachwirkungen sollen nach ihrer Dauer geschätzt

[174]) Vergl. B.G.E. 27./II. S. 239/40.
[175]) Petersdorff Johannes, a. a. O.

und danach der Wert des Goodwill bestimmt werden. Er berechnet demnach die Façonwerte direkt, indem er für jedes Element der Façonwerte die voraussichtliche Dauer der Nachwirkung und die von der Nachwirkung dieses Bestandteils erwartete Höhe des Reinertrages für jedes Jahr der voraussichtlichen Nachwirkung ermittelt und die so gefundenen Beträge zusammenzählt. Diese Methode ist wohl nur als ein theoretisch sehr interessanter Versuch der Façonwertbewertung anzusprechen, denn praktische Bedeutung kann dieses Verfahren nie erlangen. Wie sollte der Façonwert in seine Einzelelemente zerlegt werden können; diese Werterscheinungen sind ja der Ausfluss der Organisation zu einem Ganzen? Noch schwieriger wird es sein, die Dauer der Nachwirkung und den Wert der Nachwirkung für das einzelne Jahr der Nachwirkung zu schätzen. Wir glauben nicht, dass es je möglich sein wird, einen einigermassen objektiven Masstab für diese Berechnungen zu finden. Nach dieser Methode durchgeführte Bewertungen werden immer äusserst subjektiv und willkürlich sein.

Grosse Bedeutung hat aber die unmittelbare Ermittlungsmethode in England gefunden, die den durchschnittlichen Reingewinn der letzten drei bis vier Jahre der Bewertung zugrunde legt und den Goodwill als ein bestimmtes Vielfaches aus dem von ausserordentlichen Gewinnen und Verlusten bereinigten Jahresgewinne ermittelt. Dieses Vielfache ist je nach der Geschäftsbranche verschieden, so wird z. B. für Zeitungsunternehmen das Zehnfache, für Handelsunternehmungen das Drei- bis Fünffache, für Industrieunternehmungen das Drei- bis Vierfache des durchschnittlichen Reingewinnes angenommen.

Prinzipiell auf dem gleichen Standpunkte stehen die Bewertungsverfahren von Schönwandt [176]), Berliner [177]), Viñassa [178]). Diese direkte Methode hat aber den Nachteil, dass die Höhe des Kapitals unberücksichtigt gelassen wird, was besonders bei kapitalintensiven Betrieben nachteilig zum Ausdruck kommt. Diesen Mangel weisen die indirekten Methoden nicht auf, sodass diese eher geeignet erscheinen, unserem Bedürfnis nach möglichst objektiver Bewertung der Façonwerte gerecht zu werden. Wir

[176]) Schönwandt Detlev, Bilanzunwahrheit.
[177]) Berliner Manfred, a. a. O.
[178]) Viñassa Walter, a. a. O.

wollen aus diesem Grunde ein näheres Eintreten auf diese direkte Bewertung unterlassen und verweisen auf Petersdorff, der eine umfassende Uebersicht bietet.

Aus dem Wesen der Façonwerte ergibt sich, dass wir bei der indirekten Bewertungsmethode

1. den Gesamtwert des Geschäftsganzen zu ermitteln und
2. den Gegenwartswert der Gesamtheit der Einzelteile der Unternehmung festzustellen haben. Die Differenz dieser beiden Grössen ergibt dann unseren gesuchten Façonwert. Das Schwierige dieser Methode liegt in der Ermittlung des Wertes der Unternehmung als Ganzes, da es an Werturteilen des Marktes fehlt, wie wir schon gesehen haben.

Bei Aktiengesellschaften wurde oft versucht, diesen Wert mit Hilfe der Aktienkurse zu ermitteln. Die wichtigste Grundlage des Wertes einer Aktie ist der innere Wert einer Unternehmung. Dieser innere Wert hängt besonders ab vom Reinvermögen und vom Ertrag der Unternehmung. Der Börsenkurs wird sehr stark beeinflusst von Kreisen, die dem Unternehmen nahe stehen und seine Lage zu beurteilen vermögen; er enthält den Ausdruck des Werturteiles sachkundiger Kreise über den Gesamtwert der Unternehmung. Leider hat aber die Bewertung mit Hilfe der Aktienkurse, so ideal sie auf den ersten Blick auch sein mag, auch sehr bedeutende Mängel. Der Kurs der Aktie wird ziemlich stark beeinflusst von gesprochenen Kursen, die natürlich ausscheiden müssten. Aber auch bei den effektiven Umsätzen darf nie vergessen werden, dass an der Börse nicht nur Sachverständige handeln, dass der Kurs stark von Spekulanten bestimmt werden kann, die kein richtiges Urteil über den Gesamtwert der Unternehmung haben. Ausserdem wird die Börsenkursbewegung nicht unbedeutend von politischen und allgemein wirtschaftlichen Momenten und von der Lage am Geld- und Kapitalmarkt beherrscht. Ferner ist nicht der tatsächliche Ertrag der Unternehmungen, sondern die ausgezahlte Dividende bestimmend für die Festsetzung der Aktienkurse. Die Bewertung auf Grund der Aktienkurse können wir also nicht annehmen, denn die Börsenkurse werden von so vielen Dingen beeinflusst, dass sie den Wert der Unternehmung nie klar zum Ausdruck bringen.

Die Nichteignung der Aktienkurse zur Unternehmungsbewertung wurde bald einmal erkannt und es wurde nach anderen

Verfahrensweisen gesucht. Die Anschauungen gehen noch weit auseinander; alle Meinungen stimmen aber darin überein, dass der Reingewinn die Grundlage der Bewertung sein muss.

So bezeichnet z. B. Schmidt [179]), wie auch seine Anhänger, als Gesamtwert der Unternehmung ihren Ertragswert. Dieser Ertragswert entsteht durch Kapitalisierung des Ertrages der Unternehmung mit dem Normalzins. Diese Gleichsetzung, Gesamtwert und Ertragswert, kann nicht richtig sein, denn sonst wäre der Wert einer Unternehmung, die keinen Ertrag erzielt hat, gleich Null, obschon beträchtliche Anlage- und Betriebswerte vorhanden sind. Es muss also auch die Wertsumme der in einer Unternehmung vereinigten Einzelgegenstände berücksichtigt werden. Gerade diese Sachwerte bieten dem Unternehmer eine gewisse Sicherheit, dass das in der Unternehmung investierte Kapital im Falle eines Misslingens des Unternehmungszweckes nicht gänzlich verloren geht. Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass der Wert einer Unternehmung nicht dem Ertragswert gleichzusetzen ist, sondern dass er einen Wert darstellt, der zwischen dem Ertragswert und dem Gesamtwert der Unternehmungsbestandteile liegen muss. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Unternehmung ist weder das Vermögen allein noch der Ertrag allein massgebend. „Wollte man den Tauschwert allein nach der Grösse des Vermögens richten, dann würde man zu dem irrigen Resultat kommen, zwei Unternehmungen mit gleich grossem Vermögen als gleichwertig anzusehen, auch wenn die eine Unternehmung gewinnbringend und die andere Unternehmung mit Verlust arbeitet. Wollte man dagegen den Tauschwert allein aus dem Ertrag errechnen, dann würde man zu dem gleichfalls irrigen Resultat gelangen, zwei Unternehmungen mit gleich grossem Ertrag als gleichwertig anzusehen, auch wenn die eine Unternehmung ausser ihrem Ertrag auch noch ein doppelt so grosses Vermögen besitzt als die andere Unternehmung.“ [180])

Schmalenbach [181]) hat sich ziemlich eingehend mit dem Problem der Bewertung einer Geschäftseinheit beschäftigt. Er schlägt ein ähnliches Verfahren vor, wie es bei der Berechnung

[179]) Schmidt Friedrich, a. a. O., S. 63 ff.
[180]) Moral Felix, a. a. O., S. 5 ff.
[181]) Schmalenbach Eugen, Finanzierungen, S. 14 ff.

des Wertes von bebauten Grundstücken schon seit langem in Anwendung ist. Man pflegt hier den Reproduktionskostenwert des Grundstückes und des Gebäudes durch Sachverständige taxieren zu lassen, durch Kapitalisierung des Mietsreinertrages mit dem landesüblichen Zinsfuss den Ertragswert zu bilden und aus diesen beiden Summen den arithmetischen Mittelwert zu ziehen. Will man nun diese Methode auf die Ermittlung des Wertes der Unternehmung anwenden, so muss man sich klar sein, dass von Unternehmungen angesichts des grösseren Risikos eine höhere Verzinsung des in ihnen angelegten Kapitals verlangt werden kann, als der landesübliche Zinsfuss beträgt. Die Verschiedenheit des Wagnisses der einzelnen Unternehmungen muss dabei durch ungleiche Kapitalisierungssätze berücksichtigt werden. In dieser von Schmalenbach vorgeschlagenen Bewertungs- oder richtiger Schätzungsweise dürfen wir eine praktisch brauchbare Methode zur Ermittlung des Gesamtwertes einer Unternehmung erblicken. Dieses Verfahren hat denn auch ausgedehnte Anwendung gefunden, im besonderen in der Entschädigungspraxis des Reichsausgleichamtes, das die Aufgabe hatte, die Ausland- und Kolonialdeutschen für ihre in den Besitz der Siegerstaaten übergegangenen Unternehmungen zu entschädigen.

Für die Schätzung der Façonwerte ergibt sich nun folgender Weg:

1. Feststellung der Summe der einzelnen Unternehmungsbestandteile zu ihrem Gegenwartswert,
2. Berechnung des Erfolges der Unternehmung,
3. Kapitalisierung des Erfolges,
4. Ausweis des Gesamtwertes der Unternehmung und
5. Ausweis der Façonwerte.

Wir haben schon erläutert [182]) warum wir glauben, dass die Einzelgegenstände zum Tageswerte bewertet werden sollen und haben hier noch zu bemerken, dass auch der Erfolg und der kapitalisierte Erfolg eine Gegenwartssumme darstellen und dass man logischerweise nur gleichwertige Werte vergleichen kann. Die Kosten der Organisation und der Einführung der Unternehmung dürfen nicht mitgerechnet werden, denn nicht diese Kosten sind Teile des Unternehmungsvermögens, sondern die Organisation und die Einführung selbst. Einen Wert erhalten

[182]) Siehe Seite 161, § 15 unserer Arbeit.

diese Vermögensteile aber erst durch den Ertrag, den sie abwerfen. Je besser die Organisation ist, umso höher ist der Ertrag und damit auch der Ertragswert einer Unternehmung und umgekehrt. Die Façonwerte sind nur eine Funktion des Ertrages. Zudem ist der Wert der Organisation etc. ja noch gar nicht bekannt und soll gerade berechnet werden.

Schwierig ist auch die Berechnung des Erfolges, wir können auch hier nur ein paar allgemeine Bemerkungen machen. Wenn der Erfolg richtig berechnet werden soll, so müssen die erste und letzte Bilanz genau nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt sein; hat die erste Unterbewertungen, so muss die letzte sie auch in gleicher Weise haben; Werte, die in der ersten fehlen, dürfen auch in der letzten nicht eingestellt werden, andererseits müssen Werte, die in der ersten stehen, auch in die letzte kommen, soweit sie nicht im Betriebe selbst verbraucht sind, selbst dann, wenn die Aufnahme zu Unrecht erfolgt wäre. Die Abschreibungen müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, die Berechnung der Selbstkosten muss sachgemäss sein etc. Zum Reingewinn müssen hinzugezählt werden, die Privatentnahmen, alle ausbezahlten Zinsen, die über die tatsächlichen Abnutzungen hinausgehenden Abschreibungen, kurz alles was dem Geschäft für andere Zwecke entnommen wurde und nicht mehr Geschäftszwecken dient. Zu kleine Abschreibungen müssen ebenfalls berücksichtigt, d. h. vom Gewinn abgezogen werden, ebenfalls Konjunkturgewinne usw., kurz alles was in das Geschäft hineinkommt, ohne eigentlich Ertrag zu sein. Ertrag ist überhaupt alles, was ein Geschäft hergibt, was hinausgeht, ohne ihm weiter zu gehören und die Vermehrung des Kapitals, dagegen ist eine Vermehrung des Kapitals, die von ausserhalb des Geschäftes herstammt, kein Ertrag.

Der richtig berechnete, von allen Ausseneinflüssen bereinigte Erfolg, muss nun kapitalisiert werden. Hier bildet nun die Feststellung des Kapitalisierungsfaktors erhebliche Schwierigkeiten. Selbstverständlich kann der landesübliche Zinsfuss nicht zur Anwendung gelangen, denn in Unternehmungen investiertes Kapital trägt ein grösseres Risiko als erstklassig gesicherte Gelder. Die Berücksichtigung des Risikos ist eine der grössten Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmung als Ganzes. Die Sicherheit des Ertrages muss unbedingt berücksichtigt werden; diese hängt wesentlich ab von der Stabilität des Ertrages und von der

Art der Unternehmung, ob dieselbe konjunkturempfindlich ist oder nicht. Der Kapitalisierungsfaktor muss sich also nach dem landesüblichen Zinsfusse und nach der Intensität des Risikos richten; je grösser das Risiko, desto höher muss das Kapital verzinst werden, desto kleiner ist der Wert der Unternehmung, desto kleiner muss also auch der Kapitalisierungsfaktor sein und umgekehrt. Oder, je besser die Organisation einer industriellen Unternehmung ist, je höher ihre produktive Leistung, je gesicherter die Nachfrage nach ihrem Fabrikat auf dem allgemeinen Markt und je geordneter ihre inneren Verhältnisse sind, je grösser ferner ihr Umsatz ist und je günstiger sich ihre Rentabilität stellt, umso geringer ist auch das mit ihr verbundene Risiko und umso höher der Wert der Unternehmung, umso grösser kann auch der Kapitalisierungsfaktor sein. Moral [183]) hat über dieses Gebiet sehr interessante Untersuchungen unternommen und kommt zum Ergebnis, dass der Ertrag zu einem Zinsfusse zu kapitalisieren sei, welcher je nach Risiko der betreffenden Unternehmung das 1¼- bis 1½fache des landesüblichen Zinsfusses beträgt.

Der Wert der Unternehmung als Ganzes dann ist, wie schon bemerkt, gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Ertragswert und der Wertsumme der Einzelbestandteile der Unternehmung und die Façonwerte ergeben sich als Differenz zwischen dem Gesamtwert und dem Total der einzelnen Objekte der Unternehmung.

Wir haben uns in diesem Paragraphen nur ganz kurz fassen können, denn Aufgabe dieser Arbeit ist die Bilanzierungsfähigkeit der Façonwerte nachzuweisen. Der Vollständigkeit halber wollten wir aber doch, wenn auch nur in ein paar Worten, auf die Bewertungsprinzipien eintreten. Im übrigen müssen wir hier auf die genauen und umfassenden Untersuchungen von Schmalenbach und Moral hinweisen und bemerken noch, dass es natürlich nicht möglich ist, für alle Unternehmungen eine Formel aufzustellen, nach welcher sich der Gesamtwert einer jeden einzelnen Unternehmung ohne weiteres berechnen lässt. Der Wert einer jeden einzelnen Unternehmung ist vielmehr stets von so vielen inneren und äusseren Verhältnissen abhängig, dass man denselben in jedem einzelnen Falle individuell feststellen muss.

183) Moral Felix, a. a. O., S. 144.

§ 17. Die Abschreibungen auf den Façonwerten.

Ueber den Begriff und die Funktionen der Abschreibung gehen die wissenschaftlichen Lehrmeinungen noch so sehr auseinander, dass wir im Rahmen dieser Arbeit nicht darauf eintreten können. Oft wird die Abschreibung als ein Hilfsmittel der Bewertung aufgefasst. In der neueren Literatur wird aber dieser Auffassung stark entgegengetreten. Die Abschreibung sei nicht der Ausgleichsposten des Minderwertes eines Vermögensgegenstandes, sie sei nicht Korrekturmittel erfolgter Vermögenswertänderungen, sondern ein Mittel der Kostenrechnung, sie sei das Primäre und der Wert des Objektes das Verbleibende. So aufgefasst soll die Abschreibung die Abnutzung der Betriebsgegenstände, den Wertverschleiss erfassen. „Jede Rechnungsperiode hat mithin in ihrer Verlust- und Gewinnrechnung den Teil des Wertverbrauches an Vermögensteilen zu tragen, der während dieser Leistungsperiode als leistungsnotwendiger Aufwand anzusehen ist und der Verteilung und der Berücksichtigung in der Kostenrechnung bedarf. Darüber hinaus können Vermögenswertänderungen nicht als produktions- oder überhaupt werterzeugungsnotwendige Abschreibungen angesehen werden, sie müssen daher bei der Ermittlung des Betriebserfolges eliminiert werden und eine gesonderte Behandlung bei der Bilanzaufstellung erfahren.“ [184])

Wie verhält es sich nun mit den Abschreibungen auf den Façonwerten? In England wird der Goodwill nicht abgeschrieben. Diese Uebung erklärt sich einerseits aus der englischen Auffassung der Bilanz [185]) und andererseits wird der Goodwill als dauernder Wert angesehen, als ein Wert, der sich nicht abnutzt.

Die deutsche Literatur ist aber im allgemeinen der Ansicht, dass die Façonwerte genau gleich wie die materiellen Vermögensbestandteile abgeschrieben werden müssen, und zwar unter den verschiedensten Begründungen: die alte Kundschaft verschwinde allmählich, die geschaffene Organisation veralte mit der Zeit oder der Façonwert sei wegen seiner schweren Schätzung, wegen seinem unsicheren Charakter usw. abzuschreiben. Noch verschiedener und willkürlicher sind die Ansichten über

184) Brauns Karl, a. a. O., S. 77.

185) Siehe Seite 117, § 8, Ziff. 1 unserer Arbeit.

die Methode der Façonwertabschreibung. Gewöhnlich wird im Bilanzschrifttum die Abschreibungsmethode gar nicht oder nur sehr kurz behandelt. Stern [186]) erledigt dieses Problem mit den nichtssagenden Worten, dass der Wert der Kundschaft „allmählich durch entsprechende Abschreibungen amortisiert" werden soll. Häufig findet man auch die Vorschrift, dass die Façonwerte „so rasch, als sich dies irgendwie verwirklichen lasse", abzuschreiben seien. [187]) Gleiche oder ähnliche Stellung nehmen z. B. ein Friedländer [188]), Leitner [189]), Passow [190]), Fischer [191]) und Lion. [192]) Gerstner [193]) meint, dass dieser immaterielle Wert mit $33^1/_3$ bis 100 % jährlich zu amortisieren sei, ohne eine Begründung dieser willkürlich gewählten Ziffern zu geben. Folliet [194]) schlägt eine sehr interessante Methode vor. „Une société anonyme ne pourra distribuer de dividende que lorsqu'une somme représentant au moins le 5 % du montant initial des valeurs morales en aurra été déduite pour l'amortissement. Du moment où le 20 % des bénéfices nets sera supérieur au 5 % ci-dessus, c'est le 20 % des bénéfices que l'on devra consacrer à l'amortissement." Dazu bemerkt er ungefähr folgendes: Man könne die Abschreibung nicht nach dem Gewinn bemessen, denn bei hohen Façonwerten und kleinem Gewinn wäre die Abschreibung relativ zu klein; man könne die Abschreibung auch nicht nach einer bestimmten Anzahl von Jahren bemessen, denn die Façonwerte haben einen gewissen Wert und der Gewinn könnte zu klein ausgewiesen werden. Er kombiniert dann diese beiden Methoden, denn es müsse die Abschreibung an der Summe der Façonwerte gemessen werden, aber sie dürfe nicht den grössten Teil des Ertrages absorbieren.

Mit diesen Anschauungen über die Abschreibung der Façonwerte können wir uns nicht einig erklären. Wir haben schon

---

186) Stern Robert, Die kaufmännische Bilanz, S. 261.
187) Chenaux-Repond Julius, a. a. O., S. 136.
188) Friedländer Kurt Th., a. a. O., S. 78.
189) Leitner Friedrich, a. a. O., S. 329, II. Bd.
190) Passow Richard, a. a. O., S. 151, I. Bd.
191) Fischer Rudolf, a. a. O., S. 103, I. Bd.
192) Lion Max, a. a. O., S. 199.
193) Gerstner Paul, a. a. O., S. 100.
194) Folliet Ed., a. a. O., S. 50 ff.

betont, dass die Façonwerte nicht abnutzbar sind. Sie sind daher auch nicht abschreibungsfähig, wenn wir die Abschreibung als ein Aequivalent der Abnutzung und des Verbrauches auffassen. Ihr Wert kann sich nur unter dem Einfluss veränderlicher Erträge ändern. Diese Wertänderungen aber beeinflussen nicht den Umsatzgewinn, sondern wirken einzig und allein auf das Vermögen der Unternehmung, sind Gegenstände der Vermögensrechnung. Der Einwand, die Betriebsorganisation veralte, einzelne Kunden blieben aus irgend welchen Gründen fort etc., ist nicht stichhaltig. Dieser Verlust an immateriellen Werten kann — und er tut es auch in der Regel — im Laufe der Zeit durch Gewinnung neuer immaterieller Werte kompensiert, sogar überkompensiert werden. Es handelt sich ja bei den Façonwerten nicht um eine bestimmte Organisation, um bestimmte Kunden, sondern um Organisation, um Kundschaft. Massgebend für den Wert der Façonwerte ist der Ertrag, nicht individuell bestimmte Einzelelemente. Zu Abschreibungen liegt gar keine Veranlassung vor, solange diejenigen Verhältnisse, welche den Wert bedingen, sich nicht ungünstig verändern, also namentlich der Reingewinn nicht zurückgeht, eher steigt, auch sonst keine Anzeichen vorliegen, die ein dauerndes Sinken der Rente bewirken müssen. Kleinere Schwankungen sind ja nicht ausschlaggebend. Bei gleicher oder steigender Rentabilität hat der Besitzer die begründetste Aussicht, später den vollen Wert der Façonwerte von seinem Nachfolger zu erhalten, es kann also von einem Zwang der Abschreibung keine Rede sein. Solange der Ertrag der gleiche bleibt, der ja den Wert der Façonwerte bestimmt, — wir betonen das noch einmal — können diese wohl ihre Struktur, nicht aber ihren Wert ändern. Verändert sich der Ertrag, so müssen unsere immateriellen Werte neu bewertet werden, was in der Regel bei jeder neuen Bilanzaufstellung geschehen sollte; gerade diese fortlaufenden Neubewertungen bewirken, dass die Façonwerte ein zuverlässiges Barometer für die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung bilden. Steigender Ertrag erhöht den Façonwert, währenddem sinkender Ertrag die immateriellen Werte vermindert. Aber diese Wertveränderungen dürfen, wie schon gesagt, nicht in der Kostenrechnung, wie die Abschreibungen, zum Ausdruck kommen, sondern in der Vermögensrechnung. Wir lehnen es daher ab, wenn einzelne Autoren die möglichst rasche Abschreibung

der immateriellen Werte fordern, denn ein solches Gebaren kommt letzten Endes einer Bilanzverschleierung gleich, was von denselben Autoren aber streng verurteilt wird.

Die Gerichtspraxis hat, allerdings nur vereinzelt, sogar schon unsere Anschauung geteilt. In der Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Dezember 1905 heisst es, es sei „unzulässig, Abschreibungen auf ein sogenanntes Firmen- oder Geschäftserwerbungskonto vorzunehmen. Unzulässig seien Abschreibungen auf ein Konto, das weder selbständige Vermögenswerte, noch immaterielle Dinge von wirtschaftlichem Werte umfasst, da immaterielle Werte einer Abschreibung überhaupt nicht unterliegen."

Anderes gilt dagegen, wenn aus der Natur des Geschäftes auch bei gleicher Rentabilität ein Aufhören erfolgen muss, oder doch zu erwarten ist, wenn z. B. das Geschäft auf einem Vertrage beruht, der nach bestimmter Zeit abläuft und dessen Erneuerung unter den gleichen Bedingungen nicht zu erwarten ist. In allen Fällen, wo solche Umstände vorliegen, muss eine angemessene Abschreibung erfolgen, sodass am Ende der Unternehmung der Façonwert abgeschrieben ist, der ja bei der Auseinanderreissung des Geschäftsganzen nicht realisiert werden kann.

5. Kapitel.

§ 18. Die Beeinflussung der Bilanzierung der Façonwerte durch die Finanzpolitik der Unternehmungen.

Wir haben bis jetzt immer konstatieren müssen, dass die Façonwerte in der kontinentalen, besonders in der deutschen und englischen Bilanzpraxis sehr verschieden behandelt werden, immer haben wir feststellen müssen, dass der Goodwill in englischen Bilanzen häufig und zwar noch mit hohen Summen anzutreffen ist, währenddem die Façonwerte von den Unternehmern des Festlandes nie oder nur höchst selten aktiviert werden. Grund dieser differenziellen Behandlung ist, wie wir schon gesehen haben,[195]), zum Teil der Einfluss der von den verschiedenartigen Meinungen der englischen und deutschen Rechtslehre und Bilanzliteratur ausgeht. Recht und Schrifttum sind einer Bilanzierung des Goodwil in England förderlich, in Deutschland aber hinderlich. Noch mehr ist aber diese Tatsache begründet auf den in Deutschland und England gebräuchlichen Finanzierungsmethoden, die durch die verschiedenen, anders gearteten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse dieser Länder bedingt, sich in ihrer Entwicklung und Gestaltung wesentlich voneinander unterscheiden.

Unsere ziemlich eingehenden Untersuchungen des Rechts- und Bilanzschrifttums haben ergeben, das einer Bilanzierung der entgeltlich und derivativ erworbenen Façonwerte nirgends entgegengetreten wird und doch zieht die Geschäftspraxis vor, diese Werte nicht in einem Sonderposten in der Bilanz erscheinen zu lassen, sondern sie auf die sachlichen Vermögensgegenstände zu verteilen. Diese Uebung lässt sich erklären, wenn wir in Betracht ziehen, dass das Problem der Bilanzierung der derivativ erworbenen Façonwerte am meisten auftritt bei der Umwandlung von Personalfirmen in Aktiengesellschaften. Die Gründer einer A.G.

---

[195]) Siehe Seite 117, § 8, Ziff. 1 unserer Arbeit.

bevorzugen aus verschiedenen Gründen die Simultangründung und weniger die Sukzessivgründung. Bei der Simultangründung haben nun die Gründer sämtliche Aktien zu übernehmen, die sie dann im Laufe der Zeit dem breiten Publikum zur Uebernahme vorlegen. Würde nun in der Gründungsbilanz der Façonwertposten gesondert ausgewiesen, so würde die Gesellschaft durch das Misstrauen des Publikums gezwungen, diese Werte so rasch wie möglich abzuschreiben, das aber würde beträchtliche Teile des Erfolges verschlingen. Dadurch würde die zur Verteilung gelangende Dividende verkleinert und der Kurs der Aktien müsste folglich ohne Zweifel sinken. Die Gründer wollen aber selbstverständlich ihre Aktien zu möglichst hohen Kursen absetzen und um den Kurs nicht zum Sinken zu zwingen, wird dann der Façonwert nicht in einem Sonderposten bilanziert, sondern auf Sachaktiven verteilt, die zudem noch möglichst langsam abgeschrieben werden müssen; dadurch wird der durch eine höhere Abschreibungsnotwendigkeit verursachte Druck auf den Begebungskurs der Aktien vermieden. Auf diese Bilanzierungspraxis haben wir schon weiter vorn [196]) Stellung genommen; wir wollen nur noch bemerken, dass gerade die gefährlichsten Uebergründungen auf die nicht besonders ausgewiesenen „ideellen" Apports, die infolgedessen auch nicht kontrolliert werden können, zurückzuführen sind. Viel besser wäre es, man würde das Publikum über die Bilanznotwendigkeit der Façonwerte aufklären und einen diesbezüglichen Bericht in den Börsenprospekt aufnehmen.

Auch in England ging die Geschäftspraxis bei der Bilanzierung des Goodwill von finanzpolitischen Ueberlegungen aus. Im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts benutzte die englische Industrie viel Leihkapital, und zwar besonders auf dem Wege der Wechselkredite. Das Aktiengesetz von 1862 erlaubte dann, dass das kurzfristige Geld durch langfristiges ersetzt werden dürfe, durch Ausgabe von Obligationen und Vorzugsaktien mit limitiertem Dividendenanspruch. Umwandlungen von Privatgeschäften in Aktienunternehmungen kamen nun weit häufiger vor als auf dem Festlande, mit dem Unterschiede aber, dass für die Unterbringung des Stammkapitals nicht die breiten Volksschichten herangezogen werden mussten, sondern die Gründer fanden

196) Siehe Seite 113, § 8, Ziff. 1 unserer Arbeit.

Aktienabnehmer genug unter ihren Freunden und Verwandten. Bei weiterem Kapitalbedarf wurden festverzinsliche, dinglich gesicherte Anleihen aufgenommen, oder aber, um allzu grosse Zinslasten zu vermeiden, es wurden obenerwähnte Anleiheserien emittiert, bei denen die Zinszahlungspflicht von der Erzielung eines Reinerfolges abhängig gemacht und zur Sicherung einer möglichst gleichmässigen Rente bestimmt wurde, dass der aus dem Gewinn zu zahlende Zinsanspruch auch für ausgefallene Jahre nachzahlbar — also kumulativ — sei. Bei diesen Schuldtiteln entstand nun eine enge Beziehung zwischen dem geliehenen Kapital und dem erzielten Gewinn, und das bedingte, dass man den Titelbesitzern ein Mitbestimmungsrecht bei der Feststellung des Gewinnes einräumen musste. So entstanden die kumulativen Vorzugsaktien, die für das englische Finanzierungswesen charakteristisch geworden sind. Bei Umwandlungen und Kapitalerhöhungen wurde nun das nötige Geld durch Ausgabe von Obligationen und Vorzügen aufgebracht. Das von den Vorbesitzern eingebrachte Stammkapital, das „Ordinary Capital", hingegen diente nur subsidär der Finanzierung und hatte in viel grösserem Masse die Aufgabe, den Vorbesitzern die Kontrolle über die Gesellschaft und den Unternehmergewinn zu sichern. Dieses Stammkapital wurde nie bar einbezahlt, sondern den Gründern für den Apport Goodwill zugeteilt, die Titel sind also eine Art Gratisaktien, nicht aber nach englischer Auffassung. Formell sind diese Prioritäten nicht Leihkapital, tatsächlich sind sie aber doch mit den Obligationen sehr nahe verwandt. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Obligationäre und besonders auch die Vorzugsaktionäre als Gläubiger der Gesellschaft angesehen wurden, und bis zu einem gewissen Grade noch heute angesehen werden. Es wurde ihnen also das Recht auf Sicherstellung zuerkannt. Die Obligationäre waren durch irgend eine Art der Verpfändung gesichert und die Vorzugsaktionäre durch den Rest der veräusserlichen Aktiven. Für die Ordinary shares, deren Kapitalanspruch im Falle einer Liquidation gewöhnlich ja auch hinter dem der Vorzugsaktionäre zu stehen kommt, sollten hingegen erst die übrigbleibenden Teile der Sachaktiven, besonders die ideellen und der Goodwill in Frage kommen. Auf diese Weise war eine feste Beziehung vorhanden zwischen dem Prioritätsaktienkapital und den Sachwerten einerseits und dem Stammkapital und dem

Goodwill andererseits. Die Gefahr lag nun aber nahe, dass bei fortwährender Ausgabe von Vorzugsaktien, diese am Ende die Majorität und damit die Kontrolle über die Gesellschaft erhielten; die Vorbesitzer und jetzigen Stammaktionäre würden immer noch das Risiko tragen, aber die Macht wäre auf die gesicherten Vorzugsaktionäre übergegangen. Diese Entwicklung stand nun selbstverständlich nicht im Interesse der Gründer. Um nicht auf dieses billige Leihkapital verzichten zu müssen und um doch die Kontrolle über die Gesellschaft behalten zu können, zogen die Stammaktionäre den schon lange in der Bilanz eingestellten Goodwill zu neuer Funktion heran. Man emittierte Obligationen und Vorzüge in der Höhe der vorhandenen Sachaktiven und erhöhte auch das Stammkapital soweit nötig um die Stimmenmehrheit zu erhalten, wobei man zugleich den als Gegenposten des Ordinary Capital verwendeten Goodwill zu einem höheren Betrag in die Bilanz einstellte.

Ein deutliches Bild des dargestellten Finanzierungsverfahrens, das grossen Einfluss auf die Beurteilung des häufigen Auftretens des Goodwillpostens in den englischen Bilanzen erlangt hat, liefert eine Bilanz der englischen Lokomotivfabrik Beyer, Peacock & Co., Ltd., die am 31. Dez. 1911 folgendes Aussehen hatte [197]):

Passiva			Beträge in Pfd. Sterlg.		Aktiva		
Reserven . .	65 000			Sachaktiven			
Kreditoren . .	36 962			inkl. Effekten			
Reingewinn .	26 834	128 796		u. Debitoren .			777 251
Obligationen .	300 000						
Vorzugsaktien.	300 000	600 000	728 796	Modelle etc. .	7 045		
Stammaktien ..			200 000	Goodwill . .	144 500		151 545
			928 796				928 796

Die Bilanz ist in abgekürzter Form und mit veränderter Anordnung der Einzelposten, wie es zur deutlicheren Hervorhebung dessen, worauf es hier ankommt, nötig ist, wiedergegeben. Aktiven und Passiven sind in zwei Gruppen eingeteilt und diese einander paarweise gegenübergestellt. Dabei mag es zunächst auffallend erscheinen, dass unter den Passiven die Reserve zu der Gruppe gezogen ist, die ihren Gegenwert in Sachaktiven zu finden hat. Dem deutschen Reservebegriff entspricht das freilich

197) Zitiert nach v. Wieser, a. a. O., S. 153 ff.

nicht, tatsächlich ist der Reservefonds einer englischen Gesellschaft einem andern Zweck geweiht als der einer deutschen und findet seinen unmittelbaren Gegenwert in den hier unter den Sachaktiven mit einbezogenen Effekten. Im vorliegenden Falle bleiben also die „gedeckten" Passiven der ersten Gruppe mit 728 796.— Pfd. Sterlg. nur um 48 455 Pfd. hinter dem 777 251 Pfd. betragenden Buchwert der Sachaktiven zurück. Zählt man dazu noch das Modellkonto, so ergibt sich ein Ueberschuss von rund 55 000.— Pfd. Sterlg., welcher Betrag also für das Stammkapital übrigbliebe. Damit befände sich aber das Vorzugskapital in mehr als fünffacher Majorität, die zu gross ist, auch im Hinblick auf die erfahrungsgemäss geringe Beteiligung der Prioritätsaktionäre an den die Dividende festzusetzenden Generalversammlungen, und darum wird das Stammkapital auf 200 000.— Pfd. Sterling erhöht und die so entstandene buchmässige Unterbilanz durch Einstellung der Differenzsumme von 144 500.— Pfund als Goodwill gedeckt.

Abschliessend bemerken wir, dass wir es hier tatsächlich nur mit einem nicht existenten, nur gedanklich vorhandenen Bilanzwerte, einem ideellen Werte zu tun haben, der zu finanzpolitischen Machenschaften aktiviert wurde. Hier wird uns verständlich, warum viele englische Bilanzschriftsteller den Goodwillposten ganz energisch verneinen. So nennt ihn z. B. Pixley [198]) einen Schandflecken in der Bilanz (a blot in the balancesheet), worin deutlich die strenge Verurteilung der Bilanzierung dieser Art von Goodwill zum Ausdruck kommt. Wir müssen uns aber hüten, aus diesem Beispiel eines wirklich fiktiven Goodwillpostens nun den Schluss für alle Façonwerte zu ziehen. Der englische Goodwill ist absolut kein Gegenstück zu unseren Façonwerten, zum mindesten ist es der „finanzpolitische" Goodwill nicht. Brauns [199]) schreibt dazu: „Wir . . . müssen dabei berücksichtigen, dass sich in diesen Begriff im Laufe der Zeit ganz verschiedene Inhalte eingekleidet haben, und dass vielfach unter der Bezeichnung Goodwill nur ein aus finanzpolitischen Erwägungen heraus geschaffener gedanklicher Bilanzwert schamhaft verborgen ist, der mit dem höchst realen ‚Goodwill' als Ausdruck unseres Geschäftsmehrwertes nur den Namen gemeinsam hat."

198) Pixley, Accountancy, S. 240, zit. nach Zimmermann, a. a. O., S. 299.
199) Brauns Karl, a. a. O., S. 94.

Schlussbemerkungen.

Aufgabe unserer Arbeit war, die Berechtigung der Aktivierung der immateriellen Werte in den Jahresbilanzen nachzuweisen. Zu diesem Zwecke mussten wir zuerst Wesen und Bedeutung der Façonwerte klar legen, um daraus wie aus dem Wesen der Bilanz die Bilanzfähigkeit und die Bilanznotwendigkeit abzuleiten. Wir sind dabei, wie die meisten Schriftsteller, von dem Standpunkt ausgegangen, dass das Vermögen der Unternehmung errechnet werden soll durch eine Bewertung der Einzelgegenstände. Von diesem Gesichtspunkte aus mussten wir zur Bejahung der Bilanzierung der Façonwerte kommen. Wir haben aber auch auf die neuere Bewertungstheorie, die von der Unternehmung als Ganzem ausgeht, hingewiesen. Das Primäre ist hier der Wert der Unternehmung, der dann nach einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Schlüssel auf die einzelnen Unternehmungsteile verteilt wird. Nach dieser Lehre sind die Façonwerte in den Einzelgegenständen enthalten, eine besondere Berücksichtigung erübrigt sich also. Im zweiten Teile sind wir dann besonders auf die Literatur und zwar auf die wirtschaftliche und auf die juristische eingetreten und haben diese kritisch beleuchtet. Im letzten Teile behandelten wir die Bewertung der immateriellen Werte im Zusammenhang mit der Bewertung der Unternehmung im ganzen. Hier harren noch Probleme der wissenschaftlichen Forschung, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht voll berücksichtigt werden konnten. Wir haben nur in grossen Zügen den Gang der Bewertung zeigen können, auf Einzelheiten mussten wir verzichten. Diese bieten Stoff genug für besondere Arbeiten.

Am Schlusse unserer Untersuchung wollen wir noch ein paar Worte über die praktische Durchführung der Bilanzierung der Façonwerte beifügen. Man könnte einwenden, dass der Lösung der Bewertungsfrage in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Die Buchhaltung und das Bilanzwesen unterliegen in der Praxis auch den wirtschaftlichen Gesetzen.

Man könnte nun einwenden, dass die Kosten einer genauen Erfolgsberechnung und der Feststellung der Tageswerte der einzelnen Unternehmungsbestandteile, wie wir sie verlangt haben, in keinem Verhältnis stünden zu den Vorteilen, die aus einer Bilanzierung der immateriellen Werte für die Unternehmung erwachsen können. Demgegenüber müssen wir aber betonen, dass die Tageswerte ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten festgestellt werden können. Die Tageswerte und der genaue Erfolg müssen ja sowieso schon zum Zwecke einer exakten Selbstkostenberechnung bekannt sein. Es darf also betont werden, dass die Bilanzierung der Façonwerte, deren Notwendigkeit wir glauben nachgewiesen zu haben, sich auch praktisch ohne wesentliche Sonderkosten durchführen lässt.

Literaturverzeichnis.

A. Rechtswissenschaftliche Literatur.

I. Allgemeines.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1896.

Esser Robert und Ferdinand, Die Atiengesellschaft. Berlin 1899.

Jsay Rudolf, Das Recht am Unternehmen. Berlin 1910.

Kohler Joseph, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1906, 1915.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin und Leipzig 1903.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. Tübingen 1921.

Oppikofer Hans, Das Unternehmensrecht, in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung. Tübingen 1927.

Pisko Oskar, Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs. Wien 1907.

Pisko Oskar, Das kaufmännische Unternehmen, in Ehrenbergs Handbuch, 2. Band, I. Abteilung 1914.

v. Randa, Oesterreichisches Handelsrecht. Wien 1911.

Ritter Karl, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1910.

Smith J. W., Compendium of mercantile Law. London 1865.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin und Leipzig 1921.

Stehlin Arnold, Ueber das Unternehmen. Diss. jur. Basel 1926 (in Maschinenschrift).

Wieland K., Lehrbuch des Handelsrechts. München und Leipzig 1921.

Wollf M., Ueber einige Grundlagen des Handelsrechts. Festgabe der Berliner Fakultät für O. v. Gierke. Breslau 1910.

II. Bilanz- und Buchhaltungsrecht.

Glücksmann Robert, Grundzüge des schweizerischen Buchführungsrechts. Bern 1913.

Knappe Otto, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkt der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und Steuergesetze. Hannover und Berlin 1909.

Lion Max, Das Bilanzsteuerrecht. Berlin 1922.

Rehm Hermann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. München, Berlin und Leipzig 1903, 1914.

Simon Veit, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1899, 1910.

Zimmermann Heinrich, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaften. Zürich-Selnau 1912.

III. Spezielle Literatur über das Problem der Façonwerte.

Huber Emil, Der Kredit (Kreditwartschaft) als selbständiges Rechtsgut.
Viñassa Walter, Die Kundschaft. Bern 1925.

IV. Handbücher und Zeitschriften.

Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben v. J. v. Gierke, C. Wieland, A. Seligsohn, in Leipzig.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Z. f. g. H.). Stuttgart.

B. Volkswirtschaftliche Literatur.

I. Allgemeines.

Amonn Alfred, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig und Wien 1927.
Briggs M., A Text-Book of Economies. London 1923.
Cassel, Theoretische Socialökonomie. Leipzig 1921.
Conrad J., Grundriss der politischen Oekonomie. Jena 1902.
Herrmann F. B. W., Staatswissenschaftliche Untersuchungen. München 1832.
Kleinwächter Fr., Lehrbuch der Nationalökonomie. Leipzig 1902.
Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart und Berlin 1917.
Menger Karl, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien und Leipzig 1873.
v. Philippovich Eugen, Grundriss der politischen Oekonomie. Tübingen 1923.
Roscher Wilhelm, Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1857.
Say J. B., Traité d'économie politique. Paris 1861.
Schäffle Albert, Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867.
Schmoller Gustav, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1919.
Sombart Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1909.
Wieser Fr. Frh. v., Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft im Grundriss der Socialökonomik, I. Abteilung, II. Teil.

II. Handbücher und Zeitschriften.

Grundriss der Socialökonomik, bearbeitet von Bücher, Schumpeter und Fr. Frh. v. Wieser. Tübingen.
Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, herausgegeben von Holtzendorff, Brentano und Schmoller. Leipzig.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von L. Elster. Jena.

C. Betriebswirtschaftliche Literatur.

I. Buchhaltungs- und Bilanzwesen.

Chenaux-Repond Julius, Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluss, Steuerbilanz. Stuttgart 1921.

Fischer Rudolf, Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1905, 1908.

Gerstner Paul, Bilanz-Analyse. Berlin und Leipzig 1921, 1922.

Hotz Jean, Die Jahresbilanz der A. G. Diss. jur. Zürich 1918.

Leitner Friedrich, Grundriss der Buchhaltung und Bilanzkunde. Berlin und Leipzig 1920, 1923.

Osbahr Wilhelm, Die Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung. Berlin und Leipzig 1919, 1923.

Passow Richard, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Berlin und Leipzig 1921, 1923.

Reisch und Kreibig, Bilanz und Steuer. Wien 1914, 1915.

Schmalenbach Eugen, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. Leipzig 1925.

Schmidt Friedrich, Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. Leipzig 1922.

Stern Robert, Die kaufmännische Bilanz, ihr ordnungsmässiger Aufbau, sowie deren wissentlich unwahre Darstellung. Leipzig 1907.

Stoll Hans, Leitfaden der doppelten Buchführung für den deutschen Buchhandel. Leipzig 1919.

Winkler Joh. Rudolf. Wissenschaftliche Grundlagen zur Aktivenbewertung, in der schweizezischen Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, 1930/I.

Folliet Ed., Le bilan dans les sociétés anonymes au point de vue juridique et comptable. Lausanne et Paris 1920.

II. Das Wertungsproblem.

Berliner Manfred, Vergütung für den Wert des Geschäftes bei dessen Uebergang in andere Hände. Hannover und Leipzig 1913.

Jsaac Alfred, Anschaffungswertbilanz und Tageswertbilanz in der Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jahrgang 1, Seite 246.

Moral Felix, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. Berlin 1923.

Schiff, Die Wertverminderungen an Betriebsanlagen in rechnerischer und wirtschaftlicher Beziehung. Berlin 1909.

Schmalenbach Eugen, Finanzierungen. Leipzig 1922.

Schönwandt Detlev, Bilanzunwahrheit. Berlin, ohne Jahr.

Schubert Alfred, Der gemeine Wert. Berlin 1925.

III. Spezielle Literatur über das Problem der Façonwerte.

Brauns Carl, Das Problem der bilanzmässigen Behandlung des Geschäfsmehr- und -minderwertes. Diss. phil. Giessen 1928.

Dicksee and Tillyard, Goodwill and its treatement in accounts. London 1906.

Leake P. D., Commercial Goodwill. London 1921.
Mohr Heinz, Bilanz und immaterielle Werte. Berlin und Wien 1927.
Petersdorff Johannes, Der „ideelle Wert" oder „Goodwill" in der privaten Unternehmung. Diss. Frankfurt a/M. 1922 (in Maschinenschrift).

IV. Verschiedenes.

Friedländer Kurt Th., Reklameausgaben in der Bilanz und als Kreditunterlage, in „Organisation" 1921.
Gerstner Paul, Betriebs-Analyse. Berlin und Leipzig 1928.
Nicklisch Heinrich, Allgemeine kaufmännische Betriebslehre. Leipzig 1922.
Rathenau Walter, Reflexionen. Leipzig 1908.
V. Wieser C. W., Der finanzielle Aufbau der englischen Industrie. Jena 1919.

V. Handbücher und Zeitschriften.

Buchhaltungslexikon von Stern. Berlin und Wien 1917, 1923.
Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, herausgegeben von Prof. Dr. Hs. Töndury, Bern (Bern).
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (Z. f. h. F.), herausgegeben von Prof. Dr. E. Schmalenbach, Köln (Leipzig).
Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Z. f. B.), herausgegeben v. Prof. Dr. F. Schmidt, Frankfurt a/M. (Berlin).